Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1857.

1stes bis 16tes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1857.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1856.	1857.				
20 Dec.	4 Febr.	Allerhöchste Verordnung, den zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 6ten November 1856 gefaßten Bundesbeschluß betr.	1	1	1 u. 2
23 Dec.	4 Febr.	Verordnung des Justizministeriums, die Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter betr.	1	3	3
24 Dec.	4 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr.	1	2	2
27 Dec.	4 Febr.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Hohnstein	1	6	5 u. 6
29 Dec.	4 Febr.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Gerichtsbarkeit auf der Festung Königstein betr.	1	4	3 u. 4
29 Dec.	4 Febr.	Verordnung der Ministerien des Kriegs und der Justiz zur Ausführung der beziehendlich auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 25sten September 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betr.	1	7	7 — 12
31 Dec.	4 Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betr.	1	10	20 — 22
1857.					
2 Jan.	12 Oct.	Allerhöchstes Decret wegen einer vorübergehenden Erweiterung des der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz durch Decrete vom 17ten April 1850 und vom 15ten April 1854 gewährten Bankotenprivilegiums	10	62	170 u. 171
5 Jan.	4 Febr.	Verordnung des Justizministeriums, die Ausdehnung der Bestimmung im § 81 der Ausführungsverordnung vom 31sten Juli 1856 auf die Einlieferung von Arbeitshaussträflingen betr. . . .	1	5	4 u. 5
8 Jan.	4 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Instruction für den Landesthierarzt betr.	1	8	13 — 18
8 Jan.	4 Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abstellung der bei dem Schiffziehen an der Elbe vorkommenden Ungehörigkeiten betr.	1	11	22 — 24

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
10 Jan.	4 Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die gerichtsärztlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern betr.	1	9	18 — 20
16 Jan.	6 März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anwendung des Strychnins und anderer giftiger Alkaloiden zur Vertilgung der Raubthiere betr.	2	13	31
26 Jan.	4 Febr.	Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 6ten September 1855 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen betr.	1	12	25 — 30
27 Jan.	6 März	Verordnung des Ministeriums des Innern, den mit der Königlich Preußischen Regierung wegen der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrag betr.	2	14	32 — 38
27 Jan.	6 März	Allerhöchstes Decret wegen Ertheilung der Concession für die Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn	2	15	39 — 46
30 Jan.	16 März	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Annaberg	3	20	55 u. 56
1 Febr.	6 März	Verordnung des Ministeriums des Innern, polizeiliche Maaßregeln bei der Räudekrankheit der Pferde betr.	2	17	47 — 50
6 Febr.	6 März	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, die Bankbuchhalter- und Cassirerstelle bei der Landrentenbank betr.	2	16	46 u. 47
6 Febr.	16 März	Generalverordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Concessionsertheilung bei Anlegung von Mühlen und anderer auf Benutzung fließender Gewässer gegründeten Anlagen, ingl. von Ziegel- und Kalkbrennereien betr.	3	19	52 — 54
13 Febr.	16 März	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des revidirten Statuts des Sparcassenvereins zu Oschatz	3	21	57
21 Febr.	16 März	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Advocatenimmatriculationen betr.	3	18	51
27 Febr.	16 März	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung des § 31 der Verordnung vom 13ten Mai 1851 über die Ausübung der Jagd betr.	3	22	58
5 März	8 Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ueberwachung der Beobachtung der bezüglich der Postportobefreiungen erlassenen Bestimmungen betr.	4	23	59
14 März	8 Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer betr.	4	24	59 — 62
14 März	8 Mai	Bekanntmachung des Justizministeriums zur Erläuterung der Verordnung vom 26sten September 1856, den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betr. . .	4	25	62 u. 63
26 März	8 Mai	Verordnung des Finanzministeriums, den theilweisen Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1857 betr. .	4	26	63 — 65
28 März	8 Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für die Thode'sche Papierfabrik zu Hainsberg	4	27	65

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
31 März	8 Mai	Allerhöchste Verordnung, den über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 12ten März 1857 gefaßten Bundesbeschluß betr.	4	28	65 u. 66
11 April	8 Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Gebrauchs der Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen zu Signalen betr. .	4	29	67
11 April	8 Mai	Allerhöchste Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen betr.	4	30	68
11 April	8 Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Karcha-Dresdner Braunkohlenvereins	4	31	68
14 April	8 Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, den Wegfall der grundherrlichen Befugniß des Staatsfiscus zur Ertheilung von Hausbauconcessionen innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter, sowie der Kammergüter betr. . . .	4	32	69 u. 70
14 April	8 Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verfahren mit Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind, betr.	4	33	70 u. 71
20 April	3 Juni	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der revidirten Spar- und Leihcassenordnung für die Stadt Pirna und Umgegend . . .	5	36	75
24 April	3 Juni	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, einige Abänderungen des durch Verordnung vom 16ten März 1856 publicirten Regulativs über das Verfahren bei Versendung von Pulver betr.	5	37	76 — 80
29 April	8 Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung der Telegraphenvereinsstationen Bad Elster, Schneeberg und Großenhain, ingl. der Betriebstelegraphenstationen Meerane und Schwarzenberg für die allgemeine telegraphische Correspondenz, sowie die Beschränkung des Tagesdienstes bei der Vereinsstation Meißen betr.	4	34	72 u. 73
29 April	8 Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissarien zur Leitung von Landtagswahlen betr.	4	35	73 u. 74
4 Mai	17 Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Apothekenrevisionsbezirke betr.	7	41	101
12 Mai	3 Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Chemnitz-Riesaer Eisenbahnschuld betr.	5	38	80
18 Mai	3 Juni	Allerhöchste Verordnung, den Münzvertrag vom 24sten Januar 1857 und den gleichzeitig abgeschlossenen Nachtrag zur besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838 betr. .	6	39	81 — 96
18 Mai	17 Juli	Allerhöchste Verordnung, die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlmittel betr.	7	42	101 — 103
19 Mai	3 Juni	Allerhöchste Verordnung wegen vertragsmäßiger Modificirung der hierländischen Münzverfassung	6	40	96 — 100
23 Mai	17 Juli	Decret des Gesammtministeriums wegen Bestätigung der Leihhausordnung der Stadt Chemnitz	7	44	104 — 107
4 Juni	17 Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Landtagswahlen im Bezirke der Stadt Dresden und im 4ten städtischen Wahlbezirke betr.	7	43	104

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
8 Juni	17 Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Landtagswahl im 23sten bäuerlichen Wahlbezirke betr.	7	46	109
10 Juni	17 Juli	Verordnung des Finanzministeriums, den Verkauf des Viehsalzes betr.	7	45	107 — 109
18 Juni	17 Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Gasbeleuchtungsactienvereins zu Großenhain	7	47	109 u. 110
20 Juni	17 Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie	7	48	110 u. 111
24 Juni	17 Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation für Erweiterung einiger Bahnhöfe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr.	7	49	111 u. 112
26 Juni	15 Aug.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, eine Anleihe der Stadt- und Kirchengemeinde Oschatz betr.	8	54	131 u. 132
27 Juni	17 Juli	Verordnung des Justizministeriums, die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betr.	7	50	112 u. 113
27 Juni	17 Juli	Verordnung des Finanzministeriums, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 betr.	7	51	113
30 Juni	17 Juli	Verordnung des Finanzministeriums, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.	7	52	114 — 130
4 Juli	15 Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft	8	53	131
18 Juli	15 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die gegenseitigen Schubübernahmestationen zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen betr.	8	55	132 u. 133
24 Juli	15 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr.	8	56	133 — 142
4 Aug.	15 Aug.	Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Anwendung des neuen Münzgewichts bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen betr.	9	57	143 — 150
22 Aug.	12 Oct.	Verordnung des Cultusministeriums, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	10	60	169
26 Aug.	12 Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Chemnitzer Actienspinnerei.	10	59	169
27 Aug.	12 Oct.	Verordnung des Finanzministeriums, den zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 gehörigen zweiten Nachtrag betr.	10	58	151 — 168
31 Aug.	28 Oct.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz.	12	67	217 — 240

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
11 Sept.	12 Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Rücknahme der der Feuerversicherungsgesellschaft Borussia ertheilten Concession betr.	10	61	170
14 Sept.	10 Nov.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des Regulativs der Sparcasse für die Stadt Frohburg	13	71	243 u. 244
21 Sept.	12 Oct.	Verordnung des Finanzministeriums, die Einnehmergebühr für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1857 betr.	10	63	172 u. 173
30 Sept.	23 Dec.	Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Abänderung der Bestimmung im § 6 der Verordnung vom 2ten Juni 1842 wegen Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betr.	15	77	249 u. 250
1 Oct.	10 Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aufnahme von Mädchen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg betr.	13	69	241 u. 242
5 Oct.	12 Oct.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	10	64	173 u. 174
6 Oct.	10 Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins der Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden	13	68	241
6 Oct.	10 Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr.	13	70	242 u. 243
8 Oct.	12 Oct.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Veränderung des durch Bekanntmachung vom 5ten October 1857 für Einberufung der Stände des Königreichs Sachsen festgesetzten Zeitpunkts betr.	10	65	174
8 Oct.	28 Oct.	Bekanntmachung, den Erlaß der Landtagsordnung betr.	11	66	175 — 216
16 Oct.	10 Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Meißen	13	72	245
27 Oct.	23 Dec.	Decret der Ministerien der Justiz und des Innern wegen Bestätigung eines weiteren Nachtrags zu den Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins	15	78	250 — 253
28 Oct.	10 Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die dem Creditvereine zu Meißen verwilligte Stempelbefreiung betr.	13	75	246
2 Nov.	10 Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Verlegung des Sitzes der 2ten Amtshauptmannschaft des Regierungsbezirks Budissin betr.	13	73	245
2 Nov.	10 Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Austritt des Herzogthums Parma aus der Zolleinigung mit Oesterreich betr.	13	74	246
2 Nov.	10 Nov.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Erledigung der Bekanntmachungen vom 26sten April 1838 und 24sten August 1853 betr.	14	76	247
14 Dec.	23 Dec.	Allerhöchste Verordnung, die im Jahre 1858 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betr.	15	79	253 — 256

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
	1858				
16 Dec.	5 Jan.	Verordnung des Justizministeriums, die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen betr.	16	80	257 u. 258
22 Dec.	5 Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Eintritt der Wirksamkeit des zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 betr.	16	81	259
24 Dec.	5 Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung der Telegraphenstation Oederan betr.	16	82	259 u. 260
—	—	Berichtigung	—	—	130

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1857.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
A.			
Abgabe von Patrimonialgerichten — Erledigung der hierauf bezüglichen Bekanntmachungen vom 26sten April 1838 und 24sten August 1853 .	2 Nov.	247	
Actiengesellschaften, s. Chemnitz — Dresden — Felsenkeller — Großenhain — Hainsberg.			
Advocaten, künftig zur Immatriculation gelangende, — Verminderung der Zahl derselben	21 Febr.	51	
Alkaloiden, giftige, — Verbot wider deren Anwendung zu Vertilgung der Raubthiere	16 Jan.	31	
Amtshauptmannschaft, zweite, des Regierungsbezirks Budissin — Verlegung des Sitzes derselben von Zittau nach Löbau	2 Nov.	245	
Anhalt-Berlinische Eisenbahngesellschaft — unter welchen Bedingungen selbige den Bau der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn übernommen hat	27 Jan.	32, 39 fg.	
Anlagen, neue, mit Benutzung fließender Gewässer verbundene, — welche Behörde hierzu Concession zu ertheilen hat	6 Febr.	53 fg.	4
Anleihe, s. Schatz.			
Annaberg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	30 Jan.	55 fg.	
Apothekenrevisionsbezirke — deren Abgrenzung	4 Mai	101	
Arbeitshaus — inwiefern die Untersuchungsgerichte bei Einlieferung von Sträflingen in selbiges in dem Einlieferungsschreiben sich auszusprechen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen von Schärfungen vorhanden sind oder nicht	5 Jan.	4 fg.	
Armenordnung — Berichtigung des § 5 des Gesetzes vom 18ten September 1856, die Aufhebung des, einige Abänderungen derselben enthaltenden Gesetzes vom 9ten März 1850 betr.	—	130	
Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks, öffentliche, — darf, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist, nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden	31 März	66	
Ausländer — welcher Gewerbesteuerbetrag von selbigen im Jahre 1858 bei Ausstellung von Gewerbescheinen zu erheben ist	14 Dec.	254 fg.	4

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Ausländer, im Königreiche Sachsen sterbende, — Ausstellung von Todtenscheinen für deren Hinterlassene	6 Oct.	242 fg.	
Ausländische Schuldverschreibungen oder Werthzeichen in Werthsabschnitten von 10 Thalern und darüber, von einer Bank, Anstalt oder Person ausgegebene, — unter welchen Bedingungen dieselben in Zukunft zu Zahlungen in hiesigen Landen gebraucht werden dürfen	18 Mai	101 fg.	1 — 8
B.			
Bahnhöfe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu Leipzig, Priestewitz und Niederau — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung . .	24 Juni	111 fg.	1 — 3
Bank des Markgrafthums Oberlausitz, landständische, — Bestätigung der umgearbeiteten Statuten derselben	31 Aug.	217 fg.	
Banknoten — Erweiterung des der landständischen Hypotheken-Leih- und Sparbank zu Budissin mittelst Decrete vom 17ten April 1850 und 15ten April 1854 ertheilten Privilegiums zu deren Ausgabe . .	2 Jan. 31 Aug.	170 fg. 217 fg.	
Bankschlächter — welchen Betrag selbige im Jahre 1858 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten haben	14 Dec.	255	5
Bauconcessionen zu Errichtung neuer Wohngebäude innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter und der Kammergüter — welche Behörden zu deren Ertheilung competent sind	14 April	69 fg.	1 — 5
Bergämter — sind Seiten der Gerichtsbehörden von den gegen Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen in Kenntniß zu setzen	27 Juni	112 fg.	
Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft — unter welchen Bedingungen selbige den Bau der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn übernommen hat	27 Jan.	32 fg., 39 fg.	
Bezirke der Apothekenrevisoren — deren Abgrenzung	4 Mai	101	
Bezirksärzte — deren Stellung und Wirkungskreis bei den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern	10 Jan.	18 fg.	1 — 6
Bezirksgerichte — Verrichtungen der Gerichtsärzte dabei	" "	" "	"
Bezirksthierärzte — deren Anweisung zu Anstellung von Heilversuchen mit Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind	1 Febr. 14 April	47 fg. 70 fg.	
Bitterfeld-Leipziger Eisenbahn — Vertrag mit der Königl. Preußischen Regierung wegen deren Erbauung	27 Jan.	32 fg.	
— Concessionsbedingungen für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe derselben	" "	39 fg.	
Blödsinnige Mädchen — können künftig in der Erziehungsanstalt zu Hubertusburg Aufnahme finden	1 Oct.	241 fg.	
Böhla, s. Groß-Böhla.			
Böhmen, Königreich, — welche Stationen daselbst wegen Uebernahme der aus dem Königreiche Sachsen kommenden Schüblinge errichtet worden sind	18 Juli	132 fg.	
Borussia, Feuerversicherungsgesellschaft in Berlin, — Rücknahme der derselben zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen ertheilten Concession	11 Sept.	170	
Branntweinbrenner — welchen Betrag selbige im Jahre 1858 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten haben	14 Dec.	255	5

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden — Bestätigung der Statuten des Actien-vereins für selbige	6 Oct.	241	
Braunkohlenverein, Kartha-Dresdner, — Bestätigung der Statuten desselben	11 April	68	
Bremen, freie Hansestadt, — wie die Gewerbslegitimationszeugnisse der dasigen Fabrikanten, Gewerbtreibenden und Handelsreisenden, welche künftig in Sachsen für ihren Geschäftsbetrieb Abgabenbefreiung genießen wollen, beschaffen sein müssen	1856 31 Dec. 1857	20 fg.	1 — 4
Buchhalterstelle bei der Landrentenbank, vacante, — deren Wiederbesetzung	6 Febr.	46 fg.	
Budissin, Stadt, — Verlegung des Sitzes der 2ten Amtshauptmannschaft des dasigen Regierungsbezirks von Zittau nach Löbau	2 Nov.	245	
Bundesbeschluß vom 6ten November 1856 — den Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege betr.	1856 20 Dec.	1 fg.	
— vom 12ten März 1857 — den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.	1857 31 März	65 fg.	
C.			
Cassenbillets, neue, — Ausführung des Gesetzes vom 6ten September 1855 in Bezug auf Anfertigung und Ausgabe derselben an die Stelle der zeitherigen	26 Jan.	25 fg.	1 — 7
Cassirerstelle bei der Landrentenbank, vacante, — deren Wiederbesetzung .	6 Febr.	46 fg.	
Chemnitz, Stadt, — Bestätigung der dasigen Leihhausordnung	23 Mai	104 fg.	
— — Bestätigung der Statuten der dasigen Actienspinnerei	26 Aug.	169	
— „Riesaer Eisenbahngesellschaft, vormalige, — welche Behörde der Einleitung des Edictalverfahrens wegen abhanden gekommener Actien, Prioritätsschuldscheine ꝛc. derselben sich zu unterziehen hat . .	12 Mai	80	
Commissarien zu Leitung der Wahlen zum künftigen ordentlichen Landtage — deren Bestellung	29 April 4 Juni 8 Juni	73 fg. 104 109	
Concessionen zu Anlegung von neuen Mühlen und Mahlgängen, ingleichen von Kalk- und Ziegelbrennereien — welche Behörden zu deren Ertheilung berechtigt sind	6 Febr.	52 fg.	1 — 9
— zu Erbauung neuer Wohngebäude innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter und der Kammergüter — welche Behörden zu deren Ertheilung competent sind	14 April	69 fg.	1 — 5
Creditverein zu Meißen — Bestätigung der Statuten desselben	16 Oct.	245	
— — inwieweit selbigem für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften Stempelbefreiung verwilligt worden ist	28 Oct.	246	
— erbländischer, ritterschaftlicher, — Bestätigung eines weiteren Nachtrags zu den Statuten desselben	27 Oct.	250 fg.	
D.			
Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen außerhalb des Eisenbahnbetriebs — Verbot wider deren Gebrauch zu Signalen	11 April	67	1, 2

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Deutsch-Oesterreichischer Postvereinsvertrag vom 5ten December 1851 — anderweiter Nachtrag dazu	27 Aug. 22 Dec.	151 fg. 259	
Dramatische Werke — anderweiter Bundesbeschluß über deren Schutz gegen unbefugte Aufführung	31 März	65 fg.	
Dresden, Residenzstadt, — Bestätigung der Statuten der daselbst auf Actien zusammengetretenen Feuerversicherungsgesellschaft	4 Juli	131	
— -Karchaer Braunkohlenverein — Bestätigung der Statuten desselben	11 April	68	
— -Leipziger Eisenbahn — Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 auf die Anlage von Schneeschutzvorrichtungen an selbiger in der Flur von Groß-Böhla	1856 24 Dec.	2	1, 2
— — Abtretung von Grundeigenthum zu Erweiterung der Bahnhöfe zu Leipzig, Priestewitz und Niederau	1857 24 Juni	111 fg.	1 — 3
— -Leipziger Eisenbahncompagnie — Bestätigung eines Nachtrags zu den unterm 20sten März 1837 confirmirten Statuten derselben	20 Juni	110 fg.	

E.

Edictalverfahren, wegen abhanden gekommener Actien, Prioritätsscheine ꝛc. der vormaligen Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft einzuleitendes, — welche Behörde mit Auftrag hierzu versehen wird	12 Mai	80	
Einnehmergebühren für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer im Jahre 1857 — Höhe derselben	21 Sept.	172 fg.	
— für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer aufs Jahr 1858 — deren Betrag	14 Dec.	255	6
Eisenbahn, Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger, — Vertrag mit der Königl. Preußischen Regierung wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848 über selbige abgeschlossenen Verträge	27 Jan.	32 fg.	
— Leipzig-Bitterfelder, — Vertrag mit der Königl. Preußischen Regierung wegen deren Erbauung	= =	= =	
— — Bedingungen der Concession für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe derselben	= =	39 fg.	
— Leipzig-Dresdner, — inwiefern die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 auf die Anlage von besonderen Schneeschutzvorrichtungen auf den neben dieser Bahn gelegenen Grundstücken in Groß-Böhlaer Flur anzuwenden sind	1856 24 Dec.	2	
— — Abtretung von Grundeigenthum zu Erweiterung der Bahnhöfe zu Leipzig, Priestewitz und Niederau	1857 24 Juni	111 fg.	1 — 3
Eisenbahncompagnie, Leipzig-Dresdner, — Bestätigung eines Nachtrags zu den unterm 20sten März 1837 confirmirten Statuten derselben	20 Juni	110 fg.	
Eisenbahngesellschaft, Chemnitz-Riesaer, vormalige, — welche Behörde der Einleitung des Edictalverfahrens wegen abhanden gekommener Actien, Prioritätsschuldscheine ꝛc. derselben sich zu unterziehen hat	12 Mai	80	
Elbe — Abstellung der bei dem Schiffziehen an selbiger vorkommenden Ungehörigkeiten	8 Jan.	22 fg.	1 — 5
Elster, Bad, — Eröffnung einer Telegraphenstation daselbst	29 April	72 fg.	
Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein, s. Creditverein.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
F.			
Fabriken — Verbot wider den Gebrauch von Dampfpfeifen zu Signalen darin	11 April	67	1, 2
Fälschungen von Münzen — Abänderung der Bestimmung im § 6 der Verordnung vom 2ten Juni 1842 wegen Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen derselben	30 Sept.	249	
Fahrpostsendungen im Deutsch-Oesterreichischen Postvereine — Tarif für selbige	27 Aug. 22 Dec.	151, 159 fg. 259	
Felsenkeller bei Dresden — Bestätigung der Statuten des Actienvereins der Brauerei daselbst	6 Oct.	241	
Feuerversicherungsgesellschaft Borussia in Berlin — Rücknahme der derselben zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen ertheilten Concession	11 Sept.	170	
— in Dresden — Bestätigung der Statuten derselben	4 Juli	131	
Forstbeamte, Königliche, — haben die Aufsichtsführung bei Ausübung der Jagd in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten Mai 1851 mit zu übernehmen	27 Febr.	58	
Friedensrichter — Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 11ten August 1855 über deren Einsetzung	24 Juli	133 fg.	1—22
Frohburg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	14 Sept.	243 fg.	
Futtersalz, sogenanntes, — dessen Verkauf	10 Juni	107 fg.	1—8
G.			
Gasbeleuchtungsactienverein, s. Großenhain.			
Gebäude, innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter und der Kammergüter neu zu erbauende, — welche Behörde zu deren Anlegung Concession zu ertheilen hat	14 April	69 fg.	1—5
Geistliche aller Confessionen — deren Obliegenheit zu Ausstellung von Todtenscheinen über das Ableben der im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Ausländer	6 Oct. 1856	242 fg.	
Gerichtsämter — Stellvertretung der Vorstände dabei	23 Dec. 1857	3	
— — Wirkungskreis der Gerichtsärzte dabei	10 Jan.	18 fg.	1—6
Gerichtsärzte — deren Stellung und Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern	= = 1856	= =	1—6
Gerichtsbarkeit auf der Festung Königstein — welche Behörde zu deren Ausübung competent ist	29 Dec. 1857	3 fg.	
Gerichtsbehörden — sollen die Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen in Kenntniß setzen	27 Juni	112 fg.	
— beiderseitige, — Uebereinkunft mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen derselben in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen	16 Dec.	257 fg.	
Gewerbe- und Personalsteuer, im Jahre 1857 zu entrichtende, — Erlaß dabei	26 März	63 fg.	1—6
— — außerordentliche, im Jahre 1857 zur Erhebung kommende, — Einnehmergebühr dabei	21 Sept.	172 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gewerbe- und Personalsteuer, ordentliche und außerordentliche, — provisorisches Ausschreiben wegen deren Erhebung im Jahre 1858 . .	14 Dec.	254	3
Gewerbsunternehmen, neues, welches mit einer Anlage an oder in der Elbe verknüpft ist, — was bei Ertheilung der Concession hierzu zu beobachten ist	6 Febr.	53	5
Gewerbtreibende, hierländische, welche im Gebiete der freien Hansestadt Bremen Geschäfte treiben und Abgabenfreiheit daselbst beanspruchen wollen — wie deren Gewerbelegitimationszeugnisse auszustellen sind .	1856 31 Dec.	20 fg.	1 — 4
— Bremische, welche künftig in Sachsen für ihren Geschäftsbetrieb Abgabenbefreiung genießen — Ausstellung von Gewerbelegitimationszeugnissen für selbige	= =	= =	=
Gewicht, bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen anzuwendende, — deren Beschaffung, Justirung und Stempelung	1857 4 Aug.	143 fg.	1 — 15
Goldmünzen, neue, — deren Ausprägung in hiesigen Landen . . .	18 Mai	81 fg.	
	19 Mai	96 fg.	1 — 15
— Feingehalt und Mischungsverhältniß derselben	= =	= =	
— Anwendung des neuen Münzgewichts bei Nachwägung derselben . .	4 Aug.	143 fg.	1 — 15
Groß-Böhla — inwiefern das Gesetz vom 21sten Juli 1855 auf die Herstellung von Schneeschutzvorrichtungen auf den neben der Leipzig-Dresdner Eisenbahn gelegenen Grundstücken daselbst anzuwenden ist	1856 24 Dec.	2	1, 2
Großenhain, Stadt, — Eröffnung einer Telegraphenstation daselbst . . .	1857 29 April	72 fg.	
— — Bestätigung der Statuten des Gasbeleuchtungsactienvereins daselbst	18 Juni	109 fg.	
Grundsteuer, im Jahre 1857 zu entrichtende, — Erlaß dabei	26 März	63 fg.	1 — 6
— — provisorisches Ausschreiben wegen deren Erhebung im Jahre 1858	14 Dec.	253 fg.	2
H.			
Häuser, innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter und der Kammergüter neu zu erbauende, — welche Behörde zu deren Anlegung Concession zu ertheilen hat	14 April	69 fg.	1 — 5
Hainsberg — Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für die Thode'sche Papierfabrik daselbst	28 März	65	
Handel — Abschluß eines Vertrags hierüber zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay . .	30 Juni	114 fg.	
Handelsreisende, inländische, welche im Gebiete der freien Hansestadt Bremen Geschäfte treiben und Abgabenfreiheit daselbst beanspruchen wollen — wie deren Gewerbelegitimationszeugnisse auszustellen sind . . .	1856 31 Dec.	20 fg.	1 — 4
— aus Bremen, welche künftig in Sachsen für ihren Geschäftsbetrieb Abgabenbefreiung genießen — Beschaffenheit der Legitimationszeugnisse derselben	= =	= =	=
Hohnstein, Stadt, — Bestätigung der daselbst errichteten Sparcassenanstalt	27 Dec.	5 fg.	
Hubertusburg, Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder, — Aufnahme von Kindern weiblichen Geschlechts darin	1857 1 Oct.	241 fg.	
Hülfsvollstreckung in die bei dem Leihhause zu Chemnitz versetzten Pfänder — ist unstatthaft	23 Mai	107	
— in die bei einem Schuldner aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher der Sparcassen zu Annaberg, Frohburg und Hohnstein — ist statthaft	1856 27 Dec. 1857	6	
	30 Jan.	56	
	14 Sept.	244	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Hypotheken-Leih- und Sparbank für das Markgrafthum Oberlausitz, landständische, — Erweiterung des derselben mittelst Decrete vom 17ten April 1850 und 15ten April 1854 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von Banknoten	2 Jan.	170 fg.	
— Bestätigung der umgearbeiteten Statuten derselben	31 Aug.	217 fg.	
J.			
Jagd — Abänderung des § 31 der Verordnung vom 13ten Mai 1851 über deren Ausübung	27 Febr.	58	
Jagdbeamte, Königliche, — haben die Aufsichtsführung bei Ausübung der Jagd in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten Mai 1851 mit zu übernehmen	" "	"	
Immatriculation der Advocaten — was desfalls festgesetzt wird	21 Febr.	51	
Inhibition der bei dem Leihhause zu Chemnitz versetzten Pfänder — findet nicht Statt	23 Mai	107	
— der in die Sparcassen zu Annaberg, Frohburg und Hohnstein eingezahlten Gelder nebst Zinsen — ist unstatthaft	1856 27 Dec.	6	
	1857 30 Jan.	56	
	14 Sept.	244	
Instruction für den Landesthierarzt	8 Jan.	13 fg.	
Jüterbogk-Riesaer Eisenbahn — inwiefern die Bestimmungen des mit der Königl. Preußischen Regierung wegen Erbauung der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags zum Theil auf selbige Anwendung leiden	27 Jan.	32 fg.	
K.			
Kalkbrennereien, neue, — was bei deren Anlegung die Bauconcessionsbehörde zu beobachten hat	6 Febr.	53 fg.	6
Karcha-Dresdner Braunkohlenverein — Bestätigung der Statuten desselben	11 April	68	
Katholiken — Ausschreiben für die von selbigen im Jahre 1857 zu entrichtende Kirchenanlage	22 Aug.	169	
Kirchenanlage, katholische, dießjährige, — Ausschreiben dafür	" "	"	
Königstein, Festung, — welche Behörde die Gerichtsbarkeit auf deren Gebiete und die daselbst befindlichen Personen auszuüben hat	1856 29 Dec.	3 fg.	
Kosten, durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen erwachsende, — Uebereinkunft mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen deren Tragung	1857 16 Dec.	257 fg.	
Krankheiten, ansteckende, bei Thieren vorkommende, — welche Maaßregeln zu Verhütung der Weiterverbreitung derselben zu ergreifen sind	1 Febr.	47 fg.	
	14 April	70 fg.	
Kriegsgerichte, untere, — inwieweit dieselben die Bestimmungen der Verordnung vom 25sten September 1856 in Bezug auf die Militärrechtspflege auszuführen haben	1856 29 Dec.	7 fg.	1 — 23
Krone, neue Goldmünze, — deren Ausprägung, Feingehalt und Mischungsverhältniß	1857 18 Mai	81 fg.	
	19 Mai	96 fg.	1 — 15

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Krone, neue Goldmünze, — Anwendung des neuen Münzgewichts bei Nachwägung derselben	4 Aug. 1856	143 fg.	1—15
Kunstwerke — anderweiter Bundesbeschluß wider deren widerrechtliche Vervielfältigung	20 Dec.	1 fg.	
L.			
Landesthierarzt — Instruction für selbigen	8 Jan.	13 fg.	
Landrentenbank — Wiederbesetzung der dabei zur Erledigung gelangten Buchhalter- und Cassirerstelle	6 Febr.	46 fg.	
Landtag, ordentlicher, künftiger, — Veranstaltung von Ergänzungswahlen hierzu	11 April	68	
— Bestellung von Commissarien zu Leitung der hierauf bezüglichen Wahlen	29 April	73 fg.	
	4 Juni	104	
	8 Juni	109	
— — Einberufung der Stände hierzu	15 Oct.	173	
	18 Oct.	174	
Landtagsordnung für das Königreich Sachsen	8 Oct.	175 fg.	
Leihhausordnung, s. Chemnitz.			
Leipzig, Stadt, — Abtretung von Grundeigenthum zu Erweiterung des dasigen Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahn	24 Juni	111 fg.	1—3
— -Bitterfelder Eisenbahn — Vertrag mit der Königl. Preußischen Regierung wegen deren Erbauung	27 Jan.	32 fg.	
— — Concessionsbedingungen für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe derselben	= =	39 fg.	
— -Dresdner Eisenbahn — Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 auf die Anlage von Schneeschutzvorrichtungen an selbiger in der Flur von Groß-Böhla	1856 24 Dec.	2	1, 2
— — Abtretung von Grundeigenthum zu Erweiterung der Bahnhöfe zu Leipzig, Priestewitz und Niederau	1857 24 Juni	111 fg.	1—3
— — Eisenbahncompagnie — Bestätigung eines Nachtrags zu den unterm 20sten März 1837 confirmirten Statuten derselben	20 Juni	110 fg.	
— -Weißenfelser Eisenbahn — inwiefern die Bestimmungen des mit der Königl. Preußischen Regierung wegen Erbauung der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags zum Theil auf selbige Anwendung leiden	27 Jan.	32 fg.	
Liechtenstein, Fürstenthum, — Vertrag zwischen der dasigen Regierung und den durch Münzconvention vom 30sten Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten über das Münzwesen	18 Mai	81 fg.	
— in welchen Punkten die Königl. Sächsische Münzverfassung in Folge der obigen Vereinbarung Modificationen unterworfen wird	19 Mai	96 fg.	1—15
	4 Aug.	143 fg.	1—15
Literarische Werke — anderweiter Bundesbeschluß wider deren widerrechtliche Vervielfältigung	1856 20 Dec.	1 fg.	
M.			
Mädchen, blödsinnige, — können künftig in der Erziehungsanstalt zu Hubertusburg Aufnahme finden	1 Oct.	241 fg.	
Mahlgänge, neue, — welche Behörden zu deren Anlegung Concession zu ertheilen haben	6 Febr.	52 fg.	1—9

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Maschinen, in Fabriken stehende, — Verbot wider den Gebrauch von Dampfpfeifen zu Signalen dabei	11 April	67	1, 2
Medicinalbehörden, untere, — Stellung und Geschäftskreis der Gerichtsärzte bei den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern	10 Jan.	18 fg.	1—6
— — deren Anweisung zu Ergreifung geeigneter Maaßregeln gegen Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten unter den Thieren	1 Febr. 14 April	47 fg. 70 fg.	
Meerane, Stadt, — Eröffnung einer Telegraphenstation an der im Bau begriffenen Chemnitz-Göppnitz-Zwickauer Staatseisenbahn daselbst	29 April	72 fg.	
Meißen, Telegraphenstation, — Beschränkung des Tagesdienstes dabei	= =	=	
— Stadt, — Bestätigung der Statuten des dasigen Creditvereins	16 Oct.	245	
— — inwieweit dem dasigen Creditvereine für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften Stempelbefreiung verwilligt worden ist	28 Oct.	246	
Militärpersonen, Oesterreichische, — an welche Oesterreichische Militärbehörden die diesseitigen Behörden im Falle eines Schriftenwechsels wegen derselben sich unmittelbar zu wenden haben	14 März 1856	62 fg.	
Militärrechtspflege — Ausführung der Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 8 und 10 der hierauf bezüglichen Verordnung vom 25sten September 1856	29 Dec. 1857	7 fg.	1—23
Mühlen, neue, — welche Behörden zu deren Anlegung Concession zu ertheilen haben	6 Febr.	52 fg.	1—9
Münzfälschungen — Abänderung der Bestimmung im § 6 der Verordnung vom 2ten Juni 1842 wegen Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen derselben	30 Sept.	249	
Münzwesen — Vertrag zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30sten Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits zum Zwecke der Einführung des Pfundes mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung in den Münzstätten der vertragenden Staaten	18 Mai	81 fg.	
— Nachtrag zu der zwischen den zum Münzsysteme des bisherigen 14Thalerfußes sich bekennenden Regierungen des deutschen Zollvereins abgeschlossenen besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838	= =	81, 94 fg.	
— in welcher Maaße die Königl. Sächsische Münzverfassung nach Anleitung der oberwähnten Verträge modificirt wird	19 Mai	96 fg.	1—15
— Anwendung des neuen Münzgewichts bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen	4 Aug.	143 fg.	1—15
Musikalische Werke — anderweiter Bundesbeschluß über deren Schutz gegen unbefugte Aufführung	31 März	65 fg.	

N.

Nachdruck von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst — anderweiter Bundesbeschluß gegen selbigen	1856 20 Dec.	1 fg.	
Niederau — Abtretung von Grundeigenthum zu Erweiterung des dasigen Bahnhofs	1857 24 Juni	111 fg.	1—3

	Tag.	Seite.	Paragraph.
O.			
Oberkriegsgericht — welche Befugnisse demselben bei Ausführung der Bestimmungen der Verordnung vom 25sten September 1856 in Bezug auf die Militärrechtspflege zustehen	1856 29 Dec.	7 fg.	1—23
Oberlausitz, Markgrafthum, — Erweiterung des der dasigen landständischen Hypotheken-Leih- und Sparbank mittelst Decrete vom 17ten April 1850 und 15ten April 1854 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von Banknoten	1857 2 Jan.	170 fg.	
— Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der dasigen Hypothekenbank	31 Aug.	217 fg.	
Oederan, Stadt, — Eröffnung einer Telegraphenstation daselbst	24 Dec.	259	
Oesterreich, Kaiserreich, — Vertrag zwischen der dasigen Regierung und der des Fürstenthums Liechtenstein und den durch die Münzconvention vom 30sten Juli 1838 unter sich verbundenen Staaten des deutschen Zollvereins über das Münzwesen	18 Mai	81 fg.	
— in welchen Punkten die Königl. Sächsische Münzverfassung in Folge der obigen Vereinbarung Modificationen unterworfen wird	19 Mai 4 Aug.	96 fg. 143 fg.	1—15 1—15
— — Austritt des Herzogthums Parma aus der Zolleinigung mit selbigem	2 Nov.	246	
— Uebereinkunft mit der dasigen Regierung wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen	16 Dec.	257 fg.	
Oesterreichisch-Deutscher Postvereinsvertrag vom 5ten December 1851 — anderweiter Nachtrag dazu	27 Aug. 22 Dec.	151 fg. 259	
Oesterreichische Behörden — Anweisung der diesseitigen Behörden, bei vorkommendem Schriftenwechsel mit selbigen über eine Oesterreichische Militärperson, sich unmittelbar an das Landesgeneralcommando derjenigen Provinz, wo die betreffende Militärperson ihren Standort hat, zu wenden	14 März	62 fg.	
— Verzeichniß über die Standorte in den Provinzen des Kaiserthums Oesterreich	= =	63	
Oschatz, Stadt, — Bestätigung des revidirten Statuts des dasigen Sparcassenvereins	13 Febr.	57	
— — Anleihe für selbige	26 Juni	131 fg.	
P.			
Papierfabrik, Thode'sche, in Hainsberg — Bestätigung der Statuten der für selbige gegründeten Actiengesellschaft	28 März	65	
Parma, Herzogthum, — Austritt desselben aus der Zolleinigung mit dem Kaiserthume Oesterreich	2 Nov.	246	
Patrimonialgerichte — Erledigung der Bekanntmachungen vom 26sten April 1838 und 24sten August 1853 über deren Abgabe	2 Nov.	247	
Personalsteuer, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Pferde, räudekranke oder der Räude verdächtige, — welche Vorsichtsmaaßregeln bei deren Behandlung zu beobachten sind	1 Febr.	47 fg.	1—10
Pirna, Stadt, — Bestätigung der revidirten Spar- und Leihcassenordnung für selbige	20 April	75	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Postporto — Ueberwachung der Beobachtung der bezüglich der desfallsigen Befreiungen erlassenen Bestimmungen	5 März	59	
Postvereinsvertrag vom 5ten December 1851, Deutsch-Oesterreichischer, — anderweiter Nachtrag hierzu	27 Aug. / 22 Dec.	151 fg. / 259	
— Tarif für Fahrpostsendungen	= =	159 fg.	
Preußen, Königreich, — Vertrag mit der dasigen Regierung wegen der von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Erbauung einer Eisenbahn zwischen Bitterfeld und Leipzig und wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge	27 Jan.	32 fg.	
— unter welchen Bedingungen die Concession zum Baue und Betriebe der Eisenbahn zwischen Bitterfeld und Leipzig ertheilt wird	= =	39 fg.	
Priestewitz — Abtretung von Grundeigenthum zu Erweiterung des dasigen Bahnhofs	24 Juni	111 fg.	1—3
Prüfung der öffentlichen Turnlehrer — Regulativ hierüber	14 März	59 fg.	
Pulver — einige Abänderungen des durch Verordnung vom 16ten März 1856 publicirten Regulativs über das Verfahren bei Versendung desselben	24 April	76 fg.	

R.

Räudekrankheit der Pferde — veterinärpolizeiliche Maaßregeln gegen deren Entstehung und Weiterverbreitung	1 Febr.	47 fg.	1—10
Raubthiere — Verbot wider Anwendung des Strychnins und anderer giftiger Alkaloiden zur Vertilgung derselben	16 Jan.	31	
Rechtscandidaten, welche zur Ausübung der juristischen Praxis gelangen wollen — deren Immatriculation	21 Febr.	51	
Rechtsconsulenten, s. Advocaten.			
Rechtspflege, s. Militärrechtspflege.			
Regulativ über die Prüfung der Turnlehrer	14 März	59 fg.	
— über das Verfahren bei Versendung von Pulver, durch Verordnung vom 16ten März 1856 publicirtes, — einige Abänderungen der darin enthaltenen Vorschriften	24 April	76 fg.	
Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen — Uebereinkunft mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen kostenfreier Erledigung derselben	16 Dec.	257 fg.	
Riesa-Chemnitzer Eisenbahngesellschaft, vormalige, — welche Behörde der Einleitung des Edictalverfahrens wegen abhanden gekommener Actien, Prioritätsscheine ꝛc. derselben sich zu unterziehen hat	12 Mai	80	
— -Jüterbogker Eisenbahn — inwiefern die Bestimmungen des mit der Königl. Preußischen Regierung wegen Erbauung der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags zum Theil auf selbige Anwendung leiden	27 Jan.	32 fg.	
Rübenzucker, inländischer, — nach welchen Sätzen die Abgabe davon für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 zu erheben ist	27 Juni	113	

S.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Salz, zur Fütterung des Viehes bestimmtes, — dessen Verkauf	10 Juni	107 fg.	1—8
Schärfungen der Arbeitshausstrafe, im Art. 16 des Strafgesetzbuchs erwähnte, — inwiefern die Untersuchungsgerichte bei Einlieferung von Sträflingen in das Arbeitshaus über die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Schärfungen sich auszusprechen haben	5 Jan.	4 fg.	
Schifffahrt — Abschluß eines Vertrags hierüber zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay .	30 Juni	114 fg.	
Schiffzieher an der Elbe — Abstellung der bei der Ausübung ihres Gewerbes oft vorgekommenen Ungebührnisse	8 Jan.	22 fg.	1—5
Schneeberg, Stadt, — Eröffnung einer Telegraphenstation daselbst . . .	29 April	72 fg.	
Schneeschutzvorrichtungen an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in Groß-Böhlaer Flur — Anwendung des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 auf deren Anlage	1856 24 Dec.	2	1, 2
Schriftenwechsel zwischen diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden wegen Oesterreichischer Militärpersonen — Erläuterung der Verordnung vom 26sten September 1856 hierüber	1857 14 März	62 fg.	
Schüblinge — Erläuterung zu der Verordnung vom 12ten April 1844 in Bezug auf Errichtung von Stationen zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen wegen deren gegenseitiger Uebernahme	18 Juli	132 fg.	
Schuldverschreibungen in Werthsabschnitten von 10 Thalern und darüber, unverzinsliche, von einer ausländischen Bank, Anstalt oder Person ausgegebene, — unter welchen Bedingungen selbige künftig in hiesigen Landen zu Zahlungen verwendet werden dürfen	18 Mai	101 fg.	1—8
Schwarzenberg, Stadt, — Eröffnung einer Telegraphenstation an der im Bau begriffenen Zwickau-Schwarzenberger Staatseisenbahn daselbst .	29 April	72 fg.	
Signale, welche mit Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen in Fabriken für die Fabrikarbeiter oder zu sonstigen Zwecken gegeben werden — sind verboten	11 April	67	1, 2
Silbermünzen, neue, — deren Ausprägung in hiesigen Landen	18 Mai 19 Mai	81 fg. 96 fg.	1—15
— Feingehalt und Mischungsverhältniß derselben	" "	"	
— Anwendung des neuen Münzgewichts bei deren Verpackung	4 Aug.	143 fg.	1—15
Sparcassen, s. Annaberg — Frohburg — Hohnstein — Oschatz — Pirna.			
Ständeversammlung, s. Landtag — Landtagsordnung.			
Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter — wer selbige in Behinderungsfällen zu übernehmen hat	1856 23 Dec.	3	
Stempelabgabe — inwieweit dem Creditvereine zu Meißen für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften eine Befreiung hiervon verwilligt worden ist	1857 28 Oct.	246	
Stempelfiscal — demselben wird die Ueberwachung der bezüglich der Postportobefreiungen erlassenen Bestimmungen mit übertragen	5 März	59	
Steuern, directe, im Jahre 1857 zu entrichtende, — theilweiser Wegfall der Zuschläge dabei	26 März	63 fg.	1—6
— — provisorisches Ausschreiben wegen deren Erhebung im Jahre 1858	14 Dec.	253 fg.	1—7
Strychnin — Verbot wider dessen Anwendung zur Vertilgung der Raubthiere	16 Jan.	31	
Syrup, ausländischer, — nach welcher Höhe die Eingangszollsätze hiervon für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 erhoben werden sollen	27 Juni	113	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
T.			
Telegraphenvereinsstationen zu Bad Elster, Schneeberg, Großenhain, Meerane und Schwarzenberg — deren Eröffnung für die allgemeine telegraphische Correspondenz	29 April	72 fg.	
— zu Oederan — deren Eröffnung zu gleichem Zwecke	24 Dec.	259	
Thierärzte, s. Bezirksthierärzte — Landesthierarzt.			
Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind, — Verfahren bei Anstellung von Heilversuchen mit selbigen . . .	1 Febr. 14 April	47 fg. 70 fg.	
Thode'sche Papierfabrik zu Hainsberg — Bestätigung der Statuten der für selbige gegründeten Actiengesellschaft	28 März	65	
Todtenscheine, amtliche, — deren Ausstellung über das Ableben der im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Ausländer	6 Oct.	242 fg.	
Transport von Pulver — einige Abänderungen des durch Verordnung vom 16ten März 1856 publicirten Regulativs über das Verfahren dabei .	24 April	76 fg.	
Turnlehrer, öffentliche, — Regulativ über deren Prüfung	14 März	59 fg.	
U.			
Untersuchungen, gegen Bergarbeiter einzuleitende, — Anweisung der Gerichtsbehörden zu Benachrichtigung der Bergämter hiervon	27 Juni	112 fg.	
Untersuchungsgerichte — inwiefern selbige bei Einlieferung von Sträflingen in das Arbeitshaus in dem Einlieferungsschreiben über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen von Schärfungen sich auszusprechen haben	5 Jan.	4 fg.	
Uruguay, Orientalische Republik, — Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen derselben und den Staaten des deutschen Zollvereins	30 Juni	114 fg.	
V.			
Vieh- oder Futtersalz, sogenanntes, — dessen Verkauf	10 Juni 1856	107 fg.	1—8
Vorstände der Gerichtsämter — deren Stellvertretung	23 Dec.	3	
W.			
Wahlen zum künftigen ordentlichen Landtage — deren Veranstaltung . .	11 April	68	
— — Bestellung von Commissarien zu deren Leitung	29 April 4 Juni 8 Juni	73 fg. 104 109	
Weißenfels-Leipziger Eisenbahn — inwiefern die Bestimmungen des mit der Königl. Preußischen Regierung wegen Erbauung der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags zum Theil auf selbige Anwendung leiden	27 Jan.	32 fg.	
Werke der Literatur und Kunst — anderweiter Bundesbeschluß über den Schutz der Rechte daran	1856 20 Dec.	1 fg.	
— dramatische und musikalische, — anderweiter Bundesbeschluß über deren Schutz gegen unbefugte Aufführung	1857 31 März	65 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Werthzeichen in Werthsabschnitten von 10 Thalern und darüber, unverzinsliche, von einer ausländischen Bank, Anstalt oder Person ausgegebene, — unter welchen Bedingungen selbige künftig in hiesigen Landen zu Zahlungen verwendet werden dürfen	18 Mai	101 fg.	1—8
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die in den Sparcassenordnungen zu Annaberg, Frohburg, Hohnstein und Oschatz festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile — findet nicht Statt	1856 27 Dec.	6	
	1857 30 Jan.	56	
	13 Febr.	57	
	14 Sept.	244	
Wohngebäude, innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter und der Kammergüter neu zu erbauende, — welche Behörde zu deren Anlegung Concession zu ertheilen hat	14 April	69 fg.	1—5

3.

Zahlungen in unverzinslichen ausländischen Schuldverschreibungen oder Werthzeichen in hiesigen Landen — unter welchen Bedingungen selbige künftig gestattet sind	18 Mai	101 fg.	1—8
Ziegelbrennereien, neue, — was bei deren Anlegung die Bauconcessionsbehörde zu beobachten hat	6 Febr.	53 fg.	6
Zittau, Stadt, — der Sitz der bisherigen Amtshauptmannschaft daselbst wird nach Löbau verlegt	2 Nov.	245	
Zollverein, deutscher, — Vertrag der durch die allgemeine Münzconvention vom 30sten Juli 1838 unter sich verbundenen Staaten desselben mit dem Kaiserthume Oesterreich, ingl. dem Fürstenthume Liechtenstein über das Münzwesen	18 Mai	81 fg.	
— Nachtrag zu der zwischen den dazu gehörigen Staaten des bisherigen 14 Thalerfußes abgeschlossenen besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838	18 Mai	81, 94 fg.	
— Modificationen der Königl. Sächsischen Münzverfassung nach Maaßgabe der vorgenannten Vereinbarungen	19 Mai	96 fg.	1—15
	4 Aug.	143 fg.	1—15
— nach welchen Sätzen die Abgabe von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 zu erlegen und zu erheben sind	27 Juni	113	
— Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen den Staaten desselben und der Orientalischen Republik del Uruguay	30 Juni	114 fg.	
— das Herzogthum Parma ist, diesem gegenüber, nach erfolgtem Austritte aus der Zolleinigung mit Oesterreich, vom 1sten November 1857 an als Ausland zu betrachten	2 Nov.	246	
Zucker, ausländischer, — nach welcher Höhe die Eingangszollsätze hiervon für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 erhoben werden sollen	27 Juni	113	
Zugknechte, zum Schiffzuge an der Elbe verwendete, — Abstellung der bei Ausübung ihres Gewerbes oft vorkommenden Ungebührnisse . . .	8 Jan.	22 fg.	1—5

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1stes Stück vom Jahre 1857.

№ 1) Verordnung

zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 6ten November 1856 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 20sten December 1856.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

verkünden hiermit, daß in der 28sten Bundestagssitzung vom 6ten November dieses Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 17 fg.) und den Bundesbeschluß vom 19ten Juni 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 180 fg.*) für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9ten November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9ten November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Auf Grund § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 122 fg.) haben Wir die Publication des vorstehenden Bundes-

*) Der daselbst abgedruckte Bundesbeschluß ist irrthümlich vom 21sten Juni 1845 anstatt vom 19ten Juni 1845 datirt.

beschlusses, durch welchen eine Abänderung der im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen nicht herbeigeführt wird, verfügt und es ist zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 20sten December 1856.

Johann.

LS Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 2) Verordnung,

die Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 24sten December 1856.

Da es aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn sich erforderlich macht, dieselbe in Großböhlaer Flur gegen Schneewehen durch Anlage von besonderen Vorrichtungen auf den neben der Bahn gelegenen Grundstücken zu schützen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 120 fg.) andurch verordnet, wie folgt:

1. Die im § 1 des gedachten Gesetzes vom 21sten Juli 1855 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf die Anlage von Schneeschutzvorrichtungen an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in der Flur von Großböhla nach Maaßgabe des von dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn deshalb vorgelegten und von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu erstrecken.

2. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die erwähnte Herstellung zu beobachtende Verfahren ist denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374 fg.), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 24sten December 1856.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Demuth.

№ 3) Verordnung,

die Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter betreffend;

vom 23sten December 1856.

Auf Grund der Schlußbestimmung § 11 des Gesetzes vom 11ten August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wird von dem unterzeichneten Ministerium Nachstehendes verordnet:

In denjenigen Gerichtsämtern, in welchen ein dem Vorstande zur Vertretung in Behinderungsfällen beigegebener Assessor nicht angestellt ist, hat bei Behinderung des Vorstandes, sowie während der Dauer einer in dessen Amte eintretenden Vacanz, insofern nicht in einzelnen Fällen vom Justizministerium etwas Anderes bestimmt wird, der, der dienstlichen Reihenfolge nach erste, an Uebernahme der Stellvertretung nicht behinderte Actuar die Stelle des Vorstandes entweder im Allgemeinen, oder, wenn dessen Behinderung nur einzelnen Geschäften gegenüber vorhanden ist, in dieser speciellen Beziehung zu vertreten. Diese Stellvertretung durch die Actuarien findet auch in den Gerichtsämtern, in welchen dem Vorstande zur Vertretung in Behinderungsfällen beigegebene Assessoren angestellt sind, insoweit Statt, als der Assessor, oder die Assessoren an Uebernahme der Stellvertretung behindert sind.

In den mit den Bezirksgerichten verbundenen Gerichtsämtern haben bei Behinderung der mit den gerichtsamtlichen Geschäften beauftragten Mitglieder des Bezirksgerichts die Directorien der letzteren wegen einstweiliger Besorgung dieser Geschäfte durch ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts Anordnung zu treffen.

Dresden, am 23sten December 1856.

Ministerium der Justiz.

Behr.

Manitius.

№ 4) Bekanntmachung,

die Gerichtsbarkeit auf der Festung Königstein betreffend;

vom 29sten December 1856.

In der Beilage der Verordnung, die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend, vom 2ten September 1856 (Seite 243 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes), ist bei Nr. 33 Gerichtsamt Königstein, unter anderen Ortschaften auch „Königstein, Festung, mit neuer Schenke" genannt. Obwohl dieses nichts weiter besagt, als die geographische Lage

der Festung Königstein innerhalb der Grenzen des Gerichtssprengels des Gerichtsamts Königstein, so ist doch davon Anlaß zu Zweifeln über die Fortdauer der auf § 42 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835 beruhenden Competenz des Kriegsgerichts auf der Festung Königstein genommen worden.

Zu Beseitigung solcher Zweifel und Verhütung daraus möglicherweise entstehender Irrungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung im § 42 des angeführten Gesetzes vom 28sten Januar 1835, nach welcher das Kriegsgericht auf der Festung Königstein die Gerichtsbarkeit auf dem zur Festung gehörigen Gebiete und über dasselbe, und über alle daselbst befindliche Personen, mit Ausnahme des Commandeurs und des Auditeurs hat, durch das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11ten August 1855 und durch die zu Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen nicht aufgehoben und an besagter Gerichtsbarkeit des Kriegsgerichts auf der Festung Königstein nichts geändert worden, namentlich dieselbe auf das Gerichtsamt Königstein und beziehendlich das Bezirksgericht Pirna nicht übergegangen ist.

Dresden, am 29sten December 1856.

Ministerium der Justiz.
Behr.

Manitius.

№ 5) Verordnung,

die Ausdehnung der Bestimmung im § 81 der Ausführungsverordnung vom 31sten Juli 1856 auf die Einlieferung von Arbeitshaussträflingen betreffend;

vom 5ten Januar 1857.

Da nach Art. 16 des Strafgesetzbuchs die im Art. 12 desselben, erster Absatz, erwähnten Schärfungen unter den in dem letztgedachten Artikel angegebenen Voraussetzungen auch bei der Arbeitshausstrafe stattfinden, so haben sämmtliche Untersuchungsgerichte, wie hiermit an dieselben verordnet wird, bei Einlieferung von Arbeitshaussträflingen in dem Einlieferungsschreiben, in gleicher Weise, wie dieß durch § 81 der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuchs vom 31sten Juli 1856 hinsichtlich der Züchtlinge angeordnet ist, zugleich unter Angabe der hierbei in Betracht kommenden Umstände darüber sich auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen jener Schärfungen vorhanden sind, oder nicht.

Auch ist Dasjenige, was im Abs. 2 des gedachten § 81 hinsichtlich der Züchtlinge angeordnet ist, bei Arbeitshaussträflingen eintretenden Falls ebenfalls zu beobachten.

Dresden, den 5ten Januar 1857.

Ministerium der Justiz.
Behr.

Rosenberg.

№ 6) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Hohnstein;
vom 27sten December 1856.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtgemeinderathe zu Hohnstein in Folge der stattfindenden Auflösung der dortigen Sparcassenanstalt für den vormaligen Amtsbezirk Hohnstein beschlossene Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für die Stadt Hohnstein und die Umgegend genehmigt und der dafür entworfenen Sparcassenordnung unter Bewilligung der in den §§ 11, 12, 20 und 21 beanspruchten Rechtsvergünstigungen Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 27sten December 1856.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Sparcassenordnung
für die Stadt Hohnstein bei Stolpen und Umgegend.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Rückzahlungen erfolgen, mit Ausnahme des § 12 gedachten Falls, unweigerlich Rückzahlungen.

an den jedesmaligen Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs, und wird die Anstalt hinsichtlich der an diesen geleisteten Zahlungen durch die im gedachten Buche erfolgte Abschreibung, sowie bei Rückzahlungen der Gesammteinlage durch den Rückempfang des Buchs selbst von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Einlage- und Quittungsbuch sorgfältig aufzubewahren, und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch durch Andere entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

Verfahren bei verloren gegangenen Einlage- und Quittungsbüchern.

§ 12. Ist einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden gekommen, so hat er den Vorsitzenden und Cassirer hiervon ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Die Sparcassendeputation hat hierauf, dafern nicht etwa bereits vor der Anzeige der Betrag der Einlage bei der Casse erhoben worden ist, gegen Erlegung der erwachsenden Kosten den Verlust des Buchs unter Angabe seiner Nummer und des Namens des eingetragenen Inhabers in den § 7 bezeichneten Localblättern bekannt zu machen, und den unbekannten Inhaber zu der binnen drei Monaten bei dem Vorsitzenden und Cassirer zu bewirkenden Anmeldung seiner Ansprüche, bei Verlust derselben, aufzufordern. Erfolgt eine derartige Anmeldung, so ist die Erörterung und Entscheidung der Sache der Gerichtsbehörde über Hohnstein anheim zu geben, und bis dahin jede Auszahlung auf gedachtes Einlage- und Quittungsbuch zu beanstanden, andernfalls aber erhält der Einleger nach Ablauf jener drei Monate, sobald er zuvor sein Eigenthumsrecht an dem Buche und den erlittenen Verlust vor der hiesigen Gerichtsbehörde eidlich bestärkt hat, nach seiner Wahl entweder den Betrag seiner Einlage sammt Zinsen zurückbezahlt, oder ein neues Buch auf eine andere Contonummer ausgestellt, wogegen das verloren gegangene mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen dasselbe ausgestellt gewesen ist, durch die im § 7 bezeichneten Localblätter öffentlich für ungültig erklärt wird.

2c. 2c.

Verkümmerung der Einlagen.

§ 20. Die in die Sparcasse eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung, in welchem Wege sie auch gesucht werden möge, nicht unterworfen. Jedoch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Rechtswohlthat.

§ 21. Gegen die vermöge gegenwärtiger Sparcassenordnung eingetretenen Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

№ 7) Verordnung

zur Ausführung der beziehendlich auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 25sten September 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend;

vom 29sten December 1856.

Zur Ausführung der Verordnung vom 25sten September 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I.

Streitige Rechtssachen betreffend.

§ 1. Die im § 10 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 13ten September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) enthaltene Bestimmung, wornach die Bezirksgerichte und die Gerichtsämter rücksichtlich der Gebühren für die von ihnen in den größeren bürgerlichen Rechtssachen (in causis arduis) abgefaßten Entscheidungen auf die dießfallsigen Sätze der unter dem 26sten November 1840 bekannt gemachten Taxordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373) nicht beschränkt sind, vielmehr jedesmal die Taxe nach Maaßgabe der Größe des Streitgegenstandes, der Verwickelung und Schwierigkeit der Sache, sowie der Umfänglichkeit der Acten zu bestimmen haben, findet auf die von den Kriegsgerichten in Rechtssachen der gedachten Art ertheilten Entscheidungen ebenfalls Anwendung. Zu § 2.

II.

Strafsachen betreffend.

§ 2. Die im Art. 7 Abs. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuchs in den daselbst bezeichneten Fällen vorgeschriebene Berichtserstattung liegt, anstatt der Staatsanwaltschaft, dem betreffenden Kriegsgerichte ob. Zu § 3.

§ 3. Die im Art. 20 Abs. 3 und im Art. 21 des allgemeinen Strafgesetzbuchs dem Bezirksgerichte eingeräumten Befugnisse stehen dem Oberkriegsgerichte zu.

§ 4. Die bei einem Staatsanwalte gegen einen Militärgerichtsbefohlenen angebrachte Anzeige (Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs) ist von demselben an das zuständige Kriegsgericht abzugeben und hat auch bei diesem die Wirkung eines förmlichen Antrags auf Bestrafung.

§ 5. Handlungen der Staatsanwaltschaft, welche den im Art. 114 des allgemeinen Strafgesetzbuchs enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, sowie Anregungen des Antrags-

stellers bei derselben haben die ihnen daselbst beigelegte Wirkung auch in Betreff der vor die Kriegsgerichte gehörigen Straffachen.

§ 6. Ueber das Schmerzengeld ist in den bei den Kriegsgerichten anhängigen Untersuchungen in dem Strafurtheile mit zu erkennen, wenn solches von dem Verletzten beantragt wird. Es ist jedoch dem letzteren auch unbenommen, seinen Anspruch auf dasselbe im Wege des Civilprocesses geltend zu machen.

Vergleiche im Uebrigen noch Verordnung, das Schmerzengeld betreffend, vom 1sten August 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183).

§ 7. Die Wirksamkeit der in Beziehung auf die Abfassung von Kriegsrechtssprüchen wegen Militärverbrechen im § 41 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) und § 10 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 2ten April 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) enthaltenen Bestimmungen ist nicht aufgehoben.

§ 8. Durch die Bestimmung im § 6 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffend, vom 31sten Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155), wornach in den Fällen des § 37 unter 3 des im vorigen Paragraphen erwähnten Gesetzes vom Jahre 1835 der wegen Führung der Untersuchung vor einem Civilgerichte erforderliche Bericht, soweit er zeither von dem letzteren erstattet wurde, nicht mehr von diesem, sondern von der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium zu erstatten ist, ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen dieser Art von den Kriegsgerichten in der bisherigen Weise auch fernerhin Bericht an das Kriegsministerium erstattet werden kann.

§ 9. Wenn in den Fällen des § 7 der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Ausführungsverordnung vom 31sten Juli 1856 die Verwandlung einer gegen einen Militärgerichtsbefohlenen civilgerichtlich erkannten Strafe in eine Militärstrafe in Frage kommt, so steht die Entschließung über die Verwandlung dann, wenn die erkannte Strafe in einfachen oder geschärften Arrest umgewandelt werden kann, dem Kriegsgerichte im Einvernehmen mit der Commandobehörde, andernfalls dagegen und wenn namentlich die Verwandlung einer im Landesgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe oder einer Arbeitshausstrafe in Frage steht, nach vorgängiger Erklärung der Commandobehörde über die Räthlichkeit der Maaßregel, dem Oberkriegsgerichte zu, an welches deshalb von dem betreffenden Kriegsgerichte Bericht zu erstatten ist.

§ 10. Bei der Bekanntmachung verurtheilender oder solcher Erkenntnisse, in welchen die Freisprechung nur aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt ist, sind die Angeschuldigten über die ihnen dagegen zustehenden Rechtsmittel in allen Fällen unaufgefordert zu belehren und es ist, daß solches geschehen, im Protocolle zu bemerken.

Gleichergestalt sind die Angeschuldigten auch bei dem erstinstanzlichen Actenschlusse über ihr Vertheidigungsbefugniß bezüglich gemeiner Verbrechen da, wo die Vertheidigung nicht nothwendig, jedoch — wiewohl lediglich auf ihre Kosten — zulässig ist, zu belehren und ist dessen im Protocolle ebenfalls Erwähnung zu thun.

§ 11. Nach der Bestimmung im Schlußsatze des § 16 der Ausführungsverordnung vom 31sten Juli 1856 hat die Abgabe von Untersuchungen, welche in Gemäßheit § 37 unter 1 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) von den Kriegsgerichten zur civilgerichtlichen Fortstellung abgegeben werden, nicht an das betreffende Civilgericht selbst, sondern an den Staatsanwalt zu erfolgen.

Diese Abgabe geschieht solchenfalls an den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem dasjenige Gericht liegt, von welchem die Untersuchung zu führen sein würde, wenn der Angeschuldigte sich nicht im Militärdienste befunden hätte.

§ 12. Die nach § 39 der Ausführungsverordnung vom 31sten Juli 1856 dem Untersuchungsrichter zur Pflicht gemachte Anzeigeerstattung an die vorgesetzte Dienstbehörde liegt den Kriegsgerichten ebenfalls ob, wenn gegen eine Person vom Officiersstande oder Range die Untersuchungseinleitung wegen eines von amtswegen zu untersuchenden oder wegen eines der im Art. 108 des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen beschlossen worden ist. Die Anzeige ist solchenfalls an das Kriegsministerium zu erstatten.

§ 13. Die in § 62 und § 67 der Ausführungsverordnung vom 31sten Juli 1856 enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie anwendbar sind, auch von den Militärgerichtsbehörden in Obacht zu nehmen.

Dasselbe gilt, unter gleicher Voraussetzung, von den Bestimmungen in den §§ 73, 76, 77 und 78 der gedachten Ausführungsverordnung und zwar auch in dem Falle, wenn der daselbst erwähnte Bericht an das Kriegsministerium zu erstatten ist.

Gleichergestalt ist auch der Vorschrift im § 79 und zwar nicht blos in Beziehung auf gemeine, sondern auch hinsichtlich solcher Verbrechen nachzugehen, welche schon nach den allgemeinen Landesgesetzen strafbar, im Militärstrafgesetzbuche jedoch — wie z. B. Cameradendiebstahl — mit erhöhten Strafen bedroht sind.

Nicht minder sind endlich die Bestimmungen in § 80, § 81, § 82, § 91 und § 99 der erwähnten Ausführungsverordnung, soweit sie Anwendung finden können, auch von den Kriegsgerichten zu beachten.

§ 14. Da nach § 4 der Verordnung vom 25sten September 1856 sowohl, der Bestimmung unter A zufolge, die im Art. 44, 3 der Strafproceßordnung angegebenen gemeinen, als auch, nach der Bestimmung unter B, die daselbst unter Nr. 7 erwähnten militärstrafrechtlich zu beurtheilenden Eigenthumsverletzungen zur untergerichtlichen Zu § 4.

Entscheidungszuständigkeit gehören, so erstreckt sich die im Abs. 2 des angezogenen Paragraphen über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen der hier fraglichen Art enthaltene Vorschrift auch auf solche Fälle, wo Militär- und gemeine Eigenthumsverbrechen, von denen keines den Betrag von zehn Thalern übersteigt, zusammentreffen.

§ 15. Die unteren Kriegsgerichte haben, wie bisher, vor Einleitung eigentlicher Untersuchung gegen eine bestimmte Person die Frage: ob und in Beziehung auf welches oder welche Verbrechen ausreichender Grund dazu vorliege? in sorgfältige Erwägung zu ziehen und zu deren Beantwortung nach Befinden vorläufige Erörterungen anzustellen.

Ueber die Untersuchungseinleitung ist ein ausdrücklicher, motivirter Beschluß unter Angabe des Datums, zu den Acten zu bringen. Derselbe kann bis zum Actenschlusse je nach den Ergebnissen der Untersuchung abgeändert oder auch durch den Beschluß auf Wiedereinstellung ganz aufgehoben werden und ist letzternfalls dem Beschuldigten ein Zeugniß darüber auf Verlangen auszustellen.

§ 16. Die Unterscheidung zwischen der in erster Instanz eintretenden unter- oder obergerichtlichen Entscheidungszuständigkeit ist nicht von der Anschuldigung, sondern davon abhängig, ob bei dem Actenschlusse nach gewissenhafter richterlicher Beurtheilung ein Verbrechen als vorliegend anzusehen, über welches nach Art und Umfang vom Untersuchungs- oder aber vom Oberkriegsgerichte zu erkennen ist.

Falls hiernach die Acten zum Verspruche an das Oberkriegsgericht eingesendet worden sind, dieses aber die Sache als zur untergerichtlichen Entscheidungszuständigkeit gehörig zurückweist, so hat das Untersuchungsgericht sich dem eigenen Verspruche zu unterziehen. Vergl. jedoch § 18.

§ 17. Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts bleibt es, mit Hinsicht auf die zur Zeit bezüglich der Militärstrafrechtspflege nicht völlig aufgehobene Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838, Art. VIII. überlassen, ein an sich zur untergerichtlichen Entscheidungszuständigkeit nicht gehöriges Verbrechen, eben so wie solches für die Fälle des vorigen Paragraphen bestimmt ist, zur Aburtheilung an das Untersuchungsgericht zu verweisen, wenn nach Lage der Sache die zu erkennende Strafe das Maaß dreimonatlichen Gefängnisses nicht übersteigen kann; und es hat diese Bestimmung vorzugsweise da Anwendung zu finden, wo auf Grund von Art. 78 des allgemeinen Strafgesetzbuchs die Hauptstrafe auf ein anderes und zwar auf ein unter die untergerichtliche Entscheidungscompetenz fallendes Verbrechen, als das schwerste, zu richten ist.

§ 18. Ist in den Fällen von §§ 16 und 17 von dem Oberkriegsgerichte ein Verbrechen zur Aburtheilung an das Untersuchungsgericht verwiesen worden, so ist das letztere an diese Verweisung gebunden, dafern sich nicht annoch Umstände der im Art. 47 Abs. 2

der Strafproceßordnung erwähnten Art ergeben. Letzteren Falls hat das Untersuchungsgericht anderweite berichtliche Anzeige an das Oberkriegsgericht zu erstatten.

Uebrigens finden hierbei die im Art. 47 Abs. 3 und 4 der gedachten Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen ebenfalls, beziehendlich analoge Anwendung.

§ 19. Von den in dem Gesetze, die Beschädigungen von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11ten August 1855 aufgeführten Vergehungen gehören die nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafenden zur Entscheidungszuständigkeit der unteren Kriegsgerichte, wogegen rücksichtlich der übrigen von dem Oberkriegsgerichte in erster Instanz zu entscheiden ist.

Ebenso ist in Beziehung auf die nach dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11ten August 1855 zu beurtheilenden Vergehungen die Entscheidungszuständigkeit der unteren Kriegsgerichte in allen den Fällen begründet, welche nach Maaßgabe des Art. 19 dieses Gesetzes vor den Einzelrichter gehören.

Es kann jedoch das im Art. 22 des letztgedachten Gesetzes angeordnete Verfahren nur bei den Civilbehörden, soweit sie gegen beurlaubte Militärpersonen gesetzlich zuständig sind, in Anwendung kommen.

§ 20. 1) Insoweit in militärgerichtlichen Strafsachen Kosten (Gebühren, Verläge, Separatgebühren) zu liquidiren sind, ist sich hinsichtlich der Ansätze im Allgemeinen nach den Vorschriften der unterm 26sten November 1840 erlassenen revidirten Taxordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375 fg.) in Verbindung mit der Verordnung, die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betreffend, vom 7ten Januar 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3), bei welchen es bis auf Weiteres auch fernerhin bewendet, zu richten.

2) Dafern jedoch in der gedachten Taxordnung Ansätze für Geschäfte nicht erwähnt sind, welche nach den in der Verordnung vom 25sten September 1856 enthaltenen Vorschriften auch in militärgerichtlichen Untersuchungssachen vorkommen können (z. B. wegen Annahme oder Rückgabe einer Sicherheitsleistung), so sind eintretenden Falls die in der Verordnung, die Publication einer Taxordnung in Strafsachen betreffend, vom 6ten September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291 fg.) enthaltenen Ansätze zu berücksichtigen.

3) Auch abgesehen hiervon, ist rücksichtlich der Ansätze bei gegenseitigen Vernehmungen zwischen Militär- und Civilgerichtsbehörden den Bestimmungen der nurerwähnten Taxordnung nachzugehen.

(Vergl. jedoch, was die receßherrschaftlichen Gerichte anlangt, die Verordnung, die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3ten September 1856 gedachten Ge-

setze und Verordnungen auf die Schönburgischen Receßherrschaften betreffend, vom 15ten September 1856, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329 fg.)

4) Gleichergestalt findet, was in der erwähnten Taxordnung rücksichtlich der den Gerichtsmitgliedern zukommenden Diäten im Capitel II unter Nr. 46 festgesetzt worden, auf die Auditeure und die bei den Kriegsgerichten angestellten Protocollanten ebenfalls Anwendung.

5) Anstatt des in der Taxordnung vom Jahre 1840 Tit. 2 unter Nr. 45 bemerkten Ansatzes für Abfassung eines Bescheids kann in den zur Entscheidungszuständigkeit der unteren Kriegsgerichte gehörenden Fällen, soweit nach den militärgesetzlichen Bestimmungen zu liquidiren ist, für Abfassung des Erkenntnisses

20 Ngr. bis 5 Thaler

angesetzt werden.

6) Die Capitel IV der neuen Taxordnung vom 6ten September 1856 in den §§ 33 bis mit 45 hinsichtlich der Gebühren ꝛc. der Zeugen und Sachverständigen getroffenen Bestimmungen sind, soweit sie anwendbar sind, auch von den Kriegsgerichten zu befolgen.

Zu § 8. § 21. Was im Capitel V der im vorigen Paragraphen erwähnten neuen Taxordnung in den §§ 48, 51, 52 und 57 in Beziehung auf die Vertheidigung festgesetzt worden, ist von den Kriegsgerichten, soweit dasselbe Anwendung finden kann, ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen.

Zu § 10, Abs. 3. § 22. Macht sich in einer militärgerichtlichen Untersuchung die Abhörung von Civilpersonen als Zeugen, Verletzte, Sachverständige ꝛc. nöthig, so kann das Untersuchungsgericht, wenn es zu diesem Behufe das betreffende Civilgericht angeht, damit, wo solches ihm nach der Bedeutung des Falls und der Wichtigkeit der zu erwartenden Aussage nöthig erscheint, den Antrag auf Beiziehung einer oder zweier Urkundspersonen verbinden und es hat solchenfalls das requirirte Gericht diesem Antrage Statt zu geben.

§ 23. Die Ordnungsstrafen wegen Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften über das den Untersuchungsacten vorzusetzende Inhaltsverzeichniß, sowie über die Bemerkung der Haft auf den Berichten und bei schriftlicher Vernehmung mit anderen Behörden werden hiermit auf je Einen Thaler für jeden Zuwiderhandlungsfall festgesetzt.

Dresden, am 29sten December 1856.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

von Rabenhorst. Behr.

Eckelmann.

№ 8) Verordnung,

die Instruction für den Landesthierarzt betreffend;

vom 8ten Januar 1857.

Indem das Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf § 8 der, die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betreffenden Verordnung vom 14ten Juni vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, Seite 129) im Nachstehenden die für den Landesthierarzt bestimmte Instruction mit dem Eröffnen andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß die Function des Landesthierarztes dermalen dem Professor der practischen Thierheilkunde an der Thierarzneischule, Dr. Haubner, übertragen ist, verordnet Es zugleich an alle Diejenigen, welche die in der gedachten Instruction getroffenen Bestimmungen insbesondere angehen, sich nach den Letzteren gehörig zu achten.

Dresden, den 8ten Januar 1857.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Weiß.

Instruction
für den
Landesthierarzt.

Nach §§ 8, 11 und 12 der Verordnung vom 14ten Juni 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, Seite 132 fg.) umfaßt der Geschäftskreis des Landesthierarztes theils

a) seine Thätigkeit innerhalb der Commission für das Veterinärwesen, deren ordentliches Mitglied er ist, theils

b) seine Wirksamkeit nach Außen.

In ersterer Beziehung hat derselbe nicht nur die § 11 der Verordnung vom 14ten Juni 1856 sub 3 und 4 gedachten Prüfungen zu leiten und den Vorsitz in der dort erwähnten Prüfungsdeputation zu führen, sondern auch die Obliegenheit, die bei der Commission für das Veterinärwesen eingehenden Anzeigen der Bezirksthierärzte einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und daraus der Commission dasjenige vorzutragen, was für dieselbe in Bezug auf den ihr in §§ 7, 9, 10 und 12 der mehrgedachten Verordnung angewiesenen Wirkungskreis von besonderem Interesse ist, sowie insbesondere auch das bei seinen Revisionsreisen zu benutzende Material zu sammeln.

Was dagegen die Stellung und Wirksamkeit des Landesthierarztes nach Außen anlangt, so ist ihm hierüber nachstehende

Instruction

ertheilt worden.

§ 1. Der Landesthierarzt als solcher ist das ein für allemal beauftragte Mitglied der Commission für das Veterinärwesen, durch welches

a) die unmittelbare Beaufsichtigung der Bezirksthierärzte und des gesammten thierärztlichen Personals im Lande, mit Ausschluß der Veterinärbeamten der Armee, erfolgt,

b) ein directer Geschäftsverkehr mit dem Landesculturrathe und den landwirthschaftlichen Vereinen vermittelt wird,

c) die Commission sich über den Zustand des Veterinärwesens im Lande nach allen Richtungen hin in genauer Kenntniß erhält und

d) bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. ausbrechenden Seuchen ꝛc., vermöge der ihm solchen Falls ertheilten besonderen Aufträge, die veterinärpolizeiliche Wirksamkeit der competenten Behörden in der nach Beschaffenheit des Falls geeigneten Weise unterstützt wird.

§ 2. In allen diesen verschiedenen Beziehungen steht der Landesthierarzt zunächst unter der Commission für das Veterinärwesen, hat von und durch dieselbe, oder deren Vorstand die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu erhalten und diese in allen Fällen pünktlich, gewissenhaft und den Umständen gemäß zu vollziehen.

§ 3. Die nach § 8 der Verordnung vom 14ten Juni 1856 von ihm vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Bezirksthierärzte hat derselbe in der Zeit der bei der Königl. Thierarzneischule stattfindenden Ferien auszuführen und so einzurichten, daß jedesmal mit Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren die Revision sämmtlicher Bezirksthierärzte und thierärztlichen Bezirke beendigt ist. Der Landesthierarzt ist hierbei an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden, hat vielmehr unerwartet und abwechselnd bald den einen bald den anderen Bezirk zu bereisen und ist unter Zustimmung des Vorsitzenden der Commission insbesondere auch befugt, den einen oder anderen Bezirksthierarzt und dessen Bezirk innerhalb der geordneten dreijährigen Periode mehr als Ein Mal zu revidiren.

§ 4. Sowohl bei den Revisionen, als auch sonst im amtlichen Verkehre hat der Landesthierarzt den Bezirks- und den übrigen angestellten Thierärzten mit Wohlwollen und Humanität zu begegnen und darauf zu achten, daß insbesondere die amtliche Autorität der Bezirksthierärzte geschont und gewahrt bleibe. In dieser Hinsicht hat er es namentlich zu vermeiden, über Leistungen, Qualification und amtliches Verhalten eines Bezirksthierarztes gegen Andere als dessen Vorgesetzte sich tadelnd auszusprechen, dahingegen hat er den Bezirks- und anderen Thierärzten gegenüber mit dem nöthigen Ernste und Nachdrucke

aufzutreten, wahrgenommene Mängel in deren Amtsführung ohne Ansehen der Person und ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Anderen zu rügen und beziehendlich zur Anzeige zu bringen und den vorgesetzten Behörden, insbesondere aber der Commission für das Veterinärwesen, hierunter nichts zu verschweigen, was zur vollständigen Beurtheilung der amtlichen Befähigung und Thätigkeit jedes einzelnen Bezirksthierarztes gereichen könnte. Der Landesthierarzt hat daher auch Veranlassung zu nehmen, das außeramtliche Verhalten der Bezirksthierärzte zu dem Zwecke zu beobachten, um davon Kenntniß zu erlangen, wenn und insoweit sich dabei ein ungünstiger Einfluß auf die dienstliche Stellung der genannten Beamten kund geben sollte, dießfalls zunächst selbst den Betreffenden in geeigneter Weise Warnungen und Ermahnungen zu ertheilen, dafern die Letzteren aber ohne Erfolg bleiben, an die Commission für das Veterinärwesen darüber Anzeige zu erstatten. Auf der anderen Seite hat er aber auch auf verdienstliche Leistungen der Veterinärbeamten die Behörden und namentlich die Commission aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Bezirksthierärzte und sonstigen unteren Veterinärbeamten haben in dem Landesthierarzte den Beauftragten und Abgeordneten der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde zu erkennen, seinen Erinnerungen, Ermahnungen und Weisungen willige Folge zu geben, etwaige Einwendungen dagegen mit Bescheidenheit und Ruhe vorzustellen und, soweit sie Grund zu Beschwerden zu haben glauben, diese in angemessener Weise bei der Commission für das Veterinärwesen schriftlich anzubringen, inmittelst aber in allen Fällen die von dem Landesthierarzte als dringlich und als solche bezeichnet worden sind, bei denen Gefahr im Verzuge stattfindet, der Anordnung des Ersteren, unerwartet des Eingangs einer Bescheidung der Commission für das Veterinärwesen, auf die geführte Beschwerde, pünktlich nachzugehen.

§ 6. Bei den gewöhnlichen Revisionen (§ 8 der Verordnung vom 14ten Juni 1856 und oben § 3) hat der Landesthierarzt sein Augenmerk auf die gesammte instructionsmäßige Thätigkeit des betreffenden Bezirksthierarztes, auf dessen wissenschaftlichen Standpunkt und seine practischen Leistungen zu richten und es sich angelegen sein zu lassen, etwa wahrzunehmende irrige Ansichten zu berichtigen, auf Fehler in der Behandlung von Thierkrankheiten aufmerksam zu machen, überhaupt auf die Veterinärbeamten anregend und belehrend einzuwirken. Wie daher der Landesthierarzt unter Anderem auch darauf zu sehen hat, daß die Archive der Bezirksthierärzte gehörig in Ordnung gehalten werden, daß namentlich die auf das Veterinärwesen sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen vollständig und gehörig geordnet vorhanden seien, daß über die schriftlichen Ein- und Abgänge ein registrandenartiges Verzeichniß gehalten werde und das Actenwesen sich überhaupt in einem für die Amtsführung förderlichen Zustande befinde, so hat sich derselbe insbesondere auch darüber genau zu unterrichten, in welcher Weise Seiten der Bezirksthierärzte die ihnen obliegende Aufsicht über die, mit der Thierheilkunde, dem Viehschnitte, mit

dem Vieharzneihandel, dem Hufbeschlage und mit der Hengstreiterei sich beschäftigenden Personen geführt wird, ob der Besuch der Thiermärkte und die Revision der Landbeschälerstationen regelmäßig stattfinde, und ob beim Vorkommen von Seuchen und ansteckenden Thierkrankheiten Seiten der Bezirksthierärzte alles dasjenige geschehen sei, was sowohl den bestehenden Vorschriften zu Folge, als nach den im einzelnen Falle obwaltenden besonderen Umständen nöthig gewesen ist.

§ 7. In gleicher Weise hat der Landesthierarzt auch das Verhalten und Verfahren der übrigen Thierärzte des Bezirks in den Kreis seiner sorgfältigen Erörterungen zu ziehen und jede Gelegenheit zu benutzen, um sich von deren wissenschaftlichen und practischen Qualification sowohl, als von deren Thätigkeit und Leistungen genau zu unterrichten.

§ 8. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Landesthierarzt bei seinen Revisionsreisen demnächst den im Lande vorkommenden Seuchen und ansteckenden, oder sonst häufig auftretenden Thierkrankheiten, den Ursachen ihrer Entstehung und Verbreitung, dem Heilverfahren und den zur Verhütung oder Unterdrückung derselben in Anwendung kommenden Mitteln und Maaßregeln, sowie überhaupt dem gesammten Zustande des Veterinärwesens in dem zu revidirenden Bezirke zu widmen.

§ 9. Kommt dem Landesthierarzte bei Gelegenheit einer Revisionsreise zur Kenntniß, daß innerhalb des der Revision unterworfenen, oder eines benachbarten thierärztlichen Bezirks eine Seuche oder andere bedenkliche Krankheit unter den Thieren herrscht, so hat er sich, wo möglich in Begleitung des betreffenden Bezirksthierarztes, an den betreffenden Ort zu begeben und sowohl von dem Stande der Krankheit, als den zur Unterdrückung getroffenen Maaßregeln genaue Kenntniß zu nehmen. Ueber das weiter zu beobachtende Verfahren hat er sich mit dem Bezirksthierarzte zu vernehmen, und diesen nach Befinden mit Instruction zu versehen. In dessen Abwesenheit und wenn Gefahr im Verzuge sein sollte, hat er die nach Lage der Sache nöthigen Anträge unmittelbar an die competente Polizeibehörde (Gerichtsamt oder Stadtrath) zu richten, auch ist er, insoweit ein augenblickliches Einschreiten erforderlich ist, ermächtigt, sofort an Ort und Stelle die nöthigen Anordnungen provisorisch zu treffen. Wie er jedoch für derartige Verfügungen verantwortlich bleibt, so ist er auch gehalten, die competente Polizeibehörde von den getroffenen Anordnungen ohne Verzug entweder schriftlich oder mündlich in Kenntniß zu setzen und derselben das Weitere zu überlassen.

Die Bezirks- und anderen Thierärzte sowohl, als die ortspolizeilichen Organe haben jedoch, bis auf andere Anordnung der betreffenden Polizeibehörde, derartigen provisorischen Verfügungen des Landesthierarztes unweigerlich nachzugehen und sind dafür, daß dieß geschieht, verantwortlich.

§ 10. Die regelmäßigen Revisionsreisen soll der Landesthierarzt überdieß auch dazu benutzen, um sich durch eigene Anschauung und Rücksprache mit den Vorständen der land-

wirthschaftlichen Vereine und einzelnen geeigneten Oeconomen von dem Zustande der Pferde- und Viehzucht, den darin erzielten Erfolgen und noch obwaltenden Mängeln genau zu unterrichten und sich dadurch in den Stand setzen, bei den § 12 der Verordnung vom 14ten Juni 1856 gedachten Veranlassungen der vaterländischen Landwirthschaft durch Beirath und gutachtliche Vorschläge nützliche Dienste zu leisten. Zu diesem Behufe ist ihm insbesondere gestattet, die im Bezirke befindlichen Beschälstationen mit zu besuchen.

§ 11. Ueber jede Revisionsreise ist von dem Landesthierarzte ein genaues Journal in Form eines Protocolls zu halten und auf dessen Grund ein ausführlicher Bericht über den Befund in Bezug auf

a) das amtliche und außeramtliche Verhalten der Bezirks- und anderen Thierärzte und Veterinärpersonen, sowie

b) das gesammte Veterinärwesen des revidirten Bezirks,

an die Commission für das Veterinärwesen schriftlich einzureichen, darin aber

c) auch die besonderen Vorkommnisse, die sich in der einen oder anderen Beziehung etwa ereignet und seine Thätigkeit in Anspruch genommen haben, speciell zu erwähnen und nicht minder

d) die ihm nöthig scheinenden Anträge und Vorschläge zu eröffnen.

Dieser Bericht ist längstens in 4 Wochen, von Beendigung der Revision an gerechnet, zu erstatten.

§ 12. In allen anderen Fällen tritt eine unmittelbare und persönliche Wirksamkeit des Landesthierarztes nach Außen nur in Folge besonderer, von dem Königlichen Ministerium des Innern, oder durch die Commission für das Veterinärwesen ihm ertheilter Aufträge und in dem dabei näher bezeichneten Umfange ein. Es finden jedoch auch in einem solchen Falle die Bestimmungen der §§ 6 und 9 dieser Instruction analoge Anwendung.

Ueber die Ausführung derartiger besonderer Aufträge ist von dem Landesthierarzte alsbald Bericht an die Commission für das Veterinärwesen zu erstatten.

§ 13. Den Einladungen zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen und Berathungen der landwirthschaftlichen Vereine und beziehendlich des Landesculturraths (§ 12 der Verordnung vom 14ten Juni 1856) hat der Landesthierarzt, soweit dieß möglich und mit seinen übrigen amtlichen Obliegenheiten vereinbar, Folge zu geben. Er hat jedoch in jedem einzelnen Falle hierzu die Genehmigung des Vorsitzenden der Commission für das Veterinärwesen einzuholen, ohne dessen Vorwissen und Zustimmung aber überhaupt Aufträge in Veterinärangelegenheiten nicht zu übernehmen.

§ 14. Zu den § 8 der Verordnung vom 14ten Juni 1856 gedachten Berathungen mit sämmtlichen Bezirksthierärzten eines oder mehrerer Regierungsbezirke hat der

Landesthierarzt unter ausdrücklicher Berufung auf die von dem Vorsitzenden der Commission für das Veterinärwesen ertheilte Genehmigung, sowie mit Angabe der zu besprechenden Gegenstände schriftlich einzuladen, bei denselben den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten und solche in den ihr vorgesteckten Grenzen zu halten. Darüber, ob außer den in der Einladung bezeichneten noch andere beziehendlich gelegentlich in Anregung gebrachte Gegenstände oder Anträge in Berathung genommen werden dürfen, hat lediglich der Landesthierarzt zu entscheiden. Von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede der Versammlung ist über die Berathung ein Protocoll, in welchem die Anwesenden namentlich aufzuführen und die Punkte, über welche verhandelt worden ist, einzeln anzugeben sind, sofort an Ort und Stelle abzufassen und von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

Dieses Protocoll hat der Landesthierarzt der Commission für das Veterinärwesen vorzulegen und demselben seine etwaigen Anträge schriftlich beizufügen.

§ 15. In dienstlichen Angelegenheiten und zu seiner amtlichen Correspondenz hat derselbe sich des ihm ertheilten, mit dem Königlichen Wappen und der Umschrift: „Königl. Landesthierarzt" versehenen Dienstsiegels zu bedienen. Seine als amtlich bezeichnete und das Dienstsiegel führende Correspondenz genießt Portofreiheit.

§ 16. Bei Dienstreisen und anderen auswärtigen Expeditionen erhält der Landesthierarzt eine Auslösung von 3 Thlrn. — Ngr. — Pf. auf den Tag und außerdem den Aufwand für das Fortkommen vergütet, welcher bei Eisenbahntouren nach der IIten Wagenclasse, bei anderen Touren nach den für die Personenpost, und, wo Posten nicht gehen, nach dem wirklich gehabten Verlage an Miethfuhrlöhnen beziehendlich Extrapost zu berechnen ist.

№ 9) Verordnung,

die gerichtsärztlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern betreffend;

vom 10ten Januar 1857.

Nachdem sich in Folge des Eintritts der neuen Gerichtsorganisation die Nothwendigkeit ergeben hat, auf eine nähere Regulirung des gerichtsärztlichen Verhältnisses, sowohl überhaupt, als in besonderer Beziehung auf die Bezirksgerichte und auf die Stellung Bedacht zu nehmen, welche die Königlichen Bezirksärzte in ihrer, auf dem Gesetze über die Organisation der unteren Medicinalbehörden vom 30sten Juli 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1836, Seite 183) beruhenden Eigenschaft als Gerichtsärzte zu jenen einzunehmen haben, so wird nunmehr zu diesem Zwecke mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1. Jedem Bezirksgerichte und jedem Gerichtsamte ist ein bestimmter, durch das Bestehen der gerichtsärztlichen Prüfung dazu qualificirter Arzt 1ster Classe als Gerichtsarzt, und außerdem ein zur Ausübung der äußeren Heilkunde legitimirter Arzt 1ster oder 2ter Classe oder Wundarzt als Gerichtswundarzt beizugeben.

2. Jeder Königliche Bezirksarzt ist, der Regel nach, zugleich Gerichtsarzt bei den innerhalb seines Medicinalbezirks gelegenen Gerichtsämtern.

Nach Ermessen der Ministerien kann jedoch, soweit das geschäftliche Bedürfniß es erheischt, bei den vom Wohnsitze des Bezirksarztes mehr oder weniger entlegenen Gerichtsämtern ein besonderer, am Orte selbst wohnhafter Gerichtsarzt angestellt werden.

3. Befindet sich an den Orten, welche Sitz eines Bezirksgerichts sind, ein Königlicher Bezirksarzt, zu dessen Geschäftssprengel (Medicinalbezirk) der betreffende Ort selbst gehört, so ist dieser Bezirksarzt zugleich Gerichtsarzt des Bezirksgerichts.

Entgegengesetzten Falls, d. h. wenn der an und für sich competente Königliche Bezirksarzt seinen Wohnsitz an einem anderen Orte als demjenigen hat, wo das Bezirksgericht sich befindet, so ist bei diesem, so lange jenes Verhältniß besteht, ein eigener Gerichtsarzt anzustellen.

4. Die Anstellung eines eigenen Gerichtsarztes hat demnächst auch bei denjenigen Bezirksgerichten zu erfolgen, welche ihren Sitz in Städten haben, die einen besonderen, von der Competenz des Königlichen Bezirksarztes eximirten städtischen Medicinalbezirk bilden.

Die Function des Gerichtsarztes bei diesen Bezirksgerichten kann nach Ermessen der Ministerien entweder dem am Orte etwa wohnhaften Königlichen Bezirksarzte des benachbarten Medicinalbezirks, oder auch dem betreffenden städtischen Bezirksarzte, oder endlich einem dritten Arzte übertragen werden. Je nach den Verhältnissen bleibt aber auch vorbehalten, den unter 4 gedachten Bezirksgerichten zwei Gerichtsärzte, mit räumlich abgegrenzten Geschäftssprengeln, beizugeben, dergestalt, daß der eine für die den gerichtsamtlichen Sprengel des Bezirksgerichts angehenden, der andere für die auf die übrigen gerichtsamtlichen Sprengel des Gerichtsbezirks bezüglichen gerichtsärztlichen Geschäfte als Gerichtsarzt fungirt.

5. Das Bezirksgericht hat sich des ihm speciell beigegebenen Gerichtsarztes (Punkt 1, 3, 4 alin. 1, 2) zunächst für alle, am Gerichtssitze selbst und innerhalb des gerichtsamtlichen Sprengels des Bezirksgerichts zu expedirenden gerichtsärztlichen Geschäfte und Verrichtungen zu bedienen. Dagegen sind die außerhalb des gedachten gerichtsamtlichen Sprengels zu veranstaltenden gerichtsärztlichen Erörterungen der Regel nach von dem Gerichtsarzte des betreffenden Gerichtsamts, wenn derselbe von dem Gerichtsarzte des Bezirksgerichts verschieden ist, zu besorgen. Es steht jedoch dem Vorstande des Bezirksgerichts zu, den bei diesem angestellten Gerichtsarzt nach seinem Ermessen, und soweit

er es im Interesse des Geschäftsganges und zur Förderung des Untersuchungszwecks für rathsam findet, auch zu einzelnen, außerhalb des eigentlichen gerichtsärztlichen Sprengels desselben vorkommenden Geschäften zu verwenden und zu dem Ende an Ort und Stelle zu entsenden.

Sind bei einem Bezirksgerichte zwei Gerichtsärzte mit räumlich abgegrenzten Geschäftssprengeln angestellt (Punkt 4 alin. 3), so bestimmt sich das Ressortverhältniß unter denselben nach dem gerichtsamtlichen Sprengel, aus welchem die betreffende Sache ursprünglich an das Bezirksgericht gediehen ist. Es bleibt jedoch dem Vorstande des Bezirksgerichts das Recht vorbehalten, sowohl im einzelnen Falle den einen Gerichtsarzt dem anderen zu substituiren, als auch im Allgemeinen für die am Gerichtssitze selbst zu erledigenden, laufenden Geschäfte, wohin insbesondere die ärztliche Behandlung der Inhaftaten gehört, eine andere, stehende Geschäftsabgrenzung zwischen beiden ärztlichen Beamten zu treffen.

6. Die zu dem Eingangs gedachten Zwecke vorläufig in alinea 2 fg. von § 51 der, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffenden Verordnung vom 31sten Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) getroffenen Vorschriften werden hiermit zugleich wieder aufgehoben; es wird jedoch durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1 bis mit 5 an Demjenigen, was in Absatz 2 und 3 von Artikel 189 der Strafproceßordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, Seite 322) vorgeschrieben ist, etwas nicht geändert.

Dresden, am 10ten Januar 1857.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. **Behr.**

Weiß.

№ 10) Verordnung,

die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend;

vom 31sten December 1856.

In dem zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, einerseits, und der freien Hansestadt Bremen, andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrage vom 26sten Januar 1856 (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes

vom Jahre 1856), welcher nach der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 10ten dieses Monats vom Anfange künftigen Jahres ab in Wirksamkeit tritt, ist Art. 9 bestimmt worden,

> daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Zu Ausführung dieser Bestimmung wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Sächsische Gewerbtreibende, welche vom Anfange künftigen Jahres ab bei Handelsreisen in dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen die vorgedachte Abgabenfreiheit in Anspruch nehmen wollen, haben allenthalben den Vorschriften im § 27 der Ausführungsverordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vom 23sten April 1850 nachzugehen, mithin sich und beziehendlich ihre Reisenden mit den dort vorgeschriebenen Gewerbslegitimationszeugnissen nach den beigegebenen Mustern unter C a und C b (Seite 68 und 69 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) zu versehen und gegen deren Vorzeigung von der competenten Behörde in Bremen einen Gewerbesteuerfreischein, der in Conformität mit dem Formulare sub B der gedachten Ausführungsverordnung ausgefertigt werden wird, sich ausstellen zu lassen.

§ 2. Die vorgedachten Gewerbslegitimationszeugnisse haben die inländischen Gewerbtreibenden, je nachdem sie in großen und Mittelstädten oder in kleinen Städten und auf dem platten Lande ihren Wohnsitz haben, bei den Stadträthen oder bei der betreffenden Bezirksamtshauptmannschaft zu entnehmen und es sind diese Zeugnisse von den genannten Behörden unentgeldlich auszustellen.

§ 3. Gewerbtreibende aus dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen, welche in Sachsen von obigem Zeitpunkte ab für den vorerwähnten Geschäftsbetrieb die vereinbarte Abgabenbefreiung genießen wollen, haben sich ebenfalls mit Gewerbslegitimationszeugnissen ihrer Heimathsbehörde nach den § 1 gedachten Formularen zu versehen und sich unter Vorweisung derselben und ihrer polizeilichen Legitimation entweder bei einer Königl. Sächsischen Amtshauptmannschaft oder bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt und zwar an dem Orte, wo dergleichen Behörden sich befinden und den sie bei ihrer Handelsreise zuerst berühren, persönlich zu gestellen, worauf denselben von den gedachten Behörden,

dafern nicht begründete Anstände vorliegen, ein Gewerbesteuerfreischein ebenfalls nach dem Formulare unter B der oben angezogenen Ausführungsverordnung kostenfrei auszufertigen ist.

Die Gewerbtreibenden und Reisenden haben diese Freischeine stets bei sich zu führen und auf jedesmaliges Verlangen den Steuer- und Polizeibeamten vorzuweisen.

Da jedoch zur Zeit in Bremen besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so werden die Gewerbslegitimationszeugnisse für die Bremischen Gewerbtreibenden und Handelsreisenden mit der Aenderung ausgestellt werden, daß darin statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betreffende Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe enthalten ist.

§ 4. Da ferner, wie das vereinbarte Formular zu den Gewerbesteuerfreischeinen (unter B bei der Ausführungsverordnung vom 23sten April 1850) an die Hand giebt, die stipulirte Abgabenfreiheit dann nicht eintritt, wenn der Gewerbtreibende oder Reisende nicht blose Muster oder Proben, sondern auch Waaren selbst bei sich führt, oder wenn er gleichzeitig Aufträge für mehr, als ein Handels- oder Fabrikhaus besorgt, so unterliegen diejenigen Bremischen Gewerbtreibenden oder Handelsreisenden, welche mit ihrem Verkehre in Sachsen nicht innerhalb der bestimmten Grenzen verbleiben, der im § 41 A des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 geordneten Abgabe.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 31sten December 1856.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Behr.

Brenig.

№ 11) Verordnung,

die Abstellung der bei dem Schiffziehen an der Elbe vorkommenden Ungehörigkeiten betreffend;

vom 8ten Januar 1857.

Die in neuerer Zeit vielfach wiederholten und begründeten Klagen über das unvorsichtige, mit Gefahr für Andere verbundene Gebahren der Schiffzieher und der Führer der, zum Ziehen der Schiffe verwendeten Zugthiere, sowie über die von den genannten Personen bei der Ausübung ihres Gewerbes oft ausgehenden gröblichen Ungebührnisse haben es nothwendig erscheinen lassen, zur Abstellung der gerügten Uebelstände besondere Maaßregeln zu treffen.

Es wird daher zu diesem Zwecke unter Bezugnahme auf die in §§ 4 und 5 der Verordnung vom 16ten November 1844, die Publication der Elbschifffahrtsverträge betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1844, Seite 277) und in §§ 6, 23, 29 und 30 der Verordnung, strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 6ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1845, Seite 39) ertheilten Anordnungen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Zugknechte und Führer von Zugvieh haben bei dem Schiffzuge den herkömmlichen Leinpfad und dessen gesetzlich bestimmte Breite genau innezuhalten und den ihnen auf dem Leinpfade begegnenden Personen auf der inneren Seite des Pfades nach der Elbe zu auszuweichen.

Dieselben haben ferner während des Schiffzuges alle Personen, welche an der Elbe in der Nähe des Leinpfades und insbesondere zwischen der Zugleine und dem Elbufer verkehren, ihnen begegnen, oder von ihnen überholt werden, zu deren Warnung rechtzeitig und vernehmlich anzurufen, aller Ungehörigkeiten gegen diese Personen aber auf das Strengste sich zu enthalten.

Die zum Schiffzuge verwendeten Zugthiere dürfen nie neben einander, sondern müssen stets hinter einander gespannt werden.

§ 2. Schiffseigenthümer, Schiffsführer, Steuermänner und Lootsen sind verpflichtet, die von ihnen zum Schiffzuge angenommenen Zugknechte und Führer von Zugvieh sogleich bei der Annahme dahin ernstlich zu bedeuten, daß sie den vorstehend im § 1 gegebenen Vorschriften, zu Vermeidung sofortiger Entlassung aus dem Schiffzuge und nachdrücklicher Bestrafung, jeder Zeit gehörig nachkommen.

Auch haben dieselben nöthigen Falls die oben vorgeschriebene Warnung der Passanten auf dem Leinpfade durch Zuruf von dem Schiffe aus selbst zu bewirken oder beziehendlich zu wiederholen.

§ 3. Ueber die gehörige Befolgung der vorstehend in §§ 1 und 2 ertheilten Vorschriften haben gemeinschaftlich die unteren Wasserbaubeamten, die Gendarmen und die ortspolizeilichen Organe, sowie, gelegentlich ihrer Dienstleistung, auch die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten zu wachen.

Die genannten Officianten haben, wenn sie Zuwiderhandlungen gegen die gedachten Vorschriften wahrnehmen, gegen die Contravenienten in geeigneter Weise ungesäumt einzuschreiten und dieselben bei den im § 5 genannten Behörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Dieselben werden aber hierdurch zugleich ermächtigt, die Schuldigen, vornämlich bei vorkommenden gröberen Ungehörigkeiten, nöthigen Falls sofort von dem Schiffzuge zu

entfernen, nach Befinden auch, behufs der unverweilten Ablieferung an die nächste von den im § 5 genannten Behörden, zu verhaften.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1 und 2 sind, insoweit nicht die strafbare Handlung ein gröberes Polizeivergehen oder ein Criminalverbrechen enthält, in den Fällen des

§ 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, in den Fällen von

§ 2 aber mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern zu ahnden.

Auch haften wegen der in Fällen von § 1 erkannten Geldstrafen

a) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen, insofern gegen diese die erkannte Geld- oder Gefängnißstrafe nicht vollstreckt werden kann,

b) das Schiff für den Schiffsführer.

Es bleibt jedoch beziehendlich dem Schiffsführer und dem Schiffseigenthümer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten.

§ 5. Zur Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1 und 2 sollen diejenigen Gerichtsämter, deren Bezirke an die Elbe angrenzen, sowie das Hauptzollamt zu Schandau, und die Hauptsteuerämter Pirna, Dresden, Meißen und Riesa dergestalt gemeinschaftlich competent sein, daß diejenige von den genannten Behörden, bei welcher die vorgefallene Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht, oder der Contravenient eingeliefert wird, gegen den Letzteren ohne Rücksicht auf die Zubehörigkeit des Orts, an welchem die Contravention begangen worden ist, zu verfahren hat.

Ueber eingewendete Recurse und Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden hat für den ganzen Bereich des Sächsischen Elbstromgebiets die Kreisdirection zu Dresden und in oberster Instanz das Ministerium des Innern zu entscheiden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 8ten Januar 1857.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Friedr. Ferd. Frhr. v. Beust. Behr.

Weiß.

№ 12) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten September 1855 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen;

vom 26sten Januar 1857.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten September 1855 die Anfertigung neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets so weit vorgeschritten ist, daß mit Ausgabe derselben an die Stelle der zeitherigen auf Grund der Gesetze vom 16ten April 1840, 9ten September 1843, 18ten Juni 1846 und 23sten November 1848 emittirten Cassenbillets begonnen werden kann; so wird, mit Allerhöchster Genehmigung, zu näherer Ausführung des vorgedachten Gesetzes vom 6ten September 1855 Nachstehendes hiermit verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Mit der unmittelbaren Leitung und Controle sowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbillets sind

der Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerialdirector, Geheimer Rath Adolph Freiherr von Weissenbach,

der Geheime Finanzrath Friedrich Wilhelm Opelt, und

der Oberbürgermeister Friedrich Wilhelm Pfotenhauer

als dermaliger stellvertretender Vorstand des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden

beauftragt.

§ 2. Nach § 1 und § 2 des mehrgedachten Gesetzes vom 6ten September 1855 wird überhaupt eine Summe von Neun Millionen Thalern neuer Cassenbillets creirt werden, und zwar die Summe von

Sieben Millionen Thalern als Emissionsquantum an die Stelle der nach gleichem Nominalbetrage zeither in Umlauf befindlich gewesenen Cassenbillets,

sowie die weitere Nominalsumme von

Zwei Millionen Thalern, als ein zunächst zur Staatsschuldencasse abzugebendes Reservequantum, lediglich für den Zweck, sowohl nach und nach zum Umtausche defect gewordener Billets, ingleichen der verschiedenen Appointgattungen unter sich, als auch zeitweilig, jedoch nicht über das Jahr 1863 und nicht über die Summe von Einer Million Thaler hinaus, gegen Hinterlegung eines gleich hohen Betrags verzinslicher hierländischer Staatspapiere, zu Verstärkung der umlaufenden Geldrepräsentationsmittel benutzt werden zu können.

§ 3. Das Gesammtquantum der Neun Millionen Thaler wird aus folgenden Appointgattungen bestehen:

2,500,000	Stück	Lit. A.	à 1	Thaler	im Gesammtwerthe von	2,500,000 Thaler,
400,000	=	B.	= 5	=	=	= 2,000,000 =
150,000	=	C.	= 10	=	=	= 1,500,000 =
75,000	=	D.	= 20	=	=	= 1,500,000 =
30,000	=	E.	= 50	=	=	= 1,500,000 =
zusammen: 3,155,000	Stück				im Gesammtwerthe von	9,000,000 Thaler.

Hiervon werden, in Gemäßheit der vorstehend § 2 gedachten Bestimmungen, zunächst Sieben Millionen Thaler zu Einlösung der zeitherigen Cassenbillets, außerdem aber, jedoch nur zeitweilig und spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1863 Eine Million Thaler, gegen Hinterlegung einer Million Thaler in verzinslichen hierländischen Staatspapieren, zu Verstärkung der Geldrepräsentationsmittel in Umlauf gesetzt werden, so daß spätestens vom Jahre 1864 ab wiederum überhaupt nur noch Sieben Millionen Thaler Cassenbillets im Umlaufe sich befinden, die übrigen zwei Millionen Thaler aber für den Zweck des § 2 gedachten Umtausches bei der Staatsschuldencasse niedergelegt sein werden.

Ueber die äußere Form und die Kennzeichen dieser neuen Cassenbillets ist das Nähere aus der unter ⊙ angefügten Beschreibung derselben zu ersehen.

§ 4. Mit Ausgabe der neuen Cassenbillets — beziehendlich unter successiver Innebehaltung der oben im § 1 gedachten zeitherigen Cassenbillets — wird bei der Finanzhauptcasse

den 2ten Februar 1857

der Anfang gemacht werden, und es tritt zur nämlichen Zeit das eingangsgedachte Gesetz vom 6ten September 1855 in Wirksamkeit.

Hiernächst soll bei der genannten Finanzhauptcasse **der Umtausch** der zeitherigen Cassenbillets, behufs deren gänzlicher Einziehung und Vernichtung, gegen neue Cassenbillets oder gegen baare Zahlung in der Zeit

vom 1sten Juli 1857 bis mit 30sten Juni 1858

stattfinden, und es sind daher dieselben während dieses Zeitraums bei der Finanzhauptcasse zu jenem Behufe zu präsentiren.

Wann und inwieweit auch bei dem Hauptsteueramte in Leipzig ein solcher Umtausch gegen neue Cassenbillets werde stattfinden können, wird durch die Leipziger Zeitung besonders bekannt gemacht werden.

§ 5. Bis zum 31sten März 1858 können die zeitherigen Cassenbillets nach wie vor bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet, dagegen während der Monate April,

Mai und Juni 1858 nur noch bei den § 4 vorstehend genannten Cassen zum Umtausche gebracht werden.

Es haben aber die Staatscassen dergleichen ältere Cassenbillets schon vom 1sten Juli 1857 ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden oder bei den Auswechslungscassen unmittelbar umzusetzen.

§ 6. Wegen Anberaumung eines Präclusivtermins, von wo ab die uneingewechselten älteren Cassenbillets gänzlich als werthlos zu betrachten, wird, nach Ablauf der zwölfmonatlichen Einwechslungsfrist (§ 4), seiner Zeit das Nähere bestimmt werden.

§ 7. Sowohl Staats- als auch andere öffentliche Behörden und Cassenverwaltungen aller Art haben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, nur solche Cassenbillets anzunehmen oder auszugeben, von deren Aechtheit sie sich vollständig überzeugt halten, unächt scheinende hingegen sofort anzuhalten und wegen derartiger Vorkommnisse den Vorschriften der bezüglichen Verordnung vom 2ten Juni 1842, Seite 79 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842 nachzugehen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 26sten Januar 1857.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

Beschreibung
der
neuen Königlich Sächsischen Cassenbillets.

Die neuen Cassenbillets zerfallen in fünf Appointgattungen: Lit. A. zu 1 Thaler, Lit. B. zu 5 Thaler, Lit. C. zu 10 Thaler, Lit. D. zu 20 Thaler und Lit. E. zu 50 Thaler. Appointgattungen.

Jede folgende Appointgattung hat größere Dimensionen, als die vorhergehende.

Das Papier ist aus Leinenstoffen bereitet und geleimt. Papier.

Dessen Farbe ist

bläulich weiß bei den 1, 10 und 50 Thaler-Billets,

lichtgelb bei den 5 und 20 Thaler-Billets.

Je zwei unmittelbar auf einander folgende Appointgattungen unterscheiden sich daher theils durch ihre Größe, theils durch ihre Farbe.

Wasserzeichen des Papiers.

Sämmtliche Appointgattungen haben am oberen Rande des Billets als Wasserzeichen die Buchstaben K. S. C. B. hell in einer Vignette. Weiter unten befinden sich auf den Billets

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E.

die nachstehenden Wasserzeichen:

EIN FÜNF 10 20 50
THLR. THLR. THALER. THALER. THALER.

Der obere Theil dieses Wasserzeichens, die Werthsangabe, ist hell, und zwar auf den Billets Lit. A. in einem dunklen rechteckigen Rahmen mit lichter Einfassung, auf sämmtlichen übrigen Billets aber in einer dunklen Ellipse angebracht.

Der untere von der später zu erwähnenden Strafgesetzbestimmung überdruckte Theil desselben oder die Bezeichnungen THLR. THALER, besteht aus dunklen Buchstaben auf netzförmigem Grunde.

Vorderseite.

Alle Appointgattungen ohne Ausnahme enthalten auf ihrer Vorder- oder Werthseite und zwar die höheren in verhältnißmäßig zunehmender Größe, links: ein Medaillon mit dem Portrait Sr. Majestät des Königs und der Umschrift IOHANN V. G. G. KOENIG VON SACHSEN, rechts: ein gleich großes Medaillon mit dem Königlich Sächsischen Wappen und der den Werth des Cassenbillets ausdrückenden, auf beiden Seiten des Wappens angebrachten Umschrift: EIN THALER, FÜNF THALER etc.

Beide Medaillons sind von einem durch Arabesken gebildeten Rahmen umfaßt und mit Einschluß des letzteren in Reliefmanier dargestellt, so daß Portrait, Wappen und Rahmen, insbesondere die beiden Medaillons, über die Fläche des Papiers hervorzutreten scheinen.

Jeder Medaillon-Rahmen enthält oben und unten in einer ovalen Guilloche eine oder beziehendlich zwei große arabische Ziffern, welche den Werth des Cassenbillets in Thalern bezeichnen, so daß diese Werthsziffern, welche wiederum in sich die Werthsbezeichnung in kleiner Schrift enthalten, an allen vier Ecken des Cassenbillets vorkommen.

Zwischen den beiden Medaillon-Rahmen befindet sich an der unteren Seite jedes Billets in einem besonderen länglich viereckigen Rahmen in mikroscopischer Schrift folgende Strafgesetzbestimmung:

„Wer dieses Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes wissentlich ausgiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, welche nach Umständen bis zu Zehn Jahren Zuchthaus ansteigen kann,"

und zwar auf den Billets zu 1 und 5 Thaler zweimal, auf den Billets zu 10, 20 und 50 Thaler dreimal unter einander.

In den Verzierungen dieses kleinen Rahmens ist mit mikroscopischer Schrift die Werthsbezeichnung des Cassenbillets, z. B. EIN THALER, FÜNF THALER, ZEHN THALER etc. mehrmals angebracht.

In der Mitte der Billets befindet sich der Text.

Die erste Zeile desselben lautet auf den 1, 5 und 10 Thaler-Billets beziehendlich folgendermaaßen:

Ein (Fünf) (Zehn) Thaler,

die übrigen fünf Zeilen aber auf allen vorgedachten Appointgattungen ohne Ausnahme:

Königlich Sächsisches
Cassen-Billet.
In Gemäßheit des Gesetzes vom 6. September 1855.

Die Commissarien:
Frhr. v. Weissenbach. Opelt. *Pfotenhauer.*

Die erste Zeile — die Werthsbezeichnung — besteht aus großen weißgeränderten gothischen Buchstaben, die zweite aus kleinerer, die dritte aus etwas größerer gothischer Schrift, die vierte aus sehr kleiner Canzleischrift, die fünfte aus runder Schreibschrift, endlich die sechste aus einer Nachbildung der Handschrift der Commissarien.

Auf den 20 und 50 Thaler-Billets besteht die Werthsbezeichnung aus zwei Zeilen:

Zwanzig Thaler **Funfzig Thaler,**

während der übrige Text folgendermaaßen geordnet ist:

Königl. Sächs. Cassen-Billet.
In Gemässheit des Gesetzes vom 6. September 1855.

Die Commissarien:
Frhr. v. Weissenbach. Opelt. *Pfotenhauer.*

Die drei ersten Zeilen bestehen aus Zierschriften, die vierte aus kleiner Lateinschrift, die fünfte und sechste, wie auf den 1, 5 und 10 Thaler-Billets, aus runder Schreib- und nachgebildeter Handschrift.

In den die Werthsangabe verzierenden Schriftzügen ist auf allen Appointgattungen der Werth des Billets mit kleiner Schrift, z. B. EIN THALER, FÜNF THALER etc. wieder besonders angegeben.

Ueber dem Texte befindet sich auf allen Appointgattungen links die Litera, rechts die Nummer des Cassenbillets.

Der Druck der vorstehend beschriebenen Vorderseite der Cassenbillets ist auf allen Appointgattungen schwarz ausgeführt, im Uebrigen aber, mit Ausnahme der Medaillons und der oben erwähnten vier ovalen Guillochen, noch mit einem guillochirten netzförmigen Ueberdrucke versehen und zwar auf den weißen oder den 1, 10 und 50 Thaler-Billets mit röthlichem, auf den gelben oder den 5 und 20 Thaler-Billets mit grünlichem Ueberdrucke.

Rückseite. Auf der Rückseite der Cassenbillets und zwar auf allen Appointgattungen ohne Ausnahme, befindet sich in rothbräunlichem Drucke — auf den höheren Appointgattungen in verhältnißmäßig zunehmender Größe — das Bild der Saxonia, umgeben von zwei Genien mit den Attributen der Wissenschaft und Kunst, der Industrie, des Handels und des Acker- und Bergbaues;

ferner

in zwei oben auf beiden Seiten dieser Gruppe angebrachten Guillochen die Werthsbezeichnung des Cassenbillets in Thalern mittelst verzierter arabischer Ziffern.

Allgemeiner Typus. Nach Vorstehendem haben sämmtliche Appointgattungen der neuen Cassenbillets im Wesentlichen auf der Vorder- und Rückseite die nämliche künstlerische und typische Ausstattung; sie unterscheiden sich daher von einander im Hauptsächlichen nur durch die ihnen angehörige Werthsbezeichnung, sowie durch die Farbe und die Größe der Billets.

Letzte Absendung: am 4ten Februar 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1857.

№ 13) Verordnung,

die Anwendung des Strychnins und anderer giftiger Alkaloide zur Vertilgung der Raubthiere betreffend;

vom 16ten Januar 1857.

Es ist in neuerer Zeit die Aufstellung von mit Strychnin oder anderen giftigen Alkaloiden vergifteten Fleischbrocken als Mittel zur Tödtung der Raubthiere mehrfach in Anwendung gekommen. Mit Rücksicht jedoch auf die mit einer derartigen Anwendung dieser äußerst heftigen Giftstoffe verbundene Gefahr, und da nach dem Gutachten Sachverständiger jenes Mittel zur Vertilgung der Raubthiere sich keineswegs als unentbehrlich darstellt, der letztere Zweck vielmehr sich auch in anderer, den Jagdverständigen hinlänglich bekannter Weise vollständig erreichen läßt, findet Sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Verwendung der genannten Gifte zu obigem und zu ähnlichen Zwecken hiermit unbedingt zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten Januar 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

v. Charpentier.

№ 14) Verordnung

zu Bekanntmachung des mit der Königlich Preußischen Regierung wegen der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags;

vom 27sten Januar 1857.

Mit der Königlich Preußischen Regierung ist wegen der von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft projectirten Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn unter dem 12ten December 1856 in Berlin ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen zum Theil auch auf die Röderau-Jüterbogker und Leipzig-Weißenfelser Eisenbahn Anwendung leiden.

Nachdem die Auswechselung der dießfallsigen Ratificationen am 22sten dieses Monats in Berlin stattgefunden hat, so wird mit Allerhöchster Genehmigung dieser Vertrag hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 27sten Januar 1857.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Vertrag

zwischen Sachsen und Preußen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen in dem Wunsche übereinstimmend, eine möglichst kurze Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und Berlin herzustellen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath Dr. Christian Albert Weinlig,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherrn von der Reck,

Allerhöchst Ihren wirklichen Legationsrath Julius Alexander Aloys Saint-Pierre,

welche, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die Königlich Sächsische und die Königlich Preußische Regierung verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn, welche sich bei Bitterfeld von der Königlich

Preußischer Seits bereits concessionirten Eisenbahn von Wittenberg nach Halle abzweigt und in Leipzig endigt, zu gestatten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, welche bereits Seiten der Königlich Preußischen Regierung concessionirt worden ist, auch Ihrerseits die Concession zum Baue und Betriebe der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke ungesäumt ertheilen. Die hohen contrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Wittenberg-Bitterfeld-Leipziger Eisenbahn von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft in thunlichst kurzer Frist zur Ausführung gebracht werde.

Art. 2. Die Eisenbahn wird von der Wittenberg-Halleschen Eisenbahn, mit welcher sie in unmittelbare Schienenverbindung zu bringen ist, bei Bitterfeld sich abzweigend, über Delitzsch nach Leipzig geführt werden und bei dem Dorfe Podelwitz an einem auf Grund des von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auszuarbeitenden Projects, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Commissarien, noch näher zu bestimmenden Punkte die Landesgrenze überschreiten. In Leipzig soll die Eisenbahn mittelst der daselbst zwischen den verschiedenen Bahnhöfen bestehenden Verbindungsbahn mit allen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen ebenfalls in unmittelbare Verbindung gebracht werden, sowie auch die Königlich Preußische Regierung Ihrerseits für eine solche unmittelbare Verbindung der Halle-Wittenberger Eisenbahn in Wittenberg mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Sorge tragen wird; dergestalt, daß Transportmittel von allen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen mittelst der zu erbauenden Eisenbahn ununterbrochen bis Berlin gelangen können und umgekehrt.

Zu diesem Ende soll die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Art. 3. Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojects innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 4. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Königlich Sächsische Gebiet berührt, der Krone Sachsen ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Königlich Sächsischen Behörden die Competenz zu Untersuchung und Bestrafung aller, innerhalb des Königlich Sächsischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Criminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Preußischen Regierung die Vollstreckung der Straferkenntnisse nach Maaßgabe der bestehenden Verträge zugesichert.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebs

derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen zu unterwerfen.

Art. 5. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der competenten Behörden geeignet sind. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen und deren Geschäftsführung verbleibt ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung.

Art. 6. Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleiben, doch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß täglich mindestens eine zweimalige directe Verbindung, ohne anderen als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen, und namentlich in Bitterfeld, und, soweit irgend thunlich, ohne Wechsel der Wagen, zwischen Berlin und Leipzig über Wittenberg und Bitterfeld stattfinde, sowie daß die Fahrpreise für die Strecke Bitterfeld-Leipzig in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Eisenbahnstrecken gebracht werden.

Wegen Herstellung zusammenhängender Züge zwischen Berlin und München, von denen wenigstens einer täglich mittelst Eilzugs stattfinden soll, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, mit der Königlich Bayerschen und der Königlich Sächsischen Regierung in commissarische Verhandlungen einzutreten.

Art. 7. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 8. Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits competenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publicirenden Bahnpolizeireglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Art. 9. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Verbindungsbahn Anwendung finden sollen.

Art. 10. Der Postbetrieb auf der Bahnstrecke zwischen Bitterfeld und Leipzig

wird bis und von Leipzig durch die Königlich Preußische Postverwaltung besorgt, wobei die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtig zwischen Sachsen und Preußen bestehenden resp. später in deren Stelle tretenden Postverträge maaßgebend sein werden. Die Königlich Sächsische Postverwaltung leistet zu Gunsten der Königlich Preußischen Postverwaltung für die oben erwähnte Bahnstrecke auf die Ausübung derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben der concessionirten Eisenbahngesellschaft gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der Post zur Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Ermessen zu ordnen, auch die Eisenbahngesellschaft von der Königlich Sächsischen Regierung zu keiner weiteren Vergütung oder Besteuerung im postalischen Interesse in Anspruch zu nehmen ist.

Beide contrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf die im Königlich Sächsischen Gebiete belegene Strecke der Jüterbogk-Röderauer und der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahn gleichmäßig Anwendung finden sollen.

Art. 11. Die Königlich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die unentgeldliche Anlegung einer electromagnetischen Telegraphenlinie auf der Bitterfeld-Leipziger Bahnstrecke zum Anschlusse an die in Leipzig bestehende Preußische Telegraphenstation.

Art. 12. Rücksichtlich der Benutzung der mehrerwähnten Bahnstrecke zu Zwecken der Militärverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffecten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen Militärverwaltung auf der Eisenbahn von Berlin über Bitterfeld nach Leipzig, ingleichen für alle Transporte, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Militärverwaltung unter ganzer oder theilweiser Benutzung der genannten Bahnlinie bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militärverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Sächsischen oder der Königlich Preußischen Regierung in der Richtung der im Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn Truppenversendungen stattfinden sollten, so liegt der betreffenden Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich hierzu in Stand zu setzen, nicht

minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militäreffecten beladenen von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solchen Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1, eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militärverwaltungen ein.

3) Die hohen contrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden, auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zwecks eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen contrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provincialbehörden vorangehen soll.

Art. 13. Was den im Königlich Sächsischen Staatsgebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze bis Leipzig anlangt, so ist man im Allgemeinen darin einverstanden, daß rücksichtlich des Baues und Betriebes dieser Bahnstrecke die im Königreiche Sachsen wegen der Eisenbahnunternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden sollen, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn von Leipzig nach Bitterfeld ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über folgende Punkte übereingekommen.

Art. 14. Die Königlich Sächsische Regierung wird, nach vorgängiger Prüfung der technischen Vorarbeiten und erfolgter Feststellung des Bauprojects (Artikel 3), das Expropriationsgesetz vom 3ten Juli 1835 sammt den zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen für die Sächsische Strecke der Bitterfeld-Leipziger Bahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Art. 15. In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Preußischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Sächsischen Regierung nicht erforderlich sei.

Art. 16. Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, namentlich der Bahnwärter und Weichensteller, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Art. 17. Von der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bahnstrecke soll derselbe Jahresbetrag, welcher nach dem Königlich Preußischen Eisenbahnabgabengesetze vom 30sten Mai 1853 dafür ausfallen würde, als Concessionsabgabe und Aequivalent für die Gewerbesteuer erhoben, dadurch auch jede weitere Gewerbebesteuerung des Unternehmens ausgeschlossen werden.

Den nach obigem Gesetze zu ermittelnden jährlichen Abgabenbetrag für das ganze Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen einschließlich etwaiger künftiger Erweiterungen desselben stellt die Königlich Preußische Regierung fest; er wird auf die Längenmeilen der obbezeichneten ganzen Bahn gleichmäßig repartirt, und hiernach der auf die Königlich Sächsische Regierung nach der Meilenzahl der in Sachsen gelegenen Bahn fallende Antheil berechnet. Dieser letztere ist von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft sofort nach der Feststellung an die Sächsischer Seits zu bezeichnende Einnahmebehörde abzuführen.

In ganz gleicher Weise sollen vom Jahre 1856 ab auch die auf Sächsischem Gebiete belegenen Theile der Jüterbogk-Röderauer und der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahn behandelt werden.

Nach vollendeter Amortisation der Actien der Berlin-Anhaltischen, bezüglich der Thüringischen Eisenbahngesellschaft geht das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Strecken der Leipzig-Bitterfelder und Jüterbogk-Röderauer, beziehendlich der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahnen, dafern nicht inmittelst eine Erwerbung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung nach Art. 18 stattgefunden hat, auf die Königlich Preußische Regierung über, welche sodann die mit diesem Eigenthume verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Art. 18. Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn zu rechnenden Zu-

behöre nach Verlauf von dreißig Jahren, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein nach den Betriebsergebnissen, beziehendlich dem Anlagecapitale, zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Verwaltung überlassen werden, welche den Betrieb auf der Hauptbahn von Berlin aus hat.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem Anlagecapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung sich entschließen sollte, vor Beendigung der gesetzlichen Amortisation der Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen anzukaufen, wird die Königlich Sächsische Regierung innerhalb sechs Monaten nach der, von der Königlich Preußischen Regierung gemachten Anzeige, sich darüber entschließen, ob Sie Sich Ihrerseits an dem Kaufgeschäfte in Ansehung der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke der Bitterfeld-Leipziger resp. der Jüterbogk-Röderauer Eisenbahn betheiligen wolle. Entscheidet sich Dieselbe für die Betheiligung an dem Kaufe, so soll der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die fraglichen Strecken entfallenden Betriebsüberschüsse die Verwaltung und der Betrieb der gedachten Bahnstrecken überlassen werden. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Königlich Sächsische Regierung an dem Ankaufe der Bahn sich nicht betheiligen will, wird Dieselbe zu dem Ankaufe der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken durch die Königlich Preußische Regierung Ihre Zustimmung nicht versagen; unbeschadet jedoch des im Eingange gegenwärtigen Artikels vorbehaltenen Ankaufsrechts.

Diese Bestimmungen sollen auch auf die Weißenfels-Leipziger Eisenbahn Anwendung finden.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratificationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen, bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 12ten December 1856.

Dr. Weinlig. (LS) v. d. Reck. (LS) Saint Pierre. (LS)

№ 15) Decret

wegen Ertheilung der Concession für die Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn;

vom 27sten Januar 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Grund des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend, vom 6ten Juni 1855, § 1 sub 2, der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preußische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld die erforderliche Concession unter den aus der Anfuge sub ⊙ ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werde und es ist hierüber gegenwärtiges

Concessionsdecret

ertheilt und von Uns eigenhändig unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels vollzogen worden.

Dresden, den 27sten Januar 1857.

Johann.

LS Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

⊙

Concessionsbedingungen

für die

Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn.

§ 1. Der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche zwischen der im Anschlusse an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn von Wittenberg nach Halle zu erbauenden Eisenbahn einerseits und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen andererseits eine unmittelbare Verbindung herstellen und die Benennung „Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn" führen soll, insoweit als dieselbe auf Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Eisenbahngesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbietungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Königlich Sächsischen Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tractes zu concessioniren.

§ 3. Das Expropriationsgesetz vom 3ten Juli 1835 und die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen haben auf den Bau der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn Anwendung zu leiden und werden zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage durch besondere Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahnunternehmer im Königreiche Sachsen.

§ 4. Die § 1 genannte Eisenbahngesellschaft ist der Königlich Sächsischen Regierung gegenüber bei Verlust der Concession verpflichtet, die Leipzig-Bitterfelder Bahn in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren, von Ertheilung der Concession an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§ 5. Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung der Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft durch die von derselben anzustellenden Techniker, aber unter der Oberaufsicht der Königlich Sächsischen Staatsregierung.

§ 6. Die Leipzig-Bitterfelder Bahn hat, von der Berlin-Wittenberg-Bitterfeld-Halleschen Bahn bei Bitterfeld unmittelbar abzweigend, in Leipzig ihren End- und Ausgangspunkt dergestalt zu erhalten, daß sie durch Vermittelung der dasigen im Eigenthume des Staates befindlichen sogenannten Verbindungsbahn mit den übrigen dortigen Bahnhöfen in Zusammenhang gesetzt wird.

Diese der Genehmigung der Staatsregierung unterliegende Schienenverbindung hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten herzustellen, und es ist dieselbe hierbei annoch gehalten, die Verbindung mit der Sächsisch-Bayerschen Bahn durch ein nach Ermessen der Regierung ebenfalls auf den Bahnkörper der Verbindungsbahn von ihrem Bahnhofe aus bis zum Anschlusse an die Sächsisch-Bayersche Bahn zu legendes Gleis, wenn es das Bedürfniß erfordert, herzustellen.

Hiernächst wird der genannten Eisenbahngesellschaft so lange, als die Nothwendigkeit, die mehrerwähnte Verbindungsbahn weiterhin mit einem zweiten Gleise zu versehen, nicht

vorliegt, gestattet, die gleisfreie Seite des Bahnkörpers zu Legung ihres Hauptgleises von der Leipzig-Dresdner Bahn aus bis zu ihrem Bahnhofe zu benutzen, wogegen, wenn diese Nothwendigkeit sich unerwarteten Falls herausstellen sollte, sie den Bahnkörper vom Gleise frei zu machen, zurückzustellen und sich für ihre Bahn einen besonderen Bahnkörper zu beschaffen hat.

Als Entschädigung für diese Gestattung hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft an die Staatseisenbahndirection zu Leipzig die Zinsen desjenigen Anlagecapitals, welches auf den in Benutzung genommenen Theil des Bahnkörpers verwendet worden, zu 4% gerechnet, jährlich zu bezahlen, und die Hälfte der auf diese Strecke fallenden Beaufsichtigungs- und Bahnbewachungs-, auch der Unterhaltungskosten des Bahnkörpers der Staatsverwaltung zu erstatten.

Der Betrieb auf der Verbindungsbahn, insoweit er die Verbindung mit den übrigen Bahnhöfen betrifft, verbleibt in der zeitherigen Maaße ausschließlich der Staatseisenbahnverwaltung zu Leipzig, insofern deshalb nicht ein besonderes anderes Abkommen getroffen wird.

Die dortige Staatseisenbahndirection wird sowohl wegen dieses Betriebes, als der für dessen Besorgung zu erhebenden Frachtsätze, welche die jetzt festgestellten nicht übersteigen dürfen, mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft Vereinbarung treffen.

§ 7. Hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebes ist die Leipzig-Bitterfelder Bahn, ohne Unterschied des Staatsgebietes, als ein Ganzes zu behandeln.

Die Spurweite hat, wie auf allen übrigen Sächsischen und Preußischen Eisenbahnen, 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist bei seiner ersten Anlage durchgängig in der für ein doppeltes Schienengleis erforderlichen Kronenbreite, übereinstimmend mit der der Halle-Wittenberger Bahn, auszuführen.

Ueber folgende Theile des Bauprojects:

die Steigungsverhältnisse — wobei ein Verhältniß von höchstens 1 : 100 angenommen wird — und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie,

die Veranstaltungen für die Kreuzung der Bahn mit öffentlichen Straßen,

die Wahl der Anhaltepunkte,

die Lage und Einrichtung des Bahnhofs bei Leipzig,

hat die Gesellschaft die specielle Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung einzuholen.

Der Oberbau wird so ausgeführt, wie dieß bei dem übrigen nicht Sächsischen Theile der Bahn von ihrem Anfangspunkte bis zur Landesgrenze der Fall ist.

§ 8. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen-, als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

In diesem Sinne liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden und Güter nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren bereit zu halten;

b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den anstoßenden Bahnen zu bringen;

c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen.

§ 9. Bei Feststellung der Fahrpläne ist auf eine täglich mindestens zweimalige directe Verbindung zwischen Leipzig und Berlin nach beiden Richtungen hin ohne Aufenthalt auf den Stationen, namentlich in Bitterfeld und, soweit thunlich, ohne Wagenwechsel, Bedacht zu nehmen; diese Züge sind dergestalt einzulegen, daß sie den directen Anschluß an die zwischen Leipzig und München gehenden Eil- und Personenzüge bilden.

Diejenigen derselben, welche sich an die Sächsisch-Bayerschen Eilzüge anschließen, sind als Eilzüge zu behandeln.

§ 10. Die Fahrpreise sollen in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Eisenbahnen gebracht werden.

§ 11. Zwischen den Sächsischen und Preußischen Unterthanen darf weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden; namentlich dürfen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

§ 12. In Beziehung auf die Benutzung der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn für Zwecke der Militärverwaltung ist die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der gedachten Bahn, der Sächsischen Militärverwaltung gegenüber zu nachstehenden Leistungen verpflichtet:

1) Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffecten, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Regierung auf der Eisenbahn zwischen Leipzig und Bitterfeld

bewirkt werden, findet hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung mit denjenigen Transporten Statt, welche für die Preußische Militärverwaltung bewirkt werden, dergestalt, daß die Bezahlung an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen zu erfolgen hat.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Sächsischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militäreffecten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der Bahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter Nr. 1, eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militärverwaltungen ein.

§ 13. In Ansehung der Bahnpolizei, insbesondere auch der Anordnungen und Einrichtungen wegen der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf den Eisenbahnen sollen die, an sich anwendbaren Vorschriften des Königlich Preußischen Bahnreglements für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn auch hinsichtlich der im Königreiche Sachsen gelegenen Strecke der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn zur Anwendung gebracht werden.

Dahingegen leiden hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtsrechts der Königlich Sächsischen Regierung über die Eisenbahn und deren Bau und Betrieb in technischer Hinsicht die im Königreiche Sachsen bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze auf die Sächsische Bahnstrecke der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn ebenmäßige Anwendung, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt, worüber im einzelnen Falle besondere Bestimmung zu treffen ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf dem Bahnhofe bei Leipzig, sowie, falls es für erforderlich erachtet werden sollte, auf den sonstigen Anhaltepunkten eine geeignete Localität zum Polizeibureau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren

Heitzung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen die Leipziger Polizeidiener und alle Gendarmen, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, sowie den Obergendarmerie-Inspector und die Gendarmerie-Inspectoren bei Dienstreisen frei zu befördern.

§ 14. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zu ersetzen.

§ 15. Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

§ 16. In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll die von der Königlich Preußischen Regierung veranstaltete Prüfung als genügend angesehen und eine weitere Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung nicht erfordert werden.

§ 17. Die Regulirung der die Staatspostanstalt gegenüber der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft betreffenden Verhältnisse hat die Königlich Sächsische Regierung unter vertragsmäßiger Verzichtleistung auf die ihr in Ansehung der diesseitigen Bahnstrecke zustehenden Vorrechte und Befugnisse der Königlich Preußischen Regierung zu überlassen.

§ 18. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer auf Sächsischem Staatsgebiete einmündender Eisenbahnunternehmungen an die Leipzig-Bitterfelder Bahn und für den Fall eines solchen die für die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen geschehen zu lassen. Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den betheiligten Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Königlich Sächsischen Regierung anheim.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ist aber auch verpflichtet, die auf den Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Leipzig-Bitterfelder Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

§ 19. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 20. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Verträge ein Schädenanspruch zugestanden würde.

§ 21. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn, ist hinsichtlich aller und jeder auf die Anlage, den Besitz und den Betrieb dieser Bahn bezüglichen Verhältnisse den Behörden und Gesetzen des Königreichs Sachsen unterworfen und hat ihren Gerichtsstand vor dem Bezirksgerichte zu Leipzig als Gerichtsamt über Leipzig.

Sie wird zu dem Ende einen im Dienste der Gesellschaft stehenden, auf Königlich Sächsischem Gebiete wohnenden Beamten bezeichnen, welcher die erstere in ihren Beziehungen zu den Königlich Sächsischen Behörden zu vertreten hat, und welchem die für die Gesellschaft bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung für jene zu insinuiren sind. Derselbe ist zugleich für alle das Königlich Sächsische Staatsgebiet und den Verkehr mit den anstoßenden Sächsischen Bahnen betreffende Verwaltungsangelegenheiten der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft als Beauftragter der Gesellschaftsdirection zu betrachten und mit den erforderlichen, auf eine möglichst erleichterte Erledigung der bezüglichen Geschäfte abzweckenden Ermächtigungen zu versehen.

Von der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bahnstrecke soll derselbe Jahresbetrag, welcher nach dem Königlich Preußischen Eisenbahnabgabegesetze vom 30sten Mai 1853 dafür ausfallen würde, als Concessionsabgabe erhoben, dadurch auch jede weitere Gewerbebesteuerung des Unternehmens ausgeschlossen werden, und es sind hiernach außer derselben nur die auf dem erworbenen Grunde und Boden haftenden Grundsteuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Den nach obigem Gesetze zu ermittelnden jährlichen Steuerbetrag für das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen stellt die Königlich Preußische Regierung fest; er wird auf die Längenmeile der obbezeichneten ganzen Bahn gleichmäßig repartirt und hiernach der auf die Königlich Sächsische Regierung nach der Meilenzahl der innerhalb Sachsen gelege-

nen Bahn fallende Antheil berechnet, welcher sofort nach der erfolgten Feststellung von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft an die Bezirkssteuereinnahme zu Leipzig abzuführen ist.

§ 22. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum directen gerichtlichen oder administrativen Einschreiten durch die competente Behörde geeignet sind.

§ 23. Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn zu rechnenden Zubehöre nach Verlauf von Dreißig Jahren, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, in Folge einer mindestens Zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein nach den Betriebsergebnissen, beziehendlich dem Anlagecapitale zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Verwaltung überlassen werden, welche den Betrieb auf der Hauptbahn von Berlin aus hat.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem Anlagecapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

№ 16) Bekanntmachung,

die Bankbuchhalter- und die Cassirerstelle bei der Landrentenbank betreffend;

vom 6ten Februar 1857.

Nachdem auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums die zur Erledigung gelangte Stelle eines Buchhalters der Landrentenbank, dem zeitherigen Hauptamtscontroleur im hiesigen Hauptsteueramte,

Hermann Leonhardi,

die erledigte Stelle eines Cassirers bei der Landrentenbank aber, dem zeitherigen interimistischen Verwalter dieser Casse, Calculator

Ernst Friedrich Gustav Korb,

vom 1sten Januar dieses Jahres an, definitiv übertragen worden ist; so wird solches, zugleich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12ten Februar 1839, 10ten Februar 1841 und 11ten August vorigen Jahres mit dem Bemerken andurch zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß der Bankbuchhalter Leonhardi alle vom 1sten April dieses Jahres an auszufertigenden Landrentenbriefe mittelst seiner Namensschiffer mit zu beglaubigen hat, sowie daß nach Erschöpfung des Vorraths der mit den facsimilirten Unterschriften des vormaligen Bankcassirers Jäppelt versehenen Talons und Coupons, die facsimilirten Unterschriften des nunmehrigen Bankcassirers mit dem Worte:

„Korb"

den Talons und Coupons zu den Landrentenbriefen werden eingedruckt werden.

Dresden, am 6ten Februar 1857.

Königliche Landrentenbankverwaltung.

Dr. Schaarschmidt. Reuter.

№ 17) Verordnung,

polizeiliche Maaßregeln bei der Räudekrankheit der Pferde betreffend;

vom 1sten Februar 1857.

Das Ministerium des Innern findet Sich zu dem Zwecke, um dem Entstehen und der Weiterverbreitung der unter den Pferden oft seuchenartig vorkommenden Räudekrankheit thunlichst vorzubeugen, veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Jeder Pferdebesitzer, bei dessen Pferden die Räude ausbricht, oder krankhafte Zustände eintreten, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, ist verpflichtet, hierüber ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen, mit der Thierheilkunst sich beschäftigenden Personen ohne Ausnahme ob, sobald sie an einem, ihrer Behandlung übergebenen Pferde räudeverdächtige Krankheitserscheinungen wahrnehmen.

Die Unterlassung dieser Anzeige zieht die im § 10 bestimmte Strafe nach sich.

§ 2. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat auf die, im § 1 gedachte Anzeige sofort eine sachverständige Untersuchung des kranken Thieres und die Feststellung der Krankheit vornehmen zu lassen.

Dieselbe hat sich hierzu stets des Bezirksthierarztes zu bedienen, vorbehältlich jedoch der vorläufigen Zuziehung eines geprüften Thierarztes in solchen dringenden Fällen, in welchen der Bezirksthierarzt nicht sofort zu erlangen sein sollte.

§ 3. Jedes räudige, oder der Räude verdächtige Pferd ist sofort einer entsprechenden Behandlung zu unterwerfen, dafern nicht die sofortige Tödtung desselben entweder in Folge der ärztlichen Untersuchung sich als nothwendig ergeben hat, oder vom Besitzer selbst vorgezogen wird.

Während der Behandlung ist jedoch allen veterinärpolizeilichen Anordnungen, welche dießfalls von der Ortsobrigkeit oder beziehendlich dem Bezirksthierarzte werden getroffen werden, auf das Genaueste nachzugehen.

§ 4. Die Behandlung räudekranker oder der Räude verdächtiger Pferde darf, wenn sich deren Besitzer nicht selbst der Kur unterzieht, nur gelernten und als solche geprüften Thierärzten übertragen werden.

Die Kur hat jedoch in dem einen, wie in dem anderen Falle unter Controle des betreffenden Bezirksthierarztes zu erfolgen, welchem in dieser Hinsicht obliegt, in Zeitabschnitten von zwei bis drei Wochen je nach Beschaffenheit der Umstände von dem Zustande des kranken Thieres und dem Heilverfahren durch Augenschein sich zu überzeugen und der Ortspolizeibehörde, so oft es erforderlich, darüber Bericht zu erstatten.

Eine gleiche, von Zeit zu Zeit zu bewirkende Berichtserstattung liegt dem Bezirksthierarzte auch dann ob, wenn er selbst das kranke Pferd behandelt.

Die Kosten des Heilverfahrens, ingleichen die taxmäßigen Gebühren, welche dem Bezirksthierarzte für die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Kur, sobald sie von einem Dritten besorgt wird, sowie für die im § 7 angeordnete Aufsichtsführung und das im § 6 vorgeschriebene Atteſtat über erfolgte Heilung zukommen, hat der Pferdebesitzer zu tragen.

§ 5. Das räudekranke Pferd ist, beziehendlich auf Anordnung der Ortsobrigkeit, zu tödten, wenn

a) der Bezirksthierarzt auf Grund seiner Untersuchung dasselbe für unheilbar erklärt;

b) der Besitzer des Thieres oder derjenige, bei welchem dasselbe behufs der Heilung untergebracht ist, die ihm vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln nicht in zulänglicher Weise ergreift, oder dieselben vernachlässigt;

c) der Besitzer, ohne selbst die Kur zu besorgen, sich weigert, das Thier durch einen gelernten und als solcher geprüften Thierarzt behandeln zu lassen;

d) die vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln bei dem Besitzer des Thieres nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes nicht durchgeführt werden können und der Letztere ebensowenig im Stande ist, eine, die Beobachtung jener Maaßregeln gewährleistende Unterbringung des Thieres bei einem Dritten zu beschaffen;

e) nach Ablauf von acht Wochen die Heilung nicht erfolgt ist und in nächster Zeit auch mit Sicherheit nicht in Aussicht steht.

Läßt sich dagegen nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Heilung erwarten, so kann die Tödtung einstweilen ausgesetzt und der Heiltermin, jedoch nicht über weitere vier Wochen hinaus, verlängert werden.

In den Fällen unter a, d und e steht zwar dem Besitzer des Thieres gegen die angeordnete Tödtung der Recurs an die Kreisdirection offen, bei der hierauf erfolgenden Ent-

schließung der Letzteren hat es jedoch, ohne Beachtung etwaiger weiterer Einwendungen, zu bewenden. Die Kreisdirectionen haben in Fällen dieser Art das Gutachten des Landesthierarztes zu erfordern, für dessen Abgabe der Letztere dießfalls zu liquidiren berechtigt ist.

In den Fällen unter b und c sind Recurse und sonstige Einwendungen überhaupt nicht zu beachten.

§ 6. Räudekranke oder als solche verdächtige Pferde müssen bis zur Tödtung oder bis nach erfolgter Heilung, welche von dem Bezirksthierarzte zu attestiren ist, in strenger Absonderung gehalten und dürfen aus dem Stalle oder der sonstigen Localität, wo sie mit Genehmigung des Bezirksthierarztes untergebracht sind, ohne dazu von der Ortsobrigkeit, nach vorheriger Befragung des Bezirksthierarztes, ausdrücklich ertheilter Erlaubniß nicht entfernt, oder anderswo untergebracht, ebensowenig aber zur Arbeit verwendet, oder sonst wie außerhalb des Gehöftes benutzt werden.

Eine Ausnahme hiervon kann jedoch bei der Feldarbeit unter der Voraussetzung von der Obrigkeit gestattet werden, daß dabei eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet, und die Ortspolizeipersonen die Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregel gehörig überwachen.

§ 7. Pferde, welche mit räudigen oder der Räude verdächtigen Pferden zusammengestanden haben, bei welchen sich aber zur Zeit noch keine Verdacht erregenden Krankheitserscheinungen zeigen, sind von der im § 1 vorgeschriebenen Anzeige an gerechnet sechs Wochen lang einer besonderen veterinärpolizeilichen Controle durch den Bezirksthierarzt zu unterwerfen, ohne daß jedoch bis zum etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen eine sonstige Beschränkung in der Benutzung eintritt.

Jede, mit einem dergleichen Pferde durch Verkauf, Vertauschung, Verschenkung oder andere Veräußerung innerhalb der sechswöchigen Controle eintretende Veränderung hat der Besitzer der Obrigkeit und dem Bezirksthierarzte rechtzeitig anzuzeigen, damit wegen Fortsetzung der polizeilichen Aufsicht das Nöthige vorgekehrt werden kann.

Der Bezirksthierarzt hat solche Thiere alle zwei bis drei Wochen zu untersuchen.

Zeigen sich dabei oder später Krankheitserscheinungen, welche die Räude befürchten lassen, so ist den Bestimmungen im § 1 fg. nachzugehen.

§ 8. Der Stall, in welchem ein räudiges oder der Räude verdächtiges Pferd gestanden hat, sowie die Stallutensilien und anderen Geräthschaften und Sachen, welche mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen sind, müssen nach erfolgter Tödtung oder Heilung desselben sofort einer sorgfältigen Desinfection unterworfen, oder nach Befinden verbrannt werden.

Die dießfallsigen Anordnungen sind von dem Bezirksthierarzte zu ertheilen und unter polizeilicher Aufsicht auf Kosten des Stallbesitzers auszuführen.

Die Wiederbenutzung eines solchen Stalles oder der gedachten Utensilien vor erfolgter Desinfection ist verboten, und nach deren Erfolg, worüber von den Ortsgerichtspersonen an die Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, nur auf ausdrückliche Genehmigung der Letzteren gestattet.

§ 9. Die Tödtung räudekranker oder der Räude verdächtiger Pferde hat unter specieller Aufsicht der Ortsgerichtspersonen oder städtischen Polizeiorgane zu erfolgen.

Die Häute von solchen Pferden sind sofort zum Gerben zu bringen oder einzukalken.

Wo dieß nicht thunlich, sind dieselben in eine starke Chlorkalkauflösung zu legen, in welcher sie 6 bis 8 Stunden dergestalt verbleiben müssen, daß die Chlorkalkauflösung auf alle Theile der Haut einwirken kann.

Erst nach Vollendung dieser Procedur dürfen solche Häute veräußert werden.

Die Beobachtung der vorstehenden Vorschrift liegt zunächst den Ortsgerichtspersonen und beziehendlich den Organen der Ortspolizeibehörde ob.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, deren Ueberwachung allen Polizeibehörden und, unter Verweisung auf die ihnen ertheilte Instruction, den Bezirksthierärzten hiermit zur besonderen Pflicht gemacht wird, sind je nach dem Grade der dadurch verursachten Gefährdung mit einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden, da nöthig mit Gefängnißstrafe zu verbüßenden Geldbuße bis zu 50 Thalern zu ahnden.

Dresden, den 1sten Februar 1857.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Lehmann.

Letzte Absendung: am 6ten März 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1857.

№ 18) Bekanntmachung,

die Advocatenimmatriculationen betreffend;

vom 21sten Februar 1857.

Seit Erlassung der Bekanntmachung, die Advocatenimmatriculationen betreffend, vom 20sten Juni 1854, sind Veränderungen in der Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren eingetreten, welche es zweckmäßig und rathsam erscheinen lassen, die Zahl der in einem Jahre zu immatriculirenden Sachwalter, welche zuletzt laut der angeführten Bekanntmachung auf Fünf und Zwanzig festgesetzt worden, noch weiter zu vermindern. Mit Allerhöchster Genehmigung ist demnach beschlossen worden,

> daß vom nächstkommenden Jahre an bis auf Weiteres regelmäßig nur Achtzehn Rechtscandidaten in einem Jahre zur Immatriculation als Sachwalter gelangen sollen.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung, die in Betreff der Rechtscandidaten, welche zur Ausübung der juristischen Praxis gelangen wollen, in Anwendung zu bringenden Bestimmungen betreffend, vom 9ten Juli 1836, auch weiterhin sein Verbleiben.

Dresden, am 21sten Februar 1857.

Ministerium der Justiz.

Behr.

Fickelscherer.

№ 19) Generalverordnung,

die Concessionsertheilung bei Anlegung von Mühlen und anderer auf Benutzung fließender Gewässer gegründeten Anlagen, ingleichen von Ziegel- und Kalkbrennereien betreffend;

vom 6ten Februar 1857.

Im § 6 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, ist bestimmt, daß bis zum Eintritte der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit es bei dem den Guts- und Gerichtsherrschaften in Gemäßheit § 3 des Generale vom 8ten Mai 1811, sowie § 3 des Oberamtspatents vom 12ten August 1812 zustehenden Rechte, zu Anlegung neuer Mühlen unter ihrer Jurisdiction Concession zu ertheilen, mit Einschluß derselben Berechtigung des Staatsfiscus, sein Bewenden haben soll.

Ebenso ist das an die vormalige Landesregierung ergangene Allerhöchste Rescript vom 27sten Februar 1808 (Dritte Forts. des Cod. Aug. Band 1, Seite 452), nach welchem zu Anlegung neuer Kalk- und Ziegelbrennereien unter Amtsjurisdiction es der Concession der obersten Finanzbehörde bedarf, zur Zeit noch in Geltung gewesen.

Nachdem nun die neue Gerichtsverfassung mit dem 1sten October verwichenen Jahres ins Leben getreten ist, macht sich eine Abänderung der jetzigen Ressortverhältnisse hinsichtlich der Concessionsertheilungen zu Anlegung neuer Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, sowie eine Regelung des Verfahrens erforderlich, welches zu Sicherung der fiscalischen Interessen bei Concessionirung von Anlagen der genannten Art und von mit Benutzung fließender Wässer überhaupt verbundenen Anlagen eingeschlagen werden soll und es wird daher, unter Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die Concessionsertheilung zu Anlegung von Mühlen oder Mahlgängen irgend einer Art, ingleichen von Malzschrotquetschmühlen oder Maschinen steht — soweit nicht zur Zeit noch die besonderen weiter unten zu erwähnenden Ausnahmen stattfinden — und zwar ohne Unterschied der zeitherigen Jurisdictionsverhältnisse und ohne Rücksicht darauf, an welchen Flüssen oder Bächen die Anlegung erfolgt, in den Städten den Stadträthen, soweit sie obrigkeitliche Befugnisse in Gewerbssachen auszuüben haben, und außerhalb derselben dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke die Anlegung erfolgen soll, zu.

§ 2. Die Concessionsbehörde hat

a) bei allen derartigen Anlagen an den beiden Mulden, und der schwarzen und weißen Elster, ferner insoweit an anderen Flüssen das Interesse der fiscalischen Flöße und die fiscalischen Fähr- und Fischereiberechtigungen, sowie die fiscalischen Mühlen und das sonstige Domainengut, ingleichen etwaige Verbietungsrechte

solcher Mühlen, welche früher im Staatseigenthume sich befunden haben, in Betracht kommen, vor der definitiven Entschließung über die Ertheilung der Concession das Finanzministerium von der betreffenden Anlage in Kenntniß zu setzen und der Concessionsertheilung selbst bis zum Eingange der sich zu erbittenden Erklärung des Letzteren Anstand zu geben;

b) insoweit es sich um die Anlegung von Mühlen oder Mahlgängen in einem früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gewesenen Bezirke handelt, nach § 14 der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11ten August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) die Gutsherrschaft um ihre Zustimmung zu befragen;

c) nach Ertheilung der Concession zu Anlegung von Malzschrotquetschmühlen jedesmal das betreffende Haupt-Zoll- oder Steueramt davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Widersprüche gegen die beantragte Concessionirung, welche die Concessionsbehörde nicht beachten zu können glaubt, sind an die Kreisdirection zur Entschließung einzuberichten. Die Letztere hat diese Widersprüche, soweit dieselben im Interesse des Staatsfiscus erhoben worden, mittelst gutachtlichen Vortrags dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sich dieserhalb mit dem Finanzministerium in unmittelbare Vernehmung setzen wird.

§ 4. Die im § 2, a und § 3 ertheilten Vorschriften sind von den zu Concessionirung anderer, als der im § 1 benannten Gewerbsanlagen schon dermalen competenten Behörden, soweit durch solche Anlagen die Benutzung fließender Gewässer beabsichtigt wird, ebenfalls zu beachten.

§ 5. Rücksichtlich der Elbe geht lediglich die Ertheilung der Concession zum Gewerbsbetriebe auf die im § 1 genannten Behörden über, soweit sie bisher dem Finanzministerium zugestanden hat. Vor Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gewerbsunternehmens, welches mit einer Anlage an oder in der Elbe verknüpft ist, haben die Verwaltungsbehörden sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Concessionssuchende die Erlaubniß zur Anlage von dem Finanzministerium erlangt hat.

§ 6. Zu Anlegung neuer Kalk- und Ziegelbrennereien, auch wenn sie unter vormaliger Amts- oder Kammergutsgerichtsbarkeit erfolgt, bedarf es keiner gewerblichen Concession; es hat jedoch die betreffende Bauconcessionsbehörde (Stadtrath oder Gerichtsamt) bei Ertheilung der bei ihr nachzusuchenden baupolizeilichen Erlaubniß darauf Rücksicht zu nehmen, daß die aufzuführenden Gebäude in gehöriger Entfernung von Wohn- und anderen Gebäuden zu stehen kommen und daß, soweit thunlich, auch eine jede Gefährdung benachbarter Forsten, Gärten, Weinberge u. s. w. vermieden werde. In allen Fällen, in welchen Anlagen der fraglichen Art in bedenklicher Nähe von Wohngebäuden errichtet werden sollen, oder nachtheilige Einwirkungen auf benachbarte fiscalische oder

private Grundstücke befürchten lassen, ist die baupolizeiliche Erlaubniß entweder definitiv zu versagen oder doch bis zu gehöriger Beseitigung der vorliegenden Bedenken zu beanstanden. Der Ertheilung derselben hat dann, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Gefährdung fiscalischer Forsten, Landgüter oder Weinberge durch die beabsichtigte Anlage in Frage kommt, jedesmal eine Berichtserstattung an das Finanzministerium vorauszugehen, um demselben zu Wahrung der fiscalischen Interessen Gelegenheit zu geben.

§ 7. Widersprüche gegen Anlegung von Kalk- und Ziegelbrennereien, welche die Bauconcessionsbehörde nicht beachten zu können glaubt, sind an die Kreisdirection zur Entschließung einzuberichten. Bei Widersprüchen, welche im Interesse des Staatsfiscus erhoben werden, findet das oben im § 3 vorgeschriebene Verfahren Statt.

§ 8. In der Oberlausitz hat es in Betreff der Concessionsertheilung zu Anlegung sowohl von Mühlen und Mahlgängen, als von Kalk- und Ziegelbrennereien zur Zeit bei der bestehenden Verfassung und beziehendlich bei dem Oberamtspatente vom 12ten August 1812 zu bewenden.

§ 9. Ebenso bewendet es rücksichtlich der Schönburgischen Receßherrschaften zur Zeit bei der bisherigen Verfassung; es wird jedoch, soweit die Ertheilung von Concessionen zu Mühlen und Mahlgängen, ingleichen von Malzschrotquetschmühlen oder Maschinen an der Zwickauer Mulde im Bereiche des Receßherrschaftsgebiets in Frage kommt, bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung in letzterem das Gerichtsamt Zwickau andurch mit Auftrag versehen. Dasselbe hat aber hierbei demjenigen nachzugehen, was oben unter § 2, a und beziehendlich § 2, c vorgeschrieben worden ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen, durch welche sich die über die zeitherigen Competenzverhältnisse in dem Rescripte vom 27sten Februar 1808 und in dem Generale vom 8ten Mai 1811 unter 3 und 4 enthaltenen Vorschriften erledigen, haben sich die betheiligten Behörden, eine jede innerhalb ihres Geschäftsbereichs, hinführo gebührend zu achten.

Dresden, am 6ten Februar 1857.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Behr.

Weiß.

№ 20) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Annaberg;

vom 30sten Januar 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die Errichtung einer städtischen, von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für Annaberg und die Umgegend genehmigt und dem für diese Anstalt entworfenen Regulative unter Bewilligung der in §§ 10, 11, 12 und 13 beanspruchten Rechtsvergünstigungen Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 30sten Januar 1857.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Regulativ

für die

Sparcasse der Stadt Annaberg.

2c. 2c.

§ 10. Jeder Einleger wird zwar als Eigenthümer der gemachten Einzahlung angesehen, allein es erfolgen Rückzahlungen, dafern nicht der Verlust des zur Rückzahlung vorgelegten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist (siehe § 11), unweigerlich an den Ueberbringer solchen Buchs; die Casse ist daher für Nachtheil, welcher durch den Mißbrauch eines Buchs für den wahren Eigenthümer entstehen kann, durchaus nicht verantwortlich. Rückzahlungen.

Rückzahlungen bis zum Betrage von 5 Thalern werden an jedem Expeditionstage bewirkt; dagegen erfolgen solche von 5 bis 10 Thalern nach achttägiger, von 10 bis 50 Thalern nach vierwöchentlicher, von mehr als 50 Thalern nach vierteljähriger Aufkündigung.

Diese Kündigung ist an den bestimmten Expeditionstagen unter Vorlegung des Quittungsbuchs zu bewirken und in demselben vorzumerken; es bleibt jedoch der Verwaltung überlassen, auch größere Summen als 5 Thaler sofort, oder nach kürzeren, als den vorstehend angegebenen Fristen, zurückzuzahlen, wenn die Cassenverhältnisse dieß gestatten und die Einleger es wünschen.

Verlust eines Buchs.

§ 11. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten im Annaberger Localblatte, gegenwärtig dem Annaberger Wochenblatte, und der Leipziger Zeitung den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch lautet, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, gerechte Ansprüche an das Buch, bei Verlust derselben, binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, während dieser Frist aber mit jeder Zahlung anstehen.

Wird innerhalb dieses Termins das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Cassenexpedition vorgelegt, so wird die Sache sofort an die Justizbehörde zu weiterer Erörterung abgegeben; andernfalls erhält der Anzeigende nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor der Justizbehörde hier oder auf sein Verlangen und sodann erfolgte Requisition von Seiten der Justizbehörde vor seiner Obrigkeit eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist dann völlig ungültig.

Ausschluß von Verkümmerung.

§ 12. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch kann die Abpfändung eines Buchs, welches im Besitze eines Schuldners gefunden wird, nicht gehindert werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 13. Gegen das Versäumniß der in diesem Sparcassenregulative festgesetzten Fristen und gegen den Eintritt der in demselben angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

№ 21) Decret

wegen Bestätigung des revidirten Statuts des Sparcassenvereins zu Dschatz;

vom 13ten Februar 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz, nachdem der Sparcassenverein zu Dschatz das laut Decrets vom 19ten December 1846 bestätigte Statut der von ihm daselbst errichteten Sparcasse einer Revision unterworfen hat, das Uns vorgelegte revidirte Statut genehmigt und demselben auf darum geschehenes Ansuchen Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den Bestimmungen dieses abgeänderten Statuts, welche an die Stelle des bisherigen treten, von allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden, die Anstalt auch nicht nur der ihr bisher schon bewilligten in §§ 7, 9 und 10 mit aufgenommenen Rechtsvergünstigungen, sondern auch der ihr hiermit ertheilten, im § 15 beanspruchten neuen Rechtsvergünstigung sich zu bedienen berechtigt sein soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und von Uns unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 13ten Februar 1857.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Revidirtes Statut

des

Sparcassenvereins zu Dschatz.

ꝛc. ꝛc.

§ 15. Gegen die in den vorstehenden Statuten angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

ꝛc. ꝛc.

№ 22) Verordnung

zu Abänderung des § 31 der Verordnung vom 13ten Mai 1851, die Ausübung der Jagd betreffend;

vom 27sten Februar 1857.

Zum Zwecke einer erfolgreicheren Handhabung der bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften ist für nöthig erachtet und mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, die nach § 31 der Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 13ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) bereits zur Assistenz hierbei angewiesenen Königlichen Forst- und Jagdbeamten, in Bezug auf diesen Theil der Polizeipflege, den polizeilichen Beamten und Organen in der Maaße gleich zu stellen, daß die in dem angezogenen Paragraphen hinsichtlich der Thätigkeit der Letzteren enthaltene Bestimmung auch auf die Ersteren durchgehends Anwendung zu leiden hat.

In Vorstehendem sind jedoch nur die verpflichteten Königlichen Forst- und Jagdbeamten verstanden, und es haben sich dieselben als solche, insoweit sie nicht schon durch ihre Uniform kenntlich sind, nöthigenfalls besonders auszuweisen.

Indem Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten nicht nur die gedachten Forst- und Jagdbeamten hiermit Anordnung, sich dem ihnen hiernach Obliegenden gehörig zu unterziehen, sondern es werden auch alle Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, zur gebührenden Nachachtung andurch angewiesen.

Dresden, am 27sten Februar 1857.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. **Behr.**

v. Charpentier.

Letzte Absendung: am 16ten März 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4tes Stück vom Jahre 1857.

№ 23) Bekanntmachung,

die Ueberwachung der Beobachtung der bezüglich der Post-Portobefreiungen erlassenen Bestimmungen betreffend;

vom 5ten März 1857.

Nachdem das Finanzministerium beschlossen hat, dem Stempelfiscal die Ueberwachung der Beobachtung der bezüglich der Post-Portobefreiungen erlassenen Bestimmungen mit zu übertragen und derselbe deshalb mit Anweisung versehen worden ist; so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 5ten März 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

№ 24) Verordnung,

die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer betreffend;

vom 14ten März 1857.

Nachdem durch die im Jahre 1850 von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts errichtete Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden für Heranbildung geeigneter Lehrer der Gymnastik Sorge getragen, auch von dem Zustande der im Lande bereits bestehenden Turnanstalten Kenntniß genommen worden, ist Man zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Förderung und Belebung eines rationellen Turnunterrichts an alle öffentliche Lehrer der Gymnastik die Forderung einer angemessenen Vorbildung und fachkundigen Tüchtigkeit zu stellen sei, damit der Einfluß des Turnunterrichts auf sittliche und körperliche Ausbildung der Jugend, wie auf Erhaltung und Herstellung der Gesundheit überhaupt, als ein wirklich ersprießlicher gesichert werde.

Es wird daher das nachstehende Regulativ für die Prüfung der öffentlichen Turnlehrer mit der Verordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin alle diejenigen Lehrer, welche den Turnunterricht an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten übernehmen, oder selbstständig eine öffentliche Turnanstalt errichten wollen, vorher den Nachweis ihrer Befähigung nach Maaßgabe des gedachten Regulativs zu führen haben.

Den zur Zeit bereits angestellten Turnlehrern bleibt es überlassen, ob sie sich mit Rücksicht auf eine etwanige Veränderung ihrer Verhältnisse der gedachten Prüfung unterwerfen wollen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 14ten März 1857.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. von Beust. von Falkenstein.

Heymann.

Regulativ,

die Prüfung sowohl der in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden gebildeten, als der anderwärts vorbereiteten öffentlichen Turnlehrer betreffend.

§ 1. Die Prüfungscommission wird in Dresden unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissarius aus dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch einen Lehrer der Anatomie, dermalen den Generalstabsarzt Professor Dr. Günther und den Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Kloß zusammengesetzt.

§ 2. Vor dieser Commission haben die Prüfung Alle zu bestehen, welche eine öffentliche Anstellung als Turnlehrer im Königreiche Sachsen erlangen wollen.

Denjenigen, welche auf der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden vorbereitet sind, ist freigegeben, derselben

a) entweder gleich nach Beendigung des Lehrcursus in dieser Anstalt, oder

b) zu einem späteren Zeitpunkte

sich zu unterwerfen. — Es bleibt aber vorbehalten, auch bereits Geprüfte, vor dem wirklichen Antritte eines Amtes als Turnlehrer, der praktischen Prüfung (§ 7) dann nochmals zu unterziehen, wenn es zweifelhaft ist, ob sich dieselben in der Zwischenzeit gehörig fortgeübt haben (vergl. nachstehend § 3).

§ 3. Von den § 2 unter a und b Genannten muß der Nachweis einer vollständigen Benutzung des Lehrcursus geliefert werden; auch haben diejenigen, welche die Prüfung

nicht gleich am Schlusse des Lehrcursus bestanden haben (§ 2, b), bei ihrer späteren Anmeldung zur Prüfung Zeugnisse über ihre Wirksamkeit und ihr sittliches und politisches Verhalten in der Zwischenzeit beizubringen.

Die Anmeldung derselben erfolgt bei dem Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt, welcher vor der jedesmaligen Prüfung ein Verzeichniß der Examinanden bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen hat.

§ 4. Alle nicht in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden Vorbereiteten haben ihre Anmeldung bei dem Königlichen Cultusministerium selbst schriftlich zu bewirken und derselben, außer einem Lebenslaufe, Zeugnisse über ihre Vorbildung und über ihr sittliches und politisches Verhalten beizufügen. Bei den für eine bestimmte Stelle Designirten erfolgt diese Anmeldung durch die betreffende Kreisdirection.

§ 5. In der Regel findet alljährlich eine Prüfung der in Dresden Vorgebildeten Statt, zu welcher auch auswärtige Adspiranten zugelassen werden. Außerdem wird in einzelnen Fällen eine besondere Prüfung angesetzt.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in einer nicht über zwei Bogen starken Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete des pädagogischen Turnwesens, wodurch dem Candidaten zur Kundgebung der zu seiner Fachbildung gehörigen Kenntnisse Gelegenheit gegeben werden soll. Es wird dazu ein Zeitraum von vierzehn Tagen gewährt; die auswärtigen Examinanden erhalten die Aufgabe mit der Citation zur Prüfung.

§ 7. Bei der praktischen Prüfung hat der Candidat eigene Fertigkeit in den hauptsächlichsten und für Schulen aller Gattungen gebräuchlichen Turnübungen, sowie seine Lehrgeschicklichkeit durch eine Probelection darzulegen.

§ 8. Die mündliche Prüfung bezieht sich

A. auf Anthropologie,

und zwar auf

a) allgemeine Knochenlehre, insbesondere Kenntniß der Gelenke und Ineinanderfügungen des Knochengerüstes, der daraus hervorgehenden Bewegungsmöglichkeiten und der dabei in Betracht kommenden Bänder und Knorpel;

b) Uebersicht des willkührlichen Muskelsystems und klare Anschauung von der Lage und von der Wirksamkeit der einzelnen zur willkührlichen Bewegung des Stammes und der Gliedmaaßen dienenden Muskeln;

c) allgemeine Kenntniß vom Bau, von der Lage und den Functionen der Brust- und Unterleibsorgane;

d) das Allgemeinste von der Einrichtung und von der Function des Nervensystems;

e) allgemeine Gesundheitslehre oder Diätetik;

f) Krankheitslehre, insoweit sie den Turnlehrer befähigt, die gewöhnlichen Fälle, welche beschränkend, abändernd, oder verhindernd auf die volle allseitige Anwendung der gymnastischen Bildungsmittel einwirken, unterscheiden zu können;

B. auf Turnlehre und Turnkunst,

und zwar auf

a) Zweck und Geschichte der Gymnastik und deren Verhältnisse zur Erziehung;

b) Literatur und Methodik der Gymnastik, insbesondere Kenntniß von der neueren Entwickelung des Turnwesens durch die Systeme von Spieß und Ling;

c) deutliche Vorstellung vom Zweck und von den physiologischen Wirkungen der hauptsächlichsten Bewegungsformen.

Es wird erwartet, daß der zu Prüfende die unter A a, b und c genannten Gegenstände auf Erfordern auch an Präparaten und guten Abbildungen zu zeigen verstehe.

§ 9. Nach bestandener Prüfung erhält der Betreffende ein Zeugniß, welches ihm die Fähigkeit zur selbstständigen Leitung einer gymnastischen Anstalt, wie zur Uebernahme einer öffentlichen Turnlehrerstelle im Lande zuerkennt und nach der Scala: vorzüglich, gut und genügend — die einzelnen Censuren in Anthropologie, im Praktischen und Theoretischen der Turnkunst und in der Lehrergeschicklichkeit enthält.

№ 25) Bekanntmachung

zur Erläuterung der Verordnung vom 26sten September 1856, den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffend;

vom 14ten März 1857.

In der Verordnung, den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffend, vom 26sten September 1856 (Seite 384 des Gesetz- und Verordnungsblattes) sind die sämmtlichen Gerichte des Landes angewiesen worden, in allen Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse die diplomatische Verhandlung unvermeidlich machen, bei vorkommendem Schriftenwechsel mit Oesterreichischen Gerichten sich unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster und beziehendlich höherer Instanz, und wenn erstere nicht bekannt wären, an die betreffenden Oberlandesgerichte zu wenden. Diese Verordnung hat jedoch in den Fällen, in welchen die Communication mit Oesterreichischen Behörden Oesterreichische Militärpersonen betrifft, insofern eine Ausnahme zu erleiden, als solchenfalls die Gerichte des Landes nicht an die vorgenannten Oesterreichischen Gerichte, sondern an das Landes-General-Commando derjenigen Provinz, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat, oder, wenn letzterer nicht bekannt ist, an das Armee-Ober-Commando sich zu wenden haben.

Ein Verzeichniß der Standorte in den einzelnen Provinzen des Kaiserthums Oesterreich ist beigefügt.

Dresden, den 14ten März 1857.

Ministerium der Justiz.
Behr.

Rosenberg.

Verzeichniß
der Standorte in den Provinzen des Kaiserthums Oesterreich.

Wien,	Standort für	Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark und Tyrol.
Prag,	"	Böhmen.
Brünn,	"	Mähren.
Verona,	"	die Lombardei, das Venetianische Kärnthen und Krain.
Ofen,	"	Ungarn.
Hermannstadt,	"	Siebenbürgen.
Lemberg,	"	Galizien und die Bukowina.
Agram,	"	Croatien, Slavonien und die Croatisch-Slavonische Militärgrenze.
Temesvar,	"	Banat, die Serbische Woiwodschaft und die Serbisch-Banater Militärgrenze.
Zara,	"	Dalmatien.

№ 26) Verordnung,
den theilweisen Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1857 betreffend;

vom 26sten März 1857.

Da es die günstigen Ergebnisse bei den Staatseinnahmen gestatten, daß der der letzten Ständeversammlung bei Verabschiedung des Staatsbudgets wegen Gewährung eines Steuererlasses auf das Jahr 1857 ertheilten eventuellen Zusage entsprochen werde, so wird zu dem Ende mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Von den durch das Finanzgesetz vom 16ten August 1855, § 2 unter b, aa und bb ausgeschriebenen und in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze von dem-

selben Tage § 1 und 2 (Seite 313 und 315 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1855) auf die einzelnen Steuertermine vertheilten Zuschlägen zu den directen Steuern sind für das Jahr 1857 unerhoben zu lassen:

der Zuschlag zur Grundsteuer auf den 4ten Termin, den 1sten November laufenden Jahres, nach Höhe Eines Pfennigs pro Steuereinheit,

und

der Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer auf den 2ten Termin, den 15ten October laufenden Jahres, nach Höhe eines halben Jahresbetrags.

§ 2. Demnach sind auf besagte Steuertermine im laufenden Jahre

a) bei der Grundsteuer nur

Zwei Pfennige ordentliche Steuer von jeder Steuereinheit, und

b) bei der Gewerbe- und Personalsteuer nur

ein halber Jahresbetrag ordentliche Steuer

zu erheben.

Dagegen hat es bei der Steuererhebung auf die übrigen Termine des laufenden Jahres, wie sie in der vorgedachten Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze vom 16ten August 1855 § 1 und 2 bestimmt ist, ingleichen bei der daselbst wegen Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten ertheilten Vorschrift allenthalben sein Verbleiben.

§ 3. Die Steuerrechnungen auf das Jahr 1857 sind demnach nur auf

neun Pfennige ordentliche Steuer und einen Pfennig Zuschlag } pro Steuereinheit bei der Grundsteuer

und auf

einen vollen Jahresbetrag als ordentliche Steuer und einen halben Jahresbetrag als Zuschlag } bei der Gewerbe- und Personalsteuer

zu stellen.

§ 4. Der vorstehend in § 1 und 2 an den Gewerbe- und Personalsteuerzuschlägen gewährte Erlaß leidet auf die in dem Steuercataster nicht aufgenommenen Steuerbeiträge derjenigen Personen, welche Gewerbe im Umherziehen betreiben, keine Anwendung, vielmehr haben Gewerbetreibende dieser Art die Gewerbesteuer in dem durch das Finanzgesetz vom 16ten August 1855, § 2 unter b, bb ausgeschriebenen Betrage (vergl. § 3 der zugehörigen Ausführungsverordnung) zu entrichten.

§ 5. Hinsichtlich der Einnehmergebühr für den Grundsteuerzuschlag bewendet es bei der im § 5 der angezogenen Ausführungsverordnung vom 16ten August 1855 getroffenen Bestimmung, wogegen die Feststellung der Einnehmergebühr für den Gewerbe- und Personalsteuerzuschlag auf laufendes Jahr zur Zeit noch vorbehalten bleibt.

§ 6. Die Bestimmung im § 6 der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze vom

16ten August 1855 bezüglich der Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldungen ꝛc. bleibt unverändert.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 26sten März 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr. Zenker.

№ 27) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für die Thode'sche Papierfabrik zu Hainsberg;

vom 28sten März 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten der von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig zu begründenden Actiengesellschaft für die Thode'sche Papierfabrik zu Hainsberg die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28sten März 1857.

Ministerium des Innern.

LS

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 28) Verordnung

zu Publication des über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 12ten dieses Monats gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 31sten März 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, daß über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 12ten dieses Monats in der 10ten dießjährigen Bundestagssitzung Folgendes beschlossen worden ist:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22sten April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werks sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werks auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1sten Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22sten April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält.

Auf Grund § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 123) haben Wir die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses verfügt, zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 31sten März 1857.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 29) Verordnung,

das Verbot des Gebrauchs der Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen zu Signalen betreffend;

vom 11ten April 1857.

Im Artikel 9 unter 2 des Gesetzes vom 11ten August 1855, die Beschädigung von Eisenbahnen ꝛc. betr., ist die Vorschrift enthalten, daß derjenige, welcher in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife nachahmt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern belegt werden soll. Diese zur Vermeidung von Irrthümern beim Eisenbahnbetriebe und zur Verhütung von Unglücksfällen auf Eisenbahnen getroffene Bestimmung hat sich aber um deswillen nicht als ausreichend für den nurgedachten Zweck erwiesen, weil sie auf diejenigen Signale, welche mit Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen in Fabriken ꝛc. für die Fabrikarbeiter oder zu sonstigen Zwecken gegeben werden, sich nicht bezieht, da bei diesen Signalen in der Regel nicht angenommen werden kann, daß damit eine Nachahmung der Eisenbahnsignale beabsichtigt werde.

Das Ministerium des Innern befindet daher für nöthig, im polizeilichen Wege auch diese Signale zu verbieten, und verordnet deshalb, im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, wie folgt:

§ 1. Der Gebrauch der Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen, außerhalb des Eisenbahnbetriebs, ist innerhalb eines Raumes von 1600 Ellen, von der äußeren Grenze der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, verboten.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 11ten April 1857.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Weiß.

№ 30) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend;

vom 11ten April 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, mit Rücksicht auf die im Laufe des Jahres bevorstehende Einberufung der Ständeversammlung zu einem ordentlichen Landtage, die erforderlichen Ergänzungswahlen veranstalten zu lassen, und verordnen daher an Unsere verfassungsmäßig damit beauftragten Behörden, die hierzu nöthigen Einleitungen ungesäumt zu treffen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 11ten April 1857.

Johann.

LS **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

№ 31) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Karcha-Dresdener Braunkohlenvereins;

vom 11ten April 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Karcha-Dresdener Braunkohlenvereins die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt und von dem Ministerium des Innern unter Beidruckung des Ministerialsiegels ausgefertigt worden.

Dresden, den 11ten April 1857.

LS **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 32) Verordnung,

den Wegfall der grundherrlichen Befugniß des Staatsfiscus zur Ertheilung von Hausbauconcessionen innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter, sowie der Kammergüter betreffend;

vom 14ten April 1857.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Das Generale des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter vom 14ten November 1825 (Gesetzsammlung vom Jahre 1825, Seite 139), sowie die mit demselben im Zusammenhange stehenden und von dem Finanzministerium an die Justizbeamten, Justitiare, Rentbeamten und Intradeneinnahmen erlassenen Generalverordnungen vom 23sten August 1838 und 2ten October 1839, die Ertheilung der Hausbauconcessionen und das Sportuliren dabei betreffend, werden hierdurch außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

§ 2. Die Ertheilung der § 1 gedachten Hausbauconcessionen geschieht inskünftige durch die in Bezug auf die Baupolizei competenten, dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden und nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 3. Sobald es sich jedoch um die Errichtung neuer Gebäude in der Nähe der Staatswaldungen oder auf solchen Grundstücken handelt, bei deren Veräußerung die Nichtbebauung derselben mit Gebäuden Seiten des Staatsfiscus ausbedungen, oder doch die Zustimmung desselben dazu vorbehalten worden ist, haben die § 2 genannten Behörden vor Ertheilung der Bauconcession im ersteren Falle dem betreffenden Forstverwaltungs-, im letzteren dem betreffenden Rentamte zur Wahrung der Interessen des Staatsfiscus davon Nachricht zu geben.

§ 4. Das Forstverwaltungs- und beziehendlich Rentamt haben sich unverzüglich gegen die § 2 genannten Behörden zu erklären, ob ihnen gegen den Neubau im fiscalischen Interesse ein Bedenken beigehe, und, wenn dieß der Fall, gleichzeitig an das Finanzministerium zu berichten.

Bis zur Erledigung dieses Bedenkens ist der Concessionsertheilung Anstand zu geben.

§ 5. Werden in den §§ 3 und 4 gedachten Fällen Widersprüche gegen die Ertheilung der Concession im Interesse des Staatsfiscus erhoben, so sind dieselben, dafern die Bauconcessionsbehörde sie nicht beachten zu können glaubt, an die Kreisdirection einzuberichten.

Die Letztere hat darüber gutachtlichen Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches sich dieserhalb mit dem Finanzministerium in Vernehmung setzen wird.

Hiernach haben sich alle Behörden, die solches angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten April 1857.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Beust. Behr.

Götz.

№ 33) Verordnung,

das Verfahren mit Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind, betreffend;

vom 14ten April 1857.

Da sich der Erlaß allgemeiner Vorschriften über das Verfahren, welches rücksichtlich der Heilversuche mit Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, sowohl überhaupt als namentlich in dem Falle zu beobachten ist, wenn das betreffende Thier an einem anderen, als dem Wohnorte des Besitzers betroffen wird, als Bedürfniß erwiesen hat, so findet Sich das Ministerium des Innern veranlaßt, beziehendlich zu Ergänzung der Bestimmungen in den §§ 3 und 5 der, dem Gesetze, die Organisation der unteren Medicinalbehörden betreffend, vom 30sten Juli 1836 beigegebenen Instruction für die Bezirksthierärzte, andurch Folgendes zu verordnen:

Der Transport von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, ist verboten.

Jedes solche Thier, welches außerhalb des Wohnorts seines Besitzers betroffen wird, ist an dem Orte, wo dieß geschieht, anzuhalten, daselbst auf Kosten des Besitzers in Verwahrung zu nehmen, und alsbald einer Untersuchung durch den betreffenden Bezirksthierarzt zu unterwerfen.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung die Krankheit des Thieres als eine unheilbare, oder erscheint ein Heilversuch aus polizeilichen Rücksichten, namentlich wegen der davon zu befürchtenden Weiterverbreitung der Krankheit unzulässig, oder scheut der Besitzer des Thieres die mit einem Heilverfahren verbundenen Kosten, so ist das Thier sofort zu tödten und mit dem Cadaver in der von dem Bezirksthierarzte anzuordnenden Maaße zu verfahren.

Heilversuche mit derartigen Thieren dürfen, insoweit sie überhaupt zulässig, nur ei-

nem geprüften Thierarzte unter Aufsicht des Bezirksthierarztes oder dem Letzteren selbst übertragen werden. Sie haben auf Kosten des Besitzers zu erfolgen und sind in der Regel an dem Orte vorzunehmen, an welchem das Thier betroffen worden und anzuhalten gewesen ist.

Ausnahmsweise soll jedoch dann, wenn dem Bezirksthierarzte ein besonderes Bedenken dagegen nicht beigeht, der Transport des betreffenden Thieres nach einem anderen Orte auf Verlangen des Besitzers und auf dessen Kosten unter der Bedingung gestattet sein, daß

1) der Ort, wohin das Thier transportirt werden soll, in unausgesetzter Tour und ohne daß unterwegs eine Einkehr (Einstallung) stattfindet, erreicht werden kann, daß ferner

2) zu Verhütung von Ansteckungen anderer Thiere bei dem Transporte selbst die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden, und zu diesem Zwecke der Transport von der Ortspolizeibehörde einer zuverlässigen, mit besonderer Instruction zu versehenden Person als Begleiter übertragen, endlich

3) das Thier sofort nach dem Eintreffen an dem Orte seiner Bestimmung der dortigen Polizeibehörde oder deren Organen zur weiteren Verfügung überwiesen wird.

Transporte dieser Art nach dem Auslande unterliegen nicht nur ebenfalls den vorgedachten Bedingungen, sondern sind überdieß auch nur dann erst zulässig, wenn der ausländische Bestimmungsort in der Nähe der Grenze gelegen und nachgewiesen ist, daß die betreffende Ortspolizeibehörde des Nachbarlandes von dem Krankheitszustande des Thieres speciell unterrichtet und zu dessen Uebernahme bereit sei.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, je nach dem Grade der dadurch verursachten Gefährdung, mit einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden, da nöthig mit Gefängniß zu verbüßenden Geldbuße bis zu 50 Thalern zu ahnden.

In Betreff des Verfahrens mit rotzigen, wurmkranken und räudigen oder dieser Krankheiten verdächtigen Pferden, ingleichen mit lungenseuch-kranken oder verdächtigen Rindern bewendet es im Uebrigen bei den von dem Ministerium des Innern beziehendlich unter dem 30sten März 1855, 1sten Februar 1857 und 26sten März 1856 deshalb erlassenen besonderen Vorschriften.

Dresden, am 14ten April 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

№ 34) Bekanntmachung,

die Eröffnung der Telegraphenvereinsstationen Bad Elster, Schneeberg und Großenhain, ingleichen der Betriebstelegraphenstationen Meerane und Schwarzenberg für die allgemeine telegraphische Correspondenz, sowie die Beschränkung des Tagesdienstes bei der Vereinsstation Meißen betreffend;

vom 29sten April 1857.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins sind zu

Bad Elster

Schneeberg und

Großenhain

Telegraphenvereinsstationen, sowie hiernächst an der im Bau begriffenen Chemnitz-Göpnitz-Zwickauer Staatseisenbahn außer der bereits eröffneten Eisenbahnstation Hohenstein (vergl. Bekanntmachung vom 20sten October 1856, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389) zu

Meerane,

ingleichen an der im Bau begriffenen Zwickau-Schwarzenberger Staatseisenbahn zu

Schwarzenberg

Bahnbetriebstelegraphenstationen errichtet worden, von welchen

die Vereinsstation Bad Elster

und

die Eisenbahnstation Schwarzenberg

künftigen 1sten Mai dieses Jahres,

die Vereinsstation Schneeberg

und

die Eisenbahnstation Meerane

künftigen 6ten Mai dieses Jahres,

endlich

die Vereinsstation Großenhain

künftigen 15ten Mai dieses Jahres

für die allgemeine telegraphische Staats- und Privat-Correspondenz eröffnet werden sollen.

Die Vereinsstation Bad Elster, welche nur während der jährlichen Badesaison vom 1sten Mai bis ult. September offen gehalten werden soll, wird mit vollem Tagesdienst (ohne Nachtdienst) eingerichtet und ist daher täglich von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für die Aufgabe von Depeschen geöffnet.

Dagegen findet bei den beiden anderen Vereinsstationen

Schneeberg und
Großenhain,

sowie bei den Eisenbahnstationen

Meerane und
Schwarzenberg

beschränkter Tagesdienst Statt, bei welchem die Dienststunden an Wochentagen auf

von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und
2 - 7 - Nachmittags

und an Sonntagen

von 2 - 7 Nachmittags

festgesetzt werden.

Gleichzeitig ist beschlossen worden, einen gleichen beschränkten Tagesdienst bei der Vereinsstation Meißen von jetzt ab bis auf Weiteres eintreten zu lassen.

Es wird Solches zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß in Ansehung der Depeschenbeförderungsgebühren bei den neu errichteten Telegraphenstationen die bezüglichen Bestimmungen des — bei allen Telegraphenstationen käuflichen — Reglements für die internationale telegraphische Correspondenz auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, sowie für den internen telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Telegraphenlinien Anwendung leiden.

Dresden, am 29sten April 1857.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Opelt.

№ 35) Verordnung,

die Bestellung von Commissaren zur Leitung von Landtagswahlen betreffend;

vom 29sten April 1857.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 11ten dieses Monats die Veranstaltung der für die im laufenden Jahre einzuberufende ordentliche Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen angeordnet, mit der Leitung dieser Wahlen aber folgende Regierungscommissare, als:

für den Bezirk der Stadt Dresden der Gerichtsamtmann Hofrath Damm allhier,
Chemnitz der Amtshauptmann Brückner daselbst,

für den 1sten städtischen Wahlbezirk der Amtshauptmann von Oppel in Borna,
" " 3ten " " der Gerichtsamtmann Clauß in Mittweida,
" " 4ten " " der Gerichtsamtmann Klien in Colditz,
" " 8ten " " der Amtshauptmann von Oppen in Freiberg,
" " 9ten " " der Gerichtsamtmann Gensel in Frankenberg,
" " 11ten " " der Amtshauptmann Frhr. von Biedermann in Niederforchheim,
" 14ten " " der Regierungsrath von Götz in Zwickau,
" " 19ten " " der Regierungsrath von Kiesenwetter in Budissin,
" " 20sten " " der Regierungsrath Edelmann in Budissin,
für den 7ten bäuerlichen Wahlbezirk der Gerichtsamtmann Lehmann in Dippoldiswalde,
" " 12ten " " der Gerichtsamtmann Richter in Tharandt,
" " 17ten " " der Regierungsrath Vater in Zwickau,
" " 18ten " " der Amtshauptmann von Welck in Zwickau,
" " 19ten " " der Kanzleidirector Neumann in Glauchau,
" " 20sten " " der Referendar Graf zu Münster in Zwickau,
" " 23sten " " der Amtshauptmann von Carlowitz in Zittau,
" " 24sten " der Amtshauptmann von Egidy in Budissin,
" " 25sten " " der Referendar von Berlepsch in Budissin,
für den 2ten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes der Referendar Iphofen in Leipzig und
für den 4ten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes der Amtshauptmann Brückner in Chemnitz

beauftragt worden sind, so wird dieß zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, und werden zugleich alle bei den gedachten Wahlen betheiligte Behörden zu deren größter Beschleunigung und genauester Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften (vergl. Verordnungen vom 3ten und 4ten Januar 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1842, Seite 5 und 21) noch besonders angewiesen.

Dresden, am 29sten April 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

v. Charpentier.

Letzte Absendung: am 5ten Mai 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1857.

№ 36) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Spar- und Leihcassenordnung für die Stadt Pirna und Umgegend;

vom 20sten April 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz der von dem Stadtrathe zu Pirna im Einverständnisse mit den Stadtverordneten vorgelegten revidirten Spar- und Leihcassenordnung für die Stadt Pirna und Umgegend Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß mit dem Eintritte der Wirksamkeit derselben die durch Decret vom 29sten April 1837 confirmirten Statuten nebst dem unter dem 4ten September 1850 bestätigten Nachtrage zu denselben, jedoch unbeschadet der Rechte, welche ältere Einleger und Pfandgeber auf Grund der nach den Bestimmungen derselben bewirkten Einlegung und beziehendlich Versatzes etwa erworben haben, außer Gültigkeit treten und von da an dem Inhalte der revidirten Spar- und Leihcassenordnung, welche in §§ 11, 12, 27, 28 und 29 die der Anstalt zeither schon zugestandenen Rechtsvergünstigungen enthält, genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 20sten April 1857.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

№ 37) Verordnung,

einige Abänderungen des durch Verordnung vom 16ten März 1856 publicirten Regulativs über das Verfahren bei Versendung von Pulver betreffend;

vom 24sten April 1857.

Nachdem sich in Folge der Beobachtungen, welche bei der Handhabung des durch Verordnung vom 16ten März vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, Seite 17) publicirten Regulativs, das Verfahren bei Versendung von Pulver betreffend, gemacht worden sind, einige Abänderungen der in diesem Regulative erlassenen Vorschriften, namentlich im Interesse der Fabrikation und des Handels, als nothwendig dargestellt haben, so wird hiermit Folgendes verordnet:

1.

Zu § 3. Dieser Paragraph hat nunmehr folgendermaaßen zu lauten:

„Bei Versendung kleiner Quantitäten von Pulver, deren jede einzelne nicht über 10 Pfund wiegt, muß das Pulver in gut schließenden blechernen Büchsen oder in hölzernen, fest schließenden Kistchen und Tonnen, welche beide nur mit hölzernen, kupfernen, messingenen oder verzinnten Nägeln zugeschlagen sein dürfen, verwahrt sein."

2.

Die Ueberschrift des IIten Capitels wird abgeändert in:

„Bestimmungen über den Pulvertransport zu Lande."

3.

Zu § 7. An die Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

„Der Transport zu Lande darf nur zuverlässigen Fuhrleuten anvertraut werden. Dieselben müssen stets durch gehörige Frachtbriefe legitimirt sein und haben das Regulativ vom 16ten März 1856, sowie die gegenwärtige Erläuterungsverordnung, in gedruckten Exemplaren, welche ihnen von den Pulverfabrikanten einzuhändigen sind, stets bei sich zu führen, auch sich mit den Bestimmungen des nurgedachten Regulativs und der gegenwärtigen Verordnung genau bekannt zu machen.

Uebersteigt das Gewicht der gleichzeitig auf einem oder auf mehreren Wagen transportirten Pulverquantität den Betrag von 5 Centnern, so ist für den betreffenden Pulvertransport eine zuverlässige Person als Transportführer (Begleiter) zu bestellen, der die nöthigen Anzeigen ꝛc. zu besorgen hat, und sich über seine Zuverlässigkeit durch ein bei sich führendes Zeugniß seiner Wohnortsbehörde auszuweisen stets im Stande sein muß.

Es ist jedoch gestattet, den Fuhrmann selbst als Transportführer zu bestellen und bedarf es dann, wenn der Pulvertransport aus mehreren Wagen besteht, nur Eines solchen Führers.

Wagen, auf welchen Pulver transportirt wird, dürfen nie ohne Bewachung gelassen werden.

Bei Militärpulvertransporten sind den Begleitungsmannschaften die Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt."

4.

Zu § 10. Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

„Wagen, welche mit Pulver im Gewichte von 1 bis zu 5 Centnern befrachtet sind, müssen eine, an einer Stange befestigte, auf beiden Seiten schwarze Tafel, die mit dem auf beiden Seiten mit weißer Farbe und in deutlich lesbarer Schrift geschriebenen Worte: „Pulver" versehen ist, führen.

Uebersteigt das Gewicht der auf einem einzelnen Wagen oder auf mehreren zusammen fahrenden Wagen verladenen Pulverquantität den Gesammtbetrag von 5 Centnern, so ist jeder einzelne Wagen mit zwei, an verschiedenen Stellen aufgesteckten Tafeln der vorbezeichneten Art zu versehen.

Diese Tafeln müssen am vorderen Theile des Wagens und so angebracht sein, daß sie die höchste Stelle des Plantuches vollständig überragen."

5.

Zu § 13. Die zweite Alinea wird in folgende Bestimmung abgeändert:

„Mit Ausnahme dieses Falles darf in nächster Nähe von Gebäuden nicht angehalten werden, sondern es müssen die Pulverwagen bei einem Halt möglichst weit von den Gebäuden, und zwar, wenn das Gewicht der Ladung 1 Centner und darüber beträgt, immer wenigstens 200 Schritte von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben."

Das in der dritten Alinea des § 13 vorgeschriebene „Auffahren der Wagen seitwärts von der Straße" wird auf Pulvertransporte von mehr als 5 Centnern beschränkt.

6.

Zu § 17. Dieser Paragraph hat künftighin so zu lauten:

„Das Fahren der Pulverwagen durch Städte und Dörfer ist so viel als möglich zu vermeiden, und darf nur dann geschehen, wenn das Umfahren des Ortes nicht thunlich ist.

Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß der kürzeste und dabei gefahrloseste Weg durch den Ort eingeschlagen werde, und den Weisungen der Ortspolizeibehörde und ihrer Organe unbedingt Folge zu leisten.

Uebersteigt das Gewicht der durch eine Stadt auf einem oder mehreren Wagen zu transportirenden Pulverquantität den Betrag von 5 Centnern, so hat der Fuhrmann in der § 13 vorgeschriebenen Entfernung von der betreffenden Stadt zu halten und der Ortspolizeibehörde (Sicherheitspolizeibehörde) oder, wo eine solche am Orte nicht ist, dem daselbst befindlichen Polizeiorgane derselben die Ankunft des Transportes und das beabsichtigte Durchpassiren desselben anzuzeigen, damit die während des Durchtransportes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden können.

Das Letztere hat unverzüglich zu geschehen und ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß der kürzeste und dabei gefahrloseste Weg durch den Ort eingeschlagen werde, der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren könne und alle ihm gefahrdrohenden Umstände beseitigt werden.

Es muß daher die Passage in den Straßen und Gassen, durch welche der Transport geht, möglichst frei sein und darf kein offenes Feuer auf denselben brennen. Ebensowenig darf in den Schmieden, an welchen der Transport vorübergeführt werden muß, während dessen glühendes Eisen bearbeitet, sondern es muß in denselben, sowie in allen anderen Feuerarbeitsstätten, welche der Transport passirt, das Feuer gedämpft werden.

Zu gehöriger Ueberwachung der genauen Befolgung aller dieser Vorsichtsmaaßregeln ist der Pulvertransport durch die ganze Stadt hindurch von einem oder, nach Befinden, mehreren Polizeidienern oder Organen der Polizeibehörde zu begleiten.

Der Fuhrmann hat den diesfallsigen Weisungen der Behörde und ihrer Organe über die Richtung des einzuschlagenden Weges und sonst unbedingte Folge zu leisten und darf überhaupt nicht eher in die Stadt einfahren, als bis ihm dazu von der Polizeibehörde oder beziehendlich deren Stellvertreter Erlaubniß ertheilt worden ist."

7.

Zu § 18. Die Vorschriften in der dritten Alinea des § 18 werden auf Pulvertransporte im Gewichte von mehr als 5 Centnern beschränkt.

8.

Zu § 20. Dieser Paragraph hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

„Bei der Ankunft im Nachtquartiere hat der Fuhrmann dem Gastwirthe und, wenn die Pulverladung 1 Centner und darüber beträgt, überdieß auch der Ortspolizeibehörde (Sicherheitspolizeibehörde) oder, wenn diese nicht am Orte ihren Sitz hat, dem daselbst befindlichen Polizeiorgane derselben anzuzeigen, daß er Pulver in seinem Wagen geladen habe und den diesfallsigen Weisungen der Behörde, ihrer

Organe, oder beziehendlich des Gastwirthes über die Aufstellung des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

Wagen, welche 1 Centner Pulver und darüber geladen haben, sind mindestens 200 Schritte von bewohnten Gebäuden und, wo möglich, seitwärts von der Straße an einem dazu geeigneten Platze aufzufahren. Von der Zeit an, zu welcher das Letztere geschehen ist, bis dahin, wo der Transport fortgesetzt wird, ist der Pulverwagen durch eine zuverlässige Person zu bewachen.

Aufstellung und Bewachung des Wagens hat auf Kosten des Fuhrmanns zu geschehen."

9.

Die Ueberschrift des dritten Capitels hat künftighin zu lauten:

„Bestimmungen über den Pulvertransport zu Wasser."

10.

Zu § 22. An die Stelle des § 22 tritt folgende Vorschrift:

„Jeder Schiffer, der Pulver transportirt, muß durch gehörigen Frachtbrief legitimirt sein.

Hat der Pulvertransport ein Gewicht von mehr als 5 Centnern, so ist derselbe einem zuverlässigen, als solchen durch Zeugniß seiner Wohnortsbehörde ausdrücklich legitimirten Manne speciell zu übertragen, und es ist dieser befugt und verbunden, die Aufsicht auf dem Schiffe, welches er ohne besonders dringende Umstände nicht verlassen darf, zu führen.

Es ist jedoch gestattet, den betreffenden Schiffer selbst als Transportführer zu bestellen.

Die vorgenannten Personen haben das Eingangs gedachte Regulativ und die gegenwärtige Erläuterungsverordnung, mit deren Beider Bestimmungen sie sich genau bekannt zu machen haben, in gedruckten Exemplaren, welche ihnen von Demjenigen, aus dessen Fabrik das Pulver herrührt, zu überantworten sind, stets bei sich zu führen."

11.

Zu § 24. Die im zweiten Abschnitte des § 24 vorgeschriebene Kennzeichnung des Pulverkahnes hat erst dann einzutreten, wenn das Gewicht des auf dem Letzteren verladenen Pulvers einen Centner übersteigt.

Beträgt aber dieses Gewicht mehr als 5 Centner, so ist der Kahn mit zwei, an verschiedenen Stellen aufzusteckenden Flaggen von der vorgeschriebenen Art zu kennzeichnen.

12.

Zu § 31. Die Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte des § 31 sollen künftighin nur bei Pulvertransporten im Gewichte von mehr als 5 Centnern Platz ergreifen.

13.

In allen anderen Beziehungen, in welchen vorstehend an den Bestimmungen des Regulatives vom 16ten März 1856 etwas nicht geändert worden ist, hat es bei den Letzteren auch fernerhin zu bewenden.

Dresden, den 24sten April 1857.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. von Beust. **Behr.**

Weiß.

№ 38) Bekanntmachung,

die Chemnitz-Riesaer Eisenbahnschuld betreffend;

vom 12ten Mai 1857.

Unter Hinweisung auf die in dem wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für den Staat ergangenen Allerhöchsten Decrete vom 28sten Januar 1851 § 7 enthaltene Bestimmung, wird hierdurch das Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Chemnitz als diejenige Behörde bezeichnet, welche, im Falle der Einleitung des Edictalverfahrens wegen abhanden gekommener Actien und Prioritätschuldscheine der vormaligen Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft, nebst darauf bezüglichen Talons, Dividendenscheinen und Zinsabschnitten, ingleichen wegen abhanden gekommener Anwartschaftsscheine der im § 5 des Uebereignungsvertrages sub II, 2 gedachten Art, nach rechtskräftiger Präclusion, sowohl die Mortification bekannt zu machen, als auch, soweit nöthig, der Ausstellung neuer, an die Stelle der mortificirten tretender, Documente und der Auszahlung der verfallenen Geldbeträge sich zu unterziehen hat.

Dresden, am 12ten Mai 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

Letzte Absendung: am 3ten Juni 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1857.

№ 39) Verordnung

zu Bekanntmachung des Münzvertrags vom 24sten Januar 1857 und des gleichzeitig abgeschlossenen Nachtrags zur besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838;

vom 18ten Mai 1857.

Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem, in Verfolg der auf Grund des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19ten Februar 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104 fg.) gepflogenen Verhandlungen, unterm 24sten Januar dieses Jahres sowohl ein Münzvertrag zwischen dem Kaiserthume Oesterreich, ingleichen dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30sten Juli 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 2 fg.) unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits, als auch zwischen den unter diesen begriffenen Staaten des Thalersystems ein Nachtrag zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 10 fg.) zum Abschluß gekommen, hiernächst aber die wegen des Ersteren vorbehaltene Ratification, durch welche zugleich der Letztere hat als mitratificirt betrachtet werden sollen, Unsererseits am 15ten Februar dieses Jahres ertheilt worden und die entsprechende Genehmigung der übrigen contrahirenden Regierungen erfolgt ist: so bringen Wir in den Beilagen A und B beide Vereinbarungen d. d. Wien, am 24sten Januar 1857 andurch mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß, in Gemäßheit der im Art. 25 des Münzvertrags getroffenen Verabredung, das dem Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853 als Beilage IV angereihte Münzcartel (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139 fg.) an die Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe, den 21sten October 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 95 fg.) fortan auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung zu finden hat.

Im Uebrigen bleiben die zu Ausführung der hiernach getroffenen Vertragsbestimmungen im Wege der Gesetzgebung oder sonst erforderlich werdenden Anordnungen vorbehalten.

Urkundlich ist diese Verordnung, wornach Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten haben, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 18ten Mai 1857.

Johann.

LS

Johann Heinrich August Behr.

A.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19ten Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der königl. bayerischen Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministeral-Director, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur II. Classe des königl. sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des königl. Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchstihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Großherzog zu Sachsen:
Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den königl. hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den kaiserl. österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen von Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den königl. hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;
Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:
den großherzogl. hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Art. 1. Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Art. 2. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thlr.-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½ Fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Art. 3. Insbesondere soll

a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume

Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung": die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,

„österreichischer Währung": die des 45 Fl.-Fußes,

„süddeutscher Währung": die des $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fußes bez. des $24\frac{1}{2}$ Fl.-Fußes

verstanden werden.

Art. 4. Die Münzstücke des 30 Thlr.- und $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und $24\frac{1}{2}$ Fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und $24\frac{1}{2}$ Fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Art. 5. Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ Fl.-Stück im 45 Fl.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ Fl.-Stück im $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Art. 6. Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 7. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Art. 8. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1\frac{1}{2}$ Fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ Fl. süddeutscher Währung;
2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 Fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung

lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Art. 9. Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ Fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Art. 10. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Art. 11. Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31sten December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,

2) in den folgenden Jahren vom 1sten Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Art. 12. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 13. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ausfercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 14. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thlr. in Thaler-Währung, $51\frac{3}{4}$ Fl. österreichischer Währung oder $60\frac{3}{5}$ Fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 Fl. österreichischer Währung und 196 Fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 15. Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Art. 16. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19ten Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Art. 17. Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 18. Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handels-

münzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;

2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Art. 19. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes

erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Art. 21. Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergiebt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des

Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maaßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb) den hiernach bestimmten Kassencurs;

cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd) den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;

ee) die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 22. Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1sten Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Art. 23. Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Convention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ Fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Convention und die besondere Uebereinkunft

wegen der Scheidemünze ddo. München den 25sten August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30sten Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27sten März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Art. 24. Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Art. 25. Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21sten October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Art. 26. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 27. Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1sten Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24sten Januar 1857.

LS Johann Anton Brentano.

LS Franz Xaver v. Haindl.

LS Wilhelm Brüel.

LS Dr. Vollrath Vogelmann.

LS Hector Rößler.

LS Dr. Cajetan Edler v. Mayer.

LS Karl Theodor Seydel.

LS Adolph Freiherr v. Weissenbach.

LS Adolph Müller.

LS Johann Rudolph Sigmund Fulda.

LS Gottfried Theodor Stichling.

LS Franz Alfred Jakob Bernus.

B.

Nachtrag

zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30sten Juli 1838.

Die unterzeichneten bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münz-Conferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münzsystem des bisherigen 14 Thlr.-Fußes (künftigen 30 Thlr.-Fußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Kurhessen, Sachsen (Großherzogthum), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha (wegen des Herzogthums Gotha), Braunschweig, Oldenburg und Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrags vom heutigen Tage, künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen)

mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modificationen der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30sten Juli 1838 eintreten sollen:

1) Da man übereingekommen, daß das $\frac{1}{3}$ Thlr.-Stück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30 Thlr.-Fuß mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von $\frac{1}{3}$ Thlr.-Stücken noch ferner dem Ermessen der kön. sächsischen Regierung anheimgestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:

einem Durchmesser von 26 Millimeter,

einem Feingehalt von 667 Tausendtheilen Silber — wornach in $60\frac{3}{10}$ Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird — und endlich mit Einhaltung einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalt und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stücks.

2) Für das $\frac{1}{6}$ Thlr.-Stück wird

a) der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter,

b) das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber — wornach mithin $93\frac{6}{10}$ Stücke ein Pfund wiegen werden — ingleichen

c) die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewicht des einzelnen Stücks

festgesetzt.

3) In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist — falls nicht eine der betheiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30 Thlr.-Fuße ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thlr. auszubringen.

4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalerstücks, als künftiger Vereinsmünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5) Sowohl der Eingangs gedachten besondern protokollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beigelegt und es soll dieser Nachtrag bei dem kön. sächsischen Haupt-Staatsarchiv zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratification jenes Hauptvertrags als mitra-

tificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der kön. sächsische Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratification seiner Zeit die vertragsmäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45 Fl.- und des 52½ Fl.-Fußes ergehen zu lassen.

Wien, am 24sten Januar 1857.

(LS) Carl Theodor Seydel.

(LS) Adolph Frhr. v. Weissenbach.

(LS) Wilhelm Brüel.

(LS) Johann Rudolph Siegmund Fulda.

(LS) Gottfried Theodor Stichling.

(LS) Franz Xaver v. Haindl.

№ 40) Verordnung

wegen vertragsmäßiger Modificirung der hierländischen Münzverfassung;

vom 19ten Mai 1857.

Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem sowohl der Münzvertrag d. d. Wien, am 24sten Januar 1857, als auch der gleichzeitige Nachtrag zur besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838, durch Unsere Verordnung vom gestrigen Tage zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist und die Inkrafttretung beiderlei Vereinbarungen bereits mit dem 1sten Mai dieses Jahres begonnen hat, liegt die Nothwendigkeit vor, den darin und sonst getroffenen Verabredungen entsprechend, die Münzverfassung hiesiger Lande unverweilt in einigen Punkten zu modificiren. Demgemäß finden Wir Uns, auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde, zu nachstehenden gesetzlichen Anordnungen andurch bewogen:

§ 1. Als Grundlage aller ferneren Ausmünzungen, einschließlich des Jahrganges 1857, wird das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen mit selbstständiger Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung, hiermit bestimmt, und es hat solches als ausschließliches Münzgewicht durchgehends an die Stelle der zeitherigen Münzmark zu $233\frac{855}{1000}$ Grammen zu treten.

§ 2. Im Anschluß an das jetzige Theilverhältniß des Thalers zur bisherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfund (§ 1) feinen Silbers zu 30 einfachen, 15 Doppel-Thalern,

90 Eindrittel- und 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden und demgemäß an die Stelle des bisherigen 14 Thalerfußes, als gesetzlicher Münzfuß hiesiger Lande der

„Dreißig-Thalerfuß"

dergestalt treten, daß zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen 14 Thaler- und des künftigen 30 Thalerfußes ein Unterschied in der äußeren Werthsgeltung schlechterdings nicht Statt zu finden und die Bezeichnung „Thalerwährung" auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung zu leiden hat.

§ 3. Neben dem Zweithalerstück ist auch der einfache Thaler, unbeschadet seiner Eigenschaft und Geltung als Landesmünze, in der Form und mit dem Attribute einer Vereinsmünze auszuprägen. Der Revers beiderlei Vereinsmünzstücke hat zu dem Ende in der Umschrift um das Landeswappen: die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung beziehendlich als „Ein-" und „Zwei-" Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl zu enthalten.

Es bleibt jedoch vorbehalten, einfache oder Doppel-Thalerstücke für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeute u. s. w., auch ausschließlich in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

§ 4. Für die Courantausmünzung wird andurch festgestellt:

1) der Durchmesser:

a)	der 2-Thaler	auf 41	Millimeter
b)	" 1 "	" 33	
c)	" $\frac{1}{3}$ "	" 26	
d)	" $\frac{1}{6}$ "	23	

2) das Mischungsverhältniß (der Feingehalt):

a)	der 2-Thalerstücke	auf 100 Tausendtheile Kupfer	zu 900 Tausendtheilen Silber
b)	" 1 "	" 100	" 900 " "
c)	" $\frac{1}{3}$ "	" 333	" 667 " "
d)	" $\frac{1}{6}$ "	" 480	" 520 " "

3) die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger:

a)	der 2-Thalerstücke	auf 3 Tausendth. im Feingehalt und 3 Tausendth. des Gewichts	beim einzelnen Stücke,
b)	" 1 "	" 3 " " " 4 " "	
c)	" $\frac{1}{3}$ "	" 4 " " " 8 " "	
d)	" $\frac{1}{6}$ "	" 5 " " 10 "	

demnach werden $13\frac{1}{2}$ doppelte und 27 einfache Thaler, ingleichen $60\frac{3}{10}$ Eindrittel- und $93\frac{6}{10}$ Einsechstel-Thalerstücke je ein Pfund (§ 1) wiegen.

Wir werden übrigens auch an dem den Courantmünzen des 30 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachsehen lassen, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

§ 5. In Folge der eintretenden Münzgewichtsveränderung ist in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze das Pfund feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thaler auszubringen.

§ 6. Wir werden Veranstaltung treffen, daß bei einer oder mehreren Unserer Staatscassen, deren Namhaftmachung besonderer Verfügung vorbehalten bleibt, hierländische Silberscheidemünze in Beträgen von nicht unter 20 Thalern, ingleichen hierländische Kupferscheidemünze in Beträgen von nicht unter 5 Thalern, auf Verlangen nach dem Nennwerthe gegen cursfähige grobe Münze eingewechselt werden könne.

§ 7. Die Goldausmünzung für hiesige Lande hat sich auf die vereinbarten Handelsmünzen in Gold zu beschränken.

Dieselben werden unter der Benennung Krone und Halbe Krone und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes,

2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes

ausgeprägt.

§ 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze (§ 7) hat in 100 Tausendtheilen Kupfer zu 900 Tausendtheilen Gold zu bestehen. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf höchstens 2 Tausendtheile im Feingehalte und $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile des Gewichts bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, betragen.

Der Bestimmung des Feingehaltes ist das unter den am Münzvertrage vom 24sten Januar dieses Jahres betheiligten Staaten besonders vereinbarte Probirverfahren zu Grunde zu legen.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze ist für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit glattem mit vertiefter Schrift und Verzierung versehenen Rande geprägt. Sie haben auf dem Avers das Bildniß des Landesherrn, auf dem Revers hingegen: die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als „Vereinsmünze", sowie deren Namen in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona), ingleichen die Jahrzahl zu enthalten.

§ 9. Zu Erleichterung der Rechnung nach „Kronenwerth" wird die Krone in 10 Theile (Kronzehntel) mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

§ 10. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt und ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet.

§ 11. Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ beziehendlich $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der § 8 gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen (Passirgewicht) haben und nicht durch gewaltsame und gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen ohne Unterschied des Gepräges bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Eine Verpflichtung, Vereinsgoldmünzen hierländischen Gepräges, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf Staatskosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei den Staatscassen anzunehmen, findet nicht Statt.

In Ansehung der das Passirgewicht (§ 8) nicht erreichenden Vereinsgoldmünzen bleibt zwar, nach Befinden mit einem entsprechenden Werthsabzuge, oder nach demjenigen Verhältnisse, welches Wir als äußerste Werthgrenze mittelst besonderer Anordnung diesfalls festzusetzen für gut finden werden, deren Annahme in Zahlungsstatt noch ferner nachgelassen.

Findet aber solche bei Staatscassen und den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. Statt, so dürfen dergleichen nicht passirwichtige Goldmünzen von ihnen zu Zahlungen überhaupt nicht weiter ausgegeben werden.

§ 12. Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf Goldwährung z. B. „Thaler Gold" lauten, sind, wenn die Leistung in Kronen erfolgt, dergestalt zu erfüllen, daß dabei

0,6032 Krone dem Betrage einer einfachen 5 Thaler Goldmünze nach dem durch das Gesetz vom 20sten Juli 1840 bestimmten Ausmünzungsfuße,

0,3442 Krone dem Betrage eines vollwichtigen einfachen Ducatens

gleichzuachten ist.

Nach dem nämlichen Verhältnisse sind dieselben bei allen schriftlichen Verhandlungen fortan in „Kronenwerth" auszudrücken und umzurechnen.

Es bleibt aber rücksichtlich der auf Gold lautenden Verpflichtungen noch ferner nachgelassen, solche in vollwichtigen Goldstücken der bedungenen oder zu präsumirenden Sorte vom bisherigen Gepräge der dem Münzvertrage vom 24sten Januar dieses Jahres beigetretenen Staaten abzuführen.

§ 13. Es ist nicht gestattet, Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen auf eine andere als auf die gesetzlich bestehende Landeswährung in Silber auszustellen.

§ 14. Alternativ auf Silber oder Gold lautende Zahlungsversprechen, es möge dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt

werden oder nicht, sind untersagt und sollen, wenn sie dennoch vorkommen, die Verpflichtung begründen, die ausgedrückte Summe ausschließlich in Sorten der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber leisten und annehmen zu müssen.

§ 15. Insoweit nicht nach Vorstehendem die einzelnen Bestimmungen des Münzverfassungsgesetzes vom 20sten Juli und des Münzausgleichungsgesetzes vom 21sten Juli 1840 einige Abänderung oder Erweiterung zu erleiden haben, bleiben dieselben noch ferner aufrecht erhalten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19ten Mai 1857.

Johann.

LS

Dr. Ferdinand von Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
Johann Heinrich August Behr.
Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 3ten Juni 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
7tes Stück vom Jahre 1857.

№ 41) Bekanntmachung,
die Apothekenrevisionsbezirke betreffend;
vom 4ten Mai 1857.

Unter Bezugnahme auf die, durch Verordnung vom 25sten April 1839 veröffentlichte Instruction für die Apothekenrevisoren (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1839, Seite 135 fg.) wird andurch bekannt gemacht, daß in Uebereinstimmung mit der, auf der dermaligen Organisation der Unterbehörden beruhenden Abgrenzung der Medicinalbezirke die beiden Apothekenrevisionsbezirke in der Weise abgegrenzt worden sind, daß

der erste die Regierungsbezirke Budissin und Dresden, sowie von dem Regierungsbezirke Leipzig den nördlichen, die Medicinalbezirke I (Gerichtsämter Leipzig I und II, Markranstädt und Taucha), V (Gerichtsämter Leisnig, Geringswalda, Hartha, Döbeln und Mügeln), VI (Gerichtsämter Wurzen, Brandis, Grimma und Lausigk) und VII (Gerichtsämter Oschatz, Strehla und Wermsdorf) umfassenden Theil desselben, einschließlich der städtischen Medicinalbezirke von Leipzig und Oschatz,

der zweite aber den übrigen, südlichen Theil des Regierungsbezirks Leipzig, und den Regierungsbezirk Zwickau umfaßt.

Dresden, den 4ten Mai 1857.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Weiß.

№ 42) Verordnung,
die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlmittel betreffend;
vom 18ten Mai 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

finden Uns bewogen, zu weiterer Ergänzung der in der Verordnung vom 8ten Juli 1855,

das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter Zehn Thaler betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 117), ertheilten Vorschriften hierdurch bis auf Weiteres und vorbehältlich insbesondere der etwa auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Staaten zu treffenden Anordnungen zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Ausländische auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen oder Werthzeichen in Werthsabschnitten von Zehn Thaler und darüber — vergl. § 8 —, mit alleiniger Ausnahme des von fremden Staaten selbst ausgegebenen Papiergeldes, dürfen zu Zahlungen im Inlande in Zukunft nur dann gebraucht werden, wenn deren Aussteller:

a) mindestens in Leipzig und außerdem an denjenigen Orten des Landes, wo die Ausgeber Agenturen oder Zweiggeschäfte irgend welcher Art unterhalten, Gelegenheit zur Auswechselung bieten;

b) bei diesen Auswechselungsanstalten ihre Schuldverschreibungen oder Werthzeichen (Banknoten, Cassenscheine u. s. w.) im Betrage bis mit 100 Thaler sofort, in höheren Beträgen aber binnen einer von ihnen selbst zu bestimmenden Frist, welche jedoch in keinem Falle einen längeren Zeitraum als zwei und siebenzig Stunden von der Anmeldung bei der Auswechselungsstelle an gerechnet, umfassen darf, auf Verlangen der Inhaber gegen Silber nach dem Nominalwerthe einlösen;

c) die von ihnen behufs der Auswechselung getroffenen Einrichtungen unter genauer Bezeichnung der mit der Auswechselung beauftragten Personen oder Firmen in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und October jedesmal und außerdem so oft eine Veränderung eintritt, in mindestens je einem der an den Orten, wo die Auswechselung stattfindet, erscheinenden öffentlichen Blätter bekannt machen.

§ 2. Jede ausländische Bank, Anstalt oder sonst zur Ausgabe unverzinslicher auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen oder Werthzeichen berechtigte, moralische oder physische Personen, welche ihre Schuldverschreibungen oder Werthzeichen der nurgedachten Art ferner als Zahlmittel im Inlande zugelassen zu sehen wünscht, hat die nach § 1 erforderlichen Einrichtungen alsbald zu treffen und je ein Exemplar der Blätter, in welchen die § 1 unter c vorgeschriebene Bekanntmachung das erstemal erfolgt ist, bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 3. Das Ministerium des Innern wird längstens bis am 15ten August bekannt machen, rücksichtlich welcher Sorten ausländischer Schuldverschreibungen oder Werthzeichen, bis zum 31sten Juli 1857 den in §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingungen genügt worden ist und welche demnach im Inlande zugelassen werden sollen. Gleiche Bekanntmachung wird später, so oft auf den Grund von später veranstalteten Auswechselungseinrichtungen eine Vermehrung dieser Sorten eintritt, erfolgen.

§ 4. Sollte eine ausländische Bank, Anstalt oder Person, deren Schuldverschreib-

ungen oder Werthzeichen der § 1 gedachten Art als Zahlmittel nach § 3 zugelassen worden sind, der übernommenen Verpflichtung zur Auswechselung irgend wie nicht vollständig nachkommen und dieß in irgend einer Weise zur Kenntniß einer Obrigkeit kommen, so hat die Letztere Solches sofort dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 5. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Verwendung einzelner Sorten von Schuldverschreibungen oder Werthzeichen der § 1 gedachten Art zu Zahlungen im Inlande nach Ablauf einer in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Frist jederzeit für die Zukunft unbedingt zu untersagen.

Ein solches Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Wiederzulassung ausdrücklich verbotener Sorten ist von der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Erfüllung der von demselben solchenfalls zu stellenden besonderen Bedingungen abhängig.

§ 6. Wer nach

dem 1sten September 1857

Schuldverschreibungen oder Werthzeichen der im § 1 gedachten Art, welche nicht nach § 3 ausdrücklich zugelassen, oder welche nach § 5 ausdrücklich verboten worden sind, zu Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern, und, wenn die Zuwiderhandlung von einem Agenten oder einer sonst mit der Geschäftsführung in irgend einer Weise für die Bank, Anstalt oder Person, welche die betroffenen Schuldverschreibungen oder Werthzeichen creirt, beauftragten Person verhangen wird, bis zu Fünf Hundert Thalern.

Diese Strafandrohung bezieht sich nicht auf den Umtausch der vorstehend bezeichneten Schuldverschreibungen und Werthzeichen gegen andere im Verkehre zugelassene Zahlmittel.

§ 7. Bei Zahlungen an Staatscassen sind ausländische Werthzeichen als Zahlmittel nur insoweit zulässig, als solches für einzelne Fälle ausnahmsweise durch besondere Verordnung gestattet worden ist.

§ 8. An den in der Verordnung vom 8ten Juli 1855 enthaltenen Vorschriften, wonach die im § 1 vorstehend bezeichneten Schuldverschreibungen und Werthzeichen insoweit, als die einzelnen Stücke auf geringere Werthsbeträge als Zehn Thaler im Vierzehnthalerfuße lauten, überhaupt zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden dürfen, wird durch gegenwärtige Verordnung Etwas nicht geändert.

Dresden, den 18ten Mai 1857.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

№ 43) Verordnung,

die Landtagswahlen im Bezirke der Stadt Dresden und im 4ten städtischen Wahlbezirke betreffend;

vom 4ten Juni 1857.

Nachdem der Gerichtsamtmann Hofrath Damm allhier des ihm ertheilten Auftrags zu Leitung der Landtagswahl im Bezirke der Stadt Dresden, nicht minder der Gerichtsamtmann Klien in Colditz des ihm für den 4ten städtischen Wahlbezirk gewordenen gleichen Auftrags auf ihr Ansuchen wiederum enthoben, und an ihre Stelle für die gedachten Wahlgeschäfte, und zwar im Bezirke der Stadt Dresden der

Supernumerar-Regierungsrath Eppendorf allhier,

im 4ten städtischen Wahlbezirke aber der

Amtshauptmann von Welck in Grimma

als Regierungscommissare bestellt worden sind, so wird Solches, unter Bezugnahme auf die unterm 29sten April dieses Jahres ergangene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 4ten Juni 1857.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

v. Charpentier.

№ 44) Decret

wegen Bestätigung der Leihhausordnung der Stadt Chemnitz;

vom 23sten Mai 1857.

Das Gesammtministerium, mit der Leitung der Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs beauftragt, fügt hiermit zu wissen, daß Se. Königliche Majestät auf Vortrag der Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung eines Leihhauses in Chemnitz genehmigt und der dafür entworfenen Leihhausordnung, unter Bewilligung der in §§ 6, 27, 28, 30 und 32 beanspruchten Rechtsvergünstigungen, die nachgesuchte Genehmigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen dieser Ordnung von Allen, die es angeht, genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Gesammtministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, den 23sten Mai 1857.

Das Gesammtministerium.

LS

Dr. von Zschinsky.

Roßberg.

Leihhausordnung

der Stadt Chemnitz.

&c. &c.

§ 6. Der Cassirer und Controleur unterschreiben beiderseits die auszustellenden Pfandscheine. —

Auf diesen ist die Nummer des versetzten Pfandes, der verpfändete Gegenstand, der Taxwerth, der Tag der Verpfändung, die Zeit, auf wie lange der Versatz geschehen, und endlich der Rechtsnachtheil, welcher für den Nichteinlösungsfall eintritt, namhaft zu machen. Auf Verlangen des Verpfänders ist auch dessen Name auf dem Pfandscheine zu bemerken, es entsteht jedoch dadurch für die Anstalt keine Verpflichtung, einem anderen Inhaber des Pfandscheins die Ausantwortung des Pfandes zu verweigern.

&c. &c.

§ 27. Zu Einlösung der Pfänder und zu Erhebung des von dem Erlöse versteigerter Pfänder verbliebenen Ueberschusses wird der Inhaber des Pfandscheins als legitimirt betrachtet, auch wenn darin ein Anderer als Eigenthümer bemerkt sein sollte. Das Leihhaus ist daher berechtigt, dem Ueberbringer des Scheins das Pfand oder den Ueberschuß des Erlöses auszuhändigen, ohne dem Eigenthümer des Pfandes dafür zu haften.

Sollte jedoch der Verlust oder die Entwendung eines Pfandscheins vor der Einlösung und spätestens vor der Verfallzeit des Pfandes, unter genauer Beschreibung des letzteren und wo möglich unter Angabe der Nummer und des Versatztags, oder anderer von der Deputation als ausreichend erachteter Merkmale, bei der Expedition des Leihhauses angezeigt und das Pfand nach diesen Angaben beim Leihhause aufgefunden werden, so wird der Verlust des Pfandscheins angemerkt und auf Verlangen und gegen Erlegung der er-

wachsenden Kosten durch die Leipziger Zeitung, das Amtsblatt des Stadtraths und durch Anschlag bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Pfandscheine bei der Expedition zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung spätestens am Auctionstage und der Besitzer behauptet ein Recht an dem Scheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an diejenige Behörde abgegeben, welche die Gerichtsbarkeit über die Stadt Chemnitz ausübt.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, so wird das Pfand gegen Berichtigung der Forderungen des Leihhauses an denjenigen, welcher den Verlust des Pfandscheins angezeigt hat, ausgehändigt, wenn dieser zuvor sein Eigenthumsrecht daran und den erlittenen Verlust vor dem Stadtrathe oder einer von diesem requirirten Behörde eidlich erhärtet hat, der Schein aber für erloschen und unwirksam erklärt.

Wird dagegen die Entwendung oder der Verlust eines Pfandscheins erst nach der Verfallzeit oder auch nach erfolgter Versteigerung des Pfandes in der obenangegebenen Weise angezeigt, so wird zwar auf Verlangen, wenn ein Ueberschuß des Erlöses vorhanden ist, und gegen Erlegung der erwachsenden Kosten obige Aufforderung ebenfalls erlassen, allein der Ueberschuß verbleibt, wenn sich der Inhaber des Pfandscheins nicht meldet, annoch ein Jahr lang, von der Versteigerung ab gerechnet, im Depositum des Leihhauses, und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums und nach erfolgter eidlicher Bekräftigung seiner Anzeige an den Eigenthümer zu verabfolgen. Meldet sich aber dieser letztere binnen Jahresfrist nach Ablauf des gedachten Jahres nicht wieder, so fällt der Ueberschuß der Anstalt zu, und ein Anspruch deshalb findet nicht weiter Statt. Meldet sich dagegen der Inhaber des Pfandscheins in Folge der obgedachten Aufforderung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Versteigerung, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an die obenerwähnte Justizbehörde abgegeben.

§ 28. Ist eine durch Raub, Diebstahl, Veruntrauung oder Verlieren abhanden gekommene Sache bei dem Leihhause versetzt worden, so findet nur dann eine Vindication Seiten des Eigenthümers Statt, wenn er innerhalb der letzten drei Monate, von der Annahme des Pfandes in der Anstalt zurückgerechnet, die Entwendung mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen bei der Leihhausexpedition angezeigt hat, daß die sofortige Erkennung der Sache dadurch möglich wurde, und wenn letztere in unveränderter Gestalt zum Versatze gelangt ist. Sind diese Bedingungen vorhanden, so erhält der Eigenthümer das Pfand ohne Entgeld zurück.

In allen anderen Fällen findet eine Vindication nicht Statt. Es soll aber derjenige, welcher sich durch obrigkeitliches Zeugniß oder eidliche Bestärkung als Eigenthümer legitimirt, das Pfand gegen Entrichtung der Forderung des Leihhauses, oder falls das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Es wird aber in allen den vorgedachten Fällen mit Ausantwortung des Pfandes, resp. Ueberschusses, so lange Anstand genommen, bis nach Maaßgabe dieser Leihhausordnung der Verpfänder weder auf das eine noch auf das andere Ansprüche mehr zu erheben berechtigt ist, es müßte denn der Eigenthümer nach Ermessen der Leihhausdeputation ausreichende Sicherheit zu stellen vermögen. Zur Aufmerkung der als abhanden gekommen angezeigten Effecten wird von der Leihhausexpedition ein besonderes Buch gehalten und für jeden Eintrag darin eine Gebühr von 1 bis 10 Ngr. —, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, erhoben.

ꝛc. ꝛc.

§ 30. Ein Verbot gegen Ausantwortung von Pfändern oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet ebensowenig Statt, als eine unentgeldliche Herausgabe derselben.

ꝛc. ꝛc.

§ 32. Entstehen wegen versetzter Pfänder Streitigkeiten zwischen den Leihhausofficianten und den Versetzern, so hat die Deputation durch mündliche Verhandlungen zwischen den Betheiligten auf deren Beilegung hinzuwirken und letztere, unbeschadet des Rechtswegs in den dazu geeigneten Fällen zu bescheiden.

Die Versteigerung verpfändeter Sachen nach der Verfallzeit, sowie deren Ausantwortung an die Ersteher kann durch einen Widerspruch oder eine Berufung an die Oberbehörde nicht verhindert oder aufgehoben werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 45) Verordnung,

den Verkauf des Viehsalzes betreffend;

vom 10ten Juni 1857.

Um die Verwendung des Salzes zur Fütterung des Viehes zu befördern und den Viehbesitzern den Bezug des Futtersalzes möglichst zu erleichtern, wird mit Genehmigung des in Abwesenheit Sr. Majestät des Königs zu Besorgung der Regierungsgeschäfte mit Allerhöchstem Auftrage versehenen Gesammtministeriums Folgendes hierdurch verordnet:

§ 1. Von dem im § 8 bemerkten Zeitpunkte ab ist den Viehbesitzern freigestellt, das sogenannte Vieh- oder Futtersalz entweder

a) aus einer Königlichen Salzniederlage unmittelbar, oder

b) von einer Ortsverkaufstelle, (Salzschänken) — vergl. jedoch § 5 —

zu entnehmen.

Aus den ersteren werden jedoch nur Gewichtsmengen bis zu einem halben Zollcentner herab abgelassen.

§ 2. Die Wahl der Niederlage oder der Ortsverkaufstelle steht dem Erholer ebenfalls frei, auch bedarf es bei der Entnahme des Viehsalzes aus den Niederlagen nicht weiter der Beibringung eines Salzpasses.

§ 3. Einer vorherigen Anmeldung der beabsichtigten Erholung von Viehsalz bei den Königlichen Niederlagen soll es künftig an sich nicht weiter bedürfen, vielmehr werden dieselben nach Maaßgabe des sich zeigenden Bedarfs auf entsprechende Vorräthe Bedacht nehmen, um den Bedarf jederzeit thunlichst zu befriedigen. Da jedoch diese Befriedigung nicht unter allen Umständen zugesichert werden kann, so werden diejenigen, welche sich die Erlangung einer benöthigten Quantität Viehsalz sichern wollen, deshalb vorher mit der betreffenden Salzverwalterei sich zu vernehmen haben.

§ 4. Es wird ferner die Einrichtung getroffen werden, daß auf hierzu geeigneten Eisenbahnstationen nicht blos Koch-, sondern auch Viehsalz außerhalb des Sitzes der Salzverwaltereien, von Seiten der letzteren an von ihnen besonders bekannt zu machenden Tagen in ganzen Stücken um den Niederlagspreis unter Zuschlag eines dem Mehraufwande entsprechenden Betrags verkauft werde.

§ 5. Die Ortssalzverkäufer sind zwar nicht verbunden, Viehsalz in Vorrath zu halten, haben jedoch Quantitäten Viehsalz, welche bei ihnen bestellt worden, sofern dieselben zusammen mindestens einen halben Zollcentner betragen, gegen Gewährung der gesetzlichen Provision von 5 Ngr. per Stück, sowie gegen Vergütung der Anfuhrkosten in Gemäßheit dießfalls zwischen dem Käufer und Verkäufer zu treffender Vereinbarung oder im Falle eine solche nicht zu Stande kommen sollte, nach der bei Auswerfung der Ortsverkaufpreise des Kochsalzes von den Obrigkeiten angenommenen Höhe derselben, baldigst anzuschaffen und spätestens vier Wochen nach empfangener Bestellung an die Besteller abzugeben.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler geahndet, auch soll nach zweimaliger Wiederholung und Bestrafung der nämlichen Ordnungswidrigkeit den Schuldigbefundenen der Salzschank überhaupt entzogen und einem anderen Ortsbewohner übertragen werden.

§ 6. Der Niederlagspreis des Viehsalzes wird hiermit auf

1 Thlr. 18 Ngr. für das Stück zu 120 Zollpfund

oder auf

1 Thlr. 10 Ngr. für den Zollcentner

festgesetzt.

§ 7. Das Viehsalz darf nicht in Speisesalz zurück verwandelt, auch nicht zu anderen Zwecken, als zur Fütterung oder Düngung verwendet werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt neben dem Ersatze der dadurch etwa hinterzogenen Salzregalsnutzung in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Thaler.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten October laufenden Jahres in Kraft, dagegen kommen von dem nämlichen Zeitpunkte an die Vorschriften der Verordnung vom 17ten April 1851 (Seite 100 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) außer Anwendung.

Hiernach haben sich die Haupt-Zoll- und Steuerämter und die Salzverwaltereien, sowie Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten Juni 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Zenker.

№ 46) Verordnung,

die Landtagswahl im 23sten bäuerlichen Wahlbezirke betreffend;

vom 8ten Juni 1857.

Nach erfolgtem Ableben des laut Verordnung vom 29sten April dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) mit der Leitung der Landtagswahl im 23sten bäuerlichen Wahlbezirke beauftragt gewesenen Amtshauptmanns von Carlowitz in Zittau ist für das gedachte Wahlgeschäft der

Gerichtsamtmann Käuffer in Weißenberg

als Regierungscommissar bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 8ten Juni 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

v. Charpentier.

№ 47) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Gasbeleuchtungsactienvereins zu Großenhain;

vom 18ten Juni 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Gasbeleuchtungsactienvereins zu Großenhain die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgestellt worden.

Dresden, den 18ten Juni 1857.

Ministerium des Innern.

LS

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 48) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie;

vom 20sten Juni 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den vorgelegten Nachtrag zu den unterm 20sten März 1837 confirmirten Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie, welcher einen Zusatz zu § 11 dieser Statuten enthält, dergestalt bestätigt, daß der Bestimmung desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20sten Juni 1857.

Ministerium des Innern.

LS

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Nachtrag

zu den unterm 20sten März 1837 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung und zufolge Beschlusses der 23sten Generalversammlung vom 19ten März 1857 soll § 11 der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie folgenden Zusatz erhalten:

Die im 2ten, 3ten und 4ten Absatze von § 11 enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf die nach dem Schema unter C. ausgefertigten Actientalons, sowie auf

die seit dem Jahre 1853 besonders zur Ausgabe gelangenden, nach dem Schema unter D. angefertigten Dividendenscheine allenthalben Anwendung.

Leipzig, den 16ten Juni 1857.

Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Gustav Harkort, Vorsitzender.

F. Busse, Bevollmächtigter.

C.

Talon zur Actie der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie

№ . . .

Inhaber dieses Talons erhält bei Zurückgabe desselben am neue Zins- und Dividendenscheine.

LS

Leipzig, den . . . . . .

Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

. . . . . .

Controleur. Bevollmächtigter. Directoren.

D.

Dividendenschein .....

Inhaber dieses Dividendenscheins empfängt am . . . . . .
. . . . bei der Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie auf die Actie
№ . . . . . .
diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den . . . . . .

Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

. . . .

Bevollmächtigter. Directoren.

..... Dieser Schein wird nach §. 65 der Statuten ungiltig, wenn dessen Betrag bis zum ..... nicht erhoben worden ist.

№ 49) Verordnung,

die Expropriation für Erweiterung einiger Bahnhöfe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 24sten Juni 1857.

Mit Genehmigung des während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs mit den Regierungsgeschäften beauftragten Gesammtministeriums wird von dem Ministerium des

Innern auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 120 fg.) andurch verordnet, wie folgt:

1. Die im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21sten Juli 1855 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf die nach Maaßgabe der genehmigten Pläne auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu Herstellung neuer Geleise und Verladungsanlagen erforderlichen Erweiterungen

1) des Bahnhofs zu Leipzig, ferner
2) des Bahnhofs zu Priestewitz und
3) des Bahnhofs zu Niederau

zu erstrecken.

2. Das zu diesen Erweiterungen erforderliche Terrain liegt in den Fluren von

Leipzig,
Reudnitz,
Striesen,
Priestewitz,
Oberau,
Niederau.

3. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die gedachten Erweiterungen zu beobachtende Verfahren ist denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374 fg.), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 24sten Juni 1857.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 50) Verordnung,

die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betreffend;

vom 27sten Juni 1857.

Da es wünschenswerth ist, daß die Bergämter von allen wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen Kenntniß erhalten, um wegen deren Entlassung nach § 103 des Gesetzes,

den Regalbergbau betreffend, vom 22sten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 220) Entschließung fassen, sowie wegen Einforderung ihrer Knappenbücher und wegen Abgabe derselben an das Untersuchungsgericht zum Behufe des nach § 76, Abs. 5 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 22sten Mai 1851 über den Regalbergbau betreffend, vom 16ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 435) zu bewirkenden Eintrags das Nöthige besorgen zu können, so werden alle Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, sofort nach Eröffnung der Untersuchung wider einen Bergarbeiter das dem Angeschuldigten vorgesetzte Bergamt hiervon zu benachrichtigen.

Dresden, am 27sten Juni 1857.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Zschinsky.
Rosenberg.

№ 51) Verordnung,

den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 betreffend;

vom 27sten Juni 1857.

Auf Grund der zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers getroffenen Uebereinkunft vom 4ten April 1853 und nach weiterer Vereinbarung, verordnet das Finanzministerium, daß in dem Zeitraume vom 1sten September dieses Jahres bis Ende August 1858 die Abgabe von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup auch fernerhin nach den nämlichen Sätzen zu erlegen und zu erheben sind, welche die Allerhöchste Verordnung vom 6ten August 1855 (Seite 131 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) feststellt.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden, sowie die Abgabepflichtigen zu achten.

Dresden, am 27sten Juni 1857.

Finanz-Ministerium.
Behr.
Schäfer.

№ 52) Verordnung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend;

vom 30sten Juni 1857.

Nachdem von der Königlich Preußischen Regierung, zugleich in Vertretung der Staaten des deutschen Zollvereins mit der Orientalischen Republik del Uruguay ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, auch allerseits ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag in der Beilage U. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich danach die Zoll- und Steuerbehörden des Landes, sowie Alle, die solches angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten Juni 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Schäfer.

U.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern,

Su Magestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgúes Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir:

der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Coróna Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que formanel Zoll- y Handelsverein de Thueringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistád, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Orientál del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente nogociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nómbrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Consul

Su Majestád el Rey de Prusia,

al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

und
Se. Excellenz der Präſident der Orientaliſchen Republik del Uruguay:
den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Orientaliſchen Republik del Uruguay und zwiſchen ihren reſpectiven Unterthanen und Bürgern ſoll fortdauernder Friede und Freundſchaft beſtehen

Artikel 2.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientaliſchen Republik del Uruguay ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels ſtattfinden. Es ſoll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile geſtattet ſein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüſſe zu kommen, deren Beſuch anderen Ausländern gegenwärtig geſtattet iſt, oder künftig geſtattet werden möchte, in dieſelben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder ſich daſelbſt aufzuhalten, auch Häuſer und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt ſollen

y
Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,
al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistád perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbtidos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una reciproca libertád de comercio. Será permitido á los subditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjeros llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su co-

die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theils zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

mercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes, disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertád para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer allí y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Artikel 3.

Zwiſchen und unter den Unterthanen und Bürgern der contrahirenden Theile ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt beſtehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile ſollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der contrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung ſie auch beſtehen und begriffen ſein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daſelbſt von den Unterthanen und Bürgern der begünſtigteſten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile ſollen dieſelben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünſtigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünſtigteſten Nation zugeſtanden ſind, oder künftig zugeſtanden werden möchten.

Es ſoll von Erzeugniſſen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientaliſche Republik oder von Erzeugniſſen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derſelben Art, die das Erzeugniß irgend eines anderen Landes ſind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientaliſche Republik del Uruguay machen

Articulo III.

Habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin escepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres ecsistentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas fovorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejios, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se com-

sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines anderen Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des anderen contrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses anderen Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem anderen nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

prometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favóres, privilejios ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilation que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilejios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limitrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Paises. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare á cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der contrahirenden Staaten von den Schiffen des anderen höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sóbre los buques del otro, otros ni mas áltos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio,

Localauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha República ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen, á su importacion en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederan las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República a su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de

Artikel 6.

Um jedem Mißverſtändniſſe über die Vorſchriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen iſt, welche Schiffe im gegenſeitigen Verkehre als Schiffe eines zum Zollvereine gehörenden Staates und als Schiffe der Orientaliſchen Republik del Uruguay zu betrachten ſind, ſo wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollvereine gehörenden Staates nach den Geſetzen dieſes Staates berechtigt ſind, als Schiffe eines ſolchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientaliſchen Republik nach deren Geſetzen berechtigt ſind, als Schiffe dieſer Republik angeſehen werden ſollen. Die Documente, welche zum Nachweiſe dieſer Berechtigung nach den Geſetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich ſind, wird man ſich gegenſeitig mittheilen.

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respécto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y considerados como de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleados en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos requeridos por las Leyes y disposeciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorizacion.

Artikel 7.

Es ſoll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freiſtehen, in den Gebieten der Orientaliſchen Republik del Uruguay ihre Geſchäfte und Angelegenheiten ſelbſt zu betreiben, oder deren Beſorgung ſolchen Perſonen als Makler, Factoren, Agenten oder Dollmetſcher zu übertragen, die ſie hierzu auserſehen, und ſie ſollen nicht ver-

Articulo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertád en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á

pflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte

emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales o semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertád en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformandose siempre cón las leyes y costumbres establecidas en el Pais. Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente;

und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer anderen Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Ver-

y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilejios que disfrútan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertád para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favór de tales personas

hältniſſe zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dieß ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der contrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des anderen Theils ab intestato verſtirbt, ſo ſoll der Generalconſul, oder der Conſul, oder in deſſen Abweſenheit der Stellvertreter des Generalconſuls oder Conſuls, ſoweit die Geſetze des Landes dieß geſtatten, das Recht haben, Curatoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verſtorbenen zum Beſten der geſetzlichen Erben und der Gläubiger deſſelben übernehmen und zwar ohne Einmiſchung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abſchrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen iſt, damit die Rechte des Fiscus gewahrt bleiben.

Entſteht hierbei eine Differenz über die Erbſchaft oder über Eines oder Einige der Güter aus denen ſie beſteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbſchaft und kann dieſe durch Schiedsrichter nicht geſchlichtet werden, ſo fällt ſie der Entſcheidung der Gerichte des Landes anheim.

y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sujerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su ultima disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendra el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades del Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun credito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates, welche ſich in den Gebieten der Orientaliſchen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche ſich in einem zum Zollvereine gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, ſollen vom Zwangsmilitärdienſte aller Art, zu Lande und zur See, ſowie von allen

Articulo IX.

Los subditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y

Zwangsanleihen und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der contrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des anderen Staates wohnhaft aufhalten; kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der contrahirenden Theile kann von der Residenz der Consuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Consuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Consuln eines jeden zum Zollvereine gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Consuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

de todo emprestido forzoso, ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por subditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertád de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno à quien se dirije; y cualquiera de las Partes contratantes puede esceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigorosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des anderen Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten, und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbeläſtigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdieß ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des anderen Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del Pais, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del Pais designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal trafico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertád y de sus bienes, mientras se conduzcan pacificamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes: y sus bienes y effectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos

Waaren und Effecten aller Art, dieſelben mögen ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden, oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſein, ſollen weder der Wegnahme noch der Sequeſtration, noch auch anderen Laſten und Anſprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effecten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Geſellſchafts-Actien ſollen nie confiscirt, ſequeſtrirt oder mit Beſchlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Kriegs, auf welchen ſich dieſer Artikel bezieht.

ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de compañias, támpoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este articulo.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientaliſchen Republik del Uruguay, welche ſich in den Gebieten des anderen Theils wohnhaft aufhalten, ſollen beiderſeits in ihren Häuſern, Perſonen und ihrem Eigenthume den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Beſitze der Vorrechte verbleiben, deren ſie ſich gegenwärtig erfreuen. Sie ſollen um ihrer Religion willen in keiner Weiſe geſtört, beläſtigt oder gekränkt werden, ſondern volle Gewiſſensfreiheit genießen, inſofern ſie die Religion des Landes, in welchem ſie ſich aufhalten, ſowie die Verfaſſung, die Geſetze und die Landesgebräuche reſpectiren. Hinſichtlich der Feier des Gottesdienſtes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, ſei es in ihren eigenen Privathäuſern, ſei es in ihren eigenen beſonderen Kirchen und Capellen, hinſichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung ſolcher Kirchen und Capellen, end-

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion del Gobierno, y continuarán en la posesion de los privilejios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertád de conciencia, con tal que respeten debidamente la religion del Pais en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultád de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas: y final-

lich hinſichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen ſollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche ſich in den Gebieten des anderen Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zuſtehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meiſten begünſtigten Nation.

mente, con respecto á la facultád de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 13.

Zwiſchen den hohen vertragenden Theilen iſt vereinbart und ſtipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deſerteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die competenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgeſetzlich zuläſſige Hülfe geleiſtet werden ſoll, ſobald die gedachten Obrigkeiten zu ſolchem Zwecke von dem Conſul derjenigen Nation, welcher der Deſerteur angehört, desfalls in Anſpruch genommen und durch das Schiffsregiſter, die Muſterrolle oder andere ähnliche Documente nachgewieſen wird, daß die gedachten Deſerteure Theil der Mannſchaft ſolcher Schiffe waren, und daß ſie von Schiffen deſertirt ſind, welche ſich in den Häfen, Küſten oder Gewäſſern des Landes fanden, von deſſen Ortsobrigkeiten ſie reclamirt werden.

Was die Feſthaltung der Deſerteure in den Landesgefängniſſen und die Zeit anlangt, während welcher ſie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müſſen, ſo ſoll von dem Augenblicke an, wo ſie ergriffen worden ſind, um zur Verfügung des reclamirenden

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Paises, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertór, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros ducumentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Cónsul que los re-

Consuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide contrahirenden Theile einem anderen Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem anderen contrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom

clamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favór ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tampien á la otra Parte contratante, como si tal favór ó concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigór por el termino de ocho años contados des de la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservàndo se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesarán enteramente.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de

Datum deſſelben ab in Montevideo ausgetauſcht werden.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigſten Juni Ein Tauſend acht Hundert und ſechs und fünfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.

LS

Joaquin Requena.

LS

su fecha en Montevideo, ó ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.

LS

Joaquin Requena.

LS

Vorſtehender Vertrag iſt ratificirt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden am 3ten April 1857 zu Montevideo bewirkt worden.

Berichtigung.

In § 5 des Seite 368 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856 abgedruckten Geſetzes vom 18ten September 1856, die Aufhebung des, einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Geſetzes vom 9ten März 1850 betreffend, muß es, ſtatt Artikel 11, heißen, Artikel 12 des Strafgeſetzbuchs vom 11ten Auguſt 1855.

Letzte Abſendung: am 17ten Juli 1857.

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1857.

№ 53) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft;

vom 4ten Juli 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten der auf Actien zusammengetretenen Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14ten November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seiten des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliarfeuerversicherungswesens und der Privatfeuerversicherungsgesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden.

Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4ten Juli 1857.

LS

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 54) Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadt- und Kirchengemeinde Oschatz betreffend;

vom 26sten Juni 1857.

Das für die Dauer der von Seiner Königlichen Majestät dermalen in das Ausland unternommenen Reise zu Besorgung der immittelst vorkommenden Regierungsangelegen-

heiten mit Allerhöchstem Auftrage versehene Gesammtministerium hat, nachdem von der Stadt- und Kirchengemeinde Oschatz die Eröffnung einer Anleihe von Einhundertzwanzigtausend Thalern, gegen jährliche Verzinsung mit Drei und ein halb vom Hundert, und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des Letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen, beschlossen worden ist, hierzu unter den deshalb festgestellten Bedingungen die erforderliche Genehmigung ertheilt.

Auch hat Dasselbe demnächst den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener dergleichen Papiere, sowie der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777 und vom 28sten Juni 1791 (Cod. Aug. Forts. II., Abth. 2, Seite 23, 74, 901), ingleichen in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung Seite 195) zugestanden sind, dergestalt verliehen, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der erwähnten Anleihe in Anwendung zu bringen sind, und soll dießfalls das Mortificationsverfahren vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Oschatz stattfinden.

Hiernach haben sich alle Collegien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 26sten Juni 1857.

LS

Gesammtministerium.

Dr. von Zschinsky.

Roßberg.

№ 55) Verordnung,

die gegenseitigen Schubübernahmestationen zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen betreffend;

vom 18ten Juli 1857.

Nachdem mit der seit dem 1sten October vorigen Jahres in das Leben getretenen neuen Organisation der Unterbehörden, sowie in Folge von Veränderungen in dem Behördenorganismus des Königreichs Böhmen, an die Stelle der durch Verordnung vom 12ten April 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 146) bekannt gemachten Schubübernahmestationen, in beiden Staaten andere Behörden und zwar

A. im Königreiche Sachsen

die längs der Landesgrenze gelegenen Gerichtsämter;

B. im Königreiche Böhmen aber

1) im Egerer Kreise

die K. K. Bezirksämter zu Asch, Wildstein, Graslitz, Neudek, Platten und Joachimsthal;

2) im Saatzer Kreise

die K. K. Bezirksämter zu Presnitz, Sebastianberg, Katharinaberg und Brüx;

3) im Leitmeritzer Kreise

die K. K. Bezirksämter zu Teplitz, Tetschen, Hainspach, Schluckenau, Rumburg, Warnsdorf und Zwickau;

4) im Bunzlauer Kreise

die K. K. Bezirksämter zu Gabel, Kratzau und Friedland

getreten sind, so wird dieß, zu Erläuterung der vorgedachten Verordnung, bei deren sonstigen Bestimmungen es auch ferner bewendet, und unter Bezugnahme auf den mit der K. K. Oesterreichischen Regierung unter dem 16ten August 1853 zu Prag abgeschlossenen, Seite 14 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854 veröffentlichten Vertrag, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 18ten Juli 1857.

Ministerium des Innern.

(gez.) **Frhr. v. Beust.**

Weiß.

№ 56) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend;

vom 24sten Juli 1857.

Nachdem die neue Einrichtung der Behörden erster Instanz für die Verwaltung auf Grundlage des Gesetzes vom 11ten August 1855 so weit geordnet und im geregelten Gange ist, daß es angemessen erscheinen kann, das friedensrichterliche Institut, als eine weitere Ergänzung und Fortbildung jener Organisation, derselben einzufügen und anzuschließen, in dessen Berücksichtigung aber beschlossen worden ist, das auf das gedachte Institut bezügliche, mittels Allerhöchster Verordnung vom 13ten August 1855 zur Publication gelangte Gesetz vom 11ten August desselben Jahres nunmehr gleichfalls zur Ausführung zu bringen, so wird zu diesem Behufe, mit Bezugnahme auf die §§ 21, 23 des letzteren, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Als Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz vom 11ten August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, Seite 159 fg.) im gesammten Königreiche, jedoch zur Zeit noch mit Ausnahme der Schönburgischen Receßherrschaften: Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, in Wirksamkeit zu treten hat, wird

der 1ste Januar 1858

bestimmt.

Es sind daher alle, hierzu noch erforderliche, in den folgenden §§ erwähnte Vorbereitungen dergestalt einzuleiten und zu beschleunigen, daß die Vorschläge der kreis- und provincialständischen Commissionen für Besetzung der friedensrichterlichen Stellen noch rechtzeitig der Allerhöchsten Entschließung unterbreitet werden können.

Um dieß zu ermöglichen, ist der

15te November dieses Jahres

als der letzte Termin anzusehen, bis zu welchem die für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk aufzustellenden Candidatenlisten (§ 3 des Gesetzes) an das Ministerium des Innern gelangt sein müssen.

Zu §§ 2, 3 des Gesetzes vom 11ten August 1855.

§ 2. Die Kreisvorsitzenden der vier erbländischen Kreise und der Landesälteste der Oberlausitz haben die für die erstmalige Bildung der § 3 des Gesetzes gedachten kreis- und provincialständischen Commissionen erforderliche Wahl von drei ritterschaftlichen und, was die Oberlausitz anlangt, eben so vielen bäuerlichen oder dem Gewerbstande angehörigen Grundbesitzern für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk, — insoweit sie auf Grund besonderer Ermächtigung nicht bereits früher erfolgt sein sollte, — bei Gelegenheit des nächsten, nach Erscheinen dieser Verordnung abzuhaltenden ritterschaftlichen Kreisconvents, beziehendlich Provinciallandtags zu bewerkstelligen, auch, in Ermangelung einer hierzu innerhalb der nächsten Monate August und September vorliegenden sonstigen Veranlassung, einen solchen für diesen Zweck eigens zu veranstalten, wozu hierdurch zugleich die erforderliche Genehmigung ertheilt wird.

§ 3. Da die Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke nach der jetzigen administrativen Bezirkseintheilung des Landes mit denen der kreis- und provincialständischen Verbände nicht genau zusammenfallen, sondern beide mehrfach in einander übergreifen, so wird, zu Vermeidung möglicher Zweifel und Unsicherheiten, hierdurch bestimmt, daß die Wahlen

1) für den 1sten und 2ten amtshauptmannschaftlichen Bezirk des Regierungsbezirks Budissin durch die Stände vom Lande des Markgrafthums Oberlausitz;
2) für den 1sten, 2ten und 3ten amtshauptmannschaftlichen Bezirk des Regierungsbezirks Dresden durch die ritterschaftlichen Kreisstände des Meißner Kreises;

3) für die vier amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Regierungsbezirks Leipzig durch die ritterschaftlichen Kreisstände des Leipziger Kreises;
4) für den 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirk des Regierungsbezirks Dresden (Freiberg), ingleichen für den 1sten, 2ten und 3ten des Regierungsbezirks Zwickau durch die ritterschaftlichen Kreisstände des Erzgebirgischen Kreises; endlich
5) für den 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirk des Regierungsbezirks Zwickau (Plauen) durch die ritterschaftlichen Kreisstände des Voigtländischen Kreises

zu erfolgen haben.

§ 4. Nach § 1 der Verordnung vom 30sten September vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370) steht für den Regierungsbezirk Zwickau die Errichtung einer neuen (5ten) Amtshauptmannschaft in Aussicht.

Um daher die Bildung der kreisständischen Commissionen der präsumtiven künftigen Zahl und Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke in dem genannten Regierungsbezirke schon jetzt thunlichst anzupassen, sind für den Bezirk der 2ten Amtshauptmannschaft des letzteren (Zwickau) anstatt einer, vielmehr zwei selbstständige Commissionen niederzusetzen und zwar dergestalt, daß der Sprengel der einen

die Amtsbezirke Remse, Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels und Kirchberg;

derjenige der anderen

die Amtsbezirke Schneeberg, Schwarzenberg, Eibenstock, Johanngeorgenstadt und Scheibenberg

umfaßt.

Die ritterschaftlichen Kreisstände des Erzgebirgischen Kreises und beziehendlich die Kreisdirection zu Zwickau haben sich bei den von ihnen zu veranstaltenden Wahlen hiernach zu achten.

§ 5. Die Amtshauptmannschaften der Regierungsbezirke Dresden, Leipzig und Zwickau haben die nach § 3 Alin. 2 des Gesetzes von ihnen zu machenden Vorschläge für die jeder Bezirkscommission zuzuordnenden drei bäuerlichen oder dem Gewerbstande angehörenden Grundbesitzer längstens bis Ablauf der ersten Hälfte des Monats September an die Kreisdirection gelangen zu lassen.

Dieselben können nach Ermessen des Amtshauptmanns auch auf mehrere Personen, als die Zahl der zu besetzenden Stellen, einschließlich der Stellvertreter (§ 6), beträgt, gerichtet werden. Es ist aber in dem einen und dem anderen Falle geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Vorgeschlagenen ihrem Wohnsitze nach verschiedenen Gegenden des Bezirks angehören.

Sollten der Kreisdirection die Vorschläge der Amtshauptmannschaft in der einen oder anderen Beziehung ungenügend erscheinen, so steht es ihr frei, solche der letzteren zur anderweiten Erwägung und Vervollständigung zurückzugeben.

Die Kreisdirection hat die von ihr beschlossenen Ernennungen den Betheiligten durch schriftlichen Erlaß bekannt zu machen, auch gleichzeitig den betreffenden Kreisvorsitzenden davon in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Um die kreis- und provincialständischen Commissionen stets vollzählig zu erhalten, sind einer jeden derselben eben so viele, der nämlichen Classe des Grundbesitzes angehörige Stellvertreter beizugeben, als sie ordentliche Mitglieder zählt. Für Wahl und Ernennung derselben gelten die obigen Bestimmungen.

Der Vorsitzende der Commission hat die Stellvertreter bei Behinderung oder nach Abgang eines ordentlichen Mitgliedes zur Theilnahme an den Geschäften der ersteren einzuberufen, ohne dabei an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

§ 7. Die Wahlen für die Bezirkscommissionen, sowohl die durch die kreis- und provincialständischen Corporationen, als die durch die Kreisdirectionen erfolgenden, bleiben für einen Zeitraum von drei Jahren in Wirksamkeit. Nach Ablauf dieses Zeitraums, das erstemal mithin im Herbste des Jahres 1860 und so fort von 3 zu 3 Jahren hat eine Integralerneuerung der Commissionen unter Beobachtung der für die erstmalige Bildung derselben gegebenen Vorschriften und Fristbestimmungen stattzufinden. Die ausscheidenden Mitglieder sind dabei insgesammt von Neuem wählbar.

Innerhalb des dreijährigen Zeitraums ist zu einer Ergänzungswahl lediglich dann zu verschreiten, wenn außerdem die betreffende Bezirkscommission auch durch Einberufung der noch vorhandenen Stellvertreter der entsprechenden Kategorie nicht in ihrer Vollzähligkeit erhalten werden könnte.

§ 8. Sobald die Bildung der Commissionen für die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke durch Vollzug der kreis- und provincialständischen Wahlen und beziehendlich Ernennung der Kreisdirectionen erfolgt und das Ergebniß der letzteren den Kreisvorsitzenden mitgetheilt worden ist (§ 5 a. E.), haben diese, in der Oberlausitz der Landesälteste, und zwar jedenfalls noch innerhalb des Monats October, den Zusammentritt der Commissionen zu veranlassen.

Die Einladung dazu geschieht mittels an die ordentlichen Mitglieder der Commission zu richtenden, durch die Post zu befördernden Circulars, auf welchem sich die Einberufenen über ihr Erscheinen zu dem bestimmten Tage oder die etwaigen Abhaltungsgründe schriftlich zu erklären haben, und ist zeitig genug zu bewirken, damit eintretenden Falls die Einberufung der nöthigen Zahl von Stellvertretern ohne Aufschub des Termins erfolgen könne.

Als Ort der Zusammenkunft ist der Sitz der Amtshauptmannschaft oder, nach Ermessen des Vorsitzenden, ein anderer, innerhalb des betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bezirks passend gelegener Ort zu bestimmen.

§ 9. Die Commissionen haben sich bei dieser Zusammenkunft lediglich mit der Aufstellung der friedensrichterlichen Candidatenlisten, nach Maaßgabe der in den §§ 1—3 des Gesetzes dafür ertheilten Vorschriften und gegebenen Anhaltepunkte, mit Ausschluß aller anderen kreis- und provincialständischen Angelegenheiten, zu beschäftigen.

Zur Erleichterung und schnelleren Erledigung des Geschäfts ist von dem Vorsitzenden schon vor dem Zusammentritte der Commission ein Verzeichniß derjenigen, unter die § 1 des Gesetzes gedachten Kategorien fallenden Grundbesitzer und sonstigen notabeln Einwohner des Bezirks zusammenzustellen, welche seiner persönlichen Ansicht nach als Candidaten für das friedensrichterliche Amt vorzugsweise in Betracht zu ziehen sein dürften. Dasselbe kann nach Ermessen des Vorsitzenden dem oben § 8 Alin. 2 gedachten Circulare zur vorläufigen Kenntnißnahme beigefügt oder auch erst in der versammelten Commission zur Vorlage gebracht werden und ist bei der Berathung zu Grunde zu legen.

Jedem Mitgliede der Commission steht jedoch das Recht zu, auf dessen Ergänzung durch solche, darin nicht aufgeführte Personen anzutragen, die es als zur Berücksichtigung geeignet, seiner Seits in Vorschlag zu bringen sich veranlaßt finden sollte.

Ueber die Zahl der innerhalb der einzelnen Amtsbezirke zu besetzenden friedensrichterlichen Stellen, welche nach § 3 Alin. 1 des Gesetzes bei Aufstellung der Candidatenlisten in quantitativer Beziehung den Maaßstab abzugeben hat, wird, nach Erfolg der im § 2 des Gesetzes deshalb dem Könige vorbehaltenen Bestimmung, den Vorsitzenden der Commissionen noch vor dem Zusammentritte der letzteren das Nöthige bekannt gemacht werden.

Mit Rücksicht hierauf ist sodann die Candidatenliste für jeden Amtsbezirk gesondert in Berathung zu nehmen und festzustellen. Zur Aufnahme in dieselbe können nur solche Personen gelangen, hinsichtlich welcher die Mehrheit der Commission, den Vorsitzenden mitgerechnet, sich zu einem Vorschlage vereinigt.

Es wird den Commissionen anempfohlen, bei der von ihnen zu treffenden Auswahl, nächst der in erster Linie stehenden persönlichen Würdigkeit und Befähigung der vorzuschlagenden Candidaten auch auf deren präsumtive Bereitwilligkeit zur Uebernahme des friedensrichterlichen Amtes die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Ueber die Verhandlung ist durch den Vorsitzenden oder ein anderes, von ihm zu beauftragendes Commissionsmitglied ein den Verlauf der ersteren in Kürze darlegendes Protocoll aufzunehmen, welches der Vorsitzende, unter Beifügung der durch Beschluß der Commission festgestellten, mit seiner Unterschrift zu beglaubigenden Candidatenliste, an die Kreisdirection zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern einzureichen hat.

§ 10. Den Mitgliedern der kreis- und provincialständischen Commissionen einschließlich der Vorsitzenden wird der durch die Theilnahme an den §§ 8, 9 gedachten Zusammenkünften erwachsende Aufwand an Zehrung und Fortkommen nach den für die Mitglieder der ständischen Kammern bestehenden Normen vergütet.

Die Vorsitzenden haben die von den einzelnen Mitgliedern deshalb aufzustellenden Berechnungen zu sammeln und der § 9 a. E. gedachten Anzeige an die Kreisdirection beizufügen.

§ 11. Die nach §§ 8, 9 aufgestellten Candidatenlisten bleiben für einen Zeitraum von 3 Jahren in Gültigkeit. Innerhalb dieses Zeitraums vorkommende Besetzungen einzelner friedensrichterlicher Stellen sind auf Grund derselben zu bewirken. Sollte die Liste im gegebenen Falle dazu nicht mehr die nöthige Auswahl geeigneter Persönlichkeiten darbieten, so ist wegen Einberufung der betreffenden Bezirkscommission zu einer außerordentlichen Versammlung zum Behufe einer vorzunehmenden Ergänzung der Liste besondere Anordnung des Ministeriums des Innern zu erwarten.

Je im dritten Jahre im Laufe des Monats October findet auf Einladung der Kreisvorsitzenden, in der Oberlausitz des Landesältesten, welche hierzu ein für allemal mit Auftrag und Anweisung versehen werden, regelmäßig ein Zusammentritt der Bezirkscommissionen zu dem Zwecke Statt, um zu einer Generalrevision der friedensrichterlichen Candidatenlisten zu verschreiten.

Hierbei ist die vorige Liste zu Grunde zu legen. Es steht aber jeder Commission frei, an dieser eben so wohl durch Hinzufügung neuer Namen, als durch Ausscheidung einzelner, darin begriffen gewesener Candidaten — und zwar mit Einschluß der zur Zeit als Friedensrichter in Function stehenden — diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die sie nach jedesmaliger Sachlage nach eigenem, selbstständigem Ermessen für gerathen findet. Jedenfalls ist die Liste, insofern sie durch Todesfälle oder sonstige Veranlassungen unvollzählig geworden sein sollte, für jeden Amtsbezirk wieder auf den der Vorschrift im § 3 des Gesetzes entsprechenden numerischen Bestand zu bringen. Die im Amte stehenden Friedensrichter sind in diesen mit einzurechnen.

Zu § 4 des Gesetzes vom 11ten August 1855.

§ 12. Die vom Könige zu Friedensrichtern bestellten Personen sind nach Erfolg der § 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Verpflichtung für den ganzen Regierungsbezirk von der Kreisdirection durch das Kreisverordnungsblatt, für die einzelnen Amtsbezirke von der Amtshauptmannschaft durch das Amtsblatt des betreffenden Gerichtsamtes öffentlich bekannt zu machen. Auf dem nämlichen Wege erfolgt die Veröffentlichung aller später eintretenden Veränderungen.

§ 13. Die Amtshauptmannschaften haben von den im Kreise der Friedensrichter sich ereignenden Todesfällen, ingleichen von allen solchen zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorgängen und Verhältnissen, welche nach § 4 Alin. 4 des Gesetzes das Erlöschen des friedens-

richterlichen Amtes bedingen oder auch nach Alin. 3 die Enthebung eines Friedensrichters von seiner Stellung durch Königliche Entschließung in Frage stellen könnten, unverzüglich der Kreisdirection Anzeige zu erstatten. Von dieser ist, unbeschadet der nach Befinden sich nöthig machenden, und von der Kreisdirection sofort zu treffenden interimistischen Vorkehrungen, das Weitere dem Ministerium des Innern anheim zu geben. Das Nämliche gilt von den nach der Bestimmung im letzten Absatze des § 4 an die Amtshauptmannschaften gelangenden Verzichterklärungen einzelner Friedensrichter.

Zu § 8 des Gesetzes vom 11ten August 1855.

§ 14. Die Gerichtsämter haben die Ortsgerichtspersonen und die anderen im § 8 des Gesetzes genannten Localpolizeiorgane, desgleichen die Amtshauptleute die im Bezirke stationirten Gensdarmen auf ihre Verpflichtungen und Dienstobliegenheiten den Friedensrichtern gegenüber, unter Namhaftmachung der letzteren und ihrer Wohnsitze, besonders und ausdrücklich hinzuweisen, auch diese Bedeutung so oft zu wiederholen und einzuschärfen, als sich durch einen Wechsel in den Personen oder sonst dazu Veranlassung ergiebt.

Zu § 11 des Gesetzes vom 11ten August 1855.

§ 15. Zum Behufe der wegen Abgrenzung der friedensrichterlichen Geschäftsbezirke unter den, einem und demselben Gerichtssprengel (Amtsbezirke) angehörenden Friedensrichtern zu treffenden Vereinigung hat jeder Amtshauptmann, mit Rücksicht auf die Wohnsitze der ernannten Friedensrichter und die sonstigen Localverhältnisse, vorläufig einen Plan zu entwerfen. Dieser ist zunächst den betreffenden Gerichtsämtern zur gutachtlichen Auslassung mitzutheilen, sodann aber, mit den hiernach etwa sich als angemessen ergebenden Modificationen bei einer mit den Friedensrichtern jedes Amtsbezirks abzuhaltenden Besprechung diesen zur Erklärung und Annahme vorzulegen. Das erstemal sind diese Besprechungen, soweit thunlich, mit dem nach Maaßgabe des nachfolgenden § 16 zu veranstaltenden Verpflichtungsacte in Verbindung zu bringen.

Der durch gegenseitiges Uebereinkommen der Friedensrichter und beziehendlich amtshauptmannschaftliche Entscheidung festgestellte Plan gelangt zur definitiven Genehmigung an die Kreisdirection und ist nach deren Erfolg durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Die einmal getroffene und von der Kreisdirection genehmigte Vereinbarung bleibt, auch bei eintretenden Personenwechseln, so lange in Gültigkeit, bis sie auf dem vorstehend vorgeschriebenen Wege ausdrücklich einer Abänderung unterlegen hat.

Zu §§ 14, 15 des Gesetzes vom 11ten August 1855.

§ 16. Die § 14 des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung der Friedensrichter ist das erstemal für die Friedensrichter jedes Amtsbezirks gemeinschaftlich am Sitze des Gerichtsamtes zu veranstalten. Es ist dafür eine geeignete Localität des letzteren, in deren Ermangelung aber eine andere, der Würde der Handlung entsprechende Räumlichkeit des Orts zu benutzen.

Nach Ermessen des Amtshauptmanns kann die Verpflichtung der Friedensrichter mehrerer benachbarter Amtsbezirke oder auch sämmtlicher Friedensrichter des amtshauptmannschaftlichen Bezirks in einen und denselben, am Sitze des dafür zu bestimmenden Gerichtsamtes vorzunehmenden Act zusammengefaßt werden.

Die Vorstände der betreffenden Gerichtsämter sind zur Theilnahme an dem Verpflicht-

ungsacte besonders einzuladen. Den Ortsgerichtspersonen und Gemeindevorständen des Bezirks ist Zeit und Ort des ersteren mittels patentarischen Erlasses bekannt zu machen und sind diejenigen, welche dem Amtsbezirke angehören, innerhalb dessen die Verpflichtung vor sich geht, zum persönlichen Erscheinen vorzuladen, während den übrigen die freiwillige Betheiligung anheim gestellt bleibt.

Nach erfolgter Verpflichtung hat der Amtshauptmann die nunmehrigen Friedensrichter, unter Aushändigung des für einen jeden bestimmten Amtssiegels, in ihre Function einzuweisen und den anwesenden Ortsgerichtspersonen und Gemeindevorständen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorzustellen.

Ueber den Verlauf des ganzen Acts ist von einem Actuar oder Protocollanten des Gerichtsamtes ein von den bei der Handlung Betheiligten unterschriftlich zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen und durch die Amtshauptmannschaft an die Kreisdirection einzusenden, von wo es, nach davon gemachtem Gebrauche, zu den amtshauptmannschaftlichen Acten zurückgelangt.

Die obigen Vorschriften gelten, unter den entsprechenden Modificationen, auch für die später vereinzelt vorkommenden friedensrichterlichen Verpflichtungsacte.

Zu § 17 fg. des Gesetzes vom 11ten August 1855.

§ 17. Die Vereinigung der sämmtlichen Friedensrichter jedes amtshauptmannschaftlichen Bezirks zu einer berathenden Versammlung am Sitze der Amtshauptmannschaft oder an einem anderen, dazu zu bestimmenden Orte des Bezirks soll bis auf Weiteres in der Regel alljährlich einmal, im Laufe der Monate Januar bis März stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel hat die Kreisdirection zu beschließen. Im ersten Jahre der Wirksamkeit des friedensrichterlichen Instituts kann die Zusammenkunft nach Ermessen des Amtshauptmanns auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden oder, nach Befinden, unter Genehmigung der Kreisdirection überhaupt noch ausgesetzt bleiben.

Die, behufs der einzuholenden Genehmigung, mindestens 4 Wochen vor dem gewählten Termine von dem Amtshauptmanne an die Kreisdirection zu erstattende Anzeige muß enthalten:

1) Zeit und Ort der Versammlung;
2) die Angabe der Angelegenheiten, welche der Amtshauptmann zur Berathung zu stellen beabsichtigt;
3) die Bemerkung, inwiefern eine Theilnahme der im § 17 Alin. 3 des Gesetzes gedachten, durch Königliche Entschließung bezeichneten städtischen Magistratspersonen, so weit dergleichen vorhanden, sich als wünschenswerth darstelle?

Die Kreisdirection wird bei Hinausgabe ihrer Entschließung zugleich die Gegenstände bezeichnen, die sie ihres Orts oder auf erhaltene Veranlassung des Ministeriums des Innern zur Berathung an die Bezirksversammlung gebracht wissen will, ingleichen wegen des Vorsitzes mit Rücksicht auf die Disposition im § 20 des Gesetzes Bestimmung treffen.

§ 18. Die Einladung der Friedensrichter zur Theilnahme an der Bezirksversamm-

lung erfolgt durch den Amtshauptmann mittels schriftlichen Umlaufs. In diesen ist eine summarische Angabe der für die Versammlung ausgesetzten Berathungsgegenstände, nicht minder das an diejenigen Mitglieder, welche auf Grund der dazu im § 19 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung, selbstständige Anträge in Angelegenheiten des Bezirks zu stellen gemeint sein sollten, zu richtende Ersuchen aufzunehmen, diese wo möglich vorher, bis zu einem zu bestimmenden äußersten Termine, der erforderlichen Vorbereitung wegen, bei der Amtshauptmannschaft schriftlich anzumelden.

§ 19. Die Verhandlung in der Bezirksversammlung ist nicht an die Beobachtung bestimmter, parlamentarischer Formen gebunden, sondern derselben der Character einer vertraulichen Besprechung und eines unbefangenen gegenseitigen Austauschs der Ansichten zu wahren. Der Amtshauptmann oder das an dessen Statt den Vorsitz führende Mitglied der Kreisbehörde hat sie aber im Allgemeinen zu leiten, zu dem Ende die Gegenstände der Tagesordnung nach einander in einer geordneten Reihenfolge zur Berathung zu stellen, unnöthige Abschweifungen vom Berathungsgegenstande und sonstige störende Digressionen rechtzeitig abzuschneiden und überhaupt durch Schluß der Discussion, wenn der Gegenstand erschöpft erscheint, und durch zweckmäßige Fragstellung dahin zu wirken, daß die Verhandlung zu einem bestimmten, nöthigen Falls durch Abstimmung nach Stimmenmehrheit festzustellenden Ergebnisse hingeleitet werde.

Ueber die Verhandlung ist durch den amtshauptmannschaftlichen Secretär oder einen anderen, von der Kreisbehörde abzuordnenden Protocollanten ein den Gang derselben und die gefaßten Beschlüsse, sowie die dabei leitend gewesenen Gesichtspunkte in geeigneter Kürze zusammenfassendes, nach erfolgter Vorlesung von sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksversammlung zu zeichnendes Protocoll aufzunehmen.

Waren die Ansichten über eine zur Berathung gestellte Frage im Schooße der Versammlung getheilt, so ist neben dem Majoritätsbeschlusse jedesmal auch der Minoritätsansicht und ihrer Beweggründe besonders zu gedenken.

Das Protocoll hat der Vorsitzende, unter Beifügung der etwa nöthigen weiteren Erläuterungen und Ausführungen, binnen vier Wochen an die Kreisbehörde einzureichen. Jedem Mitgliede der Bezirksversammlung oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich steht es innerhalb dieser Frist frei, das Protocoll auch ihrer Seits mit einer besonderen, schriftlichen Darlegung ihrer Ansichten zu begleiten.

§ 20. Ueber alle, auf Grund des § 19 des Gesetzes auf Anregung einzelner Mitglieder bei der Bezirksversammlung zur Berathung gelangte Anträge, insoweit die Versammlung sich dieselben angeeignet hat, liegt es der dazu competenten Behörde ob, eine bestimmte, sei es genehmigende oder ablehnende Entschließung zu fassen, welche der Bezirksversammlung spätestens bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentritte (§ 17) mittels motivirten Bescheids bekannt zu machen ist.

Solche Anträge, welche bei unterbliebener rechtzeitiger Anmeldung innerhalb der § 18

gedachten Frist der Behörde als nicht gehörig vorbereitet erscheinen sollten, können jedoch von derselben, ohne weitere Angabe von Gründen, mittels einfachen Beschlusses an die Bezirksversammlung zur anderweiten Berathung zurückgewiesen werden.

§ 21. Für den Zusammentritt der Friedensrichter der einzelnen Amtsbezirke und der denselben für diesen Zweck zugesellten städtischen Magistratspersonen zu einer berathenden Versammlung auf Einladung des Gerichtsamtes (§ 17 Alin. 2 des Gesetzes) dienen die Vorschriften der §§ 18 — 20 im Allgemeinen ebenfalls zur Richtschnur.

. Die Veranstaltung dieser engeren Zusammenkünfte richtet sich nach dem geschäftlichen Bedürfnisse. Die Gerichtsämter haben jedoch durch angemessene Sichtung und Concentrirung der dafür sich eignenden Berathungsgegenstände thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben, außerordentliche Veranlassungen ausgenommen, jeden Falls nicht häufiger als jährlich einmal einberufen zu werden brauchen.

Gelegentliche Berathungen des Gerichtsamtes mit den Friedensrichtern des Amtsbezirks, zu denen sich im Gange des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Anlaß darbieten sollte, fallen nicht unter obige Regel und bedürfen daher auch nicht der vorher einzuholenden Genehmigung der Kreisdirection.

§ 22. Bei jeder regelmäßigen Bezirksversammlung (§ 18) ist aus der Mitte der letzteren durch Wahl nach Stimmenmehrheit ein aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehender Ausschuß niederzusetzen, welcher bis zur nächsten Versammlung in Wirksamkeit bleibt. Die austretenden Mitglieder sind sämmtlich von Neuem wählbar.

Der Ausschuß ist zur Unterstützung der Amtshauptmannschaft und der Kreisbehörde in solchen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bestimmt, für welche dieselben sich des friedensrichterlichen Beiraths zu bedienen wünschen, die aber bis zum nächsten Zusammentritte der Bezirksversammlung nicht ausgesetzt bleiben können oder ihrer Beschaffenheit nach sich für die Behandlung in einem engeren Kreise besser als zur Plenarberathung eignen.

Es hängt von dem Ermessen des Amtshauptmanns, beziehendlich der Kreisbehörde ab, ob im gegebenen Falle die Gesammtheit des Ausschusses oder nur einzelne Mitglieder desselben und welche zur Theilnahme an der Berathung eingeladen werden sollen.

Ebenso ist es der Behörde unbenommen, auch andere, als die durch Wahl der Bezirksversammlung in den Ausschuß berufene Friedensrichter zuzuziehen, so oft es mit Rücksicht auf deren specielle Orts- und Sachkenntniß im einzelnen Falle für zweckdienlich erachtet wird.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 24sten Juli 1857.

LS

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Kämpfe.

Letzte Absendung: am 15ten August 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1857.

№ 57) Verordnung,

die Anwendung des neuen Münzgewichts bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen betreffend;

vom 4ten August 1857.

In Gemäßheit der die vertragsmäßige Modificirung der hierländischen Münzverfassung betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 19ten Mai dieses Jahres hat unter andern das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen als künftiges Münzgewicht an die Stelle des bisherigen Markgewichts zu treten, und es ist daher künftig das neue Münzgewicht auch bei der Abwägung und der Bezeichnung der Schwere des gepackten Silbergeldes sowie bei der Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen in Anwendung zu bringen.

Zu diesem Behufe wird hiermit Folgendes verordnet:

I. Gewichte für Silbergeld.

§ 1.

Die Schwere des gepackten Silbergeldes (der Geldbeutel und Geldpaquete) ist künftig nach Ganzen und Hunderttheilen des Zollpfundes zu ermitteln und auszudrücken.

§ 2.

Die Beschaffung, Justirung und Stempelung der hierzu erforderlichen neuen Gewichtsstücke ist der durch das Ministerium des Innern provisorisch ernannten Gewichtsaichungscommission in Dresden übertragen, welche den sämmtlichen Königlichen Cassenstellen die ihnen nöthigen Gewichtsstücke mittelst doppelter Lieferscheine, — von denen ein Exemplar mit darauf gebrachtem Empfangsbekenntnisse umgehend an die genannte Commission zurückzusenden ist, — baldthunlichst unaufgefordert und unentgeldlich zustellen wird.

Die Königlichen Cassenstellen haben daher nur die Transportkosten zu tragen, deren Betrag in ihrem Rechnungswerke in Ausgabe zu bringen ist. Später etwa nöthig werdende Ergänzungen der neuen Gewichtssätze sind auf dazu erhaltene Genehmigung für Rechnung der betreffenden Casse anzuschaffen.

§ 3.

Die neuen Gewichtsstücke werden bestehen in Stücken von

20; 10; 5; 2 und 1 Zollpfund von Eisen mit aufgegossener Gewichtsbezeichnung, und von

0,50; 0,20; 0,10; 0,05; 0,02 und 0,01 Zollpfund von Messing mit eingeschlagener Gewichtsbezeichnung.

§ 4.

Jede Königliche Cassenstelle wird einen vollständigen Satz messingene Pfundtheilgewichte, und zwar:

je ein Stück zu 0,50 und zu
0,05 Zollpfund,
je zwei Stück zu 0,20 und zu
0,02 Zollpfund,
je ein Stück zu 0,10 und zu
0,01 Zollpfund

in einem Holzkästchen verwahrt, erhalten, an eisernen Pfundgewichten aber nur den ihrem Geldverkehr entsprechenden Bedarf.

§ 5.

Nach Empfang der neuen Gewichte sind die bisher für die Abwägung der gepackten Gelder in Gebrauch gewesenen, sowohl messingenen als eisernen Gewichte, an die obgedachte Gewichtsaichungscommission mittelst doppelter Lieferscheine, von welchen ein Exemplar mit Empfangsbekenntniß zurückfolgen wird, portofrei einzusenden, und hierauf erstere im Inventarienverzeichnisse in Zuwachs, letztere dagegen daselbst in Abgang zu bringen.

§ 6.

Den Postcassen werden die neuen Gewichte durch Vermittelung der Oberpostdirection und nach Befinden des Hofpostamtes zu Dresden, den Chaussee- und Brückengeldereinnahmen durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zugestellt werden, durch welche Behörden dann auch die Einsendung der mit Empfangs-

bekenntniß versehenen Lieferscheinduplicate, sowie der bisherigen Gewichtsstücke zu erfolgen hat.

§ 7.

Spätestens vom 1sten November dieses Jahres ab haben sämmtliche Königlichen Cassenstellen die neu gepackten Geldbeutel und Geldpaquete mit der neuen Gewichtsbezeichnung, Zollpfund und Hunderttheilen desselben, zu versehen. Die Bezeichnung der Hunderttheilchen hat, wie in der Decimalrechnung gebräuchlich, hinter dem Einercomma mittelst zweier Decimalstellen zu erfolgen. So lange, als die genannten Cassen noch nicht im Besitze von neuem Münzgewichte sich befinden, haben dieselben die mit dem bisherigen Markgewichte ermittelte Schwere der gedachten Beutel und Paquete mit Hülfe der hier unter A. angefügten Tafel in Zollpfunde und Hunderttheile desselben zu verwandeln.

§ 8.

Vom 1sten November dieses Jahres ab haben die Königlichen Cassenstellen auch die älteren, mit der bisherigen Markgewichtsbezeichnung versehenen Geldbeutel und Geldpaquete nicht weiter auszugeben, ohne die entsprechende neue Münzgewichtsbezeichnung auf der Etiquette mit zu bemerken.

§ 9.

Das Gewicht ist hierbei (§§ 7 und 8) überall nur bis auf Hunderttheile des Zollpfundes genau anzugeben; es sind daher alle überschießenden Gewichtstheile, die nicht die Schwere eines Hunderttheilpfunds erreichen, gänzlich außer Berücksichtigung und Ansatz zu lassen.

§ 10.

So lange, als eine Königliche Cassenstelle mit neuem Münzgewichte noch nicht versehen ist, kann dieselbe die ihr zugehenden, bereits mit neuer Gewichtsbezeichnung versehenen Geldbeutel und Geldpaquete mit Hülfe des bisherigen Markgewichts und der hier ebenfalls angefügten Verwandlungstafel B. prüfen.

§ 11.

Da die in Gemäßheit der eingangsgedachten Allerhöchsten Verordnung vom heurigen Jahre ab auszuprägenden neuen Vereinsthaler sich von den bisherigen Einthalerstücken nicht nur im Durchmesser, sondern — wegen ihrer feineren Legirung — auch im Gewichte unterscheiden werden, so ist es nöthig, dieselben bei Verpackungen überall streng abgesondert von einander zu halten. Es haben daher die Königlichen Cassenstellen die neuen Vereinsthaler weder in Geldbeuteln noch in Geldpaqueten mit den bisherigen im

14-Thalerfuße geprägten Einthalerstücken zu vermengen, sondern dieselben stets besonders zu verpacken.

In Ansehung der neuen Eindrittheilthalerstücke, welche nur im Durchmesser von den bisherigen Eindrittheilthalerstücken merklich abweichen werden, ist blos wegen der Haltbarkeit der Geldpaquete wünschenswerth, daß dieselben besonders verpackt werden.

§ 12.

Die Vorschriften § 7 bis mit § 11 haben sich auch die sonstigen öffentlichen Cassen und die concessionirten Geldinstitute, ingleichen Privatpersonen, welche ihre Geldbeutel und Geldpaquete mit einer Gewichtsbezeichnung versehen wollen, zur Richtschnur dienen zu lassen. Es mag ihnen jedoch hierunter bis zum 1sten April 1858 nachgesehen werden.

II. Gewichte für die neuen Vereinsgoldmünzen.

§ 13.

Die zum Nachwägen einzelner Stücke der neuen Vereinsgoldmünzen erforderlichen Gewichte haben zu bestehen in:

1 Normalstück für das Kronenstück zu $\frac{1}{45}$ Zollpfund,

1 Passirgewicht für dasselbe zu $\frac{1}{1800}$ (= 0,000055..) Zollpfund, oder $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile des Normalgewichts,

1 Normalgewicht für das halbe Kronenstück zu $\frac{1}{90}$ Zollpfund,

1 Passirgewicht für dasselbe zu $\frac{1}{3600}$ (= 0,000277..) Zollpfund, oder $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile des Normalgewichts.

Ueberdieß sind jedem solchen Gewichtssatze noch beizufügen:

1 Stück zu 0,0001 Zollpfund,

2 = jedes = 0,0002 =

um, wenn der Gewichtsmangel die zulässige Abweichung (Passirgewicht) überschreitet, den Fehlbetrag am Normalgewichte nach einzelnen Zehntausendtheilchen des Pfundes ermitteln zu können.

Dem Zehntausendtheilchen des Zollpfundes mag die Benennung „As" beigelegt werden, da dasselbe von dem bisherigen Holländischen As à 0,000096 Zollpfund nur unerheblich abweicht.

§ 14.

Diejenigen Königlichen Cassenstellen, welche für ihren amtlichen Bedarf bereits bisher mit Goldwagen und Goldgewicht versehen gewesen sind, haben solches durch ihre Dienstbehörde dem Finanzministerium anzuzeigen, welches dann nach Befinden Anordnung

treffen wird, daß denselben auch neue Goldgewichtssätze in der § 2 für das Silbergewicht bestimmten Maaße zugestellt werden.

§ 15.

Die § 2 genannte Gewichtsaichungscommission wird seiner Zeit öffentlich bekannt machen, wann und zu welchen Preisen auch andere als Königliche Cassenstellen, sowie Privatpersonen neue geaichte Silber- und Goldgewichtssätze von ihr beziehen können.

Nach Vorstehendem haben Alle,. die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 4ten August 1857.

Sämmtliche Ministerien.

Dr. von Zschinsky. Frhr. von Beust. von Nabenhorst. Behr. von Falkenstein.

Geuder.

A. Verwandlung des bisherigen Münzgewichts (Mark, Loth und Quentchen, die Mark zu 233,855 Grammes gerechnet) in Zollpfunde und Decimaltheile deſſelben (1 Zollpfund = 500 Grammes).

	0 Mk.	1 Mk.	2 Mk.	3 Mk.	4 Mk.	5 Mk.	6 Mk.	7 Mk.	8 Mk.	9 Mk.
Loth.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
0	0	0,468	0,935	1,403	1,871	2,339	2,806	3,274	3,742	4,209
1	0,029	0,497	0,965	1,432	1,900	2,368	2,835	3,303	3,771	4,239
2	0,058	0,526	0,994	1,462	1,929	2,397	2,865	3,332	3,800	4,268
3	0,088	0,555	1,023	1,491	1,959	2,426	2,894	3,362	3,829	4,297
4	0,117	0,585	1,052	1,520	1,988	2,455	2,923	3,391	3,859	4,326
5	0,146	0,614	1,082	1,549	2,017	2,485	2,952	3,420	3,888	4,356
6	0,175	0,643	1,111	1,579	2,046	2,514	2,982	3,449	3,917	4,385
7	0,205	0,672	1,140	1,608	2,075	2,543	3,011	3,479	3,946	4,414
8	0,234	0,702	1,169	1,637	2,105	2,572	3,040	3,508	3,976	4,443
9	0,263	0,731	1,199	1,666	2,134	2,602	3,069	3,537	4,005	4,472
10	0,292	0,760	1,228	1,695	2,163	2,631	3,099	3,566	4,034	4,502
11	0,322	0,789	1,257	1,725	2,192	2,660	3,128	3,596	4,063	4,531
12	0,351	0,818	1,286	1,754	2,222	2,689	3,157	3,625	4,092	4,560
13	0,380	0,848	1,315	1,783	2,251	2,719	3,186	3,654	4,122	4,589
14	0,409	0,877	1,345	1,812	2,280	2,748	3,215	3,683	4,151	4,619
15	0,438	0,906	1,374	1,842	2,309	2,777	3,245	3,712	4,180	4,648
Mark.	10 Mk.	20 Mk.	30 Mk.	40 Mk.	50 Mk.	60 Mk.	70 Mk.	80 Mk.	90 Mk.	100 Mk.
in Pfunden	4,677	9,354	14,031	18,708	23,386	28,063	32,740	37,417	42,094	46,771

P.

Quentchen.	in Tausendtheil-Pfund.
1	0,007
2	0,015
3	0,022

Erläuterung.

Vorſtehende Tafel giebt für alle Gewichte bis mit 9 Mk. 15 Lth. den geſuchten Ausdruck in Zollpfunden und Decimaltheilen des Pfundes ohne Weiteres an. In der zu 0 Loth gehörigen Horizontalſpalte finden ſich die Pfundzahlen für 1 Mk., 2 Mk., 3 Mk. ꝛc. oder für 1 Mk. 0 Lth., 2 Mk. 0 Lth., 3 Mk. 0 Lth. ꝛc.; in der zweiten zu 1 Loth gehörigen Horizontalſpalte ſtehen nach einander die Pfundzahlen, welche den Gewichten von 0 Mk. 1 Lth., 1 Mk. 1 Lth., 2 Mk. 1 Lth., 3 Mk. 1 Lth. ꝛc. entſprechen u. ſ. w. Sucht man alſo z. B. das zu 9 Mk. 7 Lth. gehörige Pfundgewicht, ſo geht man in der zu 7 Loth gehörigen Horizontalſpalte hinüber bis in die mit 9 Mk. überſchriebene Verticalſpalte und findet hier die geſuchte Pfundzahl 4,414. Für 7 Mk. 9 Lth. findet man 3,537 *Pf.*, für 5 Mk. 13 Lth. ergeben ſich 2,719 *Pf.*, für 0 Mk. 11 Lth. oder für 11 Loth finden ſich in der mit 0 Mk. überſchriebenen Spalte 0,322 *Pf.* Sind auch noch Quentchen vorhanden, ſo hat man die denſelben entſprechenden Decimaltheile aus dem Täfelchen P. zu entnehmen und zu den in der Tafel gefundenen hinzuzurechnen; für 7 Mk. 9 Lth. 2 Qt. würden ſich dann 3,552 *Pf.*, für 5 Mk. 13 Lth. 3 Qt. würden ſich 2,741 *Pf.* ꝛc. finden. Für größeres Gewicht als 9 Mk. 15 Lth., z. B. für 11 Mk. oder für 12 Mk. 3 Lth., 97 Mk. 14 Lth. 2 Qt. findet ſich die Pfundzahl leicht aus der Zuſammenſetzung von

10 Mk. = 4,677 *Pf.*;	oder 10 Mk. = 4,677 *Pf.*;	oder 90 Mk. = 42,094 *Pf.*
1 „ 0 Lth. = 0,468 „	„ 2 „ 3 Lth. = 1,023 „	„ 7 „ 14 Lth. 2 Qt. = 3,698 „
11 Mk. 0 Lth. = 5,045 *Pf.*;	12 Mk. 3 Lth. = 5,700 *Pf.*;	97 Mk. 14 Lth. 2 Qt. = 45,792 *Pf.*

B. Verwandlung eines in Zollpfunden und Decimaltheilen des Pfundes ausgedrückten Gewichts in das bisherige Münzgewicht (Mark und Lothe).

Pfunde.	0,0 Ctr.		0,1 Ctr.		0,2 Ctr.		0,3 Ctr.		0,4 Ctr.		0,5 Ctr.		0,6 Ctr.		0,7 Ctr.		0,8 Ctr.		0,9 Ctr.	
	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.
0	0	0,0	0	3,4	0	6,8	0	10,3	0	13,7	1	1,1	1	4,5	1	8,0	1	11,4	1	14,8
1	2	2,2	2	5,7	2	9,1	2	12,5	2	15,9	3	3,3	3	6,8	3	10,2	3	13,6	4	1,0
2	4	4,5	4	7,9	4	11,3	4	14,7	5	2,2	5	5,6	5	9,0	5	12,4	5	15,8	6	3,3
3	6	6,7	6	10,1	6	13,5	7	1,0	7	4,4	7	7,8	7	11,2	7	14,7	8	2,1	8	5,5
4	8	8,9	8	12,3	8	15,8	9	3,2	9	6,6	9	10,0	9	13,4	10	0,9	10	4,3	10	7,7
5	10	11,1	10	14,6	11	2,0	11	5,4	11	8,8	11	12,3	11	15,7	12	3,1	12	6,5	12	10,0
6	12	13,4	13	0,8	13	4,2	13	7,6	13	11,1	13	14,5	14	1,9	14	5,3	14	8,8	14	12,2
7	14	15,6	15	3,0	15	6,5	15	9,9	15	13,3	16	0,7	16	4,1	16	7,6	16	11,0	16	14,4
8	17	1,8	17	5,3	17	8,7	17	12,1	17	15,5	18	3,0	18	6,4	18	9,8	18	13,2	19	0,6
9	19	4,1	19	7,5	19	10,9	19	14,3	20	1,8	20	5,2	20	8,6	20	12,0	20	15,5	21	2,9

	10 Ctr.		20 Ctr.		30 Ctr.		40 Ctr.		50 Ctr.		60 Ctr.		70 Ctr.		80 Ctr.		90 Ctr.		100 Ctr.	
	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.	Mk.	Lth.
	21	6,3	42	12,6	64	2,9	85	9,2	106	15,5	128	5,8	149	12,1	171	2,4	192	8,7	213	15,0

P.	
Hundertheile des Pfundes.	in Loththeilen.
%.	Lothe.
0,01	0,3
0,02	0,6
0,03	1,0
0,04	1,1
0,05	1,7
0,06	2,0
0,07	2,5
0,08	2,8
0,09	3,0

Erläuterung.

Vorstehende Tafel giebt für alle Gewichte bis zu 9,9 Zollpfund den gesuchten Ausdruck in Mark, Loth und Zehntheilen des Loths ohne Weiteres an. In der zu 0 Pfund gehörigen Horizontalspalte findet sich das bisherige Münzgewicht (Mark, Loth und Zehntheilchen des letzteren) für 0,1; 0,2; 0,3 ꝛc. oder für 1/10, 2/10, 3/10 ꝛc. Zollpfund; in der zweiten zu 1 Pfund gehörigen Horizontalspalte stehen nach einander die bisherigen Münzgewichte für 1,0; 1,1; 1,2; 1,3 ꝛc. Zollpfund oder für 1 Ctr.; 1 1/10 Ctr.; 1 2/10 Ctr.; 1 3/10 Ctr. ꝛc., in der zu 3 Pfund gehörigen Horizontalspalte findet man ebenso die Münzgewichte für 3,0; 3,1; 3,2; 3,3 ꝛc. Zollpfund u. s. w. Sucht man also z. B. das zu 5,7 Zollpfund gehörige Münzmarkgewicht, so geht man in der zu 5 Ctr. gehörigen Horizontalspalte hinüber bis in die mit 0,7 Ctr. überschriebene Verticalspalte und findet hier das gesuchte Markgewicht von 12 Mk. 3,1 Lth. Für 8,3 Ctr. findet man 17 Mk. 12,1 Lth., für 9,8 Ctr. ergeben sich 20 Mk. 15,5 Lth., für 6,0 Ctr. findet man 12 Mk. 13,4 Lth.

Sind auch noch Hunderttheilchen des Zollpfundes vorhanden, so hat man die ihnen entsprechenden, in der Spalte P. besonders angegebenen Lothe und Decimaltheilchen derselben zu den in der Tafel gefundenen noch hinzuzurechnen. Für 5,73 Ctr. würden sich dann 12 Mk. 4,1 Loth finden; für 8,37 Ctr. würden sich 17 Mk. 14,6 Loth ergeben.

Für größeres Gewicht als 9,99 Ctr., z. B. für 21,77 Ctr. oder für 37,61 Ctr. findet man das gesuchte Markgewicht leicht aus der Zusammensetzung von

20 Ctr. =	42 Mk. 12,6 Lth.
1,77 „ =	3 „ 12,7 „
21,77 Ctr. =	46 Mk. 9,3 Loth.

30 Ctr. =	64 Mk. 2,9 Lth.
7,61 „ =	16 „ 4,4 „
37,61 Ctr. =	80 Mk. 7,3 Loth.

Letzte Absendung: am 15ten August 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
10tes Stück vom Jahre 1857.

№ 58) Verordnung,

die Bekanntmachung des zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 gehörigen zweiten Nachtrags betreffend;

vom 27sten August 1857.

Nachdem bei der zu Anfang dieses Jahres stattgefundenen Conferenz des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins die hinsichtlich der Fahrpostsendungen innerhalb des Postvereinsgebietes zu beobachtenden Grundsätze vereinbart worden sind und Se. Majestät der König den hierüber als zweiten Nachtrag zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852, Seite 216) abgeschlossenen Vertrag ratificirt haben, so wird dieser Nachtragsvertrag sammt dem dazu gehörigen Tarife für Fahrpostsendungen im Deutsch-Oesterreichischen Postvereine mit dem Bemerken, daß nach Art. 19 des Nachtragsvertrags der Letztere mit dem 1sten Januar 1858 innerhalb des gedachten Postvereinsgebietes in Wirksamkeit tritt, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 27sten August 1857.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schäfer.

Zweiter Nachtrag
zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851.

Auf der dritten deutschen Postconferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 übereingekommen:

Fahrpost.

Portoberechnung.

Art. 1. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 2. Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande.

Art. 3. Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Fahrposttarif.

Art. 4. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Art. 5. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maaßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf $\frac{1}{4}$ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Art. 6. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8	Meilen:	2	Sgr.	=	6	kr. Oestr. W.	=	7	kr. Südd. W.
über	8—16	„	3	„	=	9	„ „	=	10	„ „
„	16—24	„	4	„	=	12	„ „	=	14	„ „
„	24—32	„	5	„	=	15	„ „	=	18	„ „
„	32—40	„	6	„	=	18	„ „	=	21	„ „
„	40	„	7	„	=	21	„ „	=	25	„ „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr., resp. 4 kr. Oestr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Art. 7. Das Werthporto beträgt: Werthporto.

	bis einschließl. 40 Thlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 60—120 fl. Oestr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 48 Meilen	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maaßgabe der im Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 8. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oestr. W. oder 70 fl. Südd. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maaßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr. Baare Einzahlungen.

Art. 9. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen. Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 10. Bei Sendungen aus und nach fremden, zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeorts, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 11. Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehre, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird Vertheilung der Portoeinnahme.

unter sämmtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1sten November 1856 bis ult. October 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hienach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da, wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31sten December 1860 maaßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen, für die Zeit vom 1sten Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraume von 6 Monaten, vom 1sten Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereins-Fahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Posteonferenzen verständigen.

Transitverhältnisse.

Art. 12. Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruction festgesetzt.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Art. 13. Hinsichtlich der Berechnung und des Bezugs der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maaßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maaßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maaßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungscommission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer anderen Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirks, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereins-Fahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, sowie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Abrechnung.

Art. 14. Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maaßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereinspostverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controlle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 15. Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Unanbringliche Sendungen.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 16. Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dieß im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist. Portoniederschlagung.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrags veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 17. Diejenige Verwaltung, in deren Gebiete einer Vereins-Fahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Portofreie Sendungen.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Portoansatz nur zu Gunsten desjenigen Vereinspostgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Art. 18. Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, sowie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereinsvertrags, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, sowie auf den Betrag der für die letzteren zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung. Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereinsvertrags.

Ratification und Dauer des Nachtrags.

Art. 19. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1sten Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereinsvertrag, werden bis zum 15ten Juni 1857 erfolgen.

München, am 26sten Februar 1857.

Für Oesterreich .	(L.S.) Max Löwenthal.
" Preußen	(L.S.) Carl Adolph Metzner.
" Bayern .	(L.S.) Ludwig Freiherr von Brück.
	(L.S.) Joseph Baumann.
" Sachsen .	(L.S.) Anton von Zahn.
Hannover .	(L.S.) Heinrich August Friedrich Friesland.
" Württemberg	(L.S.) Theodor Kapp.
" Baden . .	(L.S.) Hermann Zimmer.
" Luxemburg .	(L.S.) Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
" Braunschweig . . .	(L.S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
" Mecklenburg-Schwerin	(L.S.) Friedrich Flügge.
" Mecklenburg-Strelitz	(L.S.) Friedrich Flügge, vi substitutionis.
" Oldenburg .	(L.S.) Johann Theodor Gieske.
" Lübeck .	(L.S.) Hermann Lingnau.
" Bremen .	(L.S.) Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
" Hamburg	(L.S.) Carl Gustav Henke.
" den Thurn und Taxis'schen Postbezirk	(L.S.) Ludwig Bang, Dr.

Beilage.

Tarif

für

Fahrpoſt-Sendungen

im

Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereine.

Zollgewicht	Progref 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Rei 1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
℔.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 1	1/6	2/6	3/6	4/6	5/6	1	1 1/6	1 2/6	1 3/6	1 4/6	1 5/6	2	2 1/6
2	2/6	4/6	1	1 2	1 4	2	2 2	2 4	3	3 2	3 4	4	4 2
3	3/6	1	1 3	2	2 3	3	3 3	4	4 3	5	5 3	6	6 3
4	4/6	1 2	2	2 4	3 2	4	4 4	5 2	6	6 4	7 2	8	8 4
5	5/6	1 4	2 3	3 2	4 1	5	5 5	6 4	7 3	8 2	9 1	10	10 5
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
7	1 1/6	2 2/6	3 3/6	4 4/6	5 5/6	7	8 1/6	9 2/6	10 3/6	11 4/6	12 5/6	14	15 1/6
8	1 2	2 4	4	5 2	6 4	8	9 2	10 4	12	13 2	14 4	16	17 2
9	1 3	3	4 3	6	7 3	9	10 3	12	13 3	15	16 3	18	19 3
10	1 4	3 2	5	6 4	8 2	10	11 4	13 2	15	16 4	18 2	20	21 4
11	1 5/6	3 4/6	5 3/6	7 2/6	9 1/6	11	12 5/6	14 4/6	16 3/6	18 2/6	20 1/6	22	23 5/6
12	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26
13	2 1	4 2	6 3	8 4	10 5	13	15 1	17 2	19 3	21 4	23 5	26	28 1
14	2 2	4 4	7	9 2	11 4	14	16 2	18 4	21	23 2	25 4	28	30 2
15	2 3	5	7 3	10	12 3	15	17 3	20	22 3	25	27 3	30	32 3
16	2 4/6	5 2/6	8	10 4/6	13 2/6	16	18 4/6	21 2/6	24	26 4/6	29 2/6	32	34 4/6
17	2 5	5 4	8 3/6	11 2	14 1	17	19 5	22 4	25 3/6	28 2	31 1	34	36 5
18	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39
19	3 1	6 2	9 3	12 4	15 5	19	22 1	25 2	28 3	31 4	34 5	38	41 1
20	3 2	6 4	10	13 2	16 4	20	23 2	26 4	30	33 2	36 4	40	43 2
21	3 3/6	7	10 3/6	14	17 3/6	21	24 3/6	28	31 3/6	35	38 3/6	42	45 3/6
22	3 4	7 2/6	11	14 4/6	18 2	22	25 4	29 2/6	33	36 4/6	40 2	44	47 4
23	3 5	7 4	11 3	15 2	19 1	23	26 5	30 4	34 3	38 2	42 1	46	49 5
24	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52
25	4 1	8 2	12 3	16 4	20 5	25	29 1	33 2	37 3	41 4	45 5	50	54 1
26	4 2/6	8 4/6	13	17 2/6	21 4/6	26	30 2/6	34 4/6	39	43 2/6	47 4/6	52	56 2/6
27	4 3	9	13 3/6	18	22 3	27	31 3	36	40 3/6	45	49 3	54	58 3
28	4 4	9 2	14	18 4	23 2	28	32 4	37 2	42	46 4	51 2	56	60 4
29	4 5	9 4	14 3	19 2	24 1	29	33 5	38 4	43 3	48 2	53 1	58	62 5
30	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
31	5 1/6	10 2/6	15 3/6	20 4/6	25 5/6	31	36 1/6	41 2/6	46 3/6	51 4/6	56 5/6	62	67 1/6
32	5 2	10 4	16	21 2	26 4	32	37 2	42 4	48	53 2	58 4	64	69 2
33	5 3	11	16 3	22	27 3	33	38 3	44	49 3	55	60 3	66	71 3
34	5 4	11 2	17	22 4	28 2	34	39 4	45 2	51	56 4	62 2	68	73 4
35	5 5	11 4	17 3	23 2	29 1	35	40 5	46 4	52 3	58 2	64 1	70	75 5
36	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78
37	6 1/6	12 2/6	18 3/6	24 4/6	30 5/6	37	43 1/6	49 2/6	55 3/6	61 4/6	67 5/6	74	80 1/6
38	6 2	12 4	19	25 2	31 4	38	44 2	50 4	57	63 2	69 4	76	82 2
39	6 3	13	19 3	26	32 3	39	45 3	52	58 3	65	71 3	78	84 3
40	6 4	13 2	20	26 4	33 2	40	46 4	53 2	60	66 4	73 2	80	86 4
41	6 5/6	13 4/6	20 3/6	27 2/6	34 1/6	41	47 5/6	54 4/6	61 3/6	68 2/6	75 1/6	82	88 5/6
42	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91
43	7 1	14 2	21 3	28 4	35 5	43	50 1	57 2	64 3	71 4	78 5	86	93 1
44	7 2	14 4	22	29 2	36 4	44	51 2	58 4	66	73 2	80 4	88	95 2
45	7 3	15	22 3	30	37 3	45	52 3	60	67 3	75	82 3	90	97 3
46	7 4/6	15 2/6	23	30 4/6	38 2/6	46	53 4/6	61 2/6	69	76 4/6	84 2/6	92	99 4/6
47	7 5	15 4	23 3/6	31 2	39 1	47	54 5	62 4	70 3/6	78 2	86 1	94	101 5
48	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104
49	8 1	16 2	24 3	32 4	40 5	49	57 1	65 2	73 3	81 4	89 5	98	106 1
50	8 2	16 4	25	33 2	41 4	50	58 2	66 4	75	83 2	91 4	100	108 2

fions-Satz														
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
len														
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80	81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$2^{2}/_{6}$	$2^{3}/_{6}$	$2^{4}/_{6}$	$2^{5}/_{6}$	3	$3^{1}/_{6}$	$3^{2}/_{6}$	$3^{3}/_{6}$	$3^{4}/_{6}$	$3^{5}/_{6}$	4	$4^{1}/_{6}$	$4^{2}/_{6}$	$4^{3}/_{6}$	$4^{4}/_{6}$
4^{4}	5	5^{2}	5^{4}	6	6^{2}	6^{4}	7	7^{2}	7^{4}	8	8^{2}	8^{4}	9	9^{2}
7	7^{3}	8	8^{3}	9	9^{3}	10	10^{3}	11	11^{3}	12	12^{3}	13	13^{3}	14
9^{2}	10	10^{4}	11^{2}	12	12^{4}	13^{2}	14	14^{4}	15^{2}	16	16^{4}	17^{2}	18	18^{4}
11^{4}	12^{3}	13^{2}	14^{1}	15	15^{5}	16^{4}	17^{3}	18^{2}	19^{1}	20	20^{5}	21^{4}	22^{3}	23^{2}
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
$16^{2}/_{6}$	$17^{3}/_{6}$	$18^{4}/_{6}$	$19^{5}/_{6}$	21	$22^{1}/_{6}$	$23^{2}/_{6}$	$24^{3}/_{6}$	$25^{4}/_{6}$	$26^{5}/_{6}$	28	$29^{1}/_{6}$	$30^{2}/_{6}$	$31^{3}/_{6}$	$32^{4}/_{6}$
18^{4}	20	21^{2}	22^{4}	24	25^{2}	26^{4}	28	29^{2}	30^{4}	32	33^{2}	34^{4}	36	37^{2}
21	22^{3}	24	25^{3}	27	28^{3}	30	31^{3}	33	34^{3}	36	37^{3}	39	40^{3}	42
23^{2}	25	26^{4}	28^{2}	30	31^{4}	33^{2}	35	36^{4}	38^{2}	40	41^{4}	43^{2}	45	46^{4}
$25^{4}/_{6}$	$27^{3}/_{6}$	$29^{2}/_{6}$	$31^{1}/_{6}$	33	$34^{5}/_{6}$	$36^{4}/_{6}$	$38^{3}/_{6}$	$40^{2}/_{6}$	$42^{1}/_{6}$	44	$45^{5}/_{6}$	$47^{4}/_{6}$	$49^{3}/_{6}$	$51^{2}/_{6}$
28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56
30^{2}	32^{3}	34^{4}	36^{5}	39	41^{1}	43^{2}	45^{3}	47^{4}	49^{5}	52	54^{1}	56^{2}	58^{3}	60^{4}
32^{4}	35	37^{2}	39^{4}	42	44^{2}	46^{4}	49	51^{2}	53^{4}	56	58^{2}	60^{4}	63	65^{2}
35	37^{3}	40	42^{3}	45	47^{3}	50	52^{3}	55	57^{3}	60	62^{3}	65	67^{3}	70
$37^{2}/_{6}$	40	$42^{4}/_{6}$	$45^{2}/_{6}$	48	$50^{4}/_{6}$	$53^{2}/_{6}$	56	$58^{4}/_{6}$	$61^{2}/_{6}$	64	$66^{4}/_{6}$	$69^{2}/_{6}$	72	$74^{4}/_{6}$
39^{4}	$42^{3}/_{6}$	45^{2}	48^{1}	51	53^{5}	56^{4}	$59^{3}/_{6}$	62^{2}	65^{1}	68	70^{5}	73^{4}	$76^{3}/_{6}$	79^{2}
42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84
44^{2}	47^{3}	50^{4}	53^{5}	57	60^{1}	63^{2}	66^{3}	69^{4}	72^{5}	76	79^{1}	82^{2}	85^{3}	88^{4}
46^{4}	50	53^{2}	56^{4}	60	63^{2}	66^{4}	70	73^{2}	76^{4}	80	83^{2}	86^{4}	90	93^{2}
49	$52^{3}/_{6}$	56	$59^{3}/_{6}$	63	$66^{3}/_{6}$	70	$73^{3}/_{6}$	77	$80^{3}/_{6}$	84	$87^{3}/_{6}$	91	$94^{3}/_{6}$	98
$51^{2}/_{6}$	55	$58^{4}/_{6}$	62^{2}	66	69^{4}	$73^{2}/_{6}$	77	$80^{4}/_{6}$	84^{2}	88	91^{4}	$95^{2}/_{6}$	99	$102^{4}/_{6}$
53^{4}	57^{3}	61^{2}	65^{1}	69	72^{5}	76^{4}	80^{3}	84^{2}	88^{1}	92	95^{5}	99^{4}	103^{3}	107^{2}
56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	104	108	112
58^{2}	62^{3}	66^{4}	70^{5}	75	79^{1}	83^{2}	87^{3}	91^{4}	95^{6}	100	104^{1}	108^{2}	112^{3}	116^{4}
$60^{4}/_{6}$	65	$69^{2}/_{6}$	$73^{4}/_{6}$	78	$82^{2}/_{6}$	$86^{4}/_{6}$	91	$95^{2}/_{6}$	$99^{4}/_{6}$	104	$108^{2}/_{6}$	$112^{4}/_{6}$	117	$121^{2}/_{6}$
63	$67^{3}/_{6}$	72	76^{3}	81	85^{3}	90	$94^{3}/_{6}$	99	103^{3}	108	112^{3}	117	$121^{3}/_{6}$	126
65^{2}	70	74^{4}	79^{2}	84	88^{4}	93^{2}	98	102^{4}	107^{2}	112	116^{4}	121^{2}	126	130^{4}
67^{4}	72^{3}	77^{2}	82^{1}	87	91^{5}	96^{4}	101^{3}	106^{2}	111^{1}	116	120^{5}	125^{4}	130^{3}	135^{2}
70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140
$72^{2}/_{6}$	$77^{3}/_{6}$	$82^{4}/_{6}$	$87^{5}/_{6}$	93	$98^{1}/_{6}$	$103^{2}/_{6}$	$108^{3}/_{6}$	$113^{4}/_{6}$	$118^{5}/_{6}$	124	$129^{1}/_{6}$	$134^{2}/_{6}$	$139^{3}/_{6}$	$144^{4}/_{6}$
74^{4}	80	85^{2}	90^{4}	96	101^{2}	106^{4}	112	117^{2}	122^{4}	128	133^{2}	138^{4}	144	149^{2}
77	82^{3}	88	93^{3}	99	104^{3}	110	115^{3}	121	126^{3}	132	137^{3}	143	148^{3}	154
79^{2}	85	90^{4}	96^{2}	102	107^{4}	113^{2}	119	124^{4}	130^{2}	136	141^{4}	147^{2}	153	158^{4}
81^{4}	87^{3}	93^{2}	99^{1}	105	110^{5}	116^{4}	122^{3}	128^{2}	134^{1}	140	145^{5}	151^{4}	157^{3}	163^{2}
84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150	156	162	168
$86^{2}/_{6}$	$92^{3}/_{6}$	$98^{4}/_{6}$	$104^{5}/_{6}$	111	$117^{1}/_{6}$	$123^{2}/_{6}$	$129^{3}/_{6}$	$135^{4}/_{6}$	$141^{5}/_{6}$	148	$154^{1}/_{6}$	$160^{2}/_{6}$	$166^{3}/_{6}$	$172^{4}/_{6}$
88^{4}	95	101^{2}	107^{4}	114	120^{2}	126^{4}	133	139^{2}	145^{4}	152	158^{2}	164^{4}	171	177^{2}
91	97^{3}	104	110^{3}	117	123^{3}	130	136^{3}	143	149^{3}	156	162^{3}	169	175^{3}	182
93^{2}	100	106^{4}	113^{2}	120	126^{4}	133^{2}	140	146^{4}	153^{2}	160	166^{4}	173^{2}	180	186^{4}
$95^{4}/_{6}$	$102^{3}/_{6}$	$109^{2}/_{6}$	$116^{1}/_{6}$	123	$129^{5}/_{6}$	$136^{4}/_{6}$	$143^{3}/_{6}$	$150^{2}/_{6}$	$157^{1}/_{6}$	164	$170^{5}/_{6}$	$177^{4}/_{6}$	$184^{3}/_{6}$	$191^{2}/_{6}$
98	105	112	119	126	133	140	147	154	161	168	175	182	189	196
100^{2}	107^{3}	114^{4}	121^{5}	129	136^{1}	143^{2}	150^{3}	157^{4}	164^{6}	172	179^{1}	186^{2}	193^{3}	200^{4}
102^{4}	110	117^{2}	124^{4}	132	139^{2}	146^{4}	154	161^{2}	168^{4}	176	183^{2}	190^{4}	198	205^{2}
105	112^{3}	120	127^{3}	135	142^{3}	150	157^{3}	165	172^{3}	180	187^{3}	195	202^{3}	210
$107^{2}/_{6}$	115	$122^{4}/_{6}$	$130^{2}/_{6}$	138	$145^{4}/_{6}$	$153^{2}/_{6}$	161	$168^{4}/_{6}$	$176^{2}/_{6}$	184	$191^{4}/_{6}$	$199^{2}/_{6}$	207	$214^{4}/_{6}$
109^{4}	$117^{3}/_{6}$	125^{2}	133^{1}	141	148^{5}	156^{4}	$164^{3}/_{6}$	172^{2}	180^{1}	188	195^{6}	203^{4}	$211^{3}/_{6}$	219^{2}
112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216	224
114^{2}	122^{3}	130^{4}	138^{5}	147	155^{1}	163^{2}	171^{3}	179^{4}	187^{5}	196	204^{1}	212^{2}	220^{3}	228^{4}
116^{4}	125	133^{2}	141^{4}	150	158^{2}	166^{4}	175	183^{2}	191^{4}	200	208^{2}	216^{4}	225	233^{2}

Zollgewicht ℔	Progreß 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Mei 1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 51	8 3/6	17	25 3/6	34	42 3/6	51	59 3/6	68	76 3/6	85	93 3/6	102	110 3/6
52	8 4	17 2/6	26	34 4/6	43 2	52	60 4	69 2/6	78	86 4/6	95 2	104	112 4
53	8 5	17 4	26 3	35 2	44 1	53	61 5	70 4	79 3	88 2	97 1	106	114 5
54	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117
55	9 1	18 2	27 3	36 4	45 5	55	64 1	73 2	82 3	91 4	100 5	110	119 1
56	9 2/6	18 4/6	28	37 2/6	46 4/6	56	65 2/6	74 4/6	84	93 2/6	102 4/6	112	121 2/6
57	9 3	19	28 3/6	38	47 3	57	66 3	76	85 3/6	95	104 3	114	123 3
58	9 4	19 2	29	38 4	48 2	58	67 4	77 2	87	96 4	106 2	116	125 4
59	9 5	19 4	29 3	39 2	49 1	59	68 5	78 4	88 3	98 2	108 1	118	127 5
60	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130
61	10 1/6	20 2/6	30 3/6	40 4/6	50 5/6	61	71 1/6	81 2/6	91 3/6	101 4/6	111 5/6	122	132 1/6
62	10 2	20 4	31	41 2	51 4	62	72 2	82 4	93	103 2	113 4	124	134 2
63	10 3	21	31 3	42	52 3	63	73 3	84	94 3	105	115 3	126	136 3
64	10 4	21 2	32	42 4	53 2	64	74 4	85 2	96	106 4	117 2	128	138 4
65	10 5	21 4	32 3	43 2	54 1	65	75 5	86 4	97 3	108 2	119 1	130	140 5
66	11	22	33	44	55	66	77	88	99	110	121	132	143
67	11 1/6	22 2/6	33 3/6	44 4/6	55 5/6	67	78 1/6	89 2/6	100 3/6	111 4/6	122 5/6	134	145 1/6
68	11 2	22 4	34	45 2	56 4	68	79 2	90 4	102	113 2	124 4	136	147 2
69	11 3	23	34 3	46	57 3	69	80 3	92	103 3	115	126 3	138	149 3
70	11 4	23 2	35	46 4	58 2	70	81 4	93 2	105	116 4	128 2	140	151 4
71	11 5/6	23 4/6	35 3/6	47 2/6	59 1/6	71	82 5/6	94 4/6	106 3/6	118 2/6	130 1/6	142	153 5/6
72	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	156
73	12 1	24 2	36 3	48 4	60 5	73	85 1	97 2	109 3	121 4	133 5	146	158 1
74	12 2	24 4	37	49 2	61 4	74	86 2	98 4	111	123 2	135 4	148	160 2
75	12 3	25	37 3	50	62 3	75	87 3	100	112 3	125	137 3	150	162 3
76	12 4/6	25 2/6	38	50 4/6	63 2/6	76	88 4/6	101 2/6	114	126 4/6	139 2/6	152	164 4/6
77	12 5	25 4	38 3/6	51 2	64 1	77	89 5	102 4	115 3/6	128 2	141 1	154	166 5
78	13	26	39	52	65	78	91	104	117	130	143	156	169
79	13 1	26 2	39 3	52 4	65 5	79	92 1	105 2	118 3	131 4	144 5	158	171 1
80	13 2	26 4	40	53 2	66 4	80	93 2	106 4	120	133 2	146 4	160	173 2
81	13 3/6	27	40 3/6	54	67 3/6	81	94 3/6	108	121 3/6	135	148 3/6	162	175 3/6
82	13 4	27 2/6	41	54 4/6	68 2	82	95 4	109 2/6	123	136 4/6	150 2	164	177 4
83	13 5	27 4	41 3	55 2	69 1	83	96 5	110 4	124 3	138 2	152 1	166	179 5
84	14	28	42	56	70	84	98	112	126	140	154	168	182
85	14 1	28 2	42 3	56 4	70 5	85	99 1	113 2	127 3	141 4	155 5	170	184 1
86	14 2/6	28 4/6	43	57 2/6	71 4/6	86	100 2/6	114 4/6	129	143 2/6	157 4/6	172	186 2/6
87	14 3	29	43 3/6	58	72 3	87	101 3	116	130 3/6	145	159 3	174	188 3
88	14 4	29 2	44	58 4	73 2	88	102 4	117 2	132	146 4	161 2	176	190 4
89	14 5	29 4	44 3	59 2	74 1	89	103 5	118 4	133 3	148 2	163 1	178	192 5
90	15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	195
91	15 1/6	30 2/6	45 3/6	60 4/6	75 5/6	91	106 1/6	121 2/6	136 3/6	151 4/6	166 5/6	182	197 1/6
92	15 2	30 4	46	61 2	76 4	92	107 2	122 4	138	153 2	168 4	184	199 2
93	15 3	31	46 3	62	77 3	93	108 3	124	139 3	155	170 3	186	201 3
94	15 4	31 2	47	62 4	78 2	94	109 4	125 2	141	156 4	172 2	188	203 4
95	15 5	31 4	47 3	63 2	79 1	95	110 5	126 4	142 3	158 2	174 1	190	205 5
96	16	32	48	64	80	96	112	128	144	160	176	192	208
97	16 1/6	32 2/6	48 3/6	64 4/6	80 5/6	97	113 1/6	129 2/6	145 3/6	161 4/6	177 5/6	194	210 1/6
98	16 2	32 4	49	65 2	81 4	98	114 2	130 4	147	163 2	179 4	196	212 2
99	16 3	33	49 3	66	82 3	99	115 3	132	148 3	165	181 3	198	214 3
100	16 4	33 2	50	66 4	83 2	100	116 4	133 2	150	166 4	183 2	200	216 4

fions-Sat

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
len														
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80	81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
119	127 3/6	136	144 3/6	153	161 3/6	170	178 3/6	187	195 3/6	204	212 3/6	221	229 3/6	238
121 2/6	130	138 4/6	147 2	156	164 4	173 2/6	182	190 4/6	199 2	208	216 4	225 2/6	234	242 4/6
123 4	132 3	141 2	150 1	159	167 5	176 4	185 3	194 2	203 1	212	220 5	229 4	238 3	247 2
126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252
128 2	137 3	146 4	155 5	165	174 1	183 2	192 3	201 4	210 5	220	229 1	238 2	247 3	256 4
130 4/6	140	149 2/6	158 4/6	168	177 2/6	186 4/6	196	205 2/6	214 4/6	224	233 2/6	242 4/6	252	261 2/6
133	142 3/6	152	161 3	171	180 3	190	199 3/6	209	218 3	228	237 3	247	256 3/6	266
135 2	145	154 4	164 2	174	183 4	193 2	203	212 4	222 2	232	241 4	251 2	261	270 4
137 4	147 3	157 2	167 1	177	186 5	196 4	206 3	216 2	226 1	236	245 5	255 4	265 3	275 2
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280
142 2/6	152 3/6	162 4/6	172 5/6	183	193 1/6	203 2/6	213 3/6	223 4/6	233 5/6	244	254 1/6	264 2/6	274 3/6	284 4/6
144 4	155	165 2	175 4	186	196 2	206 4	217	227 2	237 4	248	258 2	268 4	279	289 2
147	157 3	168	178 3	189	199 3	210	220 3	231	241 3	252	262 3	273	283 3	294
149 2	160	170 4	181 2	192	202 4	213 2	224	234 4	245 2	256	266 4	277 2	288	298 4
151 4	162 3	173 2	184 1	195	205 5	216 4	227 3	238 2	249 1	260	270 5	281 4	292 3	303 2
154	165	176	187	198	209	220	231	242	253	264	275	286	297	308
156 2/6	167 3/6	178 4/6	189 5/6	201	212 1/6	223 2/6	234 3/6	245 4/6	256 5/6	268	279 1/6	290 2/6	301 3/6	312 4/6
158 4	170	181 2	192 4	204	215 2	226 2	238	249 2	260 4	272	283 2	294 4	306	317 2
161	172 3	184	195 3	207	218 3	230	241 3	253	264 3	276	287 3	299	310 3	322
163 2	175	186 4	198 2	210	221 4	233 2	245	256 4	268 2	280	291 4	303 2	315	326 4
165 4/6	177 3/6	189 2/6	201 1/6	213	224 5/6	236 4/6	248 3/6	260 2/6	272 1/6	284	295 5/6	307 4/6	319 3/6	331 2/6
168	180	192	204	216	228	240	252	264	276	288	300	312	324	336
170 2	182 3	194 4	206 5	219	231 1	243 2	255 3	267 4	279 5	292	304 1	316 3	328 3	340 4
172 4	185	197 2	209 4	222	234 2	246 4	259	271 2	283 4	296	308 2	320 4	333	345 2
175	187 3	200	212 3	225	237 3	250	262 3	275	287 3	300	312 3	325	337 3	350
177 2/6	190	202 4/6	215 2/6	228	240 4/6	253 2/6	266	278 4/6	291 2/6	304	316 4/6	329 2/6	342	354 4/6
179 4	192 3/6	205 2	218 1	231	243 5	256 4	269 3/6	282 2	294 1	308	320 5	333 4	346 3/6	359 2
182	195	208	221	234	247	260	273	286	299	312	325	338	351	364
184 2	197 3	210 4	223 5	237	250 1	263 2	276 3	289 4	302 5	316	329 1	342 2	355 3	368 4
186 4	200	213 2	226 4	240	253 2	266 4	280	293 2	306 4	320	333 2	346 4	360	373 2
189	202 3/6	216	229 3/6	243	256 4/6	270	283 3/6	297	310 3/6	324	337 3/6	351	364 3/6	378
191 2/6	205	218 4/6	232 2	246	259 4	273 2/6	287	300 4/6	314 2	328	341 4	355 2/6	369	382 4/6
193 4	207 3	221 2	235 1	249	262 5	276 4	290 3	304 2	318 1	332	345 5	359 4	373 3	387 2
196	210	224	238	252	266	280	294	308	322	336	350	364	378	392
198 2	212 3	226 4	240 5	255	269 1	283 2	297 3	311 4	325 5	340	354 1	368 2	382 3	396 4
200 4/6	215	229 2/6	243 4/6	258	272 2/6	286 4/6	301	315 2/6	329 4/6	344	359 2/6	372 4/6	387	401 2/6
203	217 3/6	232	246 3	261	275 3	290	304 3/6	319	333 3	348	363 3	377	391 3/6	406
205 2	220	234 4	249 2	264	278 4	293 2	308	322 4	337 2	352	367 4	381 2	396	410 4
207 4	222 3	237 2	252 1	267	281 5	296 4	311 3	326 2	341 1	356	371 5	385 4	400 3	415 2
210	225	240	255	270	285	300	315	330	345	360	375	390	405	420
212 2/6	227 3/6	242 4/6	257 5/6	273	288 1/6	303 2/6	318 3/6	333 4/6	348 5/6	364	379 1/6	394 2/6	409 3/6	424 4/6
214 4	230	245 2	260 4	276	291 2	306 4	322	337 2	352 4	368	383 2	398 4	414	429 2
217	232 3	248	263 3	279	294 3	310	325 3	341	356 3	372	387 3	403	418 3	434
219 2	235	250 4	266 2	282	297 4	313 2	329	344 4	360 2	376	391 4	407 2	423	438 4
221 4	237 3	253 2	269 1	285	300 5	316 4	332 3	348 2	364 1	380	395 5	411 4	427 3	443 2
224	240	256	272	288	304	320	336	352	368	384	400	416	432	448
226 2/6	242 3/6	258 4/6	274 5/6	291	307 1/6	323 2/6	339 3/6	355 4/6	371 5/6	388	404 1/6	420 2/6	436 3/6	452 4/6
228 4	245	261 2	277 4	294	310 2	326 4	343	359 2	375 4	392	408 2	424 4	441	457 2
231	247 3	264	280 3	297	313 3	330	346 3	363	379 3	396	412 3	429	445 3	462
233 2	250	266 4	283 2	300	316 4	333 2	350	366 4	383 2	400	416 4	433 2	450	466 4

Zollgewicht		Progreß												
		29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
		Mei												
		113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
Lt.		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	1	4 5/6	5	5 1/6	5 2/6	5 3/6	5 4/6	5 5/6	6	6 1/6	6 2/6	6 3/6	6 4/6	6 5/6
	2	9 4	10	10 2	10 4	11	11 2	11 4	12	12 2	12 4	13	13 2	13 4
	3	14 3	15	15 3	16	16 3	17	17 3	18	18 3	19	19 3	20	20 3
	4	19 2	20	20 4	21 2	22	22 4	23 2	24	24 4	25 2	26	26 4	27 2
	5	24 1	25	25 5	26 4	27 3	28 2	29 1	30	30 5	31 4	32 3	33 2	34 1
	6	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	7	33 5/6	35	36 1/6	37 2/6	38 3/6	39 4/6	40 5/6	42	43 1/6	44 2/6	45 3/6	46 4/6	47 5/6
	8	38 4	40	41 2	42 4	44	45 2	46 4	48	49 2	50 4	52	53 2	54 4
	9	43 3	45	46 3	48	49 3	51	52 3	54	55 3	57	58 3	60	61 3
	10	48 2	50	51 4	53 2	55	56 4	58 2	60	61 4	63 2	65	66 4	68 2
	11	53 1/6	55	56 5/6	58 4/6	60 3/6	62 2/6	64 1/6	66	67 5/6	69 4/6	71 3/6	73 2/6	75 1/6
	12	58	60	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80	82
	13	62 5	65	67 1	69 2	71 3	73 4	75 5	78	80 1	82 2	84 3	86 4	88 5
	14	67 4	70	72 2	74 4	77	79 2	81 4	84	86 2	88 4	91	93 2	95 4
	15	72 3	75	77 3	80	82 3	85	87 3	90	92 3	95	97 3	100	102 3
	16	77 2/6	80	82 4/6	85 2/6	88	90 4/6	93 2/6	96	98 4/6	101 2/6	104	106 4/6	109 2/6
	17	82 1	85	87 5	90 4	93 3/6	96 2	99 1	102	104 5	107 4	110 3/6	113 2	116 1
	18	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123
	19	91 5	95	98 1	101 2	104 3	107 4	110 5	114	117 1	120 2	123 3	126 4	129 5
	20	96 4	100	103 2	106 4	110	113 2	116 4	120	123 2	126 4	130	133 2	136 4
	21	101 3/6	105	108 3/6	112	115 3/6	119	122 3/6	126	129 3/6	133	136 3/6	140	143 3/6
	22	106 2	110	113 4	117 2/6	121	124 4/6	128 2	132	135 4	139 2/6	143	146 4/6	150 2
	23	111 1	115	118 5	122 4	126 3	130 2	134 1	138	141 5	145 4	149 3	153 2	157 1
	24	116	120	124	128	132	136	140	144	148	152	156	160	164
	25	120 5	125	129 1	133 2	137 3	141 4	145 5	150	154 1	158 2	162 3	166 4	170 5
	26	125 4/6	130	134 2/6	138 4/6	143	147 2/6	151 4/6	156	160 2/6	164 4/6	169	173 2/6	177 4/6
	27	130 3	135	139 3	144	148 3/6	153	157 3	162	166 3	171	175 3/6	180	184 3
	28	135 2	140	144 4	149 2	154	158 4	163 2	168	172 4	177 2	182	186 4	191 2
	29	140 1	145	149 5	154 4	159 3	164 2	169 1	174	178 5	183 4	188 3	193 2	198 1
	30	145	150	155	160	165	170	175	180	185	190	195	200	205
	31	149 5/6	155	160 1/6	165 2/6	170 3/6	175 4/6	180 5/6	186	191 1/6	196 2/6	201 3/6	206 4/6	211 5/6
	32	154 4	160	165 2	170 4	176	181 2	186 4	192	197 2	202 4	208	213 2	218 4
	33	159 3	165	170 3	176	181 3	187	192 3	198	203 3	209	214 3	220	225 3
	34	164 2	170	175 4	181 2	187	192 4	198 2	204	209 4	215 2	221	226 4	232 2
	35	169 1	175	180 5	186 4	192 3	198 2	204 1	210	215 5	221 4	227 3	233 2	239 1
	36	174	180	186	192	198	204	210	216	222	228	234	240	246
	37	178 5/6	185	191 1/6	197 2/6	203 3/6	209 4/6	215 5/6	222	228 1/6	234 2/6	240 3/6	246 4/6	252 5/6
	38	183 4	190	196 2	202 4	209	215 2	221 4	228	234 2	240 4	247	253 2	259 4
	39	188 3	195	201 3	208	214 3	221	227 3	234	240 3	247	253 3	260	266 3
	40	193 2	200	206 4	213 2	220	226 4	233 2	240	246 4	253 2	260	266 4	273 2
	41	198 1/6	205	211 5/6	218 4/6	225 3/6	232 2/6	239 1/6	246	252 5/6	259 4/6	266 3/6	273 2/6	280 1/6
	42	203	210	217	224	231	238	245	252	259	266	273	280	287
	43	207 5	215	222 1	229 2	236 3	243 4	250 5	258	265 1	272 2	279 3	286 4	293 5
	44	212 4	220	227 2	234 4	242	249 2	256 4	264	271 2	278 4	286	293 2	300 4
	45	217 3	225	232 3	240	247 3	255	262 3	270	277 3	285	292 3	300	307 3
	46	222 2/6	230	237 4/6	245 2/6	253	260 4/6	268 2/6	276	283 4/6	291 2/6	299	306 4/6	314 2/6
	47	227 1	235	242 5	250 4	258 3/6	266 2	274 1	282	289 5	297 4	305 3/6	313 2	321 1
	48	232	240	248	256	264	272	280	288	296	304	312	320	328
	49	236 5	245	253 1	261 2	269 3	277 4	285 6	294	302 1	310 2	318 3	326 4	334 5
	50	241 4	250	258 2	266 4	275	283 2	291 4	300	308 2	316 4	325	333 2	341 4

sions-Satz

42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
Len														
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192	193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
7	7 1/6	7 2/6	7 3/6	7 4/6	7 5/6	8	8 1/6	8 2/6	8 3/6	8 4/6	8 5/6	9	9 1/6	9 2/6
14	14 2	14 4	15	15 2	15 4	16	16 2	16 4	17	17 2	17 4	18	18 2	18 4
21	21 3	22	22 3	23	23 3	24	24 3	25	25 3	26	26 3	27	27 3	28
28	28 4	29 2	30	30 4	31 2	32	32 4	33 2	34	34 4	35 2	36	36 4	37 2
35	35 5	36 4	37 3	38 2	39 1	40	40 5	41 4	42 3	43 2	44 1	45	45 5	46 4
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
49	50 1/6	51 2/6	52 3/6	53 4/6	54 5/6	56	57 1/6	58 2/6	59 3/6	60 4/6	61 5/6	63	64 1/6	65 2/6
56	57 2	58 4	60	61 2	62 4	64	65 2	66 4	68	69 2	70 4	72	73 2	74 4
63	64 3	66	67 3	69	70 3	72	73 3	75	76 3	78	79 3	81	82 3	84
70	71 4	73 2	75	76 4	78 2	80	81 4	83 2	85	86 4	88 2	90	91 4	93 2
77	78 5/6	80 4/6	82 3/6	84 2/6	86 1/6	88	89 5/6	91 4/6	93 3/6	95 2/6	97 1/6	99	100 5/6	102 4/6
84	86	88	90	92	94	96	98	100	102	104	106	108	110	112
91	93 1	95 2	97 3	99 4	101 5	104	106 1	108 2	110 3	112 4	114 5	117	119 1	121 2
98	100 2	102 4	105	107 2	109 4	112	114 2	116 4	119	121 2	123 4	126	128 2	130 4
105	107 3	110	112 3	115	117 3	120	122 3	125	127 3	130	132 3	135	137 3	140
112	114 4/6	117 2/6	120	122 4/6	125 2/6	128	130 4/6	133 2/6	136	138 4/6	141 2/6	144	146 4/6	149 2/6
119	121 5	124 4	127 3/6	130 2	133 1	136	138 5	141 4	144 3/6	147 2	150 1	153	155 5	158 4
126	129	132	135	138	141	144	147	150	153	156	159	162	165	168
133	136 1	139 2	142 3	145 4	148 5	152	155 1	158 2	161 3	164 4	167 5	171	174 1	177 2
140	143 2	146 4	150	153 2	156 4	160	163 2	166 4	170	173 2	176 4	180	183 2	186 4
147	150 3/6	154	157 3/6	161	164 3/6	168	171 3/6	175	178 3/6	182	185 3/6	189	192 3/6	196
154	157 4	161 2/6	165	168 4/6	172 2	176	179 4	183 2/6	187	190 4/6	194 2	198	201 4	205 2/6
161	164 5	168 4	172 3	176 2	180 1	184	187 5	191 4	195 3	199 2	203 1	207	210 5	214 4
168	172	176	180	184	188	192	196	200	204	208	212	216	220	224
175	179 1	183 2	187 3	191 4	195 5	200	204 1	208 2	212 3	216 4	220 5	225	229 1	233 2
182	186 2/6	190 4/6	195	199 2/6	203 4/6	208	212 2/6	216 4/6	221	225 2/6	229 4/6	234	238 2/6	242 4/6
189	193 3	198	202 3/6	207	211 3	216	220 3	225	229 3/6	234	238 3	243	247 3	252
196	200 4	205 2	210	214 4	219 2	224	228 4	233 2	238	242 4	247 2	252	256 4	261 2
203	207 5	212 4	217 3	222 2	227 1	232	236 5	241 4	246 3	251 2	256 1	261	265 5	270 4
210	215	220	225	230	235	240	245	250	255	260	265	270	275	280
217	222 1/6	227 2/6	232 3/6	237 4/6	242 5/6	248	253 1/6	258 2/6	263 3/6	268 4/6	273 5/6	279	284 1/6	289 2/6
224	229 2	234 4	240	245 2	250 4	256	261 2	266 4	272	277 2	282 4	288	293 2	298 4
231	236 3	242	247 3	253	258 3	264	269 3	275	280 3	286	291 3	297	302 3	308
238	243 4	249 2	255	260 4	266 2	272	277 4	283 2	289	294 4	300 2	306	311 4	317 2
245	250 5	256 4	262 3	268 2	274 1	280	285 5	291 4	297 3	303 2	309 1	315	320 5	326 4
252	258	264	270	276	282	288	294	300	306	312	318	324	330	336
259	265 1/6	271 2/6	277 3/6	283 4/6	289 5/6	296	302 1/6	308 2/6	314 3/6	320 4/6	326 5/6	333	339 1/6	345 2/6
266	272 2	278 4	285	291 2	297 4	304	310 2	316 4	323	329 2	335 4	342	348 2	354 4
273	279 3	286	292 3	299	305 3	312	318 3	325	331 3	338	344 3	351	357 3	364
280	286 4	293 2	300	306 4	313 2	320	326 4	333 2	340	346 4	353 2	360	366 4	373 2
287	293 5/6	300 4/6	307 3/6	314 2/6	321 1/6	328	334 5/6	341 4/6	348 3/6	355 2/6	362 1/6	369	375 5/6	382 4/6
294	301	308	315	322	329	336	343	350	357	364	371	378	385	392
301	308 1	315 2	322 3	329 4	336 5	344	351 1	358 2	365 3	372 4	379 5	387	394 1	401 2
308	315 2	322 4	330	337 2	344 4	352	359 2	366 4	374	381 2	388 4	396	403 2	410 4
315	322 3	330	337 3	345	352 3	360	367 3	375	382 3	390	397 3	405	412 3	420
322	329 4/6	337 2/6	345	352 4/6	360 2/6	368	375 4/6	383 2/6	391	398 4/6	406 2/6	414	421 4/6	429 2/6
329	336 5	344 4	352 3/6	360 2	368 1	376	383 5	391 4	399 3/6	407 2	415 1	423	430 5	438 4
336	344	352	360	368	376	384	392	400	408	416	424	432	440	448
343	351 1	359 2	367 3	375 4	383 5	392	400 1	408 2	416 3	424 4	432 5	441	449 1	457 2
350	358 2	366 4	375	383 2	391 4	400	408 2	416 4	425	433 2	441 4	450	458 2	466 4

Zollgewicht		29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
														Progreſ
		113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
fl.		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	51	246 3/6	255	263 3/6	272	280 3/6	289	297 3/6	306	314 3/6	323	331 3/6	340	348 3/6
	52	251 2	260	268 4	277 2/6	286	294 4/6	303 2	312	320 4	329 2/6	338	346 4/6	355 2
	53	256 1	265	273 5	282 4	291 3	300 2	309 1	318	326 5	335 4	344 3	353 2	362 1
	54	261	270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369
	55	265 5	275	284 1	293 2	302 3	311 4	320 5	330	339 1	348 2	357 3	366 4	375 5
	56	270 4/6	280	289 2/6	298 4/6	308	317 2/6	326 4/6	336	345 2/6	354 4/6	364	373 2/6	382 4/6
	57	275 3	285	294 3	304	313 3/6	323	332 3	342	351 3	361	370 3/6	380	389 3
	58	280 2	290	299 4	309 2	319	328 4	338 2	348	357 4	367 2	377	386 4	396 2
	59	285 1	295	304 5	314 4	324 3	334 2	344 1	354	363 5	373 4	383 3	393 2	403 1
	60	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410
	61	294 5/6	305	315 1/6	325 2/6	335 3/6	345 4/6	355 5/6	366	376 1/6	386 2/6	396 3/6	406 4/6	416 5/6
	62	299 4	310	320 2	330 4	341	351 2	361 4	372	382 2	392 4	403	413 2	423 4
	63	304 3	315	325 3	336	346 3	357	367 3	378	388 3	399	409 3	420	430 3
	64	309 2	320	330 4	341 2	352	362 4	373 2	384	394 4	405 2	416	426 4	437 2
	65	314 1	325	335 5	346 4	357 3	368 2	379 1	390	400 5	411 4	422 3	433 2	444 1
	66	319	330	341	352	363	374	385	396	407	418	429	440	451
	67	323 5/6	335	346 1/6	357 2/6	368 3/6	379 4/6	390 5/6	402	413 1/6	424 2/6	435 3/6	446 4/6	457 5/6
	68	328 4	340	351 2	362 4	374	385 2	396 4	408	419 2	430 4	442	453 2	464 4
	69	333 3	345	356 3	368	379 3	391	402 3	414	425 3	437	448 3	460	471 3
	70	338 2	350	361 4	373 2	385	396 4	408 2	420	431 4	443 2	455	466 4	478 2
	71	343 1/6	355	366 5/6	378 4/6	390 3/6	402 2/6	414 1/6	426	437 5/6	449 4/6	461 3/6	473 2/6	485 1/6
	72	348	360	372	384	396	408	420	432	444	456	468	480	492
	73	352 5	365	377 1	389 2	401 3	413 4	425 5	438	450 1	462 2	474 3	486 4	498 5
	74	357 4	370	382 2	394 4	407	419 2	431 4	444	456 2	468 4	481	493 2	505 4
	75	362 3	375	387 3	400	412 3	425	437 3	450	462 3	475	487 3	500	512 3
	76	367 2/6	380	392 4/6	405 2/6	418	430 4/6	443 2/6	456	468 4/6	481 2/6	494	506 4/6	519 2/6
	77	372 1	385	397 5	410 4	423 3/6	436 2	449 1	462	474 5	487 4	500 3/6	513 2	526 1
	78	377	390	403	416	429	442	455	468	481	494	507	520	533
	79	381 5	395	408 1	421 2	434 3	447 4	460 5	474	487 1	500 2	513 3	526 4	539 5
	80	386 4	400	413 2	426 4	440	453 2	466 4	480	493 2	506 4	520	533 2	546 4
	81	391 3/6	405	418 3/6	432	445 3/6	459	472 3/6	486	499 3/6	513	526 3/6	540	553 3/6
	82	396 2	410	423 4	437 2/6	451	464 4/6	478 2	492	505 4	519 2/6	533	546 4/6	560 2
	83	401 1	415	428 5	442 4	456 3	470 2	484 1	498	511 5	525 4	539 3	553 2	567 1
	84	406	420	434	448	462	476	490	504	518	532	546	560	574
	85	410 5	425	439 1	453 2	467 3	481 4	495 5	510	524 1	538 2	552 3	566 4	580 5
	86	415 4/6	430	444 2/6	458 3/6	473	487 2/6	501 4/6	516	530 2/6	544 4/6	559	573 2/6	587 4/6
	87	420 3	435	449 3	464	478 3/6	493	507 3	522	536 3	551	565 3/6	580	594 3
	88	425 2	440	454 4	469 2	484	498 4	513 2	528	542 4	557 2	572	586 4	601 2
	89	430 1	445	459 5	474 4	489 3	504 2	519 1	534	548 5	563 4	578 3	593 2	608 1
	90	435	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585	600	615
	91	439 5/6	455	470 1/6	485 2/6	500 3/6	515 4/6	530 5/6	546	561 1/6	576 2/6	591 3/6	606 4/6	621 5/6
	92	444 4	460	475 2	490 4	506	521 2	536 4	552	567 2	582 4	598	613 2	628 4
	93	449 3	465	480 3	496	511 3	527	542 3	558	573 3	589	604 3	620	635 3
	94	454 2	470	485 4	501 2	517	532 4	548 2	564	579 4	595 2	611	626 4	642 2
	95	459 1	475	490 5	506 4	522 3	538 2	554 1	570	585 5	601 4	617 3	633 2	649 1
	96	464	480	496	512	528	544	560	576	592	608	624	640	656
	97	468 5/6	485	501 1/6	517 2/6	533 3/6	549 4/6	565 5/6	582	598 1/6	614 2/6	630 3/6	646 4/6	662 5/6
	98	473 4	490	506 2	522 4	539	555 2	571 4	588	604 2	620 4	637	653 2	669 4
	99	478 3	495	511 3	528	544 3	561	577 3	594	610 3	627	643 3	660	676 3
	100	483 2	500	516 4	533 2	550	566 4	583 2	600	616 4	633 2	650	666 4	683 2

tions-Satz

42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
Ien														
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192	193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
357	365 3/6	374	382 3/6	391	399 3/6	408	416 3/6	425	433 3/6	442	450 3/6	459	467 3/6	476
364	372 4	381 2/6	390	398 4/6	407 2	416	424 4	433 2/6	442	450 4/6	459 2	468	476 4	485 2/6
371	379 5	388 4	397 3	406 2	415 1	424	432 5	441 4	450 3	459 2	468 1	477	485 5	494 4
378	387	396	405	414	423	432	441	450	459	468	477	486	495	504
385	394 1	403 2	412 3	421 4	430 5	440	449 1	458 2	467 3	476 4	485 5	495	504 1	513 2
392	401 2/6	410 4/6	420	429 2/6	438 4/6	448	457 2/6	466 4/6	476	485 2/6	494 4/6	504	513 2/6	522 4/6
399	408 3	418	427 3/6	437	446 3	456	465 3	475	484 3/6	494	503 3	513	522 3	532
406	415 4	425 2	435	444 4	454 2	464	473 4	483 2	493	502 4	512 2	522	531 4	541 2
413	422 5	432 4	442 3	452 2	462 1	472	481 5	491 4	501 3	511 2	521 1	531	540 5	550 4
420	430	440	450	460	470	480	490	500	510	520	530	540	550	560
427	437 1/6	447 2/6	457 3/6	467 4/6	477 5/6	488	498 1/6	508 2/6	518 3/6	528 4/6	538 5/6	549	559 1/6	569 2/6
434	444 2	454 4	465	475 2	485 4	496	506 2	516 4	527	537 2	547 4	558	568 2	578 4
441	451 3	462	472 3	483	493 3	504	514 3	525	535 3	546	556 3	567	577 3	588
448	458 4	469 2	480	490 4	501 2	512	522 4	533 2	544	554 4	565 2	576	586 4	597 2
455	465 5	476 4	487 3	498 2	509 1	520	530 5	541 4	552 3	563 2	574 1	585	595 5	606 4
462	473	484	495	506	517	528	539	550	561	572	583	594	605	616
469	480 1/6	491 2/6	502 3/6	513 4/6	524 5/6	536	547 1/6	558 2/6	569 3/6	580 4/6	591 5/6	603	614 1/6	625 2/6
476	487 2	498 4	510	521 2	532 4	544	555 2	566 4	578	589 2	600 4	612	623 2	634 4
483	494 3	506	517 3	529	540 3	552	563 3	575	586 3	598	609 3	621	632 3	644
490	501 4	513 2	525	536 4	548 2	560	571 4	583 2	595	606 4	618 2	630	641 4	653 2
497	508 5/6	520 4/6	532 3/6	544 2/6	556 1/6	568	579 5/6	591 4/6	603 3/6	615 2/6	627 1/6	639	650 5/6	662 4/6
504	516	528	540	552	564	576	588	600	612	624	636	648	660	672
511	523 1	535 2	547 3	559 4	571 5	584	596 1	608 2	620 3	632 4	644 5	657	669 1	681 2
518	530 2	542 4	555	567 2	579 4	592	604 2	616 4	629	641 2	653 4	666	678 2	690 4
525	537 3	550	562 3	575	587 3	600	612 3	625	637 3	650	662 3	675	687 3	700
532	544 4/6	557 2/6	570	582 4/6	595 2/6	608	620 4/6	633 2/6	646	658 4/6	671 2/6	684	696 4/6	709 2/6
539	551 5	564 4	577 3/6	590 2	603 1	616	628 5	641 4	654 3/6	667 2	680 1	693	705 5	718 4
546	559	572	585	598	611	624	637	650	663	676	689	702	715	728
553	566 1	579 2	592 3	605 4	618 5	632	645 1	658 2	671 3	684 4	697 5	711	724 1	737 2
560	573 2	586 4	600	613 2	626 4	640	653 2	666 4	680	693 2	706 4	720	733 2	746 4
567	580 3/6	594	607 3/6	621	634 3/6	648	661 3/6	675	688 3/6	702	715 3/6	729	742 3/6	756
574	587 4	601 2/6	615	628 4/6	642 2	656	669 4	683 2/6	697	710 4/6	724 2	738	751 4	765 2/6
581	594 5	608 4	622 3	636 2	650 1	664	677 5	691 4	705 3	719 2	733 1	747	760 5	774 4
588	602	616	630	644	658	672	686	700	714	728	742	756	770	784
595	609 1	623 2	637 3	651 4	665 5	680	694 1	708 2	722 3	736 4	750 5	765	779 1	793 2
602	616 2/6	630 4/6	645	659 2/6	673 4/6	688	702 2/6	716 4/6	731	745 2/6	759 4/6	774	788 2/6	802 4/6
609	623 3	638	652 3/6	667	681 3	696	710 3	725	739 3/6	754	768 3	783	797 3	812
616	630 4	645 2	660	674 4	689 2	704	718 4	733 2	748	762 4	777 2	792	806 4	821 2
623	637 5	652 4	667 3	682 2	697 1	712	726 5	741 4	756 3	771 2	786 1	801	815 6	830 4
630	645	660	675	690	705	720	735	750	765	780	795	810	825	840
637	652 1/6	667 2/6	682 3/6	697 4/6	712 5/6	728	743 1/6	758 2/6	773 3/6	788 4/6	803 5/6	819	834 1/6	849 2/6
644	659 2	674 4	690	705 2	720 4	736	751 2	766 4	782	797 2	812 4	828	843 2	858 4
651	666 3	682	697 3	713	728 3	744	759 3	775	790 3	806	821 3	837	852 3	868
658	673 4	689 2	705	720 4	736 2	752	767 4	783 2	799	814 4	830 2	846	861 4	877 2
665	680 5	696 4	712 3	728 2	744 1	760	775 5	791 4	807 3	823 2	839 1	855	870 5	886 4
672	688	704	720	736	752	768	784	800	816	832	848	864	880	896
679	695 1/6	711 2/6	727 3/6	743 4	759 5/6	776	792 1/6	808 2/6	824 3/6	840 4/6	856 5/6	873	889 1/6	905 2/6
686	702 2	718 4	735	751 2	767 4	784	800 2	816 4	833	849 2	865 4	882	898 2	914 4
693	709 3	726	742 3	759	775 3	792	808 3	825	841 3	858	874 3	891	907 3	924
700	716 4	733 2	750	766 4	783 2	800	816 4	833 2	850	866 4	883 2	900	916 4	933 2

Vereins-Werthporto-Tarif.

Thaler-Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen		
Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 40	½	1	2
80	1	2	3
160	2	4	6
240	3	6	9
320	4	8	12
400	5	10	15
480	6	12	18
560	7	14	21
640	8	16	24
720	9	18	27
800	10	20	30
880	10½	21	31½
960	11	22	33
1040	11½	23	34½
1120	12	24	36
1200	12½	25	37½
1280	13	26	39
1360	13½	27	40½
1440	14	28	42
1520	14½	29	43½
1600	15	30	45
1680	15½	31	46½
1760	16	32	48
1840	16½	33	49½
1920	17	34	51
2000	17½	35	52½
2080	18	36	54
2160	18½	37	55½
2240	19	38	57
2320	19½	39	58½
2400	20	40	60
2480	20½	41	61½
2560	21	42	63
2640	21½	43	64½
2720	22	44	66
2800	22½	45	67½
2880	23	46	69
2960	23½	47	70½
3040	24	48	72
3120	24½	49	73½
3200	25	50	75
3280	25½	51	76½
für je weitere			
800	5	10	15
für überschießende			
80	½	1	1½
160	1	2	3
240	1½	3	4½
320	2	4	6
400	2½	5	7½

Oesterreich. Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen		
fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
bis 60	1½	3	6
120	3	6	9
240	6	12	18
360	9	18	27
480	12	24	36
600	15	30	45
720	18	36	54
840	21	42	1 3
960	24	48	1 12
1080	27	54	1 21
1200	30	1 —	1 30
1320	31½	1 3	1 34½
1440	33	1 6	1 39
1560	34½	1 9	1 43½
1680	36	1 12	1 48
1800	37½	1 15	1 52½
1920	39	1 18	1 57
2040	40½	1 21	2 1½
2160	42	1 24	2 6
2280	43½	1 27	2 10½
2400	45	1 30	2 15
2520	46½	1 33	2 19½
2640	48	1 36	2 24
2760	49½	1 39	2 28½
2880	51	1 42	2 33
3000	52½	1 45	2 37½
3120	54	1 48	2 42
3240	55½	1 51	2 46½
3360	57	1 54	2 51
3480	58½	1 57	2 55½
3600	1 —	2 —	3 —
3720	1 1½	2 3	3 4½
3840	1 3	2 6	3 9
3960	1 4½	2 9	3 13½
4080	1 6	2 12	3 18
4200	1 7½	2 15	3 22½
4320	1 9	2 18	3 27
4440	1 10½	2 21	3 31½
4560	1 12	2 24	3 36
4680	1 13½	2 27	3 40½
4800	1 15	2 30	3 45
4920	1 16½	2 33	3 49½
für je weitere			
1200	15	30	45
für überschießende			
120	1½	3	4½
240	3	6	9
360	4½	9	13½
480	6	12	18
600	7½	15	22½

Süddeutsche Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen		
fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
bis 70	1¾	3½	7
140	3½	7	10½
280	7	14	21
420	10½	21	31½
560	14	28	42
700	17½	35	52½
840	21	42	1 3
980	24½	49	1 13½
1120	28	56	1 24
1260	31½	1 3	1 34½
1400	35	1 10	1 45
1540	36¾	1 13½	1 50¼
1680	38½	1 17	1 55½
1820	40¼	1 20½	2 ¾
1960	42	1 24	2 6
2100	43¾	1 27½	2 11¼
2240	45½	1 31	2 16½
2380	47¼	1 34½	2 21¾
2520	49	1 38	2 27
2660	50¾	1 41½	2 32¼
2800	52½	1 45	2 37½
2940	54¼	1 48½	2 42¾
3080	56	1 52	2 48
3220	57¾	1 55½	2 53¼
3360	59½	1 59	2 58½
3500	1 1¼	2 2½	3 3¾
3640	1 3	2 6	3 9
3780	1 4¾	2 9½	3 14¼
3920	1 6½	2 13	3 19½
4060	1 8¼	2 16½	3 24¾
4200	1 10	2 20	3 30
4340	1 11¾	2 23½	3 35¼
4480	1 13½	2 27	3 40½
4620	1 15¼	2 30½	3 45¾
4760	1 17	2 34	3 51
4900	1 18¾	2 37½	3 56¼
5040	1 20½	2 41	4 1½
5180	1 22¼	2 44½	4 6¾
5320	1 24	2 48	4 12
5460	1 25¾	2 51½	4 17¼
5600	1 27½	2 55	4 22½
5740	1 29¼	2 58½	4 27¾
für je weitere			
1400	17½	35	52½
für überschießende			
140	1¾	3½	5¼
280	3½	7	10½
420	5¼	10½	15¾
560	7	14	21
700	8¾	17½	26¼

№ 59) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Chemnitzer Actienspinnerei;

vom 26sten August 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten der Chemnitzer Actienspinnerei die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26sten August 1857.

LS

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

№ 60) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 22sten August 1857.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10, 11 und 13 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 sub b, c und d bemerkten Sätze, wie schon seit dem Jahre 1852 (vergl. die Verordnung vom 20sten September 1852, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 291) auch für dießmal wieder auf die Hälfte, mithin auf resp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes hiermit herabgesetzt werden, zu zahlen. Jeder Beitragspflichtige hat nach § 19 der erstgedachten Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag bis zum 1sten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1857 ausgesetzt.

Dresden, am 22sten August 1857.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Falkenstein. Heymann.

№ 61) Bekanntmachung,

die Rücknahme der der Feuerversicherungsgesellschaft Borussia ertheilten Concession betreffend;

vom 11ten September 1857.

Nachdem die laut Bekanntmachung vom 14ten December 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 360) zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen mit Concession versehene Feuerversicherungsgesellschaft Borussia in Berlin den Beschluß ihrer Auflösung gefaßt hat, auch erstatteter Anzeige zufolge sämmtliche Versicherungen der genannten Anstalt in hiesigen Landen gegenwärtig abgelaufen sind, so wird die vorgedachte Concession andurch wieder außer Kraft gesetzt und Solches zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 11ten September 1857.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

v. Charpentier.

№ 62) Decret

wegen einer vorübergehenden Erweiterung des der landständischen Hypotheken- auch Leih- und Sparbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz durch Decret vom 17ten April 1850 und vom 15ten April 1854 gewährten Banknotenprivilegiums;

vom 2ten Januar 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

haben auf das Uns von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrafthume Oberlausitz das der landständischen Hypotheken- auch Leih- und Sparbank zu Budissin mittelst der Decrete vom 17ten April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 103) und vom 15ten April 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 113) ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Banknoten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf die Zeit bis zu dem 31sten December 1859 in der nachbemerkten Maaße zu erweitern beschlossen:

1.

Die Summe, bis zu welcher Banknoten von der gedachten Bank überhaupt ausgegeben werden dürfen, wird auf die Zeit bis zum 31sten December 1859 um

Zweimal Hunderttausend Thaler

erhöht, mithin für die gedachte Zeit auf

Siebenmal Hunderttausend Thaler

festgestellt.

2.

Die in §§ 34, 35 und 36 der mittelst Decrets vom 17ten April 1850 bestätigten Statuten der gedachten Bank (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 111) und im § 7 Absatz 1 des mittelst Decrets vom 15ten April 1854 bestätigten Nachtrags zu diesen Statuten (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 114) enthaltenen Vorschriften leiden auch auf diejenigen Banknoten volle Anwendung, welche von der gedachten Bank Kraft der ihr unter 1 ertheilten Ermächtigung über die Summe von 500,000 Thalern — — bis zum Belaufe von 700,000 Thalern — — ausgegeben werden.

3.

Die mehrerwähnte Bank ist verpflichtet, am 31sten December 1859, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf, Unserem Commissare Zweimal Hunderttausend Thaler der von ihr creirten Banknoten zur Vernichtung vorzulegen, womit die ihr mittelst gegenwärtigen Decrets verliehene vorübergehende Erweiterung des Banknotenprivilegiums in Wegfall gelangt.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2ten Januar 1857.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

№ 63) Verordnung,

die Einnehmergebühr für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1857 betreffend;

vom 21sten September 1857.

Wegen der Einnehmergebühr bei der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer wird die im § 5 der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze vom 16ten August 1855 (Seite 317 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) und im § 5 der Verordnung, den theilweisen Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1857 betreffend, vom 26sten März 1857 (Seite 63 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) vorbehaltene Bestimmung für laufendes Jahr hiermit in Folgendem ertheilt:

§ 1.

Für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der durch das vorgedachte Finanzgesetz vom 16ten August 1855, § 2 unter b und bb in Verbindung mit der ebenfalls erwähnten Verordnung vom 26sten März 1857 ausgeschriebenen außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer wird auf das laufende Jahr von der baaren Einnahme an Einnehmergebühr bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Waldenburg,

ein Procent den Mittelstädten, ingleichen folgenden Steuergemeinden, als:

Gückelsberg,
Hohenfichte,
Plaue mit Bernsdorf,
} im Steuerbezirke Augustusburg,

Nieder-Würschnitz,
Schönau,
} im Steuerbezirke Chemnitz,

Döltzschen,
Großburgk,
Loschwitz,
Nieder-Lößnitz,
Plauen,
} im Steuerbezirke Dresden,

Bärenklause,
Hainsberg,
Hänichen,
} im Steuerbezirke Dippoldiswalde,

Dittersbach mit Kleinelbersdorf im Steuerbezirke Budissin,

Herrnhut im Steuerbezirke Löbau,

Miltitz im Steuerbezirke Meißen,
Bockwa,
Cainsdorf,
Liebschwitz,
Nieder-Lößnitz,
Nieder-Pfannenstiel,
Nieder-Planitz,
Schedewitz,
} im Steuerbezirke Zwickau,

und

zwei Procent den sämmtlichen übrigen kleinen Städten und Ortschaften des platten Landes.

§ 2.

Wegen Berechnung der Einnehmergebühr sowohl bei der Grund- als der Gewerbe- und Personalsteuer, ingleichen wegen der Art und Weise, wie bei beiden Abgabebranchen die außerordentliche Steuer auf Einnahme und Ausgabe zu berechnen, ist auch für laufendes Jahr, den dießfalls auf das Jahr 1855 in der Generalverordnung vom 17ten November 1855 ertheilten Vorschriften allenthalben nachzugehen.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 21sten September 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Kretzschmar.

№ 64) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 5ten October 1857.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf den 26sten October dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5ten October 1857.

Gesammtministerium.

Dr. von Zschinsky. Frhr. von Beust.

Roßberg.

№ 65) Bekanntmachung,

die Veränderung des durch Bekanntmachung vom 5ten October 1857 für Einberufung der Stände des Königreichs Sachsen festgesetzten Zeitpunkts betreffend;

vom 8ten October 1857.

Da durch das am heutigen Tage erfolgte, ebenso unerwartete als schmerzliche Hinscheiden Ihro Königlichen Hoheit der Prinzessin **Maria** das Königliche Haus und das ganze Land in tiefe Trauer versetzt worden ist; so haben Seine Königliche Majestät die Stände des Königreichs, anstatt auf den 26sten dieses Monats, auf

den 11ten November dieses Jahres

einberufen zu lassen beschlossen.

Es wird Solches und daß die unterm 5ten dieses Monats erlassene Bekanntmachung sich erledigt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 8ten October 1857.

Gesammtministerium.

Dr. von Zschinsky. Frhr. von Beust.

Roßberg.

Letzte Absendung: am 12ten October 1857.

Gesetz-und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1857.

№ 66) Bekanntmachung,
den Erlaß der Landtagsordnung betreffend;
vom 8ten October 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, über den Landtag und dessen Geschäftsbetrieb durch eine Landtagsordnung Bestimmung zu treffen, und lassen solche in der Beifuge zu Jedermanns Kenntniß bringen mit der Verordnung, derselben in allen Punkten gehörig nachzugehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 8ten October 1857.

Johann.

LS Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Landtagsordnung
für das Königreich Sachsen.

Abschnitt I.

Einberufung des Landtags. Anmeldung und Legitimation der Ständemitglieder.

§ 1. Ein Landtag kann nur auf unmittelbare Anordnung des Königs stattfinden.

Landständische Versammlungen ohne Königliche Anordnung, sowie nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder nach Auflösung der zweiten Kammer sind ungesetzlich (Verfassungsurkunde § 118).

Der Landtag währt, bis auf Anordnung des Königs selbiger geschlossen oder vertagt, oder die zweite Kammer aufgelöst wird (§ 145) und die Stände sind verpflichtet, bis dahin beisammen zu bleiben.

Pflicht zum Erscheinen und zur Anmeldung.

§ 2. Sobald ein Landtag ausgeschrieben ist (§ 115 der Verfassungsurkunde), haben die Mitglieder der Ständeversammlung an dem dazu bestimmten Orte und zu der dafür festgesetzten Zeit sich einzufinden und anzumelden.

Das Erscheinen der Prinzen des Königlichen Hauses (§ 63 Nr. 1 der Verfassungsurkunde) hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zu erfolgter Constituirung der Kammern (§ 12) bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpunkte aber bei dem Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder und der für sie in Gemäßheit des Wahlgesetzes ernannten Stellvertreter mitzutheilen.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage. Es genügt jedoch, wenn nur der Präsident oder dessen Stellvertreter und einer der beiden Secretäre daran Theil nimmt. Der Präsident und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter ist Vorstand der Einweisungscommission.

Wären beide Erstere oder beide Letztere oder sämmtliche Mitglieder des Directoriums ausgeschieden oder behindert, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission einnehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand derselben. In gleicher Weise wird bei Zusammentritt einer neugewählten zweiten Kammer (§ 116 der Verfassungsurkunde) von dem Könige aus deren Mitte eine Einweisungscommission bestellt.

§ 5. Bei der Anmeldung haben

a) die im § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 2, 4, 5, 11 und 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendaselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die von ihren Auftraggebern ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, sämmtliche § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Bedingungen und den Besitz der bei ihnen erforderlichen persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

b) Alle anderen persönlich einberufenen Kammermitglieder legitimiren sich durch die an sie erlassene Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde), von der Kammer einberufene Stellvertreter durch die an sie gerichteten Ladungen.

Die vorgedachten Legitimationsurkunden sind in den Originalien zu den Acten zu nehmen.

c) Die Ständemitglieder haben bei der Anmeldung, sowie bei jedem späteren Wechsel ihre Wohnung anzuzeigen.

d) Jedem Angemeldeten wird ein Abdruck der Verfassungsurkunde sammt deren Nachträgen und der Landtagsordnung zugestellt.

Außenbleibende.

§ 6. Wenn ein Ständemitglied an dem rechtzeitigen Erscheinen behindert ist, so ist dieß von ihm spätestens an dem in der Missive bemerkten Tage schriftlich und mit Bescheinigung der Behinderungsgründe anzuzeigen, auch wo möglich die Zeit, wenn seine Ankunft erfolgen werde, anzugeben.

§ 7. Sollte sich an dem zur Anmeldung festgesetzten Tage die zu einem Beschlusse nach § 128 der Verfassungsurkunde erforderliche Zahl von Kammermitgliedern nicht angemeldet haben, so hat die Einweisungscommission Tags nachher die Außengebliebenen, von denen ein erhebliches Hinderniß ihres Erscheinens nicht nachgewiesen worden ist (§ 15), auf deren Kosten und mit thunlich größter Beschleunigung von der Unvollzähligkeit der Kammer zu benachrichtigen und mit Beziehung auf die im § 8 enthaltene Bestimmung zum sofortigen Erscheinen aufzufordern.

§ 8. Diejenigen Mitglieder, welche, dieser Aufforderung ungeachtet, zur bestimmten Zeit nicht erscheinen, auch triftige Gründe ihres Außenbleibens nicht nachweisen und dadurch die verfassungsmäßige Constituirung und Thätigkeit der Kammer aufhalten, sind verpflichtet, alle daraus dem Lande erwachsenen Kosten zu tragen.

Auch kann wider sie nach dem Ermessen der Kammer, welcher sie angehören, das § 15 (Absatz 3 und fg.) gedachte Verfahren Platz ergreifen.

Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn später einberufene Mitglieder der an sie erlassenen Einladung keine Folge leisten sollten.

Prüfung der Legitimationen.

§ 9. Die Einweisungscommission prüft die formelle Richtigkeit der Legitimationen und ist berechtigt, wenn sie hierbei einen Anstand findet, den Eintritt in die Kammer bis zu deren Entscheidung zu versagen.

Uebrigens steht während der ganzen Dauer des Landtags jedem Kammermitgliede frei, die Legitimationen der anderen Mitglieder einzusehen und die ihm dagegen etwa beigehenden Zweifel dem Directorium anzuzeigen.

In beiden Fällen wird von dem Directorium der Kammer eine weitere Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung des Angemeldeten zum Behufe der von der Kammer zu fassenden Entschließung vorgenommen. Durch letztere kann Mitgliedern, deren Legitimation oder Befähigung beanstandet worden, bis zur Erledigung der Sache die Theilnahme an den Kammersitzungen verweigert werden.

Wenn aber auch ein in die Kammer eingetretenes Mitglied in dessen Folge oder sonst wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung wieder auszuscheiden genöthigt wäre, so wird

an der Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung gefaßten Kammerbeschlüsse hierdurch dennoch nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namenaufruf (vergleiche § 79) erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitgliedes entscheidend gewesen ist, und dieß vor der Königlichen Genehmigung des Beschlusses, sowie vor dem Schlusse des Landtags bemerkt wird, ist die Abstimmung zu wiederholen.

Abschnitt II.

Von der Constituirung der Kammern und Eröffnung des Landtags.

Constituirung der Kammern.

§ 10. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder beider Kammern (§ 74) angemeldet (§ 5), und die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer vom Könige erfolgt ist, veranstaltet die Einweisungscommission jeder Kammer eine vorläufige Versammlung der Letzteren und übergiebt dieser das von ihr aufgenommene Verzeichniß der gehörig angemeldeten Mitglieder.

§ 11. In dieser Sitzung werden unter Leitung des Vorstandes der Einweisungscommission die nach § 67, Abs. 2 und § 72, Abs. 2 der Verfassungsurkunde für das Amt des Präsidenten der zweiten Kammer und die Stellen der Vicepräsidenten beider Kammern in Vorschlag zu bringenden Personen erwählt.

Das Ergebniß der Wahl ist unter Ueberreichung einer beglaubigten Abschrift des von einem Mitgliede der Einweisungscommission aufzunehmenden Wahlprotocolls sofort dem Gesammtministerium anzuzeigen.

§ 12. Wenn hierauf der König auch den Präsidenten für die zweite Kammer und die Vicepräsidenten beider Kammern ernannt hat, die Präsidenten auch nach § 82, Abs. 2 der Verfassungsurkunde in Pflicht genommen worden sind, wird von der Einweisungscommission eine weitere Sitzung veranlaßt, in welcher dieselbe die Königliche Entschließung der Kammer bekannt macht und den Vorsitz an den Präsidenten übergiebt.

Letzterer verschreitet nunmehr zur verfassungsmäßigen Verpflichtung der Kammermitglieder (§ 82, Abs. 1 der Verfassungsurkunde), erklärt sodann die Kammer für gesetzlich constituirt und läßt die Wahl der Secretäre, nach dessen Erfolg aber die Verloosung der Sitze vornehmen. Für die noch fehlenden Mitglieder zieht er selbst das Loos.

Das Protocoll wird in dieser Sitzung noch von einem Mitgliede der Einweisungscommission geführt.

Von der geschehenen Constituirung der Kammern haben die Präsidenten alsbald dem Gesammtministerium Mittheilung zu machen (§ 76 der Verfassungsurkunde).

Eröffnung des Landtags.

§ 13. Der König bestimmt den Tag der Eröffnung des Landtags, welche von ihm entweder in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt wird (§ 117 der Verfassungsurkunde).

Die Feierlichkeit beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienste.

Sodann versammeln sich die Stände in dem Local, welches ihnen bestimmt werden wird, wo ihnen in einer Eröffnungsrede bekannt zu machen ist, was der König zu ihrer Kenntniß zu bringen für angemessen erachtet.

Zugleich werden an die Präsidenten beider Kammern die Landtagspropositionen überreicht.

Die übrigen Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung des Landtags werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eignes Programm bestimmt.

Abschnitt III.

Außenbleiben und Beurlaubung der Ständemitglieder.

§ 14. Jedes Ständemitglied hat, wenn es den Ort des Landtags auf einige Zeit zu verlassen wünscht, schriftlich um Urlaub zu bitten (vergl. jedoch § 2, Abs. 2).

Wer an einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen behindert ist, hat bei dem Präsidenten sich, und zwar in der Regel ebenfalls schriftlich, zu entschuldigen (vergl. auch § 96).

§ 15. Die Präsidenten haben ihre Gesuche um Urlaub durch das Gesammtministerium an den König zu bringen.

Von anderen Kammermitgliedern sind dieselben vor Constituirung der Kammern bei der Einweisungscommission (§ 6), später bei dem Präsidenten, übrigens stets unter Angabe der Gründe und der Dauer des Urlaubs, anzubringen. Die Entscheidung gebührt der Kammer, welcher überhaupt sowohl Anfangs von der Einweisungscommission, als später von dem Präsidenten die abwesenden Mitglieder anzuzeigen sind.

Sollte ein Mitglied ganz ohne Entschuldigung oder über die Dauer des ihm ertheilten Urlaubs außenbleiben und triftige Behinderungsgründe nicht anzuführen vermögen, so ist ihm von der Kammer eine angemessene Frist zum Erscheinen zu bestimmen.

Kehrt ein Abwesender auch dann noch nicht zurück, so kann die Kammer ihn unter Einräumung einer anderweiten Frist und mit der Verwarnung, daß von ihr bei seinem Nichterscheinen über seine zeitweise oder gänzliche Ausschließung werde Beschluß gefaßt, nach Befinden er der Wählbarkeit werde verlustig erklärt werden, vorladen und bei fortdauerndem Außenbleiben sodann den Eintritt der angedrohten Nachtheile aussprechen. Ueberdem gilt aber auch von ungerechtfertigt abwesenden Mitgliedern die § 8 enthaltene Bestimmung.

Beide vorgedachte Aufforderungen sind schriftlich, übrigens auf Kosten des Abwesenden zu bewirken, und soll die zweite derselben der Staatsregierung (§ 131) zu legaler Behändigung übergeben werden. Können die Ladungen einem Abwesenden in Folge seines Verschuldens nicht zugestellt werden, so wird hierdurch das weitere Verfahren dennoch nicht gehindert.

Einberufung der Stellvertreter.

§ 16. Ob und wann in den §§ 8, 14 und 15 gedachten Fällen der Stellvertreter eines abwesenden Mitgliedes der zweiten Kammer einzuberufen sei, hängt von dem Beschlusse der Letzteren ab.

§ 17. In dringenden Fällen kann der Präsident auf drei Tage, oder, dafern die Kammer vor deren Ablauf keine Sitzung hält, bis zur Zeit der nächsten Sitzung Urlaub ertheilen. Er hat jedoch, eben sowie in dem Falle § 14, Absatz 2, der Kammer hiervon sofort Nachricht zu geben.

Abschnitt IV.

Von dem Directorium der Kammern.

Directorium.

§ 18. Das Directorium einer jeden Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und zwei Secretären.

Dasselbe besorgt in seiner Gesammtheit die ihm nach der Landtagsordnung zugewiesenen Geschäfte collegialisch und beschließt nach Stimmenmehrheit, so daß bei Gleichheit der Stimmen diejenige des Präsidenten entscheidet.

Pflichten des Präsidenten.

§ 19. Der Präsident jeder Kammer ist das Organ der Letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten.

Im Uebrigen kommen jedem Präsidenten in Bezug auf seine Kammer im Allgemeinen alle Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche zur Handhabung der Landtagsordnung erforderlich sind.

Insbesondere werden die an eine Kammer gerichteten Eingaben von deren Präsidenten, die an die Ständeversammlung oder beide Kammern gerichteten dergleichen von dem Präsidenten der ersten Kammer eröffnet.

Der Vicepräsident.

§ 20. Auf den Stellvertreter des Präsidenten gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Letzteren über, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes behindert ist.

Ueberdieß besorgt derselbe diejenigen Directorialgeschäfte, welche der Präsident ihm ausdrücklich überträgt.

Will der Präsident an der Verhandlung in den Sitzungen weiter Theil nehmen, als es in seiner Directorialfunction liegt, so hat er den Vorsitz auf so lange dem Vicepräsidenten abzutreten. Jedoch ist ihm die blose Motivirung seiner Abstimmung gestattet, ohne genöthigt zu sein, den Vorsitz abzugeben. Die Abstimmung darf er auch in ersterem Falle selbst leiten.

Die Secretäre.

§ 21. Den Secretären jeder Kammer liegt die Haltung eines Tagebuchs für die Tagesordnung, Führung der Bestandsliste und der Protocolle, Ausfertigung von Schriften

in Angelegenheiten, für welche keine besonderen Berichterstatter bestellt sind, Vorlesung der von den Directorien in den Sitzungen zur Kenntniß der Kammer zu bringenden Eingänge und anderen Schriften und die Beaufsichtigung der Canzlei im Allgemeinen, sowie der Registrande insbesondere, ingleichen des Acten- und Rechnungswesens, ob.

§ 22. In das Tagebuch für die Tagesordnung werden nach der Zeitfolge der gefaßten Beschlüsse alle diejenigen Gegenstände verzeichnet, welche die Kammer auf eine Tagesordnung zu bringen beschlossen hat.

In die Bestandsliste wird eingetragen, so oft ein Mitglied Urlaub erhalten, denselben angetreten, oder nach dessen Beendigung sich wieder eingefunden hat, ingleichen, wenn Mitglieder, ohne beurlaubt zu sein, einer Sitzung mit oder ohne Entschuldigung nicht beigewohnt haben.

In die unter Aufsicht der Secretäre für jede Kammer durch einen Canzleibeamten zu führende Registrande werden unter laufenden Nummern alle an die Kammer gelangenden Schriften nach ihrem Datum und Inhalte eingetragen.

Von dem Tagebuche der Tagesordnung, von der Bestandsliste und von der Registrande kann jedes Mitglied stets Einsicht nehmen.

Geschäfte der einzelnen Secretäre und Stellvertretung.

§ 23. Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter die Secretäre haben diese selbst eine, dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegende Uebereinkunft zu treffen; können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet das Directorium. In Behinderungsfällen oder bei besonderer Geschäftsanhäufung haben sie sich gegenseitig zu unterstützen. Auch kann der Präsident dießfalls für einzelne Sitzungen die Führung des Protocolls einem anderen Kammermitgliede übertragen, oder die Kammer, wenn es nöthig ist, einen stellvertretenden Secretär bestellen.

§ 24. Wird im Laufe eines Landtags die Stelle eines Directorialmitgliedes erledigt, so ist sofort wegen deren Wiederbesetzung nach §§ 67 und 72 der Verfassungsurkunde und § 85 der Landtagsordnung Einleitung zu treffen. Tritt der Fall in der Person des Präsidenten der zweiten Kammer ein, so sind in letzterer zur Wiederbesetzung außer dem Vicepräsidenten noch drei Mitglieder vorzuschlagen; betrifft die Erledigung die Stelle eines Vicepräsidenten, so beschränkt sich der Vorschlag auf drei Personen.

Für Fälle vorübergehender Behinderung ist in §§ 20 und 23 bereits Bestimmung getroffen. Wären beide Präsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert, so haben die Secretäre nach der Reihenfolge ihrer Wahl die laufenden Geschäfte zu erledigen, auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, eine Sitzung der Kammer zu veranstalten, in welcher jedoch lediglich die Wahl der sodann dem Könige zu der Function eines interimistischen Stellvertreters der Präsidenten für die Dauer der Behinderung vorzuschlagenden drei Kammermitglieder vorgenommen werden darf.

§ 25. Das Amt aller Directorialmitglieder endigt sich mit dem Landtage, für welchen sie bestellt worden.

Es haben jedoch nach jedem Landtagsschlusse die Präsidenten beider Kammern nicht nur vorkommenden Falls dem § 138 der Verfassungsurkunde gedachten feierlichen Acte beizuwohnen, sondern auch die Schlüssel zu dem Behältnisse, in welchem das Original der Verfassungsurkunde niedergelegt ist, aufzubewahren (vergl. auch §§ 84 und 140).

Abschnitt V.

Siegel, Archiv, Canzlei und Aufwärter der Stände.

Siegel. § 26. Die Ständeversammlung hat ein gemeinschaftliches und jede Kammer noch ein besonderes Siegel zum Verschluß und zur Beglaubigung ihrer amtlichen Schriften. Während des Landtags wird das der Ständeversammlung und das der ersten Kammer in der Canzlei dieser Kammer, das Siegel der zweiten Kammer in der Canzlei der Letzteren aufbewahrt. Die Präsidenten führen überdieß noch kleine Kammersiegel zum Handgebrauche (vergl. übrigens § 147).

Archiv. § 27. Das Archiv der Stände wird im Landhause abgesondert von anderen Acten aufbewahrt.

Es ist in vier Abtheilungen getheilt:

1) die Acten der bis mit dem Jahre 1831 gehaltenen Land-, Ausschuß- und Deputationstage;
2) die gemeinsamen Acten der späteren Ständeversammlungen;
3) die besonderen Acten der ersten und
4) die besonderen Acten der zweiten Kammer.

Die Acten aller vier Abtheilungen — die der beiden letzten Abtheilungen jedoch nur insoweit sie nicht einen noch dauernden Landtag betreffen — stehen dem gemeinschaftlichen Gebrauche beider Kammern offen (vergl. § 30). Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben dagegen von Acten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dieß nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Bibliothek. § 28. Zum Gebrauche der Ständeversammlung besteht eine Bibliothek, in der namentlich auch die Sammlungen auswärtiger Landtagsacten aufzubewahren sind.

Archivar der Stände und dessen Bestellung. § 29. Für das Archiv und die Bibliothek der Stände wird von denselben ein Archivar ernannt, wozu die Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag bringen.

Die Vorwahlen in den Directorien, sowie die Wahlen in den Kammern erfolgen nach der §§ 85 und 86 enthaltenen Vorschrift.

Fallen die Wahlen beider Kammern nicht auf eine und dieselbe Person, so haben deren Directorien nochmals gemeinsam über Vereinigung der getheilten Ansichten zu berathen und ist das Ergebniß dieser Verhandlung in jeder Kammer zu anderweiter Beschlußfassung vorzutragen. Wird auch hierbei keine Uebereinstimmung beider Kammern erlangt, so geht die Wahl für dieses Mal auf das Gesammtministerium über, welches aus den von den Directorien vorgeschlagenen Personen den Archivar ernennt.

Der erwählte Archivar wird von beiden Präsidenten in Pflicht genommen und hat eine Dienstwohnung im Landhause zu nehmen.

Von seiner Anstellung ist dem Gesammtministerium Nachricht zu ertheilen.

§ 30. Der Archivar hat

1) über das Local, Inventarium und Bestand des Archivs sowie der Bibliothek Aufsicht zu führen und für die Herstellung und Erhaltung beider in übersichtlicher Ordnung Sorge zu tragen, auch die Sitzungssäle und Canzleilocale sammt deren Inventar zu beaufsichtigen und über letzteres ein genaues Verzeichniß zu führen;
2) während der Landtage bei der Redaction der Landtagsacten mitzuwirken (vergl. § 134);
3) über die Canzlei beider Kammern und das dabei angestellte Personal nach Anleitung der Secretäre der Kammern Aufsicht zu führen;
4) unter gleicher Leitung das Rechnungswesen, und zwar sowohl während der Landtage, als bei dem Zusammentritte von Zwischendeputationen (§ 148 fg.) zu besorgen, überhaupt aber den Secretären bei Ausübung ihres Amtes außerhalb der Sitzungen Beistand zu leisten (vergl. § 143), und endlich
5) diejenigen Schriften, welche ihm während und außerhalb der Landtage von den Präsidenten oder den Vorständen der Deputationen übertragen werden, zu fertigen.
6) In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen kann derselbe, soweit seine übrigen Obliegenheiten dieß gestatten, von der Staatsregierung in angemessener Weise beschäftigt werden.

Das Uebrige wird durch eine von den Kammern zu ertheilende Instruction bestimmt, in der namentlich auch auszusprechen ist, unter welchen Bedingungen der Archivar, abgesehen von dem Falle, wenn solches Seiten der Staatsregierung verlangt wird und außer der Zeit des Landtags, Jemandem aus dem Archive und der Bibliothek etwas vorlegen darf.

§ 31. Der Archivar bezieht einen festen Dienstgehalt, welcher ebenso, wie die ihm während der Dauer jedes Landtags etwa zu bewilligenden Tagegelder, von den Ständen im Einverständnisse mit der Staatsregierung bestimmt wird.

§ 32. Er darf als Beamter der Stände nebenbei ein Staats- oder Privatamt nicht bekleiden.

Rücksichtlich seiner gänzlichen Entlassung oder zeitweiligen Suspension vom Amte, seiner etwaigen Versetzung in Wartegeld oder Pensionirung leiden die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern; Letzteres kann jedoch nur seine Suspension, nicht aber die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen, welchem die Genehmigung der getroffenen Verfügung sofort bei seinem Beginn zu überlassen ist.

Kanzlei- und Dienerpersonal.

§ 33. Den Kammern wird für ihre Kanzlei und zur Aufwartung das erforderliche Personal von dem Ministerium des Innern vorgeschlagen und zu diesem Zwecke bei Beginn jeden Landtags von dem Letzteren eine die doppelte Zahl enthaltende Liste aufgestellt.

Aus derselben haben nach Eröffnung des Landtags die Directorien die nöthigen Personen auszuwählen, und steht ihnen während des Landtags zu jeder Zeit der Wechsel in dieser Wahl frei.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Erlangung möglichster Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

Den Einweisungscommissionen wird das erforderliche Personal für die Dauer ihrer Function durch das Ministerium des Innern beigegeben.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von den Directorien, und zwar nach deren Ermessen mittelst Eides oder Handschlags, verpflichtet, auch darüber und über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung steht das gedachte Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretäre, sowie bezüglich der allgemeinen Aufsicht unter dem Archivar. Uebrigens hat der zu Beaufsichtigung der Galeriecingänge angestellte Aufwärter in Betreff derjenigen Galerien, für welche die Eintrittskarten durch das Ministerium des Innern ausgegeben werden (§ 46), sich nach den Anordnungen des Letzteren zu richten.

Abschnitt VI.

Sitzungen der Kammern.

Sitzordnung.

§ 34. In den Sitzungen der Kammern sind für deren Directorium ebenso wie für die Regierungscommissare (§ 132) besondere Plätze vorzubehalten, alle übrigen Kammer-

mitglieder haben ihre Sitze in Gemäßheit § 76 der Verfassungsurkunde, die Bevollmächtigten und Stellvertreter die Plätze Derjenigen einzunehmen, die sie vertreten.

Anberaumung, Eröffnung und Schluß der Sitzungen.

§ 35. Der Präsident der Kammer bestimmt die Zeit der Sitzungen, eröffnet und schließt dieselben und zeigt an deren Schlusse die Zeit der folgenden an, oder behält, wenn dieß nicht sogleich thunlich ist, die weitere Zusammenberufung der Kammermitglieder sich vor.

Dem Gesammtministerium ist von der Zeit, für welche Sitzungen anberaumt worden sind, Nachricht zu ertheilen.

§ 36. Die Eröffnung der Sitzung und Vorlesung des Protocolls (§ 53) kann nach Eintritt der für den Beginn bestimmten Zeit erfolgen, wenn auch die nach § 74 zu Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Kammermitgliedern noch nicht versammelt ist. Entstehen aber Zweifel über das Protocoll, welche sich ohne Beschluß der Kammer nicht erledigen lassen, so muß die Anwesenheit der beschlußfähigen Zahl abgewartet werden.

Verhalten in den Sitzungen.

§ 37. Die Kammermitglieder haben sich in den Sitzungen alles Dessen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen, oder die Ruhe derselben stören könnte. Insbesondere haben sie bei den Verhandlungen jede Abweichung von dem vorliegenden Berathungsgegenstande, alle Persönlichkeiten, sowie alle beleidigende und sonst unanständige Ausdrücke zu vermeiden, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, den deutschen Bund und seine Glieder, die Kammern oder einzelne Ständemitglieder, sowie gegen die Staatsminister oder Regierungscommissare erlauben, und ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum blosen Widerrufe oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschlusse aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar (§ 83 der Verfassungsurkunde).

Diese Bestimmungen leiden im Allgemeinen auch auf die Schriften der Ständeversammlungen, sowie der Deputationen oder einzelner Ständemitglieder Anwendung.

Hiernächst sind aber noch folgende Vorschriften zu beobachten.

Form bei dem Sprechen. Ertheilung des Wortes.

§ 38. Niemand darf zur Kammer sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

Nach dessen Erlangung spricht er von seinem Platze aus stehend und gegen den Präsidenten gerichtet.

Nur der Präsident und die Secretäre haben das Recht, sitzend zu sprechen, andere Ständemitglieder, wenn sie am Stehen behindert sind, blos mit Genehmigung des Präsidenten.

Die Anmeldung zum Sprechen muß von Jedem, der das Wort begehrt, einzeln, übrigens schriftlich oder mündlich und zwar, wenn es in der Sitzung geschieht, unter Erhebung vom Platze erfolgen, darf auch vor dem Tage, an welchem der zu besprechende Gegenstand auf der Tagesordnung steht, nicht angenommen werden.

Unter mehreren um das Wort sich meldenden Kammermitgliedern ist dasselbe, wenn er es begehrt, zunächst dem Vicepräsidenten zu ertheilen, die übrigen erhalten solches in der Ordnung, in welcher sie darum gebeten haben, oder, wenn diese bei gleichzeitigen Anmeldungen zweifelhaft ist und nicht unter den Angemeldeten selbst eine Vereinbarung erfolgt, nach der Nummerfolge ihrer Plätze.

Ein angemeldeter Redner kann seine Stelle in der Reihenfolge einem anderen Angemeldeten mit dessen Zustimmung abtreten.

Bei Beginn jeder Berathung sind die bereits angemeldeten Sprecher in der Reihenfolge, in welcher ihnen das Wort verliehen worden ist, namhaft zu machen.

Den Regierungscommmissaren und dem Berichterstatter steht das Wort nach vorheriger Anmeldung bei dem Präsidenten zu jeder Zeit frei, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden.

Ablesen von Vorträgen.

§ 39. Das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist nur den Berichterstattern und Regierungscommissaren gestattet.

§ 40. Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, durch welche eine Störung verursacht oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, sind untersagt.

Niemand darf einen Sprecher in seiner Rede unterbrechen (vergl. jedoch § 44).

§ 41. Die Person des Staatsoberhauptes darf in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

In Bezug auf die Königliche Familie, den deutschen Bund, die Bundesversammlung und auswärtige Regenten oder Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

Anschuldigungen gegen öffentliche Beamte.

§ 42. Wer in der Versammlung eine Beschuldigung pflichtwidriger, oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, gegen öffentliche Beamte ausspricht, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung ihr Letztere namhaft zu machen und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.

Polizei der Kammer.

§ 43. Jeder Kammer ist während ihrer Sitzungen die Polizei in ihren Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Polizeibehörde, wenn es in Bezug auf ein Verbrechen erforderlich ist, nicht ausgeschlossen.

Die der Kammer zustehende Polizei wird in der Kammer beziehendlich unter Beobachtung der im § 59 der Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820 enthaltenen Vorschrift ausschließend durch den Präsidenten geübt, welcher hierzu die nöthigen Anordnungen zu treffen hat und sie, soweit nöthig durch das zur Aufwartung bestellte, oder zu Aufrechthaltung der Ruhe commandirte Personal vollstrecken läßt, übrigens dafür der Kammer wie der Staatsregierung verantwortlich ist.

Ruf zur Ordnung und Entziehung des Wortes.

§ 44. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches der Landtagsordnung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen, und kann ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.

Die anwesenden Regierungscommissare, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei demselben auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Ein derartiger kurzer Antrag ist nicht als eine verbotene Unterbrechung (§ 40) anzusehen und bedarf keiner vorherigen Unterstützung (vergl. §§ 70 und 72).

Abbrechung der Sitzung.

§ 45. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er die Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, letztere wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf, unter der Verwarnung, daß er bei fortdauernder Unordnung die Sitzung unterbrechen oder schließen werde. Bleibt auch diese, durch ein Zeichen mit der Glocke oder dem Hammer zu begleitende Erinnerung unwirksam, so hat er die Sitzung entweder ganz zu schließen oder auf eine unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Auch in letzterem Falle muß der Sitzungssaal geräumt und geschlossen werden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§ 46. Die Kammersitzungen, mit Einschluß der §§ 10 und 12 gedachten, sind in der Regel öffentliche (§ 135 der Verfassungsurkunde).

Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, sowie einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu welchen letzteren der Präsident der Kammer unter Bestimmung der Art der Legitimation den Eintritt gestattet.

Ueberdem werden von der Regierung die zu stenographischer Aufnahme der Verhandlungen erforderlichen Personen gestellt, auch können den Berichterstattern der Journale auf der öffentlichen Galerie besondere Plätze bis auf Widerruf eingeräumt werden.

§ 47. Die Copieen stenographischer Niederschriften sind vor jeder Veröffentlichung den Sprechern zur Einsicht vorzulegen, um, wenn etwa bei der Niederschrift Unrichtig-

keiten untergelaufen sein sollten, dieselben berichtigen zu können. Die Rückgabe muß aber binnen längstens 48 Stunden erfolgen.

Verhalten der Zuhörer.

§ 48. Die Zuhörer haben Alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe in der Kammer gestört wird. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung ist streng untersagt. Wer dem zuwiderhandelt, wird sofort aus dem Saale entfernt.

Sollte sich ein Zuhörer beigehen lassen, die Ruhe der Sitzung auf irgend eine auffallende Art zu stören oder die Berathung zu unterbrechen, so wird derselbe in Verhaft genommen und nach Befinden der Polizei oder dem Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.

Auch steht dem Präsidenten das Befugniß zu, diejenige Galerie, in welcher eine Störung der Ruhe stattgefunden hat, ganz von den Zuhörern räumen und für die Dauer dieser Sitzung schließen zu lassen.

An dem Wesen der öffentlichen Sitzung wird hierdurch nichts geändert.

In Gemäßheit obiger Vorschriften ist das Erforderliche durch Anschläge an den Eingängen der Galerien bekannt zu machen.

Uebrigens ist der Präsident auch für strenge Handhabung dieser Vorschriften der Kammer wie der Staatsregierung verantwortlich.

Geheime Sitzung.

§ 49. Wird die Sitzung in eine geheime verwandelt, so fordert der Präsident die auf den Galerien befindlichen Personen auf, den Saal zu verlassen. Letztere haben sich hierauf sofort zu entfernen, und sind die Thüren von den Thürstehern zu schließen.

Ebenso haben die im Sitzungssaale gegenwärtigen Stenographen in der Regel abzutreten.

Dem Einvernehmen zwischen beiden Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

§ 50. Geheime Sitzung tritt ein,

a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen;

b) auf den Antrag von mindestens einem Viertheile der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn ein Mitglied auf geheime Sitzung anträgt und zwei andere ihm beistimmen, so ist über diesen Antrag in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden (§ 135 der Verfassungsurkunde).

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen und gegen Jedermann, außer

den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Wird ein Kammermitglied überführt, die ihm in dieser Beziehung obliegende Verpflichtung verletzt zu haben, so hat die Kammer darüber, ob dasselbe von ihr auszuschließen sei, Beschluß zu fassen. Diese Ausschließung kann nach Befinden der Umstände auf eine bestimmte Zeit oder für immer erfolgen.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betraf, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der über eine geheime Verhandlung aufgenommenen Niederschriften, und zwar nicht blos als Handschrift (vergl. § 136 sub a), sondern für das größere Publicum beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Niederschriften nicht mehr für einen geheim zu haltenden, wenn auch der Druck noch nicht erfolgt ist (vergl. jedoch § 136 sub b).

§ 51. Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet. Verbot der Berathung nach dem Schlusse der Sitzung.

§ 52. Ueber das in den Sitzungen Verhandelte wird von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen. Dasselbe hat die Zahl der anwesenden Kammermitglieder, die Namen des vorsitzenden Präsidenten und der gegenwärtigen Organe der Staatsregierung, sowie die von Letzterer etwa abgegebenen erheblichen Erklärungen aufzunehmen, auch wichtigere thatsächliche Vorgänge zu bemerken, hiernächst die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen und die gefaßten Beschlüsse treu wiederzugeben (vergl. § 81), dagegen, wenn Stenographen anwesend sind, in die Einzelheiten der Berathung nicht einzugehen. Protocollführung.

Abschnitt VII.

Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

§ 53. Beim Beginn der Sitzung wird, soweit dieß nicht bereits geschehen, das über die letztvorhergegangene Sitzung aufgenommene Protocoll vorgelesen. Vorlesung des Protocolls.

Diese Vorlesung darf nicht durch Bemerkungen unterbrochen werden.

§ 54. Wenn nach beendigter Vorlesung des Protocolls auf die vom Präsidenten gestellte Frage keine Erinnerung gegen dasselbe gemacht wird, so gilt es für genehmigt.

Erfolgt eine solche und findet der Secretär die Erinnerung begründet, wird auch sonst kein Widerspruch dagegen erhoben, so ist die beantragte Aenderung sogleich vorzunehmen.

Entgegengesetzten Falls bestimmt, wenn es sich um die Erinnerung eines Mitgliedes der Kammer handelt, diese Letztere, ob und wie das Protocoll zu ändern sei. Ergiebt sich

aber in Bezug auf die von einem Regierungscommissar gegen das Protocoll erhobene Ausstellung eine Meinungsverschiedenheit, so muß zwar die erstere dem Protocolle noch einverleibt werden, es steht jedoch der Kammer frei, eine Gegenerklärung beifügen zu lassen, der die Aufnahme in das Protocoll gleichfalls nicht zu versagen ist.

Niemand darf übrigens gegen das Protocoll mehr als einmal sprechen oder bei seinen Bemerkungen auf den verhandelten Gegenstand selbst materiell und weiter, als zur thatsächlichen Berichtigung nöthig ist, zurückkommen.

Auch können Erinnerungen gegen das Protocoll nur von den Kammermitgliedern gemacht werden, welche an der Sitzung, über die dasselbe aufgenommen worden ist, Theil genommen haben.

Vollziehung des Protocolls.

§ 55. Das Protocoll wird von dem Protocollführer und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern der Kammer unterzeichnet. Die Letzteren wechseln nach der Reihe, wie sie in dem Verzeichnisse der Kammermitglieder aufgeführt sind.

Vortrag der Registrande.

§ 56. Auf die Vollziehung des Protocolls der letztvorhergegangenen Sitzung (vergl. jedoch § 53, Absatz 1) folgt die Ablesung der Registrande; in der Regel werden hierbei nur diejenigen Eingänge vorgetragen, welche mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung erfolgt sind. Ausnahmen treten ein bei Mittheilungen der Staatsregierung, Deputationsberichten, Schriften der Kammern an die Regierung, Urlaubsgesuchen und besonders dringenden Gegenständen.

Die eingegangenen Königlichen Decrete werden, jedoch ohne die dazu etwa gehörigen Beilagen, durch Vorlesen bekannt gemacht. Bei anderen Eingängen findet dieß nur insoweit Statt, als der Präsident dieß für zweckmäßig erachtet, oder die Kammer das Vorlesen ausdrücklich beschließt.

Bei dem Vortrage der Registrande beschließt die Kammer, an welche Deputation die Eingabe zur Berichtserstattung abzugeben, oder was sonst auf selbige zunächst zu thun sei. Hierbei kann eine definitive Entschließung nur in der Weise, daß die Sache beizulegen, erfolgen und eine Discussion über das Materielle nur zu letzterem Zwecke stattfinden (vergl. jedoch § 123 der Verfassungsurkunde).

Ist es unzweifelhaft, daß eine Eingabe einer der bestehenden Deputationen zu überweisen sei, so kann das Directorium diese Abgabe auch unerwartet des Kammerbeschlusses verfügen; der Präsident hat aber Solches bei dem Vortrage der Registrande in der nächsten Sitzung anzuzeigen.

Mündliche Anzeigen.

§ 57. Dem Vortrage der Registrande folgen die Anzeigen, welche der Präsident oder die Deputationen der Kammer über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises zu erstatten haben.

Anfragen. (Interpellationen).

§ 58. Anfragen einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Stände gehören, oder an das Directorium über die Geschäfte der Kammern, und an Deputationen über deren Verhandlungen können nach dem Vortrage aus der Registrande gleichfalls, und zwar sowohl mündlich als schriftlich, gestellt werden.

Insoweit dergleichen Anfragen an die Staatsregierung gerichtet sind, müssen sie zunächst bei dem Präsidenten schriftlich eingereicht und von diesem der Staatsregierung sofort mitgetheilt werden. Erst drei Tage nach dieser Mittheilung ist es gestattet, die Interpellation in der Kammer selbst vorzubringen und wird die Regierung in Letzterer dann sofort oder in der nächst darauf folgenden Sitzung sich entweder über die Anfrage aussprechen, oder wenigstens bestimmt erklären, ob und wann sie zu antworten gedenke.

Eine weitere Verhandlung findet weder über die gestellten Anfragen, noch später über die darauf ertheilten Antworten Statt. Der Anfragende kann sich durch die Antwort befriedigt erklären, oder die Stellung eines besonderen Antrags vorbehalten.

Tagesordnung.

§ 59. Nach Erledigung der in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Gegenstände wird zur Tagesordnung (§ 60) übergegangen.

Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

§ 60. Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident in der Regel die Gegenstände, welche in der nächstfolgenden zur Berathung kommen sollen, als Tagesordnung für dieselbe. Er richtet sich hierbei nach der Zeitfolge des Eingangs, insofern nicht nach § 80 der Verfassungsurkunde oder wegen anderer erheblicher Ursachen eine Abweichung nöthig wird.

Die festgestellte Tagesordnung wird sofort nach Schluß der Sitzung im Saale angeschlagen, auch in einem vom Präsidenten unterzeichneten Exemplare an das Gesammtministerium und in Abschriften an alle einzelne Ministerien abgegeben.

Kann der Vorschrift im Eingange des Paragraphen nicht entsprochen werden, so ist die vom Präsidenten nachträglich festgestellte Tagesordnung spätestens am Tage vor der Sitzung bis 6 Uhr Abends durch Anschlag im Saale und an dessen Eingange bekannt zu machen, auch gleichzeitig den Ministerien in der obenbemerkten Weise, sowie den Kammermitgliedern durch Karten davon Nachricht zu geben.

Ausnahmen.

§ 61. Mittheilungen, welche Regierungscommissare einer Kammer zu machen haben, sind jederzeit anzuhören, dergestalt, daß auch die festgestellte Tagesordnung dadurch unterbrochen werden kann.

Andere Abweichungen von der Tagesordnung und der §§ 53 bis 59 vorgeschriebenen Reihenfolge der Geschäfte sind nur zulässig, wenn die Kammer eine solche Abweichung beschließt, und insoweit nicht ein Widerspruch von Seiten der Regierungscommissare erfolgt. Zu Aufnahme eines neuen Gegenstandes auf die Tagesordnung bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Regierungscommissare.

Abschnitt VIII.

Von den Verhandlungen der Kammern.

Frist zwischen der Vorlegung der Berichte und der Verhandlung.

§ 62. Die Verhandlung über schriftliche Deputationsberichte (§ 101) kann — dafern nicht durch ausdrücklichen Kammerbeschluß unter Zustimmung der Regierungscommissare eine Ausnahme gestattet wird — erst am dritten Tage nach Vertheilung der gedruckten Berichte, und bei Berichten, die nicht gedruckt worden, nachdem letztere in der Canzlei, dafern sie aber Gegenstände geheimer Verhandlung betreffen, bei einem Secretär zur Einsicht ausgelegt worden sind, erfolgen. Diese Frist ist in beiden Fällen so zu berechnen, daß zwischen der Vertheilung beziehendlich Auslegung des Berichts und der Verhandlung zwei volle Tage innen liegen müssen. Vor Beginn der Verhandlung ist der Bericht oder der betreffende Abschnitt desselben in der Regel vorzulesen.

Ueber mündliche Berichte wird die Verhandlung, wenn nichts Anderes ausdrücklich beschlossen wird, sofort nach deren Vortrage eröffnet.

Allgemeine Verhandlung.

§ 63. Besteht ein Gesetzentwurf aus mehreren Paragraphen oder Artikeln, oder eine andere Vorlage aus mehreren Theilen, so kann zunächst eine allgemeine Verhandlung über das Ganze, bei umfänglichen Gesetzen auch über die einzelnen Abschnitte stattfinden.

Diese Verhandlung wird von dem Berichterstatter durch Vorlesen des allgemeinen Gutachtens der Deputation eröffnet. Bei Vorlagen der Staatsregierung geht die Vorlesung des Königlichen Decrets und der allgemeinen Motiven voraus. Ausnahmen hiervon finden nur Statt, wenn von der Kammer und den Regierungscommissaren eine Vereinbarung darüber getroffen wird.

§ 64. Hat die Deputation oder ein Theil derselben in ihrem Berichte auf unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage angetragen, so kann hierüber mit Zustimmung der Staatsregierung nach Beendigung der allgemeinen Debatte Beschluß gefaßt werden.

Bei Ablehnung des Vorschlags ist die Berathung nach § 65 fortzusetzen.

Besondere Verhandlung.

§ 65. Abgesehen von dem § 64, Absatz 1 gedachten Falle folgt nach Schluß der allgemeinen Verhandlung sofort die besondere über die einzelnen Theile.

Dieselbe wird von dem Berichterstatter durch den Vortrag der einzelnen Paragraphen, Artikel oder sonstigen Abtheilungen und der dazu etwa gegebenen Motiven, ingleichen des darauf bezüglichen Deputationsgutachtens eröffnet. Soll hiervon abgewichen werden, so kann dieß nur unter den § 63 a. E. bemerkten Voraussetzungen stattfinden.

Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

§ 66. Keinem Mitgliede der Kammer, den Berichterstatter ausgenommen, darf das Wort bei der allgemeinen Verhandlung, sowie bei der besonderen über eine und dieselbe Paragraphe rc. oder denselben Abänderungsvorschlag vom Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht nur der Kammer zu.

Will ein Mitglied eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß hinsichtlich einer von ihm selbst gethanen Aeußerung kurz aufklären, so ist ihm zu diesem Zwecke das Wort, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit und vor allen Anderen zu gestatten.

Ende der Verhandlung.

§ 67. Die Verhandlung in der Kammer wird beendigt, wenn Niemand mehr um das Wort bittet. Es hat solchenfalls der Präsident den Schluß der Debatte ausdrücklich auszusprechen.

Es kann aber auch schon früher auf Schluß der Debatte angetragen werden, jedoch nur von Kammermitgliedern, die an der zu schließenden Debatte noch nicht Theil genommen haben. Erlangt ein solcher Antrag Unterstützung (vergl. § 72), so ist nur das Wort dagegen zu gestatten.

Die Abstimmung über den Schluß der Debatte ist, dafern nicht bereits sowohl für als wider den in Frage gestellten Gegenstand zwei Kammermitglieder, insoweit sie es verlangten, das Wort erhalten haben, bis zu dessen Erfolg auszusetzen.

Schlußwort der Regierungscommissare und Berichterstatter.

§ 68. Nach dem Schlusse der Verhandlung ist dem Berichterstatter noch das Wort zu ertheilen. Gehört er, bei nicht einstimmigem Gutachten, der Minorität der Deputation an, so gebührt das Schlußwort einem Mitgliede der Majorität und zwar, wenn sich der Vorstand der Deputation in derselben befindet, zunächst diesem. Der Vertheidiger des Gutachtens der Minorität spricht jedenfalls unmittelbar vor dem Schlußworte der Majorität.

Handelt es sich um einen selbstständigen Antrag, der nicht von einer Deputation begutachtet worden ist, so steht das Schlußwort, statt des Berichterstatters, dem Antragsteller zu.

Zuletzt ist den Regierungscommissaren, insofern sie es für nöthig erachten, nochmaliges Gehör zu verstatten (vergl. § 134 der Verfassungsurkunde).

Sollten bei diesen Schlußäußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Kammermitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen.

Abänderungsvorschläge. (Amendements.)

§ 69. Jedes Kammermitglied und jeder Regierungscommissar ist berechtigt, vor und während der Verhandlung über eine Vorlage Abänderungen derselben zu beantragen.

Dieselben müssen in bestimmter Redaction so eingebracht werden, wie die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn erstere die Zustimmung der Kammer erhalten, und sind in dieser Weise, ohne Beifügung von Motiven, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie der Kammer nach dem Vorlesen der abzuändernden Vorlage, und dafern sie erst während der Verhandlung eingehen, sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, mitzutheilen hat.

Unterstützung und Verhandlung derselben.

§ 70. Die Verhandlung über Abänderungsvorschläge ist mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden.

Dieselbe darf jedoch über die von einzelnen Kammermitgliedern ausgehenden Abänderungsvorschläge nur dann eingeleitet werden, wenn letztere nach dem Verlesen durch den Präsidenten (§ 69) und nach Befinden nach vorgängiger Entwickelung durch den Antragsteller in der ersten Kammer von mindestens 8, in der zweiten Kammer von wenigstens 12 Mitgliedern unterstützt worden sind. Der Präsident hat deshalb an die Kammer eine Frage zu stellen, auf welche die Unterstützung durch Erhebung vom Platze ausgedrückt wird. Unzulässige Anträge hat der Präsident nicht zu gestatten. Entsteht ein Zweifel darüber, ob ein Antrag unzulässig sei, so entscheidet die Kammer.

Abänderungsvorschläge, welche von den Regierungscommissaren, von der Deputation oder selbst nur von einzelnen Mitgliedern derselben ausgehen, und letztern Falls im Berichte erwähnt sind, oder endlich während der Debatte von der Mehrheit der Deputation angenommen werden, bedürfen der Unterstützung nicht. Das Gleiche gilt von Anträgen hinsichtlich der Fragstellung und der Art der Abstimmung, die auch mündlich und jederzeit, selbst nach dem Schlusse der Verhandlung, statthaft sind.

§ 71. Ein Verbesserungsantrag, welcher die erforderliche Unterstützung gefunden, kann von dem Antragsteller zwar jederzeit, doch nur mit Genehmigung der Kammer, zurückgezogen, vor Erfolg der letzteren auch von jedem anderen Kammermitgliede wieder aufgenommen werden. Hat die Kammer die Zurückziehung genehmigt, so bedarf es bei etwaiger Wiederaufnahme des Antrags einer nochmaligen Unterstützung desselben, bevor er aufs Neue Gegenstand der Verhandlung werden kann.

§ 72. Auf Anträge, welche außer den eigentlichen Amendements während der Berathung gestellt werden, leiden die Vorschriften §§ 69 bis 71 gleichfalls Anwendung (vergl. jedoch § 50 unter b).

Abschnitt IX.

Von den Abstimmungen und Beschlüssen der Kammern.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an der Abstimmung.

§ 73. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied der Kammer berechtigt und verpflichtet.

Nur diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person, und also nicht etwa blos wegen der Corporation oder ständischen Classe, der sie angehören, betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

Beschlußfähige Zahl.

§ 74. Ueber die Zahl der Mitglieder, welche zu einem gültigen Beschlusse erforderlich sind, enthält die Verfassungsurkunde § 128, Abs. 1 in Verbindung mit § 152, Abs. 2 die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der hier bemerkten Quote werden die nach § 73 dieser Landtagsordnung persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider die Theilnahme an der Abstimmung beharrlich verweigern, von der Gesammtzahl vorher abgezogen.

Zeit der Abstimmung.

§ 75. Die Abstimmung über die einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Theile einer Vorlage sowie über deren Ganzes erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung über den einzelnen Theil oder beziehendlich über das Ganze.

Auf besonderen Antrag der Regierungscommissare oder Beschluß der Kammer ist es gestattet, die Abstimmung auszusetzen, es kann dieß jedoch hinsichtlich einzelner Theile einer Vorlage nicht länger, als bis nach beendigter Verhandlung über die weiteren Theile, geschehen. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungscommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

Form und Reihenfolge der Fragen.

§ 76. Der Präsident hat die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so zu stellen, daß dadurch der Gegenstand völlig erschöpft wird, und die Abstimmung mit „Ja" oder „Nein" erfolgen kann.

§ 77. Bei verwickelter Fragstellung hat derselbe die Reihenfolge der Fragen der Kammer mitzutheilen.

Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den materiellen, Abänderungsvorschläge der ursprünglichen Vorlage, und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen, Fragen, welche Zahlen betreffen, bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben und Zeitbestimmungen auf die größte Ziffer zu richten sein. Uebrigens bleibt dem Vorsitzenden in allen Fällen, wo der logische Zusammenhang eine andere Reihenfolge der Fragen fordert, hierüber das freie Ermessen vorbehalten. Ein Antrag auf Ablehnung einer Vorlage wird, mit Ausnahme des Falls § 64, durch die Abstimmung über letztere selbst erledigt.

Werden gegen die Form oder die Ordnung der Fragen Ausstellungen erhoben, so hat hierüber, soweit nöthig, die Kammer zu entscheiden.

Form der Abstimmung.

§ 78. In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maaße, daß nach ausdrücklicher Stellung der Frage, und nachdem der Präsident durch den Hammer oder sonst auf unzweifelhafte Weise das Zeichen zur Abstimmung gegeben hat, diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfragen mit „Nein" beantworten wollen, sich stillschweigend von ihren Sitzen erheben und so lange stehen bleiben, bis der Secretär die Stimmen gezählt und der Präsident das Ende der Abstimmung in der gedachten Weise angezeigt hat.

Bei entstehenden Zweifeln kann der Präsident auch noch die Gegenprobe veranlassen (vergl. auch § 79 unter 2).

Namensaufruf.

§ 79. Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt:

1) bei der Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung, oder über einen auf Erlassung eines Gesetzes gerichteten oder sonst nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden ständischen Antrag,
2) wenn das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben (§ 78) zweifelhaft ist,
3) in Folge besonderen Beschlusses der Kammer, wenn ein Regierungscommissar oder ein Mitglied der Kammer darauf anträgt.

Eine Debatte über derartige Anträge ist nicht gestattet.

Der Präsident ruft die Stimmenden einzeln auf, indem er mit dem Vicepräsidenten und den Secretären beginnt und sich im Uebrigen nach dem Verzeichnisse der Kammermitglieder richtet. Er selbst stimmt zuletzt.

Die einzelnen abgegebenen Stimmen werden von den Secretären aufgezeichnet.

Eine Motivirung der Abstimmung ist bei letzterer nicht gestattet. Ebensowenig ist das spätere Nachtragen der Stimmen abwesender Mitglieder zulässig.

Oeffentliche und geheime Abstimmung.

§ 80. Die Abstimmungen geschehen in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Ergebniß der Abstimmung.

§ 81. Nachdem die Abstimmung erfolgt ist, spricht der Präsident das erlangte Ergebniß aus, theilt auch die Anzahl der bejahenden oder verneinenden Stimmen der Kammer mit.

In das Protocoll ist nur dieses Ergebniß, nicht die Abstimmung der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

Bei vorhandener Stimmengleichheit ist nach § 128 der Verfassungsurkunde zu verfahren.

Geltendmachung abweichender Ansichten.

§ 82. Der mit der verfassungsmäßigen Stimmenmehrheit (§ 74) gefaßte Beschluß einer Kammer spricht deren Gesammtmeinung aus.

Nur wenn derselbe einen Gegenstand betrifft, über welchen von den Ständen lediglich ein Gutachten verlangt worden ist, kann dem letzteren sowohl die Ansicht der Minderzahl, als auch die abweichende Meinung einzelner Mitglieder beigefügt werden (vergl. § 128, Abs. 5 der Verfassungsurkunde).

Die Abfassung der diese Sondergutachten enthaltenden Beilage liegt denjenigen ob, welche die Beifügung ihrer Meinung verlangen.

Das Gleiche gilt in dem § 129 der Verfassungsurkunde bemerkten Falle.

Abänderung gefaßter Beschlüsse.

§ 83. Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht zurückgenommen oder geändert werden.

Es findet daher auch, abgesehen von dem § 81 a. E. gedachten Falle, eine wiederholte Abstimmung über dieselbe Vorlage nicht Statt.

In Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehen. Nach beendigtem Vereinigungsverfahren (vergl. § 124) hat daher, dafern nicht sämmtliche Differenzpunkte zur Erledigung gelangt sind, jede Kammer eine anderweite Abstimmung mit Namensaufruf über die ganze Vorlage oder über einzelne Theile derselben vorzunehmen, je nachdem die abweichenden Beschlüsse das Ganze oder einzelne Theile betreffen.

Ausfertigung auf die gefaßten Beschlüsse.

§ 84. Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht einer Deputation gefaßt worden sind, von Letzterer durch den Berichterstatter, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und in beiden Fällen dieser von der Rednerbühne aus zur Prüfung und Genehmigung vorgetragen.

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die Concepte von dem Berichterstatter oder Secretär und dem Präsidenten im Namen der Kammer signirt und von Letzterem die Reinschriften vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesammtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung, Signatur und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Wenn beim Schlusse eines Landtags die Ausfertigung oder Genehmigung derartiger Schriften nicht zu ermöglichen ist, so wird dieselbe im Namen der Kammern durch deren Directorien bewirkt. Solche Schriften werden unter dem Tage ausgefertigt, an welchem der Landtagsschluß erfolgt.

Abschnitt X.

Von den Wahlen in den Kammern.

Form der Wahlen.

§ 85. Auf die Wahlen in den Kammern leiden im Allgemeinen die wegen anderer Kammerbeschlüsse geltenden Vorschriften gleichfalls Anwendung (vergl. §§ 73, 74 und 81).

Sie werden stets schriftlich bewerkstelligt. Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dieß durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Namen geschehen. Bei der Wahl für die Directorien findet jedoch wegen jeder zu wählenden Person eine besondere Abstimmung Statt.

Die behufs einer Wahl abgegebenen Stimmzettel werden von den Protocollführern gesammelt, gezählt und dem Vorsitzenden übergeben, welcher sodann unter Controle des Vicepräsidenten oder bei dessen Behinderung eines anderen Kammermitgliedes den Inhalt der Zettel verliest und hiernach das Ergebniß der Wahl der Kammer mittheilt.

Nach dem Schlusse der Sitzung sind die Stimmzettel zu vernichten.

Insoweit ein Stimmzettel zweifelhaft läßt, welche Person durch den darauf geschriebenen Namen bezeichnet werden soll, kann derselbe nicht berücksichtigt werden. Sind auf einen Stimmzettel mehr Namen aufgeschrieben, als Personen zu wählen sind, so werden die über die erforderliche Zahl zuletzt verzeichneten Namen als nicht beigefügt betrachtet; Stimmzettel dagegen, welche zu wenig Namen enthalten, haben volle Gültigkeit.

Stimmenmehrheit.

§ 86. Bei allen Wahlen in der Kammer und den Deputationen ist, wo in der Landtagsordnung ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird (vergl. § 130), absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Sollte bei zweimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit, und, wenn Stimmengleichheit eintritt, das Loos (vergl. auch § 67, Abs. 3 der Verfassungsurkunde).

Abschnitt XI.

Von den Deputationen während des Landtags.

Vorberathung durch Deputationen.

§ 87. Zu Vorberathung der in der Ständeversammlung zu verhandelnden Gegenstände hat jede Kammer in der Regel aus ihrer Mitte Deputationen zu bestellen (vergl. §§ 123 und 124 der Verfassungsurkunde).

Eine gemeinschaftliche Deputation beider Kammern besteht nach § 134.

Ständige Deputationen.

§ 88. Jedenfalls sind sofort nach Eröffnung des Landtags in jeder Kammer folgende ständige Deputationen zu ernennen, welche mit Ausnahme der durch das nothwendige Ausscheiden oder die Beurlaubung und sonstige Behinderung einzelner Mitglieder etwa erforderlich werdenden Ergänzungen während der Dauer des Landtags unverändert fortbestehen. Dieselben sind:

I. die Verfassungsdeputation für Gegenstände der Verfassung und der Gesetzgebung, jedoch mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung;
II. die Finanzdeputation für Gegenstände des Finanzwesens und der Finanzgesetzgebung;
III. die Deputation für ständische Petitionen und Beschwerden;
IV. die Deputation für Petitionen und Beschwerden, welche nicht von Kammermitgliedern ausgehen.

Zahl der Mitglieder.

§ 89. Jede dieser ständigen Deputationen besteht in der ersten Kammer aus fünf, in der zweiten aus sieben Personen; durch Beschluß der Kammer kann sie aber noch verstärkt, auch können für Behinderungsfälle einzelnen Mitgliedern Stellvertreter beigegeben werden.

Bei Wahlen anderer (außerordentlicher) Deputationen wird die Zahl ihrer Mitglieder in jedem einzelnen Falle durch die Kammer bestimmt.

Wahl der Deputation.

§ 90. Die Wahl erfolgt nach der § 85 und § 86 enthaltenen Vorschrift.

Der Präsident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden.

Die Secretäre können die Wahl zu jeder Deputation ablehnen (vergl. jedoch § 134). Das gleiche Recht steht den Königlichen Prinzen zu; anderen Kammermitgliedern ist solches nur aus triftigen Gründen, über welche die Kammer zu entscheiden hat, gestattet.

Ein Kammermitglied kann auch zu mehreren Deputationen gewählt werden, es kann aber solchenfalls die spätere Wahl ablehnen.

Mitwirkung anderer Kammermitglieder.

§ 91. Der Kammerpräsident hat überdem Zutritt zu den Sitzungen aller Deputationen. Auch steht den Letzteren frei, wenn sie es zu Aufklärung der Sache für nöthig erachten, andere ihnen nicht zugehörige Kammermitglieder zu ihren Berathungen einzuladen. Es üben jedoch in beiden Fällen weder der Präsident, noch die nach Vorstehendem zugezogenen Personen ein Stimmrecht in der Deputation aus.

§ 92. Jedes Kammermitglied ist befugt, seine Ansicht in Betreff eines Berathungsgegenstandes den Deputationen schriftlich darzulegen (§ 126 der Verfassungsurkunde).

Geschäftsführung bei den Deputationen.

§ 93. Zur Berathung und Beschlußfassung in den Deputationen ist die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 94. Jede Deputation erwählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und, wenn sie es für nöthig hält, einen Secretär, es kann aber auch die Protocollführung von jedem anderen Mitgliede besorgt werden.

Für jeden ihr überwiesenen Berathungsgegenstand wird von dem Vorstande ein Berichterstatter ernannt.

§ 95. Der Vorstand hat die Zeit der Berathung und deren Gegenstände zu bestimmen, sich aber hierbei ebenfalls nach der § 80 der Verfassungsurkunde gegebenen Vorschrift zu richten.

§ 96. Die Mitglieder der Deputationen sind verbunden, an deren Sitzungen und Berathungen Theil zu nehmen, oder in Behinderungsfällen, unter Angabe der Gründe, bei dem Vorstande sich zu entschuldigen.

Hat ein Mitglied drei unmittelbar auf einander folgende Sitzungen unentschuldigt versäumt, so hat der Vorstand dieß dem Präsidenten der Kammer anzuzeigen, welcher das säumige Deputationsmitglied zum Erscheinen aufzufordern hat. Ist auch dieß erfolglos, so hat der Präsident der Kammer davon Mittheilung zu machen, und kann die Letztere das säumige Mitglied von der Deputation ausschließen, auch eine andere Wahl vornehmen.

Vernehmung mit den Regierungscommissaren.

§ 97. So oft die Deputation einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen, oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat sie vor Abgabe ihres

Gutachtens an die Kammer einen Regierungscommissar zu ihren Sitzungen zuzuziehen, dessen ihr mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen zu hören, dieselben in Erwägung zu nehmen, und nach Befinden zu berücksichtigen (§ 125 der Verfassungsurkunde).

Der Commissar tritt, mit Ausnahme des Falls in der Vereinigungsdeputation (§ 131 der Verfassungsurkunde), vor der Hauptabstimmung ab.

Dagegen sind ihm diejenigen Deputationsprotocolle, in welchen Erklärungen desselben enthalten sind, stets zur Einsicht und Mitvollziehung vorzulegen.

Insoweit für einen Gegenstand nicht bereits ein Commissar bestellt ist (§ 132), hat die Deputation dieß durch den Präsidenten der Kammer bei dem Gesammtministerium zu beantragen.

§ 98. Als „vertraulich" bezeichnete Mittheilungen der Regierungscommissare sind, auch abgesehen von dem Falle im § 50, geheim zu halten.

Berichterstattung der Deputation.

§ 99. Wenn eine Deputation über den ihr zugewiesenen Gegenstand Beschluß gefaßt hat, ist hierüber in der Regel ein schriftlicher Bericht auszuarbeiten.

Derselbe wird den Deputationsmitgliedern mitgetheilt oder in der Deputation vorgelesen und nach Befinden berichtigt, so daß er die Ansicht der Mehrheit und die etwa abweichende Meinung der übrigen Mitglieder mit Angabe der Gründe enthält.

Jedes Mitglied kann den Entwurf des Berichts nebst den Schriften über den darin behandelten Gegenstand einsehen und, so lange der Bericht noch nicht zur Registrande gebracht ist, Dasjenige selbst entwerfen, was es als seine individuelle Meinung eingerückt, oder als Beilage hinzugefügt wissen will.

Die Berichte werden ohne Ausnahme von sämmtlichen Mitgliedern im Concepte signirt und in der Reinschrift unterzeichnet.

Bei der Verhandlung in den Kammern über dieselben übt jedes Mitglied sein Stimmrecht selbstständig aus.

§ 100. Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen von minderer Erheblichkeit, genügt mit Zustimmung der Kammer und, wenn nicht ein Regierungscommissar bestellt ist, und Seiten desselben die Befolgung der Regel verlangt wird, statt eines schriftlichen Berichts, die Mittheilung der Deputationsprotocolle an die Kammer, oder mündliche Berichterstattung.

Auch ist die vierte Deputation (§ 88) an die Regel schriftlicher Berichterstattung nicht gebunden.

§ 101. Der schriftliche Bericht wird mit seinen etwaigen Beilagen, ebenso wie im Falle des § 100 das Deputationsprotocoll, zur Registrande gegeben und dann auf eine Tagesordnung gebracht.

Wiederholte Berichterstattung.

§ 102. Findet die Kammer einen Bericht ganz oder theilweise nicht genügend, so kann sie die Sache entweder an die Deputation zur anderweiten, nach Befinden schriftlichen Berichterstattung zurückweisen, oder auch eine neue Deputation damit beauftragen.

Im ersteren Falle kann die Deputation noch um zwei Mitglieder verstärkt, auch der Berichterstatter gewechselt werden.

Zusammentritt mehrerer Deputationen.

§ 103. Die Kammer kann bei Ueberweisung eines Berathungsgegenstandes an eine Deputation derselben die Zuziehung einer anderen Deputation zur Pflicht machen.

In gleicher Weise kann auf Antrag einer Deputation der Präsident der Kammer den Zusammentritt derselben mit einer anderen dergleichen veranlassen.

In beiden Fällen hat der Vorstand der von der Kammer zuerst beauftragten Deputation bei den gemeinsamen Berathungen den Vorsitz und ein Mitglied derselben das Protocoll zu führen.

Sie bestellt auch den Referenten.

Acten der Deputationen.

§ 104. Die bei den Deputationen gehaltenen Acten werden am Schlusse des Landtags an das Archiv der Kammer abgeliefert.

Abschnitt XII.

Selbstständige Anträge, Petitionen und Beschwerden.

I. Selbstständige Anträge der Kammermitglieder.

Berechtigung zur Einbringung von Anträgen.

§ 105. Jedes Mitglied einer Kammer hat das Recht, bei Letzterer selbstständige, mit keinem anderen Berathungsgegenstande zusammenhängende Anträge einzubringen (§ 109, Abs. 3 der Verfassungsurkunde).

Form der Anträge.

§ 106. Dergleichen Anträge (Petitionen) müssen stets schriftlich eingereicht und so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung findet.

Begründung der Anträge.

§ 107. Der Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag vor der Verhandlung darüber in der Kammer weiter zu entwickeln und zu begründen, was mündlich und schriftlich geschehen kann. Letzteres ist stets erforderlich, sobald der Antrag auf Vorlegung oder Abänderung eines Gesetzes, oder eine nach §§ 110, 140 oder 141 der Verfassungsurkunde zu erhebende Beschwerde gerichtet ist.

Wird ein Antrag von mehreren Mitgliedern eingebracht, so steht nur einem derselben das Recht der mündlichen Begründung zu, und zwar beim Mangel einer Vereinigung Demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat.

Vorläufige Beschlußfassung darüber.

§ 108. 1) Ist ein Antrag mit der schriftlichen Begründung übergeben, oder von dem Antragsteller, soweit dieß nach § 107 zulässig, bei der Uebergabe erklärt worden, daß er eine besondere Begründung des Antrags nicht beabsichtige, so gelangt der letztere bei Vortrag der Registrande, gleich anderen Eingaben, sofort zur vorläufigen Beschlußfassung (§ 56).

2) Hat der Antragsteller dagegen bei Einreichung seines Antrags bemerkt, daß er denselben mündlich begründen wolle, so kann die Kammer dieß, unter Beobachtung der § 61 enthaltenen Vorschrift, sofort zulassen, oder den Antrag zu diesem Zwecke auf eine Tagesordnung setzen. Nach Entwickelung des Antrags wird damit wie sub Nr. 1 verfahren.

3) Der vorläufige Beschluß der Kammer kann für beide Fälle (1 und 2) nur dahin gehen, daß der Antrag entweder

a) als auf sich beruhend angesehen, oder

b) auf unbestimmte Zeit vertagt, oder

c) zur genaueren Prüfung an eine Deputation verwiesen, oder endlich

d) ohne vorherige besondere Begutachtung darüber verhandelt werden soll (§ 109).

Letzteres ist jedoch bei Anträgen, welche auf Vorlegung oder Abänderung eines Gesetzes, oder auf eine nach §§ 110, 140 oder 141 der Verfassungsurkunde zu erhebende Beschwerde gerichtet ist, nicht statthaft.

Sofortige Verhandlung über die Anträge.

§ 109. Wenn nach § 108 unter d die sofortige Verhandlung über einen Antrag beschlossen worden ist, so wird derselbe zu diesem Zwecke auf eine spätere Tagesordnung gebracht. Derselbe kann aber auch dann immer noch an eine Deputation verwiesen werden.

Zurückweisung derselben.

§ 110. Hat die Kammer einen Antrag auf sich beruhen zu lassen beschlossen, so kann er an demselben Landtage auch auf Anregen eines anderen Mitgliedes der nämlichen Kammer unverändert nicht wieder Gegenstand der Verhandlung werden.

Nur in Folge eines in der anderen Kammer etwa gestellten und genehmigten gleichen Antrags darf der Gegenstand wieder zur Sprache kommen.

Zurücknahme derselben.

§ 111. Die Zurücknahme eines Antrags ist dem Antragsteller, so lange die Kammer noch nicht definitiv darüber Beschluß gefaßt hat, stets gestattet. Dießfalls greift die Vorschrift im § 110 Platz, insofern nicht auf die an die Kammer dießfalls gerichtete Frage des Präsidenten der zurückgenommene Antrag von einem anderen Kammermitgliede wieder aufgenommen wird. In diesem Falle wird durch Wiederaufnahme des Antrags der Stand der Sache nicht geändert.

§ 112. Von dem auf einen Antrag der § 105 gedachten Art in der Kammer gefaßten Beschlusse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

II. Beschwerden und Petitionen, die nicht von Mitgliedern der Kammern ausgehen.

Annahme von Beschwerden und Petitionen.

§ 113. Beschwerden und Petitionen, welche nicht von Mitgliedern der Kammern ausgehen, sind stets schriftlich anzubringen.

Sie können sowohl an die Ständeversammlung, als an eine der beiden Kammern allein gerichtet werden.

Eingaben der ersteren Art gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer. Der darauf gefaßte Beschluß ist jedenfalls der anderen Kammer bei Uebersendung der Eingabe mitzutheilen.

Ist aber eine Bitte oder Beschwerde nur an eine Kammer gerichtet, so wird der anderen Kammer von dem darauf gefaßten Beschlusse nur dann, wenn derselbe beifällig ist, Nachricht gegeben.

Deputationen haben die Kammern nicht anzunehmen (vergl. § 111 der Verfassungsurkunde).

Bevorwortung derselben.

§ 114. Wollen Kammermitglieder dergleichen Bitten oder Beschwerden bei deren Einbringen bevorworten, so darf dieß gleichfalls nur schriftlich geschehen, eine mündliche Bevorwortung ist erst bei der Verhandlung in der Kammer gestattet.

Uebrigens steht jedem Kammermitgliede frei, zu erklären, daß es eine Petition oder Beschwerde zu der seinigen mache.

Unzulässige Beschwerden und Petitionen.

§ 115. Unzulässig sind Beschwerden und Petitionen

a) wenn sie anonym eingebracht worden sind, oder unzweifelhaft ist, daß sie mit einem falschen Namen unterschrieben sind;
b) wenn sie von Ausländern ausgehen;
c) wenn sie im Namen oder in Angelegenheiten eines Dritten angebracht sind und eine gültige Vollmacht desselben nicht beigefügt, noch gesetzlich zu präsumiren ist;
d) wenn sie beleidigende Aeußerungen enthalten;
e) wegen Unklarheit oder gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen;
f) wenn sie bei demselben Landtage aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen sind und ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden;
g) Beschwerden über Behörden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfaßungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und dort ohne Abhülfe geblieben sind, und endlich
h) alle Petitionen und Beschwerden, welche nicht zum Wirkungskreise der Stände gehören und deren Gewährung nur Sache der Regierung ist, z. B. Anstellungsgesuche ꝛc.

Wird eine Beschwerde oder Petition für unzulässig erachtet, so ist auf deren Inhalt nicht einzugehen, dieselbe vielmehr zu den Acten zu nehmen (beizulegen) (vergl. § 117).

Verhandlung und Beschlußfassung

§ 116. Ergiebt sich eine Beschwerde oder Petition nicht sofort bei ihrem Eingange als unzulässig (§ 115), so kann dieselbe vom Directorium ohne Weiteres an eine Deputation abgegeben werden (vergl. § 56).

a) bei erkannter Unzulässigkeit.

§ 117. Die Beilegung einer unzulässigen Beschwerde oder Petition ist in dem Falle, wenn dieselbe anonym angebracht ist, sofort von dem Präsidium zu verfügen, andern Falls kann dieselbe

a) von der Kammer bei dem Vortrage aus der Registrande oder auf Bericht der Deputation, aber auch

b) von Letzterer allein aus den § 115 sub a bis e, g und h bemerkten Gründen beschlossen werden.

Geschieht dieß durch die Deputation (lit. b), so ist der Kammer in der nächsten Sitzung davon Anzeige zu machen.

b) bei formeller Zulässigkeit.

§ 118. Bevor die Deputation über eine ihr überwiesene und an sich zulässige Beschwerde oder Petition der Kammer Bericht erstattet, hat dieselbe Alles, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses dient, zu erörtern und zu dem Ende nach Befinden durch den Präsidenten der Kammer an die Staatsregierung die nöthigen Anträge zu stellen (vergl. übrigens § 97), welche, soweit möglich, jederzeit die gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Nach der Berichterstattung beschließt die Kammer entweder

a) das Anbringen auf sich beruhen zu lassen, oder

b) die Eingabe an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme oder Erwägung abzugeben, oder

c) sie zur Benutzung bei Berathung anderer Vorlagen an eine der bestehenden Deputationen gelangen zu lassen, oder

d) sie dem Könige oder auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung ganz oder theilweis zu empfehlen, oder endlich

e) auf die eingebrachte Petition einen ständischen Antrag zu gründen.

Letzteren Falls leidet § 113 der Verfassungsurkunde Anwendung, auch wird den Ständen, wenn der Fall sub d eine Beschwerde betrifft, von deren Abstellung oder dem sonstigen Ergebnisse der angestellten Erörterung Nachricht gegeben werden (§ 111 der Verfassungsurkunde).

§ 119. Von dem auf eine Beschwerde gefaßten Beschlusse wird der Betheiligte, wenn dessen Aufenthalt bekannt ist, schriftlich in Kenntniß gesetzt, wogegen Bittsteller keine Erfolgsanzeige erhalten.

Außer diesem Falle ist der Kammer nicht gestattet, sich mit Privatpersonen oder Körperschaften in Vernehmung zu setzen oder an sie Mittheilungen gelangen zu lassen.

Abschnitt XIII.

Von dem Verkehre beider Kammern unter einander.

§ 120. Wenn schon nach der Verfassungsurkunde § 121 jede Kammer getrennt von der anderen verhandelt und bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme hat, so sind doch beide Kammern nach §§ 61 und 62 dieser Urkunde nur gleichberechtigte Theile der Ständeversammlung, als eines Ganzen.

Daher können Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises nicht Gegenstand der Berathung einer einzelnen Kammer sein und es kann hierunter von einer Kammer allein eine gültige ständische Erklärung nicht ertheilt werden.

§ 121. Die über einen Gegenstand des den Ständen gemeinsam angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse müssen jederzeit der anderen mitgetheilt werden (vergl. jedoch §§ 112 und 113).

Hiermit beginnt diejenige Kammer, an welche der Gegenstand zuerst gelangt, oder, wenn er von den Kammern selbst ausgeht, wo darüber zuerst Beschluß gefaßt worden ist.

Mittheilungen der einen Kammer an die andere erfolgen in der Regel durch vom Präsidenten und einem Secretär beglaubigte Protocollauszüge unter Beifügung der etwa vorhandenen Unterlagen.

Ueber Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftsganges vernehmen sich die Präsidenten mündlich.

Vereinigungsverfahren.

§ 122. Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstandes von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergl. § 130 der Verfassungsurkunde).

§ 123. Für das nurgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn die Kammern etwas Anderes nicht beschließen, die Mitglieder der mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstandes in beiden Kammern beauftragt gewesenen Deputationen unter Zuziehung der Kammerpräsidenten zu der im § 131 der Verfassungsurkunde bezeichneten gemeinsamen Depu-

tation zusammen, in welcher der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zusteht, bei der der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Die Berichterstattung in der Deputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

§ 124. Das Ergebniß der Deputationsberathung wird den Kammern zu anderweiter Beschlußfassung vorgetragen, und zwar, zuerst in derjenigen Kammer, in welcher die vorletzte Berathung stattgefunden hat.

Haben hierauf beide Kammern Beschluß gefaßt, auch, da nöthig, die anderweite Endabstimmung vorgenommen (vergl. § 83, Abs. 3), so ist die Verhandlung über den fraglichen Gegenstand bei den Ständen beendigt.

Abschnitt XIV.

Von dem Geschäftsverhältnisse zwischen den Ständen und der Staatsregierung.

Allgemeine Bestimmung.

§ 125. In Bezug auf den Verkehr zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung gelten außer den in §§ 80, 113, 119, 122, 125, 132, 133 und 134 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen noch folgende Regeln:

Arten der Mittheilungen.

§ 126. Die Eröffnungen des Königs an die Stände erfolgen durch Decrete, die Erklärungen der Letzteren an den König durch ständische Schriften und nur ausnahmsweise durch Deputationen (§ 130), die Vernehmungen zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung aber durch schriftliche Communicate oder Protocollauszüge (vergl. § 121), ingleichen durch mündliche, von den Regierungscommissaren in den Kammern abzugebende und zu Protocoll zu nehmende Erklärungen.

Königliche Decrete.

§ 127. Königliche Decrete gelangen durch das Gesammtministerium an die Präsidenten oder in dringenden Fällen durch Regierungscommissare in den Sitzungen der Kammern unmittelbar an Letztere.

Ständische Schriften.

§ 128. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer allein lediglich

a) bei Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements nach § 110 der Verfassungsurkunde,

b) wenn sie ein bloses Gutachten enthalten nach § 131 der Verfassungsurkunde, oder

c) in Angelegenheiten, welche blos eine Kammer betreffen,

an den König gebracht werden.

Die Unterzeichnung geschieht durch die Präsidenten mit der Formel:

„allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung"
(erste Kammer — zweite Kammer — der Ständeversammlung)

und werden dieselben bei dem Gesammtministerium eingereicht.

§ 129. Jeder ständischen Schrift, welche nicht blos die Zustimmung zu einem Vorschlage der Staatsregierung enthält, sind die Gründe der darin abgegebenen Erklärung vollständig beizufügen (vergl. §§ 93 und 100 der Verfassungsurkunde).

Dafern dieselben ausführlicher sind oder mehrere Erklärungen über verschiedene Punkte abgegeben werden sollen, können die Gründe und speciellen Erklärungen in eine besondere Beifuge gefaßt werden, und hat die ständische Schrift selbst dießfalls nur eine Haupterklärung zu enthalten.

Deputationen.

§ 130. Deputationen der Kammern an den König dürfen lediglich mit dessen durch das Gesammtministerium zu vermittelnde Genehmigung abgeordnet werden, übrigens mit Ausnahme der § 128 sub a — c gedachten Fälle, gleichfalls nur von beiden Kammern gemeinsam.

Solche Deputationen bestehen aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und zwei Mitgliedern jeder Kammer, die nach Beschluß der Letzteren durch Wahl nach relativer Stimmenmehrheit, Bestimmung des Präsidenten oder auch durch das Loos ernannt werden können.

Vernehmung mit Behörden.

§ 131. So oft die Kammern oder eine derselben mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 3ten Februar 1838 bezeichneten Fälle etwas an eine Behörde wollen gelangen lassen, oder von einer solchen einer Auskunft bedürfen, haben sie sich, gleich wie in dem Falle § 97 mit dem Gesammtministerium zu vernehmen. Dieß kann, ebenso wie die Antwort, durch Communicate oder Protocollauszüge geschehen. Beide sind, resp. von den Kammerpräsidenten und von einem Mitgliede des Gesammtministeriums, die Protocollauszüge der Kammern überdieß von einem Secretär zu unterzeichnen.

Dagegen haben die Kammern von anderen Behörden, als solchen, keine Eingaben anzunehmen. Petitionen und Beschwerden der Stadträthe, als Vertreter ihrer Gemeinden, sollen hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Handhabung von § 33, sowie § 43, § 46, Abs. 3 und § 143, sind auch unmittelbare Vernehmungen der Präsidenten mit dem Ministerium des Innern gestattet.

Mitwirkung von Regierungscommissaren bei den Kammerverhandlungen.

§ 132. An allen Verhandlungen der Kammer können Regierungscommissare Theil nehmen.

Die Mitglieder des Gesammtministeriums sind vermöge ihres Amtes stets als solche zu betrachten. Von der Bestellung anderer Commissare kann die Kammer entweder schrift-

lich durch das Gesammtministerium oder mündlich durch jeden Staatsminister benachrichtigt werden.

Bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs an die Stände wird denselben jedesmal zugleich ein Commissar für die etwa erforderliche Theilnahme an den Berathungen der Deputationen sowie der Kammern bezeichnet werden.

Ueber die Art der Mitwirkung von Regierungscommissaren in den Kammern und Deputationen ist in den Abschnitten VI—VIII, XI und XVII—XIX Bestimmung getroffen.

Abschnitt XV.

Von dem Drucke und der Vertheilung der Landtagsacten.

Welche Schriften zum Drucke gelangen.

§ 133. Bei jedem Landtage werden

die Königlichen Decrete an die Stände,

die Berichte der Deputationen über Gesetzentwürfe oder andere Regierungsvorlagen (vergl. jedoch § 100),

die in den Sitzungen der Kammern aufgenommenen Protocolle,

die ständischen Schriften,

die zu allen diesen Schriften gehörigen wesentlichen Beilagen

zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung gedruckt (vergl. jedoch § 136).

Für andere Deputationsberichte oder Anträge einzelner Kammermitglieder kann der gleiche Druck von der Kammer angeordnet werden.

Redactionsdeputation.

§ 134. Zur Redaction der Landtagsacten (§ 133) wird in Gemäßheit des § 136 der Verfassungsurkunde von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, zu welcher jede Kammer einen Secretär und ein anderes Mitglied abordnet.

Dieselbe hat zugleich mit den Präsidenten über den Druck und Verlag die nöthigen Verfügungen zu treffen und ist dafür verantwortlich, daß die Redaction der Landtagsordnung gemäß und überhaupt in angemessener Weise besorgt werde.

Insbesondere bleibt die Aufsicht darüber, daß etwas Anstößiges (vergl. §§ 37, 41, 42) nicht aufgenommen werde, so lange nicht die Staatsregierung etwa auf Grund der im § 43 angezogenen Bestimmung der Wiener Schlußacte eine andere Einrichtung zu treffen für nöthig erachtet, den Präsidenten überlassen.

Der Vorsitz in dieser Deputation wechselt allmonatlich, wenn nicht etwas Anderes vereinbart wird, zwischen den beiden ihr angehörigen Secretären.

Vertheilung der gedruckten Schriften.

§ 135. Von den Landtagsacten erhält jedes Kammermitglied, sowie jede ständige Deputation ein, der Präsident und jeder Berichterstatter (letzterer, soweit sie den Gegenstand seiner Berichterstattung betreffen) zwei Exemplare; die für die Staatsregierung und deren Organe erforderlichen Exemplare bestimmt das Gesammtministerium.

Die einberufenen Stellvertreter erhalten auf Verlangen und soweit der vorhandene

Vorrath reicht, eigene Exemplare der Landtagsacten. Sind Exemplare nicht mehr vorräthig, so haben die Abgeordneten, für welche der Stellvertreter einberufen wird, das ihnen ausgehändigte Exemplar dem Stellvertreter zum einstweiligen Gebrauche zu überlassen und später dasselbe nebst den neueren Lieferungen zurückzuerhalten.

§ 136. Die §§ 133 und 135 aufgestellten Regeln erleiden folgende Ausnahmen: Ausnahmen.

a) die Staatsregierung kann den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen, welchenfalls dieselben von den Ständemitgliedern nur eigenhändig abgeschrieben werden dürfen, oder sie kann jene blos als Handschrift zur Vertheilung unter die Ständemitglieder drucken lassen. In beiden Fällen gilt von den auf diese Vorlagen bezüglichen Niederschriften, Deputationsberichten und ständischen Schriften dasselbe und ist der ganze Gegenstand geheim zu verhandeln.

b) Werden andere Gegenstände in geheimer Sitzung verhandelt, so entscheidet über den Druck aller darauf bezüglichen Schriften die Kammer (vergl. § 50). In keinem Falle darf übrigens die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in der anderen Kammer berathen und dort über den Druck Beschluß gefaßt ist.

c) Schriften, deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, gelangen, wenn sie nicht einmal als Handschrift gedruckt sind, nicht zur Canzlei, sondern bleiben im Verschlusse eines Secretärs und werden nach dem Ende eines Landtags im Archive abgesondert und verschlossen aufbewahrt.

Abschnitt XVI.

Von den Landtagsausgaben.

§ 137. Die Landtagsausgaben werden aus der Staatscasse bestritten und bestehen: Ausgaben, welche bei dem Landtage vorkommen.

in der den Präsidenten der Kammern für den ihnen entstehenden außerordentlichen Aufwand bewilligten Entschädigung (§ 138);

in den Tage- und Reisegeldern der Ständemitglieder (§ 139);

in dem für die Localien, Canzlei und Diener der Stände erforderlichen Aufwande aller Art;

in den Kosten für den Druck der Landtagsacten und der Landtagsmittheilungen;

und

in dem Aufwande für das Archiv und die Bibliothek der Stände.

§ 138. Der Präsident jeder Kammer erhält als Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand außer den § 139 geordneten Tagegeldern während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von Entschädigung für den Aufwand der Präsidenten.

Dreihundert Thalern — —

ausgezahlt.

Tagegelder.

§ 139. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der § 63 der Verfassungsurkunde unter 1 bis mit 7, 9, 11 und 12 genannten Mitglieder, erhalten, insofern sie nicht auch außerhalb des Landtags an dem Orte des letzteren ihren Wohnsitz haben, als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand am Orte des Landtags täglich Drei Thaler.

Zum Zwecke der Erhebung dieser Tagegelder werden den Abgeordneten gedruckte Quittungen zugestellt, welche von einem Secretär der Kammer zu beglaubigen sind.

Dagegen dürfen die zum Empfange von Tagegeldern berechtigten Mitglieder bei Vermeidung der Ausschließung aus der Kammer eine weitere Vergütung von keiner Seite weder fordern noch annehmen.

§ 140. Die Tagegelder werden vom Tage der erfolgten Anmeldung (§§ 2 und 3) an, diesen inbegriffen, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, bezahlt.

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, dieselben auf einen Tag vor der im Landtagsausschreiben (§ 2) bestimmten Frist, die Mitglieder der Directorien aber, sowie diejenigen, welche noch Deputationsarbeiten zu erledigen haben, einschließlich des Falls § 146, noch auf so viele Tage, als sie nach Vertagung oder Schluß des Landtags zur Erledigung der Geschäfte am Orte des ersteren anwesend zu bleiben genöthigt sind.

Das Letztere gilt auch von denjenigen nach § 139 zum Bezuge von Tagegeldern berechtigten Ständemitgliedern, welche daselbst etwa durch Krankheit länger zurückgehalten werden.

Uebrigens werden im Laufe des Landtags die Tagegelder nur auf die Tage gewährt, an denen ein Kammermitglied nach der Bestandsliste (§ 22) am Orte wirklich anwesend war und (den Fall einer bei dem Präsidenten angebrachten, auf Landtagsarbeiten beruhenden Entschuldigung (§ 14), sowie den vorhin bemerkten Krankheitsfall ausgenommen) wenn Sitzungen stattfanden, diesen beiwohnte.

Mitglieder, welche sich in Folge der Einberufung am Orte des Landtags eingefunden haben, durch einen Mangel in Betreff ihrer Legitimation aber behindert sind, an den Kammersitzungen Theil zu nehmen, erhalten, wenn sie hierbei keine Verschuldung trifft, die Tagegelder auf die Zeit ihrer Anwesenheit am Orte des Landtags nachbezahlt, entgegengesetzten Falls nur die Reisegelder für die Hin- und Rückreise (§ 141).

Reisegelder.

§ 141. Jedes zum Empfange von Tagegeldern berechtigte Ständemitglied erhält als Vergütung seines Reiseaufwandes für jede Postmeile, welche sein inländischer Wohnort vom Sitze des Landtags entfernt ist, wenn zum Fortkommen eine Eisenbahn benutzt werden kann, — 15 Ngr. —, andern Falls 1 Thlr. ausgezahlt. Doch wird diese Vergütung

nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zum Landtage und für die Rückreise lediglich denjenigen Ständemitgliedern gewährt, welche — dafern sie nicht früher aus der Kammer auszuscheiden genöthigt gewesen sind — sich erst nach dem förmlichen Schlusse (§ 145) oder Vertagung des Landtags, resp. nach Auflösung der zweiten Kammer, entfernen.

Die Auszahlung erfolgt in gleicher Weise wie die der Tagegelder (§ 139).

Aufwand für die Bibliothek.

§ 142. Der Bedarf der Kammern und Deputationen an literarischen Hülfsmitteln ist auf den Antrag der Berichterstatter oder Deputationsvorstände nach Anordnung der Präsidenten durch den Archivar anzuschaffen und unter einem besonderen Abschnitte des Canzleiaufwandes in Rechnung zu stellen.

Sollten die Verwendungen für die Bibliothek während eines Landtags bereits die Summe von 100 Thalern erreicht haben, so bedürfen weitere Ausgaben zu diesem Zwecke der Zustimmung der Kammern.

Cassenwesen.

§ 143. Zu Besorgung des Cassenwesens bei der Ständeversammlung wird von der Staatsregierung ein Beamter bestellt oder beauftragt, welcher, mit Ausnahme des dem Archivar ausgesetzten festen Gehalts, den sämmtlichen § 137 bezeichneten Aufwand zu bestreiten hat.

Zu diesem Behufe erhält er vor Beginn jedes Landtags aus der Staatscasse einen angemessenen Vorschuß und hat die Rechnungen über den Druck der Landtagsacten gegen die von dem ständischen Archivar bestätigten Quittungen, die Tage- und Reisegelder aber ebenso, wie die Löhne für das bei der Canzlei und zur Aufwartung angestellte Personal gegen die von einem Secretär der betreffenden Kammer signirten Quittungen zu berichtigen.

Hinsichtlich des übrigen Aufwandes der Kammern ist so zu verfahren, daß der Bedarf durch den Archivar dem mit diesem Geschäfte beauftragten Secretär angezeigt wird, worauf Letzterer sowohl den Bedarf, als nöthigen Falls den Voranschlag zu prüfen und sodann die Quittung zu attestiren hat.

Der Cassirer darf nur gegen einen solchen Beleg den darauf bemerkten Betrag auszahlen.

Ueber die hiernach angeschafften Vorräthe hat der Archivar die Aufsicht zu führen, auch über Einnahme und Ausgabe den Directorien der Kammern Rechnung abzulegen und jede einzelne Ausgabe durch gehörige Quittung nachzuweisen. In Betreff des Canzleiaufwandes haben die in der Canzlei angestellten Registratoren die Quittungen auszustellen und die ordnungsmäßige Verwendung zu überwachen.

Vor der Auszahlung hat der Cassirer nicht nur die Richtigkeit der Quittung und Signatur, sondern auch den übrigen Inhalt des Belegs zu prüfen und, soweit ihm hierbei Bedenken beigehen, solche Demjenigen, welcher die Quittung attestirt hat, mitzutheilen. Nach dem Schlusse jeden Landtags ist über die von ihm vereinnahmte Summe der Staatsregierung Rechnung abzulegen, welche von der Oberrechnungskammer geprüft und justificirt wird.

Zu derselben Zeit ist von dem Archivar ein genaues Verzeichniß der noch vorhandenen Vorräthe aufzunehmen und, von ihm sowie von dem Cassirer vollzogen, bei dem Ministerium des Innern einzureichen, durch welches dasselbe nach Zusammenberufung des nächsten Landtags an die Einweisungscommission der ersten Kammer gelangt. Dieser Einweisungscommission ist von dem Archivar auch über die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen bei den Vorräthen etwa eingetretenen Veränderungen Rechnung abzulegen.

Sollte sich übrigens ergeben, daß ein sofort bei Beginn des Landtags entstehendes Bedürfniß aus den Vorräthen nicht bestritten werden könnte, so wird auf Anzeige des Archivars das Ministerium des Innern denselben zu den unentbehrlichen Anschaffungen ermächtigen.

§ 144. Alle von den Ständen, als solchen, ausgehende, oder an dieselben gerichteten Schriften sind ebenso wie die §§ 139, 143 und 157 gedachten Quittungen von der Stempelabgabe befreit.

Abschnitt XVII.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

§ 145. Der Schluß, sowie die Vertagung des Landtags und die Auflösung der zweiten Kammer wird durch Königliches Decret angeordnet.

Im ersteren Falle wird sowohl der Tag der letzten Sitzung, als die Zeit und Form der feierlichen Entlassung der Stände bestimmt, welche der König sodann in Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewerkstelligt (§ 117 der Verfassungsurkunde). Dabei wird der Landtagsabschied (§ 119 der Verfassungsurkunde) an die Präsidenten beider Kammern überreicht.

Die Vertagung erfolgt, ebenso wie die Auflösung der zweiten Kammer, durch einen Commissar, der das Königliche Decret in den Kammern verliest und auf dessen Grund die Sitzung im Namen des Königs für geschlossen erklärt. Ist der Landtag nicht versammelt,

so kann dessen fernere Vertagung oder die Auflösung der zweiten Kammer durch eine in dem Gesetz- und Verordnungsblatte abzudruckende Königliche Verordnung geschehen.

§ 146. Während der Vertagung können auf Anordnung des Königs unter Zustimmung der Ständeversammlung einzelne oder sämmtliche Deputationen zur Vorberathung der bei Wiederzusammentritt der Kammern zu erledigenden Geschäfte versammelt bleiben oder einberufen werden, dafern nur entweder über die Verweisung der einzelnen Vorlagen an bestimmte Deputationen bereits ein Kammerbeschluß vorhanden ist, oder die Kammern sich damit einverstanden erklärt haben, daß die inzwischen noch eingehenden Vorlagen der betreffenden Deputation überwiesen werden sollen.

Nach Ablauf von längstens sechs Monaten sind, dafern nicht ausnahmsweise zwischen der Staatsregierung und den Ständen etwas Anderes vereinbart ist, die gesammten Mitglieder der Kammern wieder einzuberufen.

Directorialgeschäfte bei Beendigung des Landtags.

§ 147. Nach Beendigung der Geschäfte des Landtags haben die Directorien der Kammern das Canzlei- und Dienstpersonal, soweit es nach §§ 140 und 146 entbehrlich ist, zu entlassen und die Secretäre insbesondere die während des Landtags gesammelten Acten mittelst Verzeichnisses dem Archivar zur Aufbewahrung im Archive zu übergeben.

Das Siegel der Ständeversammlung und die Siegel der Kammern (§ 26) werden zugleich in das Behältniß gelegt, in welchem sich die Verfassungsurkunde befindet.

Abschnitt XVIII.

Von den Deputationen der Kammern außer der Zeit des Landtags.

Statthaftigkeit der Zwischendeputationen.

§ 148. Mit Genehmigung des Königs können auch, abgesehen von den Bestimmungen im § 107 der Verfassungsurkunde, nach Schluß des Landtags Deputationen der Kammern (Zwischendeputationen) zusammentreten (vergl. § 114 der Verfassungsurkunde).

Wenn es sich hierbei

a) um Ausführung eines Beschlusses handelt, so wird hierzu in der Regel eine gemeinsame Deputation der Ständeversammlung bestellt;

b) für Berathungsgegenstände wählt jede Kammer eine besondere Deputation.

Gemeinschaftliche Zwischendeputationen.

§ 149. Zu einer gemeinschaftlichen Deputation (§ 148 lit. a) wird die durch Einverständniß beider Kammern zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern, welche jedoch niemals über zusammen 6 ansteigen darf, von jeder Kammer besonders ernannt. Können sich die Kammern über die Mitgliederzahl nicht vereinigen, so sind aus jeder Kammer drei Mitglieder zu wählen.

Die einer solchen Deputation etwa zu ertheilende Instruction hängt von dem Beschlusse beider Kammern ab.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Deputation ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Kammer, zu welcher sie gehören, erforderlich.

Im Falle einer Abstimmung hat bei Stimmengleichheit der von der Deputation erwählte Vorstand die entscheidende Stimme.

Die Berichterstattung erfolgt bei dem nächsten Landtage in jeder Kammer durch die aus ihrer Mitte ernannten Deputationsmitglieder, und zwar zunächst an diejenige Kammer, von welcher der auszuführende Beschluß zuerst ausgegangen ist.

Zwischendeputationen einer Kammer.

§ 150. Hinsichtlich der von jeder Kammer besonders bestellten Zwischendeputation (§ 148 lit. b) gelten die für die Wahl anderer außerordentlicher Deputationen oben § 89, Abs. 2, und § 90, Abs. 1, enthaltenen Vorschriften.

Dergleichen Deputationen bilden, eine jede in ihrer Kammer, nach deren Wiederzusammentritt für die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich die für solche während der Kammerverhandlungen nach der Landtagsordnung und § 123 der Verfassungsurkunde erforderlichen Deputationen. Nur im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines bei der Vorberathung thätig gewesenen Ersatzmannes (§ 151) aus der Kammer bleibt eine nachträgliche Ergänzungswahl nachgelassen.

Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten, und wird darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch Königliches Decret Bestimmung getroffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Eine weitere Vorberathung durch eine andere Deputation ist nur auf Grund von § 102 zulässig.

Gemeinsame Bestimmungen. Ersatzmänner für die Deputationsmitglieder.

§ 151. Neben den wirklichen Deputationsmitgliedern ist stets (§§ 149 und 150) eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern derselben zu ernennen, welche in der Reihenfolge, in der sie erwählt worden, dann einzuberufen sind, wenn ein Mitglied, sei es durch Ausscheiden aus der Kammer für immer, oder in Folge vorübergehender Behinderung zeitweilig, von der persönlichen Theilnahme an den Arbeiten der Deputation abgehalten ist.

Beschränkung der Wahl und Ablehnung derselben.

§ 152. Stellvertretende Abgeordnete können weder zu Mitgliedern der Deputation, noch zu Ersatzmännern gewählt werden; auch sind, wenn über die einer Zwischendeputation überwiesenen Berathungsgegenstände auf einem ordentlichen Landtage Beschluß gefaßt werden soll, die mit Beginn des Letzteren nach § 71 der Verfassungsurkunde ausscheidenden Kammermitglieder nicht wählbar.

Die Wahl kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über deren Zulässigkeit die Kammer, und dafern diese bei Eintritt der Behinderung nicht versammelt ist, die Staatsregierung zu entscheiden hat.

Jede Wahl gilt nur für die Person der Gewählten, der Auftrag geht daher auf deren Nachfolger in der Kammer nicht über.

Einberufung und Einweisung der Zwischendeputationen.

§ 153. Die Zwischendeputationen werden von dem Gesammtministerium einberufen, durch einen Regierungscommissar in ihr Geschäft eingewiesen, und haben von der erfolgten Wahl des Vorstandes, sowie von der etwaigen Nothwendigkeit, Ersatzmänner einzuberufen, das Gesammtministerium in Kenntniß zu setzen.

Dauer der Deputationsversammlungen.

§ 154. Sie bleiben so lange versammelt, als es der ihnen ertheilte Auftrag erfordert, und machen von der Beendigung ihres Geschäfts dem Gesammtministerium Anzeige. Ihre Wirksamkeit erlischt daher in dem Falle § 148 lit. a mit der Ausführung des in Frage stehenden Beschlusses, in dem Falle lit. b wenn die von ihnen zu erstattenden Berichte vollzogen sind und das Gesammtministerium keine weiteren Berathungen für nothwendig erachtet.

Doch können dieselben auch vorher zu jeder Zeit vom Könige aufgelöst oder vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der Zwischendeputationen.

Geschäftsführung.

§ 155. In Ansehung der Geschäftsführung der Zwischendeputationen, der Berathung und Beschlußfassung in denselben, der Mitwirkung von Regierungscommissaren und der Berichterstattung leiden die §§ 92 bis 99 enthaltenen Bestimmungen, soweit thunlich, Anwendung. Die Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesammtministerium zu übergeben, welches deren Druck und Vertheilung an die Kammermitglieder nach § 135 u. fg. anordnen wird.

Es bleibt auch den für jede Kammer besonders erwählten Zwischendeputationen (§ 150) unbenommen, sich über die Gegenstände ihrer Berathung mit einander zu vernehmen, sowie die Regierungscommissare eine dergleichen Vernehmung zu veranlassen berechtigt sind.

Canzlei- und Dienstpersonal.

§ 156. Mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personal werden die Deputationen durch die Regierung, mit den sonstigen Canzleibedürfnissen durch den Archivar versehen, welcher darüber der nächsten Ständeversammlung Rechnung ablegt.

Tage- und Reisegelder.

§ 157. Sämmtliche Mitglieder von Zwischendeputationen erhalten, ohne Rücksicht auf die § 139 bemerkten Ausnahmen, die ebendaselbst geordneten Tagegelder, nicht minder die auswärtigen die § 141 bestimmten Reisegelder, unter analoger Anwendung der §§ 140 und 141 getroffenen Bestimmungen.

Die Beglaubigung der Quittungen erfolgt durch den Vorstand.

Ueber die den Mitgliedern des § 107 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Ausschusses zu gewährenden Diäten und Reiseaufwandsentschädigung besteht ein besonderes Regulativ.

Abschnitt XIX.

Abweichung von der Landtagsordnung.

§ 158. Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen jede Kammer im Einverständnisse mit den Regierungscommissaren beschließen, von den in der Landtagsordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Beschlußfassung abzugehen. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur für den ausdrücklich bezeichneten Fall Geltung.

Letzte Absendung: am 28sten October 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12tes Stück vom Jahre 1857.

№ 67) Decret

wegen Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz;

vom 31sten August 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

haben auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrafthume Oberlausitz, nachdem die unterm 17ten April 1850 bestätigten Statuten der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Markgrafthum Oberlausitz nebst dem unterm 15ten April 1854 bestätigten Nachtrage zu denselben umgearbeitet worden, den nachstehenden, Uns vorgelegten neu redigirten Statuten dieser Anstalt, welche letztere von nun an die Firma: „landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz" führen wird und alle von der vormaligen landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Markgrafthum Oberlausitz eingegangenen Verbindlichkeiten zu vertreten und zu erfüllen hat, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zugleich wollen Wir die mittelst Unserer Decrete vom 17ten April 1850, 15ten April 1854 und vom 2ten Januar 1857 der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Markgrafthum Oberlausitz verliehenen Privilegien zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen unter dem Namen: „Banknoten" auf die an deren Stelle tretende landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz unter den in der Beilage ⊙ enthaltenen Bedingungen hierdurch in Gnaden übertragen.

Auch lassen Wir es bei den der genannten Bank bisher bereits bewilligt gewesenen, in §§ 9, 10, 11, 12, 14, 47, 48, 49 erwähnten Rechtsvergünstigungen, sowie bei den

in §§ 8, 15 und 68 aus den älteren Statuten wieder aufgenommenen Bestimmungen wegen der Befreiung von der Stempelsteuer, rücksichtlich welcher das Decret vom 16ten Februar 1854 unverändert in Kraft bleibt, auch ferner bewenden, jedoch mit dem Vorbehalte, alle diese Vergünstigungen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder auch ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 31sten August 1857.

Johann.

LS

Dr. Ferdinand von Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

1.

Die landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz haftet als Selbstschuldnerin für alle die von der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz auf den Grund der Decrete vom 17ten April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 103), vom 15ten April 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 113) und vom 2ten Januar 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 170 fg.) creirten und ausgegebenen Banknoten, und ist dagegen berechtigt, diese nur gedachten Banknoten (Schema D. zu dem Statute vom 17ten April 1850, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 134) auch fernerhin als ihre eigenen auszugeben.

2.

Hinsichtlich der Ausdehnung des Banknotenprivilegiums in Bezug auf die Summe, hinsichtlich der Dauer des Privilegiums und des vorbehaltenen Widerrufs, sowie endlich hinsichtlich der Größen der Appoints der Banknoten bewendet es allenthalben bei den deshalb in den Decreten vom 17ten April 1850, vom 15ten April 1854 und vom 2ten Januar 1857 enthaltenen Vorschriften. Insonderheit ist nunmehr die landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz an der Stelle der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum

Oberlausitz verpflichtet, am 31sten December 1859, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf, dem ihr zugeordneten Commissar Zweimal Hunderttausend Thaler ihrer Banknoten zur Vernichtung vorzulegen, womit die mittelst des Decrets vom 2ten Januar 1857 gewährte vorübergehende Erweiterung des mittelst der Decrete vom 17ten April 1850 und 15ten April 1854 verliehenen Banknotenprivilegiums, wie solches im § 28 fg. der nachstehenden Statuten erwähnt ist, sich erledigt.

3.

Auf die gesammten von der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz zu vertretenden und ausgegebenen Banknoten, also auch auf die im Decrete vom 2ten Januar 1857 gedachte Summe an 200,000 Thlr. leiden die in §§ 28, 38, 39, 40 und 41 der nachstehenden Statuten enthaltenen Vorschriften volle Anwendung.

Statuten

der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz.

Abschnitt I.

Von dem Namen, Zwecke und Gerichtsstande der Bank.

§ 1. Die landständische Bank ist ein von den Ständen des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz aus eigenen Mitteln begründetes Geldinstitut, mithin Eigenthum der gedachten Stände, und wird vom Staate anerkannt. Name.

§ 2. Die Bank hat ihren Sitz in der Provincialhauptstadt Budissin, ihren Gerichtsstand vor dem dortigen Bezirksgerichte und führt die Firma: Sitz und Gerichtsstand.

„landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz."

Alle Eingaben an dieselbe sind portofrei einzusenden.

§ 3. Der Zweck der Bank ist: durch Errichtung eines Centralpunktes zu Anlegung und Ausleihung von Geldern dem landwirthschaftlichen Grundbesitze im Königreiche Sachsen, vorzugsweise in der Oberlausitz, die demselben nöthigen Geldmittel gegen Hypothek zu verschaffen, hiernächst aber Ackerbau, Handel und Gewerbe und gemeinnützige, namentlich landwirthschaftlich und national-ökonomisch wichtige Unternehmungen durch Vorschüsse und sonst auf geeignete Weise zu fördern. Zweck.

Abschnitt II.

Von dem Geschäftskreise der Bank.

§ 4. Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören alle Geschäfte, welche dem § 3 gedachten Zwecke entsprechen, und sind dahin zu rechnen:

1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung als zur Verzinsung,
2) Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke im Königreiche Sachsen,
3) Gewährung von Vorschüssen an Corporationen, Gemeinden, Stiftungen und vom Staate anerkannte öffentliche Institute,
4) Gewährung von Vorschüssen gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien und anderen öffentlichen Creditpapieren, auch sonstigen, genügende Sicherheit bietenden Documenten und werthvollen Gegenständen (Lombard- und Pfand-Geschäft),
5) Ein- und Verkauf von Werthpapieren für eigene oder fremde Rechnung, auch Ausleihung gegen Hypotheken an Grundstücken außerhalb des Königreichs Sachsen, zu nutzbarer Anlegung größerer Bestände,
6) Incasso- und Conto-Corrent-Geschäfte.

Abschnitt III.

Von den Rechtsverhältnissen der Bank, dem Staate und dem Publicum gegenüber.

Garantie.

§ 5. Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt. Für alle Verbindlichkeiten derselben haftet zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises an 550,000 Thaler, welches der Bank, so lange dieselbe besteht, gegen eine jährliche Verzinsung nach Höhe $3\frac{1}{2}\,\%$ zur Benutzung überlassen wird.

Berichtserstattung, Rechnungsablegung.

§ 6. Die Bankverwaltung hat alljährlich den Ständen des Landkreises Bericht über den Stand der Geschäfte zu erstatten und denselben Rechnung abzulegen, welche durch den Verwaltungsrath § 79 geprüft, nach Befinden monirt und sodann von den Ständen justificirt wird.

Der Rechnungsabschluß (Bilanz) kann ohnbeschadet der von den Ständen zu bewirkenden Justificationen, wenn derselbe dem Königlichen Commissar vorgelegen und dieser die Publication genehmigt hat, der Beschleunigung halber, öffentlich bekannt gemacht werden; es ist jedoch stets darauf hinzuweisen, daß die Justification noch zu erwarten stehe, und ist, bei etwaiger Abänderung des Abschlusses, die Veröffentlichung der Bilanz zu wiederholen.

§ 7. Die Bank ist zu Erreichung ihres Zwecks berechtigt, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter dem Namen Pfandbriefe (§ 27) und Banknoten (§ 38), sowie auf den Namen gestellte Schuldverschreibungen (Bankobligationen § 43) auszugeben. Pfandbriefe, Banknoten und Bankobligationen.

§ 8. Die Bank ist berechtigt, Gelder zur Verzinsung gegen Ausstellung von Quittungsbüchern, anzunehmen, und ist weder beim Einzahlen der Einlage, noch bei deren Zurückgabe, Seiten des Einlegers Stempelsteuer zu entrichten. Sparbank.

§ 9. Die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem, im § 11 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen, darauf für die Anstalt haftenden Forderung, abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein (§ 12) bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Ausschließung der Vindication der Pfänder.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Anstalt noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

§ 10. Fällt der Cours der verpfändeten Effecten um 5 % oder mehr unter den bei der Verpfändung angenommenen Courswerth, so hat der Pfandgeber binnen 14 Tagen eben so viel an nachträglicher Deckung zu gewähren. Verfall der Pfänder.

Sollte jedoch dem Directorium ein Verzug von 14 Tagen den Umständen nach bedenklich erscheinen, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner schriftlich mittelst recommandirten Briefs durch die Post zur sofortigen Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar im letzteren Falle mit umgehender Post, im ersteren binnen 14 Tagen, so kann die Bank ohne Weiteres zur Veräußerung des Pfandes schreiten.

Wird die Forderung der Bank zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler veräußern zu lassen und den Erlös, so weit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank berechtigt, das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, dagegen aber auch das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§ 11. Derjenige, welcher eine Sache zum Versatze bringt, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten, und wird deshalb die verpfändete Sache von der Bank einem Dritten, welcher etwa an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeldlich, nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Präsumtion des Eigenthums an den Pfändern.

Eigenthums vor der Gerichtsbehörde, zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer, rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor Verpfändung der betreffenden Sache bei der Bank, mit genauer Bezeichnung der Sache, bei Staats- und Creditpapieren nach Gattung und Nummer, angezeigt und der abhanden gekommene Gegenstand dennoch binnen drei Monaten nach der Anzeige von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Verfatz erst später, als während der nächsten drei Monate nach der Anzeige, erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war oder nicht mit Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer das Pfand nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzug vom Erlöse, wenn die verpfändete Sache schon verkauft sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

Pfandschein.

§ 12. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden Pfandschein mit Angabe der Zeit, auf welche das Darlehn bewilligt worden ist und mit genauer Bezeichnung des Pfandes.

Die Rückgabe dieses Pfandscheins befreit die Bank von allen und jeden, aus dem Pfandgeschäfte an sie zu machenden Ansprüchen. Nur in dem Falle, wenn der Verpfänder den Pfandschein als verloren angezeigt hat, tritt das § 49 bei dem Abhandenkommen von Quittungsbüchern verordnete Verfahren ein, und muß der Verpfänder über das zurückempfangene Pfand gerichtlich quittiren.

Verzinsung beim Pfandgeschäfte.

§ 13. Die Bank ist berechtigt, bei dem Pfandgeschäfte 6 Procent oder überhaupt die höchsten, gesetzlich nachgelassenen Zinsen excl. Provision zu berechnen.

Ausschließung gewisser Rechtswohlthaten.

§ 14. Gegen die in den Statuten enthaltenen Fristbestimmungen und Rechtsnachtheile findet, der Bank gegenüber, überhaupt niemals eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Dem Schuldner der Bank insbesondere steht, dieser gegenüber, die Rechtswohlthat der Competenz, der Gerichtsstand der Wiederklage und der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Processe nicht zu, vielmehr sind alle Einwendungen und Einreden gegen die Bank mittelst besonderer Klage vor deren Gerichtsstande auszuführen.

Stempelfreiheit.

§ 15. Die Bank ist vom Schriften- und Werthsstempel in allen den Fällen befreit, wo ihr die Entrichtung dieser Steuer gesetzlich obliegen würde.

Dauer der Hypotheken der Bank.

§ 16. Die Hypotheken der Bank erlöschen, außer dem Falle der Zwangsversteigerung, nur in Folge ausdrücklicher Verzichtleistung Seiten der Bank, ohne welche Ver-

zichtleistung die Zahlung der Hypothekenschuld nicht hinreicht, um die Löschung im Grund- und Hypothekenbuche erlangen zu können.

Beweiskraft der Bücher und Schriften der Bank.

§ 17. Alle von der Verwaltung der Bank statutenmäßig vollzogenen Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus, unter Beglaubigung eines Syndicus der Anstalt, oder eines hierzu befähigten Gerichtsbeamten, entnommenen, und von einem Director mitunterzeichneten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, die keines Anerkenntnisses bedürfen.

Production der Bücher.

§ 18. Die Vorlegung der Bücher außerhalb des Banklocals kann nie verlangt werden; sie werden nöthigen Falls in den Geschäftsräumen der Bank, jedoch nur an Mitglieder öffentlicher Behörden und in Gegenwart dazu beauftragter Beamten der Bank, vorgelegt.

Capitalienanlegung bei der Bank.

§ 19. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Cassen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schulinspectionen, und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Depositа, sowie resp. das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, in Pfandbriefen, Sparbankbüchern oder anderen Schuldverschreibungen der Bank anzulegen.

Anzeige von Besitzveränderungen.

§ 20. Die Hypothekenbehörden werden der Bank alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche derselben verpfändet sind, auf Kosten des neu eintretenden Besitzers sofort nach dem Uebergange des bürgerlichen Eigenthums anzeigen.

Bekanntmachungen.

§ 21. Alle Aufforderungen und Bekanntmachungen, welche für die Betheiligten den Eintritt der nach Maaßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen und Bekanntmachungen verbundenen Rechtswirkungen begründen sollen, sind (insoweit in diesem Statute §§ 49, 50, 52 nicht etwas Anderes bestimmt ist), eine jede mindestens zwei Mal

in der Leipziger Zeitung

und außerdem zu größerer Bequemlichkeit des Publicums in dem Oberlausitzer Kreisblatte und in mindestens drei ausländischen Zeitschriften, als welche bis auf Weiteres die Augsburgische Allgemeine Zeitung, die Hamburger Börsenhalle und der Königlich Preußische Staatsanzeiger bezeichnet werden, zu inseriren.

Sie gelten durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Fristen werden vom Tage der ersten Einrückung in die Leipziger Zeitung an berechnet und müssen zwischen diesem Tage und dem Schlußtermine vollständig inneliegen.

Verhältniß der Bank zu ihren älteren Schuldnern und Gläubigern.

§ 22. Hinsichtlich der von der Bank bis zur Bestätigung dieser Statuten gewährten Pfandbriefdarlehne und ausgereichten Pfandbriefe bewendet es allenthalben bei denjenigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch die seither gültig gewesenen statutarischen Bestimmungen zwischen der Bank, ihren Schuldnern und den Pfandbriefsinhabern

begründet worden sind. Insbesondere wird an den im § 8 der Statuten vom 9./17. April 1850 getroffenen besonderen Anordnungen etwas nicht geändert.

Zweigsparbanken.

§ 23. Die Errichtung von Zweigsparbanken bleibt dem Beschlusse der Stände des Landkreises vorbehalten und kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Auflösung der Bank.

§ 24. Eine Auflösung der Bank kann nur auf Beschluß der Stände des Landkreises, unter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Nach erfolgtem Beschlusse hat die Bankverwaltung die Abwickelung der Geschäfte dergestalt einzuleiten, daß die Auflösung der Bank binnen zwei Jahren, unter Berücksichtigung der allseitigen Rechtsverhältnisse, ausgesprochen werden könne.

Das nach Berichtigung der Passiven verbleibende Vermögen der Bank fällt der Casse der Landkreisstände anheim.

Oberaufsicht.

§ 25. Die Bank steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, welche dieselbe durch einen Königlichen Commissar ausüben läßt. Demselben ist allmonatlich eine Bilanz der Bank mitzutheilen, und ist derselbe berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, jederzeit Kenntniß von den Regulativen, Instructionen, Protocollen, Büchern und der Casse der Bank im Beisein eines Directors zu nehmen, und überall die Beobachtung der Statuten und insbesondere das Verhältniß des Silberbestandes zu den coursirenden Banknoten zu überwachen.

Die Auflösung kann nur unter dessen Concurrenz erfolgen.

Aenderung der Statuten.

§ 26. An gegenwärtigen Statuten kann ohne Genehmigung der Staatsregierung nichts geändert werden.

Abschnitt IV.

A. Von den auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen der Bank.

Pfandbriefe.

§ 27. Die Pfandbriefe sind von der Bank ausgestellte, auf den Inhaber lautende, zinstragende Schuldverschreibungen, für welche nach Höhe des in denselben angegebenen Betrags an Capital und resp. Zinsen zunächst die der Bank bestellten Hypotheken haften.

Summe der Pfandbriefe.

§ 28. Die Bank darf Pfandbriefe zu keinem höheren Belaufe ausgeben, als sie Hypothekenforderungen innerhalb der für Gewährung des Credits durch die Statuten vom 9./17. April 1850 bestimmten Grenze im Inlande besitzt; auch darf die Summe des jährlichen Zinsbetrags der coursirenden Pfandbriefe die Summe des jährlichen Zinsbetrags der dagegen saldirenden Hypothekenforderungen nicht übersteigen. In die Summe der coursirenden Pfandbriefe sind die ausgegebenen Banknoten mit einzurechnen, deren Betrag zur Zeit auf 500,000 Thlr. beschränkt ist.

Kündbarkeit der Pfandbriefe.

§ 29. Die Pfandbriefe sind in der Regel unkündbar und müssen nach dem Schema sub A. ausgefertigt werden; sollen dieselben verloosbar oder kündbar sein, so sind die desfallsigen Bestimmungen auf der Kehrseite des Pfandbriefs aufzudrucken und mit dem Bankstempel und der Unterschrift zweier Directoren zu versehen.

Die Kündbarkeit des Pfandbriefs ändert dessen Natur als einer auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibung nicht ab.

Kündigung der Pfandbriefe.

§ 30. Die Kündigung der bereits ausgegebenen Pfandbriefe Seitens der Bank kann jedoch bei allen Arten der Pfandbriefe eintreten, wenn die Bank sich auflöst und bei den unkündbaren insbesondere auch dann, wenn der Zinsfuß herabgesetzt werden soll. Diese Kündigung muß eine halbjährige Frist enthalten und zu dreien Malen öffentlich bekannt gemacht werden.

Ausfertigung der Pfandbriefe.

§ 31. Die Pfandbriefe werden nach Höhe ihres Zinsfußes in Serien getheilt; die Appointsforten sind mit Litern zu bezeichnen, können nicht unter 10 Thlr. und nicht über 1000 Thlr. hinaus ausgefertigt werden und sind mit dem Bankstempel und der eigenhändigen Unterschrift dreier Directoren versehen. Die Zinsleisten und Zinsscheine sind mit dem Stempel der Bank und Erstere mit dem Facsimile der Unterschrift dreier Directoren, Letztere mit dem Facsimile der Unterschrift Eines Directors versehen.

Pfandbriefe, Zinsleisten, oder Zinsscheine ohne die vorgedachte Vollziehung sind ungültig und werthlos.

Vindication, Verjährung und Mortification.

§ 32. Die Pfandbriefe, deren Zinsleisten und Zinsscheine, sind hinsichtlich deren Vindication, Verjährung und Mortification den Königlich Sächsischen Staatspapieren ganz gleichgestellt. Die verjährten Beträge fallen der Bank zu.

Ausreichung der Zinsscheine.

§ 33. Dem Inhaber der Zinsleiste wird nach dem Verfalltage des letzten Zinsscheins die neue Zinsleiste nebst Zinsscheinen ausgereicht, insofern nicht vorher unter Einreichung des betreffenden Pfandbriefs dagegen bei der Bank Einspruch erhoben worden sein sollte, in welchem Falle die neuen Zinsscheine nebst Zinsleiste bis zur Entscheidung der bei der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde zu verhandelnden Differenz von der Bank aufbewahrt werden.

Ist ein Einspruch nicht, oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Inhaber des Pfandbriefs die Bank wegen der erfolgten Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinsscheine an den Inhaber der Zinsleiste, nicht in Anspruch nehmen.

Der Inhaber der Zinsscheine wird als rechtmäßiger Erheber der Zinsen angesehen.

Abrechnung fehlender Zinsscheine.

§ 34. Die Bank ist nicht verpflichtet, kündbare Pfandbriefe zurückzukaufen oder den Betrag ausgelooster oder gekündigter Pfandbriefe auszuzahlen, wenn die dazu gehörigen

Zinsleisten fehlen. Auch ist die Bank berechtigt, den Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Capitalsbetrage abzuziehen.

Außer-Cours-Setzung.

§ 35. Der Besitzer eines Pfandbriefs ist befugt, solchen und die dazu gehörige Zinsleiste, nicht aber die Zinsscheine, auf seinem Namen oder auch ohne denselben außer Cours setzen zu lassen, wodurch dieser Pfandbrief nebst Zinsleiste in jeder Beziehung die Eigenschaft eines Inhaberbriefs (billet au porteur) verliert und der Vindication unterliegt. Außer der hierzu berechtigten Bankverwaltung können alle in- und ausländische Gerichtsbehörden unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift Pfandbriefe außer und wieder in Cours setzen.

Wieder-incourssetzung.

§ 36. Ohne Nennung des Namens außer Cours gesetzte Pfandbriefe können nur von derselben Behörde, welche sie außer Cours setzte, wieder in Cours gesetzt werden. Diese ist nach den bestehenden Gesetzen dafür verantwortlich, daß solches nur auf Antrag des rechtmäßigen Inhabers erfolgt.

Verkümmerung der Pfandbriefe.

§ 37. Eine Verkümmerung der Aushändigung wieder in Cours gesetzter Pfandbriefe nebst Zinsleisten und Zinsscheinen findet nicht Statt, ebensowenig wird die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Zinsscheine außer Cours gesetzter, verlorener oder vernichteter Pfandbriefe oder Zinsleisten durch eine Außer-Coursſetzung, Verlust- oder Vernichtungsanzeige oder Beschlagnahme gehemmt, wohl aber die Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinsscheine, insofern die § 33 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig erfolgt ist.

Ausfertigung der Banknoten.

§ 38. Die Banknoten werden in Appoints nicht unter 5 Thlr. nach dem Jahre ihrer Ausgabe in Serien eingetheilt und nach der Höhe ihres Betrags mit Litern bezeichnet.

Sie werden nach einem vorher in der § 21 gedachten Maaße bekannt zu machenden Schema ausgefertigt, mit dem Namenszuge dreier Directoren versehen und durch die eigenhändige Unterschrift Eines Directors vollzogen.

Dem bekannt gemachten Schema nicht entsprechende und mit der eigenhändigen Unterschrift Eines Directors nicht versehene Noten sind ungültig.

Einlösung der Banknoten.

§ 39. Die Banknoten müssen jederzeit auf Verlangen des Inhabers an der Casse der Bank gegen baare Zahlung eingelöst werden. Die Bank ist daher verpflichtet, einen baaren Cassenbestand zu halten, der sich zu der Summe der coursirenden Banknoten mindestens wie Eins zu Drei verhält.

Legitimation des Inhabers.

§ 40. Außer-Coursſetzungen der Banknoten finden nicht Statt. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes dieser Noten sind für die Bank unverbindlich; der jedesmalige Inhaber derselben wird als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen.

Einziehung der Banknoten.

§ 41. Die Bank kann sowohl ihre sämmtlichen Noten, als auch nur eine bestimmte Liter derselben einziehen.

In der desfallsigen nach § 21 zu erlassenden Bekanntmachung hat sie unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens 6 Monaten die Banknoten unter der Verwarnung, daß die bis zum Ablaufe dieser von der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden Frist nicht präsentirten Noten für ungültig erklärt werden würden, einzurufen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, oder nach Wahl der Bank gegen Silber ohne allen Aufenthalt unentgeldlich umzutauschen.

Die eingelieferten alten Banknoten sind zu vernichten, die zurückgebliebenen aber ungültig.

§ 42. Die von der Bank zur Erhaltung der Bilanz zwischen den ausgegebenen Pfandbriefen und Banknoten und den dagegen bestellten Hypothekenforderungen zurückgekauften oder sonst eingezogenen Pfandbriefe sind stets zu vernichten und deren Serien, Litern und Nummern öffentlich bekannt zu machen. Erhaltung der Bilanz.

B. Von den auf den Namen gestellten Schuldverschreibungen der Bank.

§ 43. Die Bank kann Einzahlungen von 100 Thaler an und darüber gegen Ausstellung von Schuldverschreibungen annehmen, welche auf den Namen des Einzahlers gestellt, von drei Directoren eigenhändig vollzogen und mit dem Bankstempel bedruckt sind. Dieselben führen den Namen Bankobligationen und können nur durch Cession, welche gerichtlich anerkannt sein muß und dem gesetzlichen Stempel unterliegt, auf einen Dritten übertragen werden. Bankobligationen.

§ 44. Den Bankobligationen sind Zinsscheine beigegeben, welche auf den Inhaber lauten und auf welche Zinsscheine hinsichtlich deren Verjährung, Mortification, Vindication und Verkümmerung die §§ 32, 33, 37 dieser Statuten Anwendung finden. Zinsscheine der Bankobligationen.

Die Ausreichung der neuen Zinsscheine findet von dem Fälligkeitstage des vorletzten mit ausgegebenen Zinsscheins an, falls das Capital bis dahin nicht zurückgezahlt worden, oder dasselbe von der Bank gekündigt wird, ohne alle Spesen und Unkosten, jedoch nur gegen Vorzeigung der Schuldverschreibung, auf welcher die Ausreichung der Zinsscheine zu bemerken ist, an jeden Vorzeiger der Bankobligationen Statt.

§ 45. Die Rückzahlung des Darlehns erfolgt auf vorausgegangene Kündigung, welche sowohl dem Darleiher als der Bank gestattet und deren Frist in der Bankobligation selbst bestimmt ist. Rückzahlung.

Das dem Darleiher zustehende Kündigungsrecht kann nur gegen Vorzeigung der Bankobligation, auf welcher die Kündigung durch Vordruckung des Zahlungstags und mittels Unterschrift Eines Directors zu bemerken ist, sowie gegen Zurückgabe der bis zum Zahlungstage noch nicht fällig werdenden Zinsscheine ausgeübt werden.

Das der Bank zustehende Kündigungsrecht wird nur bei Präsentation der Bankobligation behufs der Ausreichung neuer Zinsscheine durch Abstempelung des Documents

unter Vordruckung des Zahlungstags und Beifügung der Unterschrift eines Directors ausgeübt; welchenfalls keine neuen Zinsscheine ausgereicht werden, und das Capital an dem Fälligkeitstage des letzten laufenden Zinsscheins zahlbar, die Bank aber von jeder weiteren Verzinsung befreit wird.

Die Zahlung des Capitals erfolgt nur gegen Aushändigung der mit gerichtlich anerkannter, auf Kosten des Besitzers zu bewirkender und dem gesetzlichen Stempel unterliegender Quittung versehenen Bankobligation, deren Rückgabe die Bank von allen Ansprüchen befreit.

Bei Auszahlung des Capitals ist der Betrag der nicht mit eingereichten, noch nicht fälligen Zinsscheine an dem Capitale zu kürzen, wogegen die Zinsscheine unweigerlich nach dem jedesmaligen Fälligkeitstage eingelöst werden.

Die §§ 43, 44 und 45 sind den Bankobligationen beizudrucken.

Sparbankbücher.

§ 46. Die unter dem Namen Sparbankbücher auszugebenden Quittungsbücher (§ 8) müssen

a) den vollen Vor- und Zunamen und Wohnort des Einlegers,

b) die fortlaufende, mit dem Hauptbuche übereinstimmende Nummer in Zahlen,

c) den Stempel der Bank und

d) auf dem Umschlage die eigenhändige Vollziehung zweier Directoren

enthalten.

Uebrigens muß jeder Eintrag in das Buch von Einem Director oder von einem mit der Contrasignatur von dem Directorium beauftragten Beamten (§ 92) und von dem Cassirer oder Controleur signirt werden, und ist die Bank nur verantwortlich für Einlagen, welche dergestalt in die Bücher eingetragen sind. Correcturen und Rasuren in dem Quittungsbuche dürfen nicht stattfinden und sind dergleichen Bücher Seiten der Einleger nicht anzunehmen.

Beweiskraft der Quittungsbücher.

§ 47. Die Production des Quittungsbuchs wird ohnerachtet der Eintragung des Namens stets als genügende Legitimation zur Empfangsnahme von Capital und Zinsen betrachtet. Die in dem Buche durch einen Director oder den mit der Contrasignatur beauftragten Beamten und den Cassirer oder Controleur erfolgte Abschreibung an Zinsen oder Capitalszahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals, die Rückgabe des Buchs, befreit die Bank von allen Ansprüchen.

Wer sich dagegen sichern will, daß die von ihm eingelegte Summe nicht von einem Anderen erhoben werde, muß dieß bei der Einzahlung anzeigen, welchenfalls die Erklärung in das Quittungsbuch eingetragen wird, daß die von dem Interessenten einzulegenden Ersparnisse nur allein an ihn oder an den legitimirten und bei der Anstalt bereits angemeldeten Cessionar oder deren Erben gezahlt werden sollen. Ein solcher Interessent kann

dann aber auch von dem durch ihn eingelegten Gelde nicht anders Zahlung erhalten, als gegen eine von ihm ausgestellte Quittung, die, wenn er nicht selbst hinlänglich bekannt ist, in Hinsicht der Richtigkeit seiner Unterschrift durch eine bekannte und glaubwürdige Person attestirt sein muß.

Im Falle ein solcher Interessent verstirbt, müssen auch seine Erben einen vollständigen Beweis auf ihre Kosten führen, daß sie zur Empfangnahme dieser Ersparnisse berechtigt sind.

Verkümmerung.

§ 48. Die Einlagen in der Sparbank unterliegen keiner Verkümmerung.
Die Hülfsvollstreckung in die Sparbankbücher ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Verfahren bei Verlust eines Quittungsbuchs.

§ 49. Bei Verlust eines Quittungsbuchs ist derselbe sofort, unter Angabe des Vor- und Zunamens, auch Wohnorts und der Nummer, dem Directorium anzuzeigen, welches den Verlust, Falls der Betrag nicht bereits erhoben worden, auf Kosten des Eigenthümers durch das Budissiner Kreisblatt, bei Summen von 100 Thalern und darüber auch durch die Leipziger Zeitung, unter Angabe der Nummer des Quittungsbuchs öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, sich, bei Verlust der ihm etwa an das Buch zustehenden Ansprüche, binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Frist keine Auszahlung an Capital und Zinsen erfolgen darf. Wird während dieser Zeit das Buch von einem Anderen, als demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an das Gericht der Bank zur Entscheidung abgegeben, wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Ablauf jener Frist, wenn er zuvor bei diesem oder seinem zuständigen Gerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein anderes, unter einer neuen fortlaufenden Nummer einzutragendes Buch. Das Alte ist für völlig ungültig zu achten und dafür mittels öffentlicher Bekanntmachung zu erklären.

Bekanntmachung der Einlagen.

§ 50. Ein Verzeichniß der Nummern der noch laufenden Quittungsbücher und darauf eingezahlten Beträge wird drei Monate nach Ablauf jeden Jahres in dem Cassenlocale zur Einsicht der Einleger bereit gehalten und dessen Auslegung durch das Budissiner Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht.

Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen.

§ 51. Die Verzinsung der Einlagen und deren Rückzahlungsbedingungen bestimmt das Directorium und sind dieselben in dem Quittungsbuche durch besondere Abstempelung jedesmal vorzudrucken.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Tag der Einzahlung folgt, und dauert bis zu dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Die Zinsen werden jedesmal Ende Januar und Ende Juli berechnet und können vom 15ten Februar und 15ten August an bis zu Ende dieser beiden Monate gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs abgefordert werden; bleiben sie bis dahin unerhoben, so werden sie zum Capitale geschlagen.

Für Einlagen, welche vor Ablauf von vollen 90 Tagen, die Tage der Ein- und Rückzahlung nicht mit inbegriffen, von der Bank zurückgefordert werden, und von Beträgen unter 1 Thaler werden keine Zinsen gewährt.

Die Kündigung des Einlegers wird durch Vormerkung der Summe und des Zahlungstags unter Vollziehung eines Directors oder des § 92 gedachten, mit der Contrasignatur beauftragten Beamten, unter dem letzten Abschlusse des Buchs attestirt.

Von dem Fälligkeitstermine an werden keine Zinsen weiter berechnet, wenn das Capital später erhoben wird.

Kündigung Seiten der Bank.

§ 52. Die Bank ist berechtigt, die eingelegten Gelder nebst den etwa aufgelaufenen Zinsen bei einem Betrage derselben

1) bis mit 50 Thaler — — nach vierwöchiger,
2) " " 300 Thaler — — nach einvierteljähriger,
3) bei höheren Beträgen nach einhalbjähriger Kündigung

wieder zurückzuzahlen, auch wenn an den Einleger nicht persönlich zu gelangen ist, die Kündigung in dem Budissiner Kreisblatte, und bei Einzahlungen über 100 Thaler — — überdieß in der Leipziger Zeitung, unter Angabe der betreffenden Sparbankbuch-Nummer, bekannt zu machen, und, wenn die Einlage in der bestimmten Zeit nicht abgefordert wird, zum gerichtlichen Deposito zu geben, ohne die Vorladung des Einlegers ad videndum deponi (mit anzusehen, wie die Einlage zum gerichtlichen Deposito gebracht werde), auszubringen zu müssen, und sich so der Verzinsung zu entledigen.

Verjährung.

§ 53. Bei Einlagen, auf welche binnen 10 Jahren keine Zinsen erhoben, oder keine Veränderung durch neue Einzahlungen, oder durch Abhebung von Beträgen stattgefunden, werden zwar die Zinsen annoch aufgerechnet, aber nicht mehr zum Capitale geschlagen, daher auch keine Zinsen von Zinsen mehr gewährt werden. Nach ferneren 10 mithin nach 20 Jahren werden in diesem Falle keine Zinsen vom Capitalbetrage mehr berechnet und nach Ablauf von weiteren 10 mithin nach 30 Jahren fällt das Capital nebst Zinsen der Bank anheim.

Abschnitt V.

Von dem Conto-Corrent-Geschäfte der Bank.

Conto-Corrent-Geschäft.

§ 54. Die Bank eröffnet hinlänglich bekannten Grundbesitzern, Handlungshäusern, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, auch anderen Privatpersonen, sowie öffentlichen Cassen und Behörden, vorzugsweise in der Oberlausitz, Folien im Conto-Correntbuche der Bank.

Dieselbe läßt sich jedoch auf Angabe der Gründe, aus welchen sie die Eröffnung eines Foliums überhaupt, oder die Fortsetzung des Conto-Correntverkehrs verweigert, nicht ein.

§ 55. Zu Eröffnung eines Foliums verlangt die Bank Sicherstellung durch Hypothek oder Solawechsel, welche von zwei hinlänglich bekannten Häusern oder Privatpersonen als Selbstschuldnern mit unterschrieben sein müssen, oder endlich hinsichtlich öffentlicher Cassen und Behörden das Autorisationsdecret der denselben vorgesetzten Behörde, in Entstehung dieser Sicherstellung aber durch Verpfändung von Staats- oder anderen Werthpapieren, oder durch Hinterlegung von geprägtem oder ungeprägtem Silber oder Gold, oder sonstigen werthvollen, dem Verderben nicht unterworfenen Gegenständen. Deckung der Bank.

§ 56. Hinsichtlich der in Staats- oder sonstigen Werthpapieren, Documenten oder werthvollen Gegenständen der Bank bestellten Sicherheiten finden alle Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich des Pfandgeschäfts in diesen Statuten getroffen worden sind. Fortsetzung.

§ 57. Die Verzinsung der Vorschüsse der Bank, resp. Guthaben der Schuldner, und die von der Bank zu erhebenden Provisionen, sowie die Bedingungen überhaupt, unter welchen die Eröffnung eines Foliums im Conto-Correntbuche der Bank erfolgt, beruht auf jedesmaligem, besonderen Abkommen zwischen der Bank und dem Folieninhaber, welches von Letzterem eigenhändig zu vollziehen ist. Verzinsung der Vorschüsse und Guthaben.

Abschnitt VI.

Von dem Verfahren bei Creditbewilligungen gegen Hypothek.

§ 58. Jedem Antrage auf ein von der Bank zu erlangendes hypothekarisches Darlehn ist beizufügen: Beizubringende Zeugnisse.

1) ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuercataster,
2) eine vom Hypothekenbuchführer vollzogene, mit dem Datum und dem Gerichtssiegel versehene Abschrift aus dem Grund- und Hypothekenbuche,
3) die Erwerbungsurkunde, wovon bei Gewährung des Darlehns auf Verlangen des Directoriums eine vidimirte Abschrift zu den Acten der Bank auf Kosten des Schuldners zu bringen ist,
4) bei Darlehnen auf Häuser der Recognitionsschein über die Versicherung bei der Landes-Immobiliar-Versicherungsanstalt oder, bei deren dereinstigem Wegfalle, einer für das Königreich Sachsen concessionirten Immobiliar-Versicherungsanstalt, dessen Production jederzeit wiederverlangt werden kann.

§ 59. Der Eigenthümer des zu verpfändenden Grundstücks hat alle Anstände und Hindernisse auf seine Kosten auf gesetzlichem Wege zu beseitigen, welcher der Hypothekenbestellung in der erforderlichen Maaße bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, und in allen Fällen beschränkter Veräußerungsbefugniß, auf Verlangen der Bank, die Einwilligung der Betheiligten in gehöriger Form beizubringen. Dispositionsbeschränkung.

Berechnung des Grundwerths.

§ 60. Der Hypothekenwerth des zu verpfändenden Grundstücks wird in der Regel durch die behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung desselben bestimmt, wobei die Steuereinheit zu 8 Thlr. 10 Ngr. zu berechnen ist; es steht jedoch jedem Grundbesitzer frei, sein Grundstück, falls er einen höheren Werth desselben behauptet, auf seine Kosten abschätzen zu lassen, in welchem Falle von der Bank zwei, von dem Eigenthümer ein Taxator gewählt werden.

Höhe des Credits.

§ 61. Die Höhe, bis zu welcher auf landwirthschaftliche Grundstücke überhaupt Credit gewährt werden darf, wird von den Ständen des Landkreises bestimmt. Darlehne auf Häuser in den Städten oder auf dem platten Lande können ebensowenig den vierten Theil der Immobiliarversicherung, als die Hälfte des Steuereinheiten-Werths überschreiten und dürfen demselben keine Forderungen oder Berechtigungen Dritter vorgehen.

Abzüge vom Grundwerthe.

§ 62. Die im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des betreffenden Grundstücks eingetragenen Reallasten, ingleichen Auszüge, auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten, werden nach Ermessen des Directoriums capitalisirt.

Insofern dasselbe den Werth des Grundstücks in Hinsicht auf die Höhe des zu gewährenden Credits dadurch verringert erachtet, wird das Capital der Reallasten vom ermittelten Grundwerthe ab- und der Capitalwerth der übrigen Leistungen den Hypothekenschulden zugerechnet.

Häuser.

§ 63. Als Häuser im Sinne der Hypothekenbank werden alle Grundstücke angesehen, bei welchen die Brandversicherungstaxe höher ist, als der Steuereinheiten-Werth des dazu gehörigen übrigen Areals.

Verpfändung von Fideicommißgütern.

§ 64. Inwiefern die Besitzer von Majorats- und Fideicommißgütern innerhalb der ihnen stiftungsmäßig gestellten Grenzen mit Genehmigung der Lehns- und Fideicommißbehörden Darlehne auf diese Besitzungen erhalten können, bleibt dem Ermessen des Directoriums für jeden einzelnen Fall anheim gestellt.

Umfang der Hypothek.

§ 65. Die Bank gewährt keine Hypothek auf ideelle Antheile eines Grundstücks, gleichviel ob dieses einem, oder mehreren Eigenthümern gehört, vielmehr hat sich die Hypothek stets auf das ganze Grundstück zu erstrecken.

Abschnitt VII.

Von dem Verhältnisse des hypothekarischen Schuldners zur Bank.

Eröffnung des Credits.

§ 66. Die Bank kann jedem Besitzer eines landwirthschaftlichen Grundstücks im Königreiche Sachsen, welcher ihr die geeignete Sicherheit gewährt und mindestens einen, nach Grundsteuereinheiten zu bemessenden reinen Hypothekenwerth von 100 Thlrn. nachweist, einen

Credit nach Höhe der der Bank bestellten Hypothek eröffnen. Geringere Darlehne bis zu 20 Thlr. herab, sind zwar zulässig, hängen aber blos von dem Ermessen des Directoriums ab.

§ 67. Der Schuldner kann diesen Credit sofort ganz oder theilweise zur Aufnahme von Darlehnen benutzen, aufgenommene zurückzahlen und an die Stelle der zurückgezahlten, so lange der Schuldner keine Quittung mit Hypothekenverzicht erhalten hat (§ 75), neue aufnehmen; er erlangt jedoch kein Recht auf einen bestimmten Zinsfuß, oder auf die Höhe der der Bank zu gewährenden Provision, indem Ersterer nur durch die gesetzlichen Bestimmungen beschränkt, Letztere durch die Verhältnisse des Geldmarktes bedingt ist. Benutzung des Credits.

§ 68. Benutzt der Schuldner den eröffneten Credit sofort ganz oder theilweise, so ist das Empfangsbekenntniß und das Zinsenversprechen nach dem bestimmten Zinsfuße hinsichtlich des ausgereichten Darlehns in der Schuld- und Pfandverschreibung, resp. Agnition, selbst mit aufzunehmen. Hinsichtlich der später auf den offenen Credit ausgereichten Darlehne hat der Schuldner stets ein besonderes, gerichtlich anzuerkennendes, das Versprechen der Verzinsung nach dem verabredeten Zinsfuße mit enthaltendes Empfangsbekenntniß auszustellen, welches jedoch der Stempelsteuer, neben dem, zu dem Hauptdocumente verwendeten Stempel, nicht unterworfen ist. Der Schuldner hat sich nur der ihm von der Bank zu gewährenden Formulare zu diesem Documente zu bedienen. Empfangsbekenntnisse.

§ 69. Alle Darlehne werden in baarem Gelde ausgereicht und sind in der Regel in baarem Gelde nach der in der Schuld- und Pfandverschreibung festgesetzten Valuta zurückzuzahlen; es kann jedoch die Bank den Schuldner bei der Aufnahme des Darlehns verpflichten, die Rückzahlung des Darlehns in einer bestimmten Serie der Pfandbriefe der Bank nach deren Nominalwerthe, sobald dieselben bei der Rückzahlung pari- oder darüber im Leipziger Börsenzettel verzeichnet stehen, zu leisten und diese Bedingung im Grund- und Hypothekenbuche mit eintragen zu lassen. Währung der Darlehne.

§ 70. Jedes Darlehn unterliegt der in der Schuld- und Pfandverschreibung, resp. dem Empfangsbekenntnisse, festgesetzten Kündigungsfrist und Verzinsung, welche letztere mit dem ersten Tage desjenigen Monats beginnt, in welchem die Bank zur Zahlung des Capitals sich bereit zu halten hatte, und ist, Falls der Schuldner die fälligen Zinsen vier Wochen nach dem Zinstermine nicht vollständig bezahlt hat, ohne Kündigung sofort, auf Verlangen der Bankverwaltung, zahlbar. Von dem verfessenen Zinstermine ab treten die Verzugszinsen nach Höhe 5 Procent ein. Abschlagszahlungen auf die Zinsen sind unzulässig. Kündigung und Verzinsung der Darlehne.

§ 71. Rückzahlungen werden zu jeder Zeit in Summen von 50 Thlr. und darüber, insoweit sie in 25 Thlr. aufgehen, angenommen und mindern den Zinsbetrag von Eintritt des ersten Tags des auf die Rückzahlung zunächst folgenden Monats an. Rückzahlung der Darlehne.

Um jedoch den Schuldnern von Darlehnen bis zu 200 Thlr. die Abzahlung ihrer Schuld in den kleinsten Raten zu ermöglichen, wird von dem Directorium der Bank die Einrichtung getroffen werden, daß für diese Schuldner besondere Sparbankbücher ausgegeben und Einlagen von 1 Thlr. an zu demselben Zinsfuße verzinst werden, als der Zinsfuß der betreffenden Hypothek beträgt.

Diese Einlagen der Hypothekenbankschuldner werden stets als Abschlagszahlungen auf die Hypothekenschuld des Einlegers angesehen und dürfen daher, ohne Genehmigung des Directoriums, nie zurückgefordert werden.

Dieselben können, sobald sie, einschließlich der Zinsen, die Summe von 50 Thlr., oder die Höhe der Schuld erreichen, auf dem Hypotheken-Conto des Schuldners in den Büchern der Bank, gegen Rückgabe des Sparbankbuchs, abgeschrieben werden. Frühere Abschreibungen bleiben in das Ermessen des Directoriums gestellt.

Auch bei Abschlagszahlungen tritt die § 69 getroffene Bestimmung der Berechnung des Courswerths ein.

Auf diese Sparbankbücher und deren Einlagen finden übrigens alle §§ 46 bis 53 dieser Statuten zu lesenden Bestimmungen volle Anwendung, doch werden Zinsen von Zinsen nicht gewährt.

Bei Rückzahlungen auf das Capital

a) von 100 Thlr. und darüber ist $\frac{1}{10}$ Procent der gezahlten Summe,

b) von unter 100 Thlr. ohne Unterschied — 2 Ngr. —

Eintragungsgebühr an die Casse der Bank zu entrichten.

Gestundung der Zinsen.

§ 72. Die Bankverwaltung kann zwar die Zinsen aus sehr erheblichen, derselben glaubhaft bescheinigten Gründen auf ein halbes Jahr gestunden; zahlt der Schuldner die Zinsen jedoch mit Ablauf der bewilligten Frist nicht pünktlich und vollständig, so greifen die § 70 gedachten Bestimmungen Platz.

Zahlbarkeit des Capitals ohne Kündigung.

§ 73. Die sofortige Zahlbarkeit des Darlehns ohne Kündigung tritt ebenfalls ein:

a) wenn Concurs zu dem Vermögen des Schuldners ausbricht, oder dessen Grundbesitz mittelst nothwendiger Subhastation versteigert werden soll,

b) wenn bei Abschlagszahlungen, welche in Gemäßheit § 71 auf Darlehne der Bank geleistet werden, hinsichtlich des Gezahlten vom gesetzlichen Eintretungsrechte (§§ 95, 98 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843) ohne ausdrückliche Zustimmung des Directoriums der Bank zu Gunsten eines Dritten Gebrauch gemacht oder Cession an den Besitzer des Grundstücks selbst (§ 117 des angeführten Gesetzes) verlangt wird. Die Bank ist in solchen Fällen sofortige Rückzahlung sämmtlicher von ihr

auf das nämliche Grundstück, gleichviel ob auf dasselbe allein, oder unter Mithaftung noch anderer Grundstücke, gegebenen Darlehne zu fordern berechtigt.

Gefahr und Unkosten bei Zahlungen.

§ 74. Die Zinsen sind, wie alle Zahlungen der Schuldner an die Bank, Gefahr- und Unkostenfrei nach Bautzen an die Casse der Bank zu entrichten; sowie die Bank die Zahlung der Darlehne außerhalb des Banklocals nur auf Kosten und Gefahr des Schuldners leistet.

Quittung.

§ 75. Ueber jede Rückzahlung erhält der Schuldner eine von Einem Director vollzogene Quittung; soll sie jedoch zur Löschung der Hypothek dienen, muß sie von Zwei Directoren vollzogen sein und eine Hypothekenverzicht enthalten.

Dismembrationen.

§ 76. Kein Schuldner darf vor gänzlicher Löschung der Hypothek Dismembrationen der verpfändeten Grundstücke ohne vorgängige Einwilligung der Bankverwaltung vornehmen.

Diese Einwilligung kann durch die Behörde in keinem Falle supplirt werden.

Abschnitt VIII.

Von der Verwaltung der Bank.

A. Verhältniß der Bankverwaltung zu den Ständen des Landkreises.

Oberste Behörde.

§ 77. Die oberste Behörde für alle Angelegenheiten der Bank sind, sobald nicht der Rechtsweg eintritt und vorbehältlich der Oberaufsicht der Staatsregierung, die Stände des Landkreises. Die desfallsigen Beschlüsse werden auf gewöhnlichen oder außerordentlichen Provinciallandtagen oder auf Ausschußversammlungen (§§ 23 und 33 des Provincialstatuts vom 17ten November 1834) gefaßt.

Ausschließliche Befugnisse der Stände.

§ 78. Da die Stände des Landkreises sich nur ein Mal im Jahre versammeln, die Interessen derselben an der Bank aber eines Theils eine stete Kenntnißnahme der Geschäftsführung erheischen, andern Theils, bei deren umfangreicherer successiver Entwickelung und bei der Natur eines großen Geldgeschäfts, die Herbeiführung schneller Entscheidungen erforderlich ist, so haben die Stände des Landkreises sich lediglich die Entschließungen

1) über Abänderungen statutarischer Bestimmungen,
2) über Differenzen zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Directorium der Bank,
3) über Beschwerden hinsichtlich der Verwaltung,
4) über die Justification der Rechnungen,
5) über die Anstellung des vorsitzenden Directors,
6) über die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths,

7) über die Zahl der Mitglieder des Directoriums,
8) über die Höhe des überhaupt auf Grundstücke zu bewilligenden Credits und
9) über die Aufnahme neuer, der Bank zustehenden, zeither nicht ausgeübten Geschäftskreise

vorbehalten, alle anderen Befugnisse aber einem Verwaltungsrathe übertragen.

B. Von dem Verwaltungsrathe der Bank.

Verwaltungsrath.

§ 79. Der Verwaltungsrath besteht aus so viel Mitgliedern und Stellvertretern, als die Stände des Landkreises für angemessen erachten werden. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Ständen des Landkreises auf Provinciallandtagen im verfassungsmäßigen Wege gewählt, sie müssen Mitglieder der Ständeversammlung des Landkreises sein und einen Grundbesitz von mindestens 2000 Steuereinheiten besitzen. Es sind aber zwei Mitglieder des Verwaltungsraths ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuereinheiten aus der Mitte der Landgemeindecurie zu wählen.

Vorsitzender des Verwaltungsraths.

§ 80. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist vi officii der jedesmalige Landesälteste und dessen Stellvertreter der Landesbestallte. Sollte einer derselben Vorsitzender des Bankdirectoriums sein, so hat der Verwaltungsrath einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, und der nächste Stellvertreter tritt als wirkliches Mitglied des Verwaltungsraths ein.

Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 81. Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths erstreckt sich:

1) auf Prüfung und Genehmigung der von dem Bankdirectorium für die Specialverwaltung zu entwerfenden Regulative und Instructionen,
2) auf Genehmigung der Grundsätze hinsichtlich der Bank zustehender, neu zu unternehmender Geschäftskreise,
3) auf Genehmigung einzelner Geschäfte, welche innerhalb des Geschäftskreises der Bank liegen, bei welchen aber das Bankdirectorium die Erklärung des Verwaltungsraths für wünschenswerth erachtet, oder die Einholung der Zustimmung vorgeschrieben ist,
4) auf Genehmigung der Grundsätze über die Annahme von Werthpapieren und sonstigen werthvollen Gegenständen bei dem Lombard- und Pfandgeschäfte,
5) auf Genehmigung des Zinsfußes neu zu creirender Pfandbriefserien und der Appointsserten derselben,
6) auf die Genehmigung der Erhöhung des Zinsfußes bereits gewährter Darlehne,

7) auf Genehmigung von Crediten über $\frac{7}{10}$ des Grundsteuer-Einheitswerthes für jeden einzelnen Fall,

(Dem Verwaltungsrathe steht es zu, hierbei Grundbesitzer zuzuziehen, die mit den Verhältnissen der Credit suchenden Personen und des Grundbesitzes selbst bekannt sind.)

8) auf die Feststellung der Anstellungsbedingungen des Vorsitzenden des Bankdirectoriums. Eine Ausschußversammlung nach §§ 23 und 33 des Provinicalstatuts vom 17ten November 1834, welche binnen 8 Tagen einzuberufen ist, hat jedoch über obige Bedingungen eine definitive Erklärung abzugeben; insofern nicht die Abhaltung eines ordentlichen Landtags in derselben Zeit eintritt,

9) auf die Revision der Bücher und Abschlüsse der Bankverwaltung, zu welchem Ende der Verwaltungsrath einen besoldeten Revisor anzustellen befugt ist.

10) Der Vorsitzende des Verwaltungsraths, sowie dessen Stellvertreter sind ermächtigt und verpflichtet, bei eintretender momentaner Vacanz im Directorium die Functionen der Directoren zu versehen, und sind daher deren Namen laut § 91 bekannt zu machen.

Zusammentritt des Verwaltungsraths.

§ 82. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat letzteren alljährlich mindestens zwei Mal, und zwar feststehend, sobald der Jahresabschluß fertig ist, zur Prüfung und Genehmigung desselben, übrigens zu denjenigen Zeiten einzuberufen, zu welchen der Vorsitzende desselben es wünschenswerth hält, oder das Directorium dessen Einberufung beantragt.

Cassenrevision.

§ 83. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths kann unter Zuziehung eines oder zweier Mitglieder desselben willkührlich Cassenrevisionen veranstalten.

Sitzungen des Verwaltungsraths.

§ 84. Die Zeit der Sitzungen des Verwaltungsraths ist von dem Vorsitzenden desselben resp. dem Vorsitzenden des Bankdirectoriums, dem Königlichen Commissar jedesmal anzuzeigen, damit derselbe die ihm § 25 zustehenden Rechte wahrnehmen könne.

Gehalte des Verwaltungsraths.

§ 85. Der Gehalt des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und die Remuneration der Mitglieder desselben ist von den Ständen des Landkreises festzustellen und aus der Bankcasse zu übertragen.

C. Von dem Bankdirectorium.

Bankdirectoren.

§ 86. Die Zahl der Mitglieder des Bankdirectoriums wird von den Ständen des Landkreises, auf Vorschlag des Verwaltungsraths und der functionirenden Bankdirectoren, bestimmt; sie kann nicht unter drei und nicht über fünf Personen sich belaufen.

Gehalt der Directoren.

§ 87. Sämmtliche Mitglieder des Bankdirectoriums beziehen festen Gehalt. Zur Zeit sind 25 Procent des Reinertrags als Tantième der Beamten ausgesetzt; über die Vertheilung derselben werden die desfallsigen Bestimmungen durch ein besonderes, von dem Verwaltungsrathe und dem Vorsitzenden des Bankdirectoriums festzustellendes Regulativ getroffen.

Ob und welchen Antheil der Vorsitzende des Bankdirectoriums an der Tantième haben soll, ist bei dessen Anstellung zu bestimmen.

Verantwortlichkeit.

§ 88. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths und des Bankdirectoriums übernimmt die Verantwortlichkeit, den Statuten gemäß zu handeln. Eben so sind die Mitglieder des Directoriums für Beschlüsse und Handlungen, welche den Regulativen und Instructionen entgegen laufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht würden vermieden worden sein, insoweit sie an jenen Theil genommen haben, oder ihnen nicht ausdrücklich entgegen getreten sind, persönlich und solidarisch, für eigenmächtige und pflichtwidrige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser allein verantwortlich, insofern die übrigen jene nicht begünstigt oder ausdrücklich gebilligt haben.

Regulative über die Verwaltung.

§ 89. Die speciellen Bestimmungen über den besonderen Wirkungskreis der einzelnen Directorien und deren Stellung zu einander und zu dem Vorsitzenden der Bank, sowie über den Geschäftsgang sind durch besondere Regulative zu normiren.

Allgemeine Berechtigung.

§ 90. Das Directorium ist in allen, die Bank betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Kraft allgemeinen und besonderen Auftrags, im Namen der Provinciallandstände zu handeln, welche dessen Handlungen als von ihnen selbst ausgegangen, anerkennen und es bedarf daher zu keiner derselben einer besonderen Vollmacht.

Der Geschäftskreis des Directoriums erstreckt sich auf alle den Ständen des Landkreises oder dem Verwaltungsrathe nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte.

Stellung des Directoriums dem Publicum gegenüber.

§ 91. Nur das Directorium vertritt die Bank dem Publicum gegenüber und können daher alle Pfandbriefe, Bankobligationen, Zinsleisten und Zinsscheine, Banknoten, Hypothekenverzichte, Capitalsquittungen, Schuldverschreibungen, Reverse, Buchauszüge, Vollmachten und andere für die Bank und Namens derselben auszustellende Urkunden, Bescheinigungen und Schriften, nur von Mitgliedern des Bankdirectoriums vollzogen werden, deren Namen alljährlich, oder so oft ein Wechsel in den Personen stattfindet, öffentlich bekannt zu machen sind. (S. jedoch § 81 [10].)

Vollziehung der Schriften.

§ 92. Schriften und Urkunden aller Art, hinsichtlich deren nicht besondere Bestimmungen in diesen Statuten enthalten sind, werden mit der Unterschrift:

„landständische Bank des Königl. Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz"

versehen, von Einem Director vollzogen, von einem mit der Contrasignatur beauftragten Beamten contrasignirt und sind so für die Bank verbindlich.

In zufälliger Ermangelung eines, mit der Contrasignatur beauftragten Beamten, müssen die gedachten Schriften und Urkunden von zwei Directoren vollzogen sein.

Der Name des mit der Contrasignatur beauftragten Beamten ist ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 93. Die Angelegenheiten der Bank sind collegialisch zu berathen, insofern dieselben nicht Inhalts der Regulative und Instructionen einzelnen Directoren zugewiesen sind. Beschlüsse des Directoriums.

Zu Fassung gültiger Directorialbeschlüsse genügt die Gegenwart dreier Directoren.

§ 94. Die Geschäfte der Bank, welche eine juristische Befähigung verlangen, werden von einem der Syndicen der Bank besorgt, welche Advocaten und immatriculirte Notare sein müssen. Syndicen der Bank.

Dieselben vertreten das Directorium der Bank in allen Rechtssachen, ohne dazu besondere Vollmacht zu bedürfen, Kraft des ihnen hiermit ertheilten allgemeinen Auftrags, vermöge dessen sie in den anhängigen Rechtssachen insbesondere Namens der Bank über die Hauptsache sich vergleichen, dem Anspruche ganz oder theilweise entsagen, Eide erlassen, oder solche für geleistet erachten, Documente für edirt und recognoscirt halten, Copien für Urschriften anerkennen, Geld und Geldeswerth in Empfang nehmen und darüber Namens der Bank quittiren können.

Budissin, am 16ten Juni 1857.

Die Stände des Landkreises des Königl. Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz,

durch

LS

Heinrich Erdmann August v. Thielau,
Landesältester.

Herrmann v. Nostiz-Wallwitz,
Landesbestallter.

A.

Serie . . .

Pfandbrief

der landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz.

Litt. über No.

Thaler.

Dieser Pfandbrief über . . . Thaler Capital im Vierzehnthalerfuße gewährt dem Inhaber einen jährlichen, gegen Rückgabe der mit demselben ausgegebenen Zinsscheine, bei der Casse der Hypothekenbank zu Budissin zur jedesmaligen Verfallzeit zahlbaren Zinsertrag von . . . . Thaler vom Hundert. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und die statutenmäßige Realisirung des Capitals haften die der Bank nach Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe verpfändeten Grundstücke unter Garantie der Stände des Landkreises.

LS

Landständische Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz.

N. N.
Director.

N. N.
Director.

N. N.
Syndicus.

Letzte Absendung: am 28sten October 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
13tes Stück vom Jahre 1857.

№ 68) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins der Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden;

vom 6ten October 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Actienvereins der Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6ten October 1857.

LS

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 69) Verordnung,

die Aufnahme von Mädchen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg betreffend;

vom 1sten October 1857.

Nachdem die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg auch zur Aufnahme einiger Kinder weiblichen Geschlechts in Stand gesetzt worden ist, so wird dieß, und daß die Vorschriften der im 3ten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes vom

Jahre 1852 veröffentlichten Verordnung des Ministeriums des Innern, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend, vom 14ten Januar 1852, Punkt 2 bis 11 auch auf die Aufnahme von Kindern weiblichen Geschlechts allenthalben Anwendung leiden, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 1sten October 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weigel.

№ 70) Verordnung,

die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betreffend;

vom 6ten October 1857.

Um der in den meisten fremden Staaten bestehenden Einrichtung:

wornach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen von Werth sein könnten, unaufgefordert und unentgeldlich ausgestellt und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlandes des Verstorbenen übersendet werden,

im Interesse der Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen durch ein gleiches reciprocirliches Verfahren zu entsprechen, wird andurch verordnet:

Sämmtliche Geistliche aller Confessionen oder alle diejenigen Personen, welche sonst zur Ausstellung von Todtenscheinen ermächtigt sind, haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Unterthan fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben verstirbt, innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte des Todesfalles einen Todtenschein in gehöriger Form auszufertigen; dieser Todtenschein, welcher die Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsorts enthalten soll, ist an die weltliche Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts abzugeben, und diese hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, dem Todtenscheine beizufügen und ihn mit dem Amtssiegel zu versehen.

Auf den solchergestalt vervollständigten Todtenschein ist sodann die Attestation der dem Aussteller desselben nächst vorgesetzten Behörde darüber: „daß der Todtenschein von der zu dessen Ausstellung autorisirten Person ausgestellt worden ist," zu bringen und darauf ist derselbe zur Legalisation an die Kreisdirection und von dieser an das Ministerium

des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur weiteren Beförderung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten kostenfrei einzureichen.

Die Abfassung solcher Zeugnisse erfolgt unaufgefordert kosten- und stempelfrei.

Dresden, den 6ten October 1857.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. v. Beust. v. Falkenstein.

Schreyer.

№ 71) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs der Sparcasse für die Stadt Frohburg;

vom 14ten September 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Frohburg im Einverständnisse mit den Stadtverordneten und dem Bürgerausschusse daselbst beabsichtigten Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für Unbemittelte Unsere Genehmigung ertheilt und dem dafür entworfenen Sparcassenregulative, unter Bewilligung der in §§ 14, 15, 16 und 17 beanspruchten Rechtsvergünstigungen, Unsere Bestätigung mit der Wirkung verliehen haben, daß dem Inhalte desselben von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 14ten September 1857.

Johann.

LS

Dr. Ferdinand von Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Regulativ
für die Sparcasse der Stadt Frohburg.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Alle Rückzahlungen auf Einlagen oder Zinsen erfolgen, außer in dem § 15 bemerkten Falle, unweigerlich an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, der als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, weshalb denn die Anstalt hinsichtlich der an diesen geleisteten Zahlungen durch die im gedachten Buche erfolgte Abschreibung, ingleichen bei Rückzahlung der gesammten Einlage durch den Rückempfang des Buchs selbst von allen weiteren Ansprüchen befreit wird. Die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Verfahren, wenn Sparcassenbücher entwendet oder sonst abhanden gekommen sind.

§ 15. Um dem Eigenthümer entwendeter oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher, so viel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung erfolgt ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten in der Leipziger Zeitung und in dem hiesigen Localblatte öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, seine Ansprüche an ein solches Buch binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten öffentlich erschienenen Bekanntmachung an gerechnet, bei deren Verlust anzumelden.

Wird innerhalb der gesetzten dreimonatigen Frist das Buch durch einen Anderen, als der den Verlust angezeigt, in Anspruch genommen, so sind die Parteien zur Ausführung ihrer Ansprüche an die Gerichtsbehörde über Frohburg zu verweisen; wenn sich jedoch innerhalb dieser Frist kein Inhaber dieses Buchs meldet, so hat nach Ablauf dieser Frist derjenige, von welchem der Verlust des Buchs angezeigt worden ist, das Eigenthum an dem Sparcassenbuche und den Verlust desselben bei der Gerichtsbehörde über Frohburg annoch eidlich zu bestärken und erhält dann gegen Bezahlung der erwachsenen Kosten auf sein Verlangen entweder die Einlagen nebst Zinsen ausgezahlt, oder ein neues Sparcassenbuch gegen Erlegung von 1 Ngr. 5 Pf. ausgehändigt, wogegen das alte für völlig ungültig zu erklären und dieß unter Angabe der Nummer desselben, wie vorstehend, öffentlich bekannt zu machen ist.

Ausschluß von Verkümmerungen.

§ 16. Verkümmerung in die Sparcasse eingelegter Gelder in irgend einem anderen, als in dem § 15 erwähnten Falle, findet nicht Statt; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 17. Gegen die in gegenwärtiger Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 72) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Meißen;

vom 16ten October 1857.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Creditvereins zu Meißen, welcher zu dem Zwecke zusammengetreten ist, durch gemeinschaftlichen Credit seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgestellt worden.

Dresden, den 16ten October 1857.

LS

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 73) Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes der 2ten Amtshauptmannschaft des Regierungsbezirks Budissin betreffend;

vom 2ten November 1857.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung auf Antrag der Provincialstände des Markgrafthums Oberlausitz beschlossen worden ist, wiewohl mit Vorbehalt eines späteren Zurückkommens auf diesen Beschluß, den Sitz der 2ten Amtshauptmannschaft des Regierungsbezirks Budissin von Zittau nach Löbau zu verlegen, und diese Verlegung am heutigen Tage stattgefunden hat, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2ten November 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Pursch.

№ 74) Bekanntmachung,

den Austritt des Herzogthums Parma aus der Zolleinigung mit Oesterreich betreffend;

vom 2ten November 1857.

Nachdem das Herzogthum Parma mit dem 31sten October dieses Jahres aus der bisher bestandenen Zolleinigung desselben mit dem Kaiserthume Oesterreich ausgetreten ist, so wird Solches, und daß vom 1sten dieses Monats an, die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrags vom 19ten Februar 1853 auf das Verhältniß der Staaten des deutschen Zollvereins zu dem Herzogthume Parma nicht weiter Anwendung leiden, das Letztere vielmehr dem Zollvereine gegenüber allenthalben als Ausland zu betrachten ist, zur Kenntnißnahme und beziehendlich Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 2ten November 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr. Schäfer.

№ 75) Bekanntmachung,

die dem Creditvereine zu Meißen verwilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 28sten October 1857.

Das Finanzministerium hat dem in Meißen bestehenden Creditvereine in Anerkennung seines gemeinnützigen Zwecks und zu dessen Unterstützung, für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zu Sicherstellung des Vereins von dessen Mitgliedern oder von Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern — — nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wohingegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe, sowohl beim Schriften- als Werthsstempel in Angelegenheiten des genannten Creditvereins nicht stattfindet, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 28sten October 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr. Zenker.

Letzte Absendung: am 10ten November 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14tes Stück vom Jahre 1857.

№ 76) Bekanntmachung,

die Erledigung der Bekanntmachungen vom 26sten April 1838 und 24sten August 1853 betreffend;

vom 2ten November 1857.

Nachdem mit Eintritt des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11ten August 1855, dessen Beilage unter ⊙ die den ehemaligen Patrimonialgerichtsinhabern und ihren Besitznachfolgern vorbehalten gebliebenen obrigkeitlichen und sonstigen Rechte und Befugnisse enthält, die Bekanntmachungen, die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend, vom 26sten April 1838 und vom 24sten August 1853 ihre Wirksamkeit verloren haben, so wird solches mit Allerhöchster Genehmigung und in Berücksichtigung eines hierauf gerichteten Antrags der Ständeversammlung in der dieses Gesetz betreffenden ständischen Schrift vom 28sten December 1854 hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2ten November 1857.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 10ten November 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15tes Stück vom Jahre 1857.

№ 77) Verordnung,

die Abänderung der Bestimmung in § 6 der Verordnung vom 2ten Juni 1842 wegen Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betreffend;

vom 30sten September 1857.

Nach § 6 der Verordnung vom 2ten Juni 1842, die Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betreffend, haben bisher die Königlichen Cassen- und Rechnungsbehörden, auf welche unter andern die in §§ 1 und 5 der gedachten Verordnung bemerkten Obliegenheiten ebenfalls Anwendung leiden, die dort vorgeschriebene Anzeige und Einsendung an dasjenige Ministerium, zu dessen Ressort sie gehören, beziehendlich durch die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, zu bewerkstelligen und gleichzeitig mit der Anzeigeerstattung eine Abschrift der Anzeige an das Ministerium des Innern einzusenden gehabt.

Zu Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges ist jedoch mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, den gedachten § 6 dahin abzuändern, daß künftig die gedachten Cassen- und Rechnungsbehörden die fragliche Anzeige und Einsendung unmittelbar an das Finanzministerium zu bewirken haben.

Auch mag von der oben erwähnten gleichzeitigen Einsendung einer Abschrift der bezüglichen Anzeige an das Ministerium des Innern abgesehen werden.

Diejenigen Königlichen Cassen- und Rechnungsführer, welche bei den in § 1 der Verordnung vom 2ten Juni 1842 bezeichneten Polizei- und Gerichtsbehörden angestellt sind, haben die bei ihnen etwa eingehenden Falsificate nach wie vor ohne Weiteres an diese Behörden abzugeben, welche letzteren sodann nach § 1 fg. der gedachten Verordnung zu verfahren haben.

Solches wird zur gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 30sten September 1857.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Dr. von Zschinsky. Frhr. v. Beust. Behr.

Geuder.

№ 78) Decret

wegen Bestätigung eines weiteren Nachtrags zu den Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 27sten October 1857.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Ministerien der Justiz und des Innern nachstehender fernerweiter Nachtrag zu dem mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844 confirmirten Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Ansuchen des Vorstandes desselben bestätigt und darüber gegenwärtiges

Decret

unter Vollziehung durch die Vorstände beider Ministerien ausgefertigt worden.

Dresden, den 27sten October 1857.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

LS Dr. von Zschinsky. Frhr. von Beust.

Demuth.

Nachträge

zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

VI.

Zu §§ 15 und 57.

§ I. Der Verein kann von jetzt an jedes, im Uebrigen statutenmäßig zu bemessende und verwilligte Darlehn, auch in Fällen des Wiedereintritts nach § 21 des Statuts, nach

Verständniß mit dem Anmeldenden ebensowohl in Baarschaft, als in Pfandbriefen, und letzteren Falls unter Uebernahme des Auftrags zu deren Verkauf, gewähren, so daß er auch für Darlehen in Baarschaft unter Beachtung von § 57 Pfandbriefe der laufenden Serie ausfertigt und in Umlauf bringt und sich die hierbei inmittelst nöthigen Geldmittel durch Aufnahme von Handdarlehnen verschafft.

§ II. Darlehne in Baarschaft unterliegen der beiderseitigen, auch theilweisen Kündigung, bis dieselben in die Classe derjenigen eingetreten sind, welche nach dem Statute (§ 18) nur ausnahmsweise gekündigt werden können. (§ IV)

§ III. Für die Zwischenzeit hat sich der Verein mit dem Anmeldenden über die, bis dahin stets in Baarschaft zu bewirkende Rückzahlung, über die Frist der Kündigung, die Höhe der Theilzahlungen und des Zinsfußes, sowie über den gesammten Inhalt der auszustellenden Schuld- und Pfandverschreibung (§ VI) in einer Weise zu vereinigen, daß der Verein wegen des Aufwandes für Anschaffung der Baarschaft, sowie wegen seiner übrigen Spesen und Ausgaben möglichst sicher gestellt wird.

§ IV. Der Eintritt solcher Darlehne in Baarschaft in die, § II bezeichnete Classe erfolgt, insoweit nicht die Schuld vorher durch Baarzahlung getilgt wurde, von selbst, sobald der § III gedachte Aufwand durch die bedungenen Zinsen oder durch besondere freiwillige baare Zahlungen des Schuldners gedeckt ist; und es gehört dann das Darlehn derjenigen Serie an, welche zu solcher Zeit offen ist, mit der Amortisation bei selbiger und der Verbindlichkeit aus § 22 des Statuts und des Nachtrags dazu vom 1sten Mai 1850.

§ V. Diese Serie hat sich mit derjenigen, welche bei der Ausfertigung der entsprechenden Pfandbriefe (§ I) lief, auszugleichen.

§ VI. Für Darlehne in Baarschaft ist mit Beachtung der §§ III und IV verabredeten Bedingungen Hypothek einzuräumen und einzutragen und finden auf dieselben alle übrigen Bestimmungen des Statuts und Regulativs, sowie deren Nachträge volle Anwendung.

§ VII. Die von Eröffnung der V. Serie an eintretenden, beziehendlich bereits eingetretenen, Schuldner, bilden, ohne Unterschied der Gewährung des Darlehns in Baarschaft oder in Pfandbriefen, eine besondere Abtheilung des Vereins, welche mit dem gesammten von ihr angesammelten Vermögen, sowie ihren Außenständen, und dafern solches Alles nicht zulangen würde, mit jedem in ihr verpfändeten Grundstücke nach Verhältniß des Hauptstammbetrags, zu welchem dasselbe zur Zeit des Bedürfnisses auf den Büchern des Vereins noch belastet ist, für alle vom Beginne der V. Serie an auf Grund gegenwärtiger Nachträge (VI, VII, VIII) contrahirten Zahlungsverbindlichkeiten, sowie für die etwaigen hierbei entstandenen Verluste haftet.

§ VIII. Im Uebrigen werden die Schuldner von Darlehnen dieser Classe ganz dem Statute und Regulative, sowie ihren Nachträgen gemäß berechtigt und verpflichtet.

VII.

Zum 5ten Abschnitte.

§ IX. Der Verein kann unter Beachtung von § 57 auch Pfandbriefe zu je 20 Thalern nach dem Schema unter I. am Statut und zu je 10 Thalern nach dem unter II. nachstehenden Schema ausgeben.

§ X. Die Stücken zu zehn Thalern können einen anderen Zinsfuß haben, als die laufende Serie, und wird derselbe von dem Vorstande allein bestimmt. Ihre Zinsen sind alljährlich am 1sten Juli zu bezahlen und die Zinsscheine mit Zinsleiste auf je 5 Jahre hinauszugeben. Dieselben können ein Vierteljahr vor Verfall des letzten Zinsscheines vom Vereine mittelst Aufrufs, vom Inhaber durch Vorzeigung der Zinsleiste zur Abstempelung, gekündigt, und die in Folge der Kündigung eingelösten vom Vereine mit neuen Zinsscheinen wieder ausgegeben werden. Die Ausloosung derselben darf, wenn sie überhaupt stattfindet, gleichfalls nur aller 5 Jahre und so erfolgen, daß die Heimzahlung mit dem Ablaufe der Zinsscheine zusammenfällt. Die Außercourssetzung fällt bei ihnen hinweg.

§ XI. Diejenigen, welche Darlehne in Pfandbriefen nehmen, haben keinen Anspruch auf Stücke von zehn Thalern. Der Gewinn an ihrem Zinsfuße fließt in die der zweiten Abtheilung (§§ VII, XII) allein angehörende Gesammtcasse.

VIII.

Zu §§ 82 und 83.

§ XII. Der durch vorgedachte Geschäfte etwa erwachsende Gewinn am Course der Pfandbriefe, an Zinsen und Provision wird zur Auffammlung eines Reservefonds verwendet, welcher Eigenthum der mit der V. Serie beginnenden besonderen Vereinsabtheilung wird, und aus welchem etwaige Verluste derselben Art gedeckt werden.

Leipzig, den 14ten October 1857.

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.

(LS)

Friedrich Freiherr von Friesen,
z. Z. Vorsitzender.

Dr. Alexander Otto Kormann,
Syndicus.

II.

Lit. No.

Zehn Thaler

im 14 Thalerfuße

werden dem Inhaber dieses Pfandbriefs nebst Zinsleiste gegen deren Rückgabe am nächsten Zinstermine nach seiner statutenmäßigen Kündigung baar ausgezahlt und bis dahin gegen Rückgabe der je fälligen Zinsscheine mit [illegible] vom Hundert aufs Jahr verzinset.

Leipzig, den

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.

LS

N. N.
Königl. Commissar.

N. N.
Vorstand.

N. N.
Bevollmächtigter.

(Auf der Kehrseite werden die vorstehenden §§ IX und X abgedruckt.)

№ 79) Verordnung,

die im Jahre 1858 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betreffend;

vom 14ten December 1857.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

haben, bei der vorliegenden Unmöglichkeit, das neue Staatsbudget und Finanzgesetz noch vor Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode mit Unseren getreuen Ständen verabschieden zu können, Uns bewogen gefunden, auf Grund von § 6 des Verfassungs-Ergänzungsgesetzes vom 5ten Mai 1851 zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die mittelst des Finanzgesetzes vom 16ten August 1855 für das Jahr 1857 ausgeschrieben gewesenen Steuern und Abgaben sollen, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise bis auf Weiteres und längstens noch auf Ein Jahr forterhoben werden.

§ 2.

An Grundsteuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlags, sind hiernach auf das Jahr 1858 überhaupt Eilf Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen, und zwar:

Drei Pfennige den 1sten Februar,
Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten Mai,
Zwei Pfennige den 1sten August,
Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten November 1858.

§ 3.

Von der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer an überhaupt vier halben Jahresbeträgen werden fällig:

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag, den 15ten April 1858,
ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag, den 15ten October 1858,

es bleibt jedoch nachgelassen, die den 15ten April und 15ten October fällig werdenden Zuschläge erst vier Wochen später und längstens

den 15ten Mai, beziehendlich den 15ten November 1858

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind daher im Jahre 1858 die vorstehend bestimmten Termine, beziehendlich der 15te April und 15te October, zum Anhalten zu nehmen und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für das Jahr 1858 insoweit eine Abänderung.

§ 4.

Bei Ausstellung von Gewerbescheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuersatze (vergl. § 19 der vorgedachten Verordnung) ein gleich hoher Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerscheine mit den Worten:

„Hierüber .... Thlr. ... Ngr. ... Pf. Zuschlag nach der Verordnung vom 14ten December 1857

N. N. Einnehmer."

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben.

§ 5.

Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben auf das Jahr 1858 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. die Bankschlächter:

a) in großen und Mittelstädten

$8\frac{1}{2}$ Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

$7\frac{1}{2}$ Pfennige

von jedem vollen Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1857 zu erlegen gehabt haben;

II. die Branntweinbrenner:

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1857 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

§ 6.

Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer auf's Jahr 1858 werden, und zwar von der baaren Einnahme, hiermit bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,

ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung ꝛc. der ordentlichen Grundsteuern beziehen;

ein und ein halbes Procent den sämmtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentliche Gewerbe- und Personalsteuer bleibt bis nach erfolgter Feststellung der betreffenden Cataster auf das Jahr 1858 vorbehalten.

§ 7.

Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1858, wie § 45 der obgedachten Verordnung vom 23sten April 1850 bestimmt ist, wiederum lediglich in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14ten December 1857.

Johann.

LS

Johann Heinrich August Behr.

Letzte Absendung: am 23sten December 1857.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1857.

№ 80) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen;

vom 16ten December 1857.

Mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 18ten November 1857, gegen welche eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Königlichen Ministers des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 7ten November 1857 ausgewechselt worden ist, zum Abschluß gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 16ten December 1857.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Zschinsky.

Rosenberg.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung haben wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

§ 1. Requisitionen in Straffachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizei-Behörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stempeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baaren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

§ 2. Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

§ 3. Die dergleichen Requisitionen (§§ 1 und 2) betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5ten December 1851 behandelt werden.

§ 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1sten Januar 1858 an dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß sie auf alle Requisitionen Anwendung findet, bei denen bis zu diesem Tage der Kostenpunkt noch nicht durch Zahlung oder Abschreibung zur Erledigung gebracht ist, insofern diese Requisitionen den in §§ 1 bis 3 ausgedrückten Voraussetzungen entsprechen. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, von obgedachtem Tage an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe derselben keine Kündigung, so ist sie stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Zu dessen Urkund ist die gegenwärtige Erklärung von den unterzeichneten Ministerien vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, am 18ten November 1857.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

(gez.) **Frhr. v. Beust.** LS (gez.) **Dr. v. Zschinsky.**

№ 81) Bekanntmachung,

den Eintritt der Wirksamkeit des zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 betreffend;

vom 22sten December 1857.

Der mittelst Verordnung vom 27sten August 1857 (Seite 151 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) veröffentlichte zweite Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 kann mit dem 1sten Januar 1858, wie im Artikel 19 festgesetzt worden ist, noch nicht in Wirksamkeit treten, da die innerhalb des gesammten Vereinsgebiets hierfür erforderlichen Vorarbeiten nicht haben beendigt werden können.

Es bleibt daher die Bezeichnung des Zeitpunktes, von welchem der gedachte Vertragsnachtrag ins Leben treten wird, anderweiter Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 22sten December 1857.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Opelt.

№ 82) Bekanntmachung,

die Eröffnung der Telegraphenstation Oederan betreffend;

vom 24sten December 1857.

Zum Anschluß an den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein ist in

Oederan

eine Telegraphenvereinsstation errichtet worden, welche den

1sten Januar 1858

für die allgemeine Correspondenz eröffnet werden soll.

Der Tagesdienst daselbst ist an den Wochentagen auf die Zeit

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
„ 2 bis 7 Uhr Nachmittags

und an Sonntagen auf die Zeit

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags

bestimmt worden.

Es wird Solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bezüglich der Depeschengebühren und der sonst zu beobachtenden Bestimmungen auf das Reglement für die internationale telegraphische Correspondenz auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins sowie für den internen telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königl. Staats- und Eisenbahntelegraphenlinien vom 1sten August 1856, welches bei allen Telegraphenbureaus käuflich zu erlangen ist, verwiesen.

Dresden, am 24sten December 1857.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

Letzte Absendung: am 5ten Januar 1858.